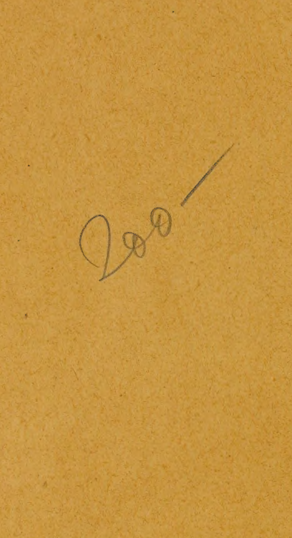






Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart



Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart

Von

Josef Kohler



Deutsche Verlags-Anstalt
Stuttgart und Berlin 1914

Druck der
Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart
Papier von der Papierfabrik Salach
in Salach, Württemberg

Inhalt



Vorwort

Es gibt wenig Zeiten, welchen der Geschichtschreiber der Kultur mit solchem Bangen entgegensieht wie die Zeiten, die kommen. Nicht akute Schicksale sind es, die uns drohen, es ist keine feindliche Invasion, die uns fürchten macht, es ist nicht das Herannahen eines uns überflutenden religiösen Fanatismus, wie in den Zeiten des Islam — es sind innere Umwälzungen, es ist ein unaufhörliches Werden und Bilden, dem wir ziemlich machtlos gegenüberstehen.

Die Technik ist in Blüte begriffen, und das Gebot „Herrschet über die Erde" geht jeden Tag neu in Erfüllung. Aber gerade weil wir mit Erfindungen und technischen Verbesserungen überrannt werden, weil uns nicht mehr die Luft, die uns jahrtausendelang abgeschüttelt hat, widersteht, weil wir mit der drahtlosen Telegraphie nötigenfalls von Planeten zu Planeten verkehren können, falls wir dort auf gleichgestimmte Wesen treffen, darum wird es uns bisweilen bange ob all dessen, was uns bevorsteht.

Doch gerade hier ist es die menschliche Größe, die uns erhebt, und das Individuum ebenso wie die Gesamtheit findet hier ihren reichlichen Teil. Wohl aber nehmen die sozialen Zustände und die Wirtschaftsverhältnisse eine Gestalt an, die unser ganzes Leben umzuformen scheint, und wir fragen oft mit einem gewissen bangen Mute, was wird?

Auf der einen Seite die Arbeiterkoalitionen, auf der anderen Seite der Zusammenschluß der Industrie, die Kartell- und Trustbildung, welche alle bisherigen Regeln der Wirtschaft über den Haufen wirft — was wird in Zukunft werden und wo wird das Schiff unserer Kultur landen?

Sodann beunruhigt uns der Blick in das ganze Weltgetriebe. Als im 18. Jahrhundert Rousseau seine Lehren verkündete, war

man noch von der Überzeugung des Intellektualismus erfüllt, welcher nachher in Hegel die höchste Stufe erreichte; die Welt galt als die Welt der Ideen, und das Bewußtsein, daß immer der vernünftige Sinn die Unvernunft zu Boden werfen wird, konnte die Menschheit trösten und erheben.

Jetzt aber kennen wir die Völkerpsychologie. Wir wissen, daß in der Seele der Nationen elementare Gewalten leben, die nur allmählich der Vernunft gehorchen und oft mit grausamem Widerstreben der höheren Entwicklung entgegenwirken. Wir kennen jetzt die Realdialektik des Werdens, wir kennen den Chronos, der seine eigenen Kinder verzehrt.

Und doch — das lehrt uns auch heute die Philosophie der Geschichte, wird immer das Höhere siegen und die höhere Kultur über die niedere Herr werden — aber wann? Das liegt in dem Schoße der Zeiten. — — —

Dichtung, Musik, Malerei, was wird ihr nächstes Schicksal werden? Welch ungeheures Streben, welche ungeheuerlichen Extravaganzen! Wann wird uns ein zweiter Wagner, ein zweiter Dürer, ein zweiter Goethe beschieden sein?

Und doch, gerade jetzt gibt es gewisse Ruhepunkte; ist doch heute erst der Parsifal vollkommen der Menschheit geschenkt, für dessen Befreiung ich seinerzeit redlich gekämpft habe. Und auch in der Wissenschaft können wir aufatmen; nicht etwa bloß, weil die Naturwissenschaften sich von der Vereinzelung loslösen und sich zur Naturphilosophie kristallisieren, sondern auch die Geisteswissenschaften, namentlich das Recht ist tiefer und immer tiefer geworden, und, mit philosophischer Bildung gerüstet, können wir jetzt in das Reich der Erscheinungen eintreten. Nicht fürchten wir das Freirecht; es ist eine Notwendigkeit, eine Erlösung von den Banden der Vergangenheit; und wir wissen auch, daß die Widerstände so groß sind, daß die Bewegung sich kaum überhasten, sondern Halt und Mäßigung gewinnen wird.

Am meisten beruhigen uns die völkerrechtlichen Bestrebungen. Auch hier wissen wir zwar, wie alles Intellektuelle scheitern kann an den heftigen Impulsen des Volksgemütes und wie die Bestrebungen nach rationeller Lösung der Völkerkonflikte so häufig

an den Instinkten der Völker zerschellen, welche bei jeder Gelegenheit zur feindseligen Glut aufflammen. Doch auch hier ist schon vieles geschehen, und namentlich haben die Friedensbestrebungen dahin geführt, Öl über die Fluten zu breiten und die Leidenschaften etwas zu begütigen. Wie die Blutrache seinerzeit durch die Instinkte der Familien mit Blut genährt wurde, so ist der Fluch des Kriegsparoxismus immer wieder gesteigert worden durch unheilvolles Rasen und Toben, und die Kriegsfurie wurde oft durch die Wahngebilde der Völkerseele bis zum äußersten entflammt! Doch trotz aller Explosionen ist auch hier eine Beruhigung zu verzeichnen, und wie seinerzeit die Blutrache durch die Neugestaltung der Familie, so wird der Völkerkrieg durch die Vereinigung der Staaten seine Hemmung erfahren. Schon hat sich die Kriegsfurie in den Orient geflüchtet, um hier ihre letzten Tage zu fristen. Jetzt kann das Völkerrecht seine Fackel erheben; es wird dem Verein der Staaten die Leuchte vorantragen, damit die Konflikte geläutert werden und in dieser Läuterung ihre rationelle Lösung finden. Das ist die erfreuliche Sicherheit, in welcher wir, trotz aller Ungewißheit, der Zukunft ins Auge sehen.

St. Moritz, Silvester 1913.

Josef Kohler.



Einleitung

Ein merkwürdiges Ergebnis unserer Forschungen ist die grundsätzliche Einheit des Menschengeschlechtes und seiner rechtlichen Institutionen. Nicht als ob sich nicht eine unendliche Fülle und Mannigfaltigkeit darböte; aber wie in der Sprache, sind es immer gewisse seelische Gesetze, die sich allüberall hervorkehren. Das Geisterleben und der Geisterglaube, die Hingabe an höhere Mächte, die ständige Beschäftigung mit den teils in der Natur, teils außerhalb der Natur schwebenden Gespenstern; sodann die soziale Macht, mit welcher die Menschengruppen sich aneinander anschließen, die Verbindung üppiger Zeugungskraft mit den Erfordernissen eines sozialen Daseins, alles dies finden wir auf der ganzen Erde, oft mit dem merkwürdigen Gegensatz, daß neben dem Zweigeschlechterleben das eingeschlechtliche Leben stattfindet und Männer und Frauen einseitige Genossenschaften bilden, wodurch wichtige Gegensätze geschaffen werden und bald das Männertum das Frauentum überwindet, bald auch umgekehrt das Frauentum sich seine Stellung gegenüber dem Männertum wahrt. Sodann innerhalb dieses sozialen Kreises wieder die Einzelpersönlichkeit mit dem Streben der Selbstbetätigung und der Begierde nach Macht, diese oft zu solcher Kraft entwickelnd, daß das Einzelwesen die ganze Gesamtheit überwältigt, so daß der soziale Kreis des Lebens durch das Häuptlingtum völlig absorbiert wird. Alle diese hochinteressanten Erscheinungen, innerhalb deren das Recht der Menschheit sich bewegt, zeigen eine offenbare Seelenverwandtschaft, nur daß bald die eine, bald die andere Seite des Seelenlebens mehr zur Geltung kommt und teils die Bodengestaltung, teils die geschichtlichen Ereignisse oft mehr das eine, oft mehr das andere Element zutage fördern. So ist auch die Reaktion gegen den Unrechtsverkehr in der ganzen Menschheit gleichmäßig entwickelt: ein

Eingriff in die Persönlichkeit reizt zu einer Erwiderung, die Lebenskraft der Völker kündet sich in einer ungeheuren Elastizität der seelischen Reaktion an, und solange die Völker kräftig sind, werden sie diese Reaktion nicht völlig austilgen; es handelt sich nur darum, sie in gewisse Bahnen zu lenken und dadurch ihre üblen Seiten abzustreifen. Das, was an dieser Reaktion schlimm ist, ist die Wollust der Grausamkeit: die dem Menschen innewohnt: die Reaktion geschieht ja zunächst durch Betätigung des Triebes, einem anderen Schmerz zu bereiten, und in der Erfüllung dieses Triebes findet der Mensch wieder das Gleichgewicht, das er verletzt fühlt, wenn ihm selbst Übles bereitet worden ist. Für das Übel die Wollust der Grausamkeit: dies ist in der ganzen Menschheit der Ausgangspunkt für das Strafrecht; wie sich aber an Stelle der persönlichen Kraft- und Wollustreaktion die soziale Sühne gesetzt hat, dies ist einer der merkwürdigsten Prozesse der Menschheitsgeschichte.

So sind die Elemente, die allüberall das Recht der Völker bilden und von denen aus auch die Welt der Kultur gelenkt wird.

I.

Der Mensch als biologisches und soziologisches Wesen

Der Mensch als soziales Wesen kann nur in vertraulicher menschlicher Verbindung bestehen und seine Zwecke erreichen. Die soziale Natur des Wesens ist bei den Menschen noch stärker zutage getreten als bei anderen Herdenwesen, sie ist zu gleicher Zeit unendlich vergeistigt worden durch die Mitteilungsfaktoren, einmal die Pantomime und sodann die Sprache. Auf diese Weise geistig verbunden, haben sich die Menschengruppen noch durch weitere eigenartige Gaben und Bräuche aneinander gekettet.

Die Familie trägt ein biologisches und ein soziologisches Element in sich. Die Blutabstammung bewirkt eine bestimmte gegenseitige Zusammengehörigkeit, nicht nur im Menschenleben, sondern bereits im Tierreich; eine Zusammengehörigkeit, die mit stark entwickelten seelischen Zuneigungen und Lebenssorgen verbunden ist. Daß die Mutter das Kind pflegt, daß sie es nährt und stillt, findet sich im Tierreich bei allen Säugetieren und beruht auf einem instinktiven Einheitsgefühl, das nicht etwa von außen kam oder aus Reflexion und bewußter Beurteilung der Verhältnisse entstand. Der Mensch hat alles dieses als sein animalisches Angebinde mit überkommen, und die Familie ist daher ursprünglich nicht auf Vernunft, sondern auf starkem Naturtrieb begründet. Bei dem Menschen aber kündet sich die Familie zu gleicher Zeit an als eine Kultureinheit, als eine notwendige Verbindung zur Kulturschöpfung, und daher wird der Naturtrieb in das Gebiet der vergeistigten Kulturmittel erhoben. Aber trotzdem ist die biologische und soziologische Grundlage nicht zu verschmähen: die Kindes- und Elternliebe ist nicht nur ein Pflichtgebot, sondern eine Naturerscheinung, welche mächtiger wirkt als jede Lehre und

mächtiger als jeder Spruch eines Propheten. Dieses Naturgefühl soll darum erhalten und gefördert und die Ordnung der Verhältnisse in einer solchen Weise gestaltet werden, daß die natürliche Zuneigung gepflegt und noch gesteigert wird: dies ist ein Erfordernis unseres Kulturlebens. Eine solche Steigerung des vorhandenen Triebes kann erfolgen durch ständige Ausübung und durch unablässige Erregung der Gegenseitigkeitsgefühle. Darin liegt der Vorzug der Familienerziehung; in ihr ist ein Schatz soziologischer Zuneigungsentwicklung enthalten, welcher möglichst gewahrt werden soll. Allerdings ist sie nicht immer durchzuführen: die Familienerziehung muß manchmal anderen Lebenseinrichtungen weichen, aber im Grund und Wesen sollte sie immer als die Norm betrachtet werden. (Vgl. S. 43.)

Völker, welche die Familie zerschlagen und den Staat als die intimste Vergesellschaftung feststellen wollten, haben die Familienerziehung in eine Staatserziehung umgewandelt, wie z. B. die dorischen Stämme der Griechen und die alten Azteken. Das mag in einzelnen Fällen gute Früchte getragen haben, im ganzen muß es als Unnatur betrachtet werden.

Die Familien und Geschlechter lebten zusammen kraft ihres innewohnenden Triebes von selbst und unbewußt, ganz ähnlich wie dies bei anderen sozialen Wesen, ganz ähnlich wie es im Bienen- und Ameisenstaate der Fall ist. Aber auch eigenartige geistige Elemente walteten in der Menschheit, und vor allem Elemente religiöser Art; das Verhältnis des Menschen zu den Naturerscheinungen blieb nicht ein dumpfes und vernunftloses, sondern ein Strahl des Lichts brach bereits in den frühesten Zeiten durch die Nacht des Werdens, und der Mensch gestaltete die Eindrücke der Natur zu gewissen Typen: diese erschienen ihm als Zeugen einer überkräftigen Macht. So entstanden die religiösen Vorstellungen, und diese beherrschten auch die soziologische Erscheinung: die zusammenlebende Gruppe dachte sich als beseelt von einer bestimmten Naturmacht, sie konnte sich die Einheit ihres soziologischen Denkens und Trachtens nur so erklären, daß alle Individuen die Träger derselben Macht waren, und auf diese Weise wurde die Gruppe zu gleicher Zeit religiös zusammengekettet.

Stämme und Familien bekamen ihre höhere Weihe, der Stamm hatte seinen Stammgeist und die Familie ihren Familiengott. Tausende und aber Tausende Jahre waren diese Mächte herrschend, und so ist es gekommen, daß der Mensch als soziologisches Ganzes zu Erscheinungen von bewunderungswürdiger Energie, zugleich aber auch von unerschütterlicher Festigkeit gelangte.

So ist die Gesellschaft ursprünglich eine Gesellschaft der Familien, welche sich zwar zu einem gewissen Staatsverband einigten, aber doch in diesem nur eine verhältnismäßig geringe Stütze fanden.

Die Familie in Verbindung mit dem Kult des Familiengeistes ist ursprünglich dasjenige, was die Menschheit zusammenhält. Allerdings traten die Familien in Verkehr zueinander, und es entwickelte sich ein gewisses Gleichgewicht durch die Ehe von Familie zu Familie und durch gemeinschaftliche Interessen, welche die Familienhäupter immer von Zeit zu Zeit zusammenriefen und ihnen die Bedeutung des Ganzen vor die Seele führten. Aber es war eine große Umwälzung nötig, bis an Stelle der bloßen Familienverbände der Staat trat und die Familieninteressen dem Schutze des Staates überantwortet wurden, obgleich doch einleuchtende rationelle Gründe dafür sprachen; denn, wie auch sonst, mußte der Gedanke auftauchen, daß die Interessen in gemeinsamer Wahrung besser vertreten sind als in der getrennten Sphäre der Familien, und daß ein und dieselbe Einrichtung, auf das Ganze berechnet, viel leichter herzustellen ist, als wenn jede Familie derartige Institute für sich errichten muß. Der Übergang von den Familienvereinen zum Staate war eine der mächtigen Umwälzungen, welche die Menschheit zu verzeichnen hat. Diese Umwälzung war noch relativ und beschränkt in den Zeiten, als die Völker nomadisierten und als es noch ein gemeinsamer Führer der Hauptfamilien war, welcher das Ganze durch seine Persönlichkeit zusammenhielt. Mit der Seßhaftigkeit entwickelte sich mehr und mehr das Verhältnis zum Territorium und der Gedanke, daß, auch wer keinem der Geschlechter angehörte, doch Mitglied des Staates werden könne, indem er mitten im Territorialverbande lebt und sich dort um das Ganze verdient macht.

II.

Differenzierungen

1. Durch Individualität

Eine der wichtigsten Eigenarten des Menschengeschlechts ist es, daß bei diesen soziologischen Gesamtheiten das einzelne Individuum nicht vollkommen verschwindet: es behält als Einzelnes seine Eigenart und fühlt sich als Ich — lange Zeit allerdings am Gängelbande der Gruppeneinheit geführt, bis sich der Einzelne nun doch zur rechten Zeit zu einer verhältnismäßigen Selbständigkeit aufschwingt; und so entsteht der mächtige Widerstreit zwischen dem Einzelnen und der Allgemeinheit.

Nur dumpf brütet diese Individualseele in der ersten Zeit, und wenig vermag der Einzelne im Gegensatz zu dem Willen der Gemeinschaft. Die Befreiung des Individuums fällt in eine spätere Zeit der Entwicklung, und diese neue Periode zeigt ein mächtiges Aufblühen der Menschheit. Es entstehen nun allerdings Kämpfe, die man früher nicht geahnt hat, und Pflichten des Einzelnen und der Allgemeinheit treten hervor; aber darin gibt sich die ungeheure Mannigfaltigkeit des menschlichen Denkens und Wirkens kund. Es entsteht ein Streben und eine Unruhe, wie sie der früheren Zeit unbekannt war.

Die individuelle Wirkung tritt ein von oben und von unten. Von oben durch das Häuptlingswesen, welches die Gemeinschaft dem Individuum dienstbar macht, indem das Einzelindividuum, der Häuptling, als ein Geist betrachtet wird, in welchem die ganze Gemeinschaft ihren Ausdruck und ihre Betätigung findet. Die Revolution durch das Häuptlingstum ist schon in früheren Zeiten erfolgt, sie hat fast überall eine neue Phase der Kultur bewirkt. Eine gleiche Revolution trat ein von unten, indem die Vielheit der Einzelwesen sich empörte gegen die ausschließliche Normierung von oben:

das Einzelwesen verlangte die Anerkennung seines eigenen Selbst, denn es fühlte sich von einem eigenen Gotte erfaßt und durch eine eigene, ganz individuelle Bestimmung getrieben. Sein Geist ging nicht mehr im Stammesgott auf, sondern war von einem neuen, selbständigen Wesen beseelt.

2. Durch Rasse

Ein Hauptelement der neuen Gesellschaftsordnung ist die Unterwerfung der Rassen gewesen, welche die natürliche Entwicklung durchbrach und dahin führte, daß eine stärkere Rasse über eine schwächere herrschte. Die ursprüngliche Bevölkerung wird mitunter ausgerottet wie in China, oder sie wird in den Stand der Sklaven oder Hörigen verbracht. Man läßt sie vielfach auf ihrem Acker sitzen, und sie zinsen der herrschenden Rasse und werden als wirtschaftliche Erwerbsmittel benutzt, so wie es die Griechen mit den Heloten, Maoniten und anderen getan haben. Allerdings ist dies ein gefährliches Beginnen, denn nicht selten, namentlich bei äußeren Schwierigkeiten, erhob sich die unterdrückte Bevölkerungsklasse, und ihr Aufstand führte zu gefährlichen inneren Krisen.

Oder man macht die Urbevölkerung nicht zu Hörigen: dann ist das gegenseitige Verhältnis entweder das der Abgeschlossenheit; in diesem Falle entwickelt sich ein Kasten- und Ständeverhältnis, wie in Indien oder wie das Verhältnis der Weißen und Schwarzen in den Vereinigten Staaten; oder es tritt eine teilweise Vermischung der herrschenden und dienenden Klasse ein, und es entsteht eine Mischrasse, wie die Leodakedak auf der Südsee. Oder die Vermischung ist eine vollkommene, vor allem wenn die Rassenverschiedenheit keine zu große ist, so daß der Unterschied der Stände und Klassen aufhört und erst später wieder die wirtschaftlichen Faktoren neue Klassenunterschiede herbeiführen.

Noch in unserer Zeit gehört die Rassenfrage zu den schwierigsten; namentlich in den Kolonien tritt sie mit furchtbarer Macht zutage. Die Sentimentalität, welche alle Menschen gleichstellt und alle Rassen miteinander vermischt, hat sich überall außerordentlich gerächt, denn es ist eine leidige Erfahrung, daß bei der Vermischung oftmals die Verderbnis größer ist als die Förderung.

Das Verbot der Eheschließung der Europäer mit anderen Rassen hat seine guten Gründe.[1]) Das schwere Verhängnis der südamerikanischen Staaten, bei welchen das einheimische Element das europäische überwuchert hat, so daß es zu den schwersten Problemen gehört, hier eine dauernde Kultur und eine folgerichtige Arbeit einzuführen, zeigt zur Genüge, daß es sich um fundamentale Probleme der menschlichen Politik handelt. In gleicher Weise ist die Rassenmischung im Orient im höchsten Grade bedenklich. Anders verhält es sich mit der europäischen Rassenverbindung und besonders der Verbindung der indogermanischen Rasse mit dem Judentum; denn hier handelt es sich um Kulturvölker höchsten Ranges, deren einem mehr die idealistische Jugendkraft mit all dem Optimismus des Lebens zu eigen ist, so vor allem dem Germanentum, namentlich wenn ihm ein keltischer Zusatz beigefügt ist, während auf der anderen Seite ein uraltes Kulturvolk mit etwas altklugem, scharf realgeschultem Wesen und großer formaler Begabung steht, das trotz seines Realismus wiederum starken idealistischen Rückfällen unterworfen ist. Die Vermischung dieser Rassen kann nur außerordentlich befürwortet werden: sie ist das einzige Mittel, um das Juden- und Germanentum zu assimilieren und damit die Einheit der Nationen trotz der scharfen Rassenverschiedenheiten herzustellen. Das Verbot der Zwischenheirat in früheren Zeiten war eine Verkehrtheit, die sich schwer gerächt hat.

3. Durch soziale Faktoren

Die weitere Differenzierung aber war die soziale. Von der Gleichheit der Familien bis zur höchsten Ungleichheit finden wir schon bei den früheren Völkern alle möglichen Übergänge. Man muß es als ein Zeugnis des Fortschrittes betrachten, wenn Ungleichheiten in der Menschheit entstehen; so durch das Häuptlingstum, welches den Menschenstamm an das eine Wesen knüpft, so daß die dem Häuptling Nahestehenden, namentlich auch seine

[1]) Ehen mit Negern sind in den Vereinigten Staaten vielfach verboten; Kalifornien verbietet auch die Ehen mit der gelben Rasse, Code civil ch. 414 (Gesetz vom 21. 3. 1905).

Familie, eine bevorzugte Stellung erlangen. Oder es war Reichtum und wirtschaftliche Macht, was der einen Familie vor der anderen ein Vorrecht gab. Vielfach war es eine Art von Bildungsadel, welcher durch seine Einsicht namentlich in kritischen Zuständen eine leitende Stellung erwarb; meist aber ein Militäradel, denn die kriegerische Tüchtigkeit hatte sich in ihrer Übermacht bewährt, und in ihr lag das erobernde, aber auch das staatserhaltende Element. Auch das geistliche Moment war hier nicht bedeutungslos, denn nicht selten galten gewisse Familien als der Gottheit näherstehend und hatten darum als die Vermittler zwischen Gott und der Welt eine ganz besondere Stellung: nicht die Herrschaft über die Erde, sondern die Herrschaft des Himmels war es, was ihren Vorzug rechtfertigen mußte.

Auf diese Weise ist der Übergang von der Standesgleichheit zu der Verschiedenheit der Stände eines der wichtigsten Elemente der Entwicklung geworden, und jahrhundertelang hat die Menschheit gerungen, indem sie sich in diesen Begriffen und Schematen bewegte und bald nach der einen bald nach der anderen Richtung hin siegte oder unterlag.

Ein Rest aus diesen ständischen Entwicklungen ist der teils aus kriegerischen, teils aus Häuptlings-, teils aus plutokratischen Motiven entsprungene Adel. Er nahm lange Zeit gewisse Funktionen geistiger Tätigkeit für sich in Anspruch, namentlich die Führung der Kriegs- und Staatsverwaltung, und erlangte auf solche Weise Privilegien, welche tief in das Volksleben eingriffen.

Dieser Adel hat heutzutage an juristischer Bedeutung völlig abgenommen, und nur der hohe Adel hat vermöge der Grundsätze über Ebenburt und vermöge der Sonderbestimmung über das adlige Agrarrecht noch eine höhere Bedeutung. Namentlich ist auch das Recht der Rittergüter nicht mehr ein Vorrecht des Adels, und damit ist ein wesentlicher Faktor des Adelswesens gefallen. Noch sind gewisse Reminiszenzen ehemaligen Adelsrechts in unseren Fideikommissen vertreten, und die Bildung der Fideikommisse hat von jeher als ein Mittel gegolten, um den Glanz des Familiennamens zu erhalten. Vollständig verdrängt ist die Fideikommißbildung nicht, und neuerdings hat man sogar einen Entwurf über

Fideikommisse im preußischen Justizministerium ausgearbeitet, so daß das Adelswesen hier noch einigen Halt findet; indes hat schon das Preußische Landrecht in Verbindung mit einem Edikt vom 9. Oktober 1907 die Errichtung von Fideikommissen auch den Bürgerlichen gestattet, und wenn auch davon bis jetzt wenig Gebrauch gemacht worden ist, denn von 1160 preußischen Fideikommißinhabern sind nur 136 bürgerlich, so ist doch damit das Institut aus der Sphäre des Adelsrechts herausgerückt, und das Bestreben, den Glanz einer Familie durch agrarischen Großbesitz zu heben, ist heutzutage auch in bürgerliche Kreise gedrungen, und bei der Steigerung des Nationaleinkommens ist anzunehmen, daß auch hiervon öfters Gebrauch gemacht wird. Das Fideikommiß wird daher mehr eine plutokratische als eine Adelsbildung darstellen. Auch die bisherige Übung, dem Adel sowohl den höheren Militärstand als auch den Stand der Diplomaten vorzubehalten, ist erschüttert. Gerade was die Diplomatie betrifft, so sind heutzutage die obschwebenden Fragen so wichtig und die wirkenden Persönlichkeiten von so einschneidender individueller Bedeutung, daß es darauf ankommt, die bedeutendsten Kräfte ohne Rücksicht auf Stand und Würde zu wählen.

Damit hat aber der Adel seine Bedeutung verloren; und was die Frage der Mißheirat betrifft, so ist zwar in der Lippeschen Thronfolgeangelegenheit entschieden worden, daß auch der niedere Adel die Ebenburt habe, allein an der Richtigkeit dieser Ansicht ist sehr zu zweifeln. Jedenfalls hat die ganze Vorschrift der Ebenburt nur dann rationellere Bedeutung, wenn sie sich auf den hohen Adel und die regierenden Häuser allein bezieht.

III.

Leben der Kultur und menschliche Wissenschaft

1. Altertum und Mittelalter

In diesen Entwicklungsformen bewegte sich die Menschheit jahrtausendelang; so trat sie in das Stadium des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit ein.

Das Altertum der Kultur ist von der primitiven Kultur wohl zu unterscheiden. Wir sprechen vom Altertum, wenn eine Kultur in unserem Sinne bereits entstanden, wenn Sprache, Schrift, Kultus und Staat bereits eine feste Ausprägung erfahren haben. So gibt es eine Altertumskultur der Ägypter und Babylonier, der Chinesen, so eine Kultur der Griechen und Römer. Das Charakteristische des Altertums aber besteht darin, daß im Suchen der Völker die Grundlagen gelegt werden, auf denen das Gebäude der Kultur aufzurichten ist. Die wirtschaftliche Gestaltung nimmt definitive Formen an: man weiß bereits nicht nur zu säen und zu ernten, sondern auch aufzuspeichern; und durch Einführung des Geldes ist dem Tauschverkehr ein neues gestaltendes Element hinzugewachsen. Die Rechtspflege hat sich konsolidiert, das Strafrecht in der Hauptsache verstaatlicht, die Verehrung der Götter hat zur Mythologie geführt, der Kultus gewisse sakrale Formen angenommen, die Beziehungen der Familien zueinander sind bereits in einen gewissen Stand der Friedensgenossenschaft eingetreten, und die Wissenschaft ist mindestens in ihren ersten Anfängen, die Kunst bereits in starken Entwicklungsformen vorhanden.

Diese Kultur des Altertums hat eine eigene Größe; in der Hauptsache aus sich selbst erwachsen, erweckt sie in den Kulturvölkern den Eindruck der Selbstverständlichkeit. Die Vergleiche, die man mit fremden Völkern zieht, führen kaum zu einem Eklektizismus. Die Kraft der Neubildung gibt den Völkern lange Zeit ein

gewisses jugendfrohes Walten, und auch wenn Verfallmomente eintreten, so handelt es sich um Degenerationen und Rückbildungen, nicht um eine fundamentale Änderung im Wesen.

Diese aufgespeicherte Kraft vermag es auch, wenn neue Elemente in ihr Bereich einstürmen, die Weiterbildung zu tragen, sofern es nur aufnahmefähige Völker sind, welche das Land überfluten und neue Herrschaften gründen.

So kann auf das Altertum das Mittelalter folgen, und es ist das Große der modernen Völker, daß beim Zusammensturz des Altertums ein Mittelalter entstanden ist, aus dem die Gegenwart hervorging; eine Erscheinung, welche nur einmal in diesem Maße in der Weltgeschichte zu konstatieren ist und uns die freudige Zuversicht gibt, daß wir auf Bahnen der Kultur wandeln, wie sie bisher keiner Völkerschaft beschieden waren.

Das Mittelalter der Gesellschafts- und Rechtsverhältnisse, das an Stelle der antiken Verhältnisse tritt, hat seine Eigenart darin, daß die hergebrachten Kulturformen sich in vollem Maße ausleben. Das Mittelalter zehrt an dem Erwerb früherer Zeit, es hängt aber an ihm mit einer gewissen religiösen Scheu und fürchtet sich davor, prinzipiell aus der gegebenen Bahn herauszutreten. Insbesondere bleiben die Gesellschaftsverhältnisse hier, wie sie waren, aber die Keime der Differenzierung entwickeln sich zu viel festeren Formen. Es ist ein gewisses Schwelgen in den hergebrachten Begriffen und ein Behagen, diese nach allen Seiten hin durchzukosten, zugleich eine scharfe Wehr gegenüber allen denjenigen Mächten, welche die gegenwärtige Ordnung zu zertrümmern suchen. Diese mittelalterlichen Zeiten enthalten einen großen Fonds menschlichen Glückes und gewähren ein gewisses ruhiges Kulturleben. Künstlerische Bestrebungen können eine sehr große Blüte erreichen, und die Wissenschaft kann auf den gegebenen Bahnen zu großen Feinheiten und reichen Gestaltungen gelangen. Wie heilvoll waren die mittelalterlichen Verhältnisse in den deutschen Städten im 14. und 15. Jahrhundert! welche Fülle von Segen ruhte über dem Handwerk, welche Innigkeit bot die Malerei, welche Gewalt entwickelte die Architektur, und wie groß sind die Geisteserzeugnisse, welche die Scholastik geschaffen

hat! Hier herrschte ein Recht, das aus dem Volkstum hervorwuchs und sich in unzähligen Gestaltungen verkörperte. Vor allem zeigte das genossenschaftliche Leben eine Fülle von Rechtserscheinungen, und in den Zunftordnungen prägten sich deutlich die Wirtschaftsverhältnisse einer glücklichen Zeit aus. Die Städte wachten darüber, daß keine ungeeigneten Elemente sich einschlichen, und wußten diese durch drastische Verbannung mit schweren Androhungen weit und weiter aus dem Gesichtskreise der Väter des Landes zu entfernen. Noch lebte die Familie als organische Einheit und erzeugte eine Reihe rechtlicher Bildungen. Auch die Nachbarschaft war von Bedeutung, und einen wenig behaglichen Gesellen suchte man durch den Nachbarnretrakt aus dem Kreise fernzuhalten. Daneben bestanden allerdings noch Erscheinungen, die uns als schwere Barbarismen dünken. Das Strafensystem wurde grausam und grausamer. Wer der Macht der Stadt nicht gehorchte und unbefugt in ihren Frieden einbrach, hatte an Hals und Hand zu büßen. Ein grausiger Humor schwebte über dem Rechte, und den Schuldner, der nicht zahlen konnte, ließ man die Luft des Galgens atmen.

Die Zertrümmerung des Mittelalters ist eine Notwendigkeit; denn neue bahnbrechende Ideen lassen sich nicht bannen, und wenn auch zehnfach zurückgedrängt, werden sie das elftemal siegreich emporkeimen. Im Glauben und Denken regen sich neue Züge. Die Scholastik ist so lange die abgetretenen Wege gegangen, daß eine neue Bahn eröffnet werden muß. Die Psychologie der Menschheit duldet es nicht, daß die Gedankensphäre, die jahrhundertelang das Volk beherrschte, in das Ungemessene hinein über der Bevölkerung schwebt, es müßte denn ein greisenhaftes und abgelebtes Volk sein, und auch hier ist vielfach die Greisenhaftigkeit nur eine scheinbare. Wer will behaupten, daß ein Volk wie die Chinesen sich nicht aus dem Konfuzianismus aufraffen und zu anderen Denkformen gelangen kann? Wer will heutzutage die großartigen Züge der byzantinischen Kultur verkennen? In der germanischen Welt waren es eine Reihe von umwälzenden Ideen, welche in die bisherige dumpfe Sphäre eindrangen. Der Platonismus mit seinen pantheistischen Zügen pochte an der

Pforte der aristotelischen Philosophie, aus welcher sich das Mittelalter ein Asyl des Christentums gerettet hatte. Das naturwissenschaftliche Denken, das bereits unter Albertus Magnus emporgekeimt war, führte zu einer sorgfältigeren Betrachtung der äußeren Erscheinungen und ihrer Gesetze, und es entstanden die gewaltigen Induktionstheoretiker, ein Galilei, ein Bacon und ein Telesius.

Vor allem wurde aber auch das Gebäude, welches die bisherige Weltanschauung trug, die Kirche, in ihrem Wesen erschüttert; nicht als ob sie selber Not gelitten hätte, aber ihre Monopolstellung wurde mehr und mehr untergraben. Das war die Tat der Reformatoren; nicht als ob diese an Geist und wissenschaftlicher Tiefe den Vätern der Kirche sich vergleichen könnten, wohl aber hat ihr Auftreten zu neuen Kirchengemeinschaften und damit zu einer gewissen Befreiung geführt. Allerdings die Reformatoren selber kannten das Prinzip der Glaubensfreiheit nicht, aber ihr gegen die bisherigen Kirchenstellung gerichtetes Wesen mußte mit Notwendigkeit den Boden ebnen, um eine Freiheit des Glaubens herbeizuführen, und die vielen Tausende, welche sich unter ihrer neuen Führung scharten, waren zu gleicher Zeit die Vorboten künftiger Zustände.

Noch galt es allerdings, die Gesellschaft selbst neu zu gestalten: wie das kirchliche System, so war auch das System der Gesellschaftsordnung zu erschüttern. Diese letzte Tat vollbrachte die Französische Revolution, und damit erst war der Boden für die Neuzeit geebnet.

Die Rechtsordnung hat hier große und wesentliche Verdienste. Schon aus alter Zeit hat sich neben dem positiven Recht ein Vernunftrecht und Naturrecht entwickelt, und sein Angebinde war die Beugung der historischen Positivität: das Recht habe nur rationelle Bedeutung, das Recht müsse rationell sein und den Zwecken der Menschheit entsprechen. Allerdings der Glaube, daß eine solche rationelle Menschheitsordnung eine ewige, für alle Zeiten gleichartige sein könne, war ein verhängnisvoller Irrtum des Naturrechts; aber immerhin war es ein großes Verdienst, durch Rationalisierung des Rechtslebens den Mächten, welche an der Zertrümmerung des Mittelalters arbeiteten, die Stütze des Rechts

zu gewähren. Wie man in dem Naturleben die Beobachtung über die Tradition, im kirchlichen Leben die Andacht des Individuums über die Gebote der Gesamtkirche stellte, so erhob man auch den Rechtszweck über die traditionelle Voreingenommenheit. Allerdings war hier vieles philisterhaft und kleinlich. Die zugrunde liegende Philosophie entbehrte der Tiefe, dem Rechte fehlte es an geschichtlicher Auffassung, und so kam es, daß das Naturrecht auch zu schweren Irrtümern führte. Aber das Große war: es bereitete den Boden für eine Rationalisierung der Gesellschaftsordnung, für eine Rationalisierung des Strafrechts und vor allem auch für das System der Menschenrechte vor; denn der Gedanke des Persönlichkeitsrechts ist im Naturrecht entstanden. In größter und edelster Weise hat er sich geäußert in der amerikanischen Revolution, welche tief aus puritanischen Anschauungen heraus die Grundrechte eines jeden Menschen proklamierte: das Independence House in Philadelphia ist der geheiligte Raum, aus dem heraus diese Ideen zu einem Gemeingut der Menschheit geworden sind. Mächtig aufgenommen wurden sie sodann durch die Französische Revolution, unter deren gewaltigem Wetterleuchten eine neue Welt entstand: ein neuer Akt der Weltgeschichte begann.

Die französische Revolution hat vor anderen Revolutionen die Eigenart, daß sie eine systematische Revolution war, d. h. daß sie die Verwirklichung gewisser klar gedachter sozialer Gedanken anstrebte. Zwar finden sich bei den meisten Revolutionen derartige Ziele und Zwecke im Hintergrund: man will die Gesellschaft verbessern und will gewisse Ideale erzielen; allein es ist in der Weltgeschichte kaum vorgekommen, daß bei einer Revolution die künftigen Lebensgestaltungen so sicher vorgezeichnet waren, wie bei der Französischen Revolution, und daß sie in einer so tief philosophischen Begründung ruhten, wie diese. Darin liegt auch ihre besondere Bedeutung; denn einmal waren gewisse Gedanken fruchtbar und zeitgemäß, wenn auch andere psychologisch unbrauchbar oder wesentlich verfrüht waren, und auf der anderen Seite hat man durch die radikale Entwicklung gezeigt, daß die Menschheit nicht vollkommen nach einem gewissen logisch gestalteten System sich ausleben kann, sondern der Gedankenwelt immer noch gewisse

Realitäten, ich möchte fast sagen ein irdisches Beiwerk zugemischt werden muß.

Wenn man gewöhnlich das Mittelalter bis zur Entdeckung Amerikas datiert und von da an die Neuzeit rechnet, so ist dies nur eine ziemlich oberflächliche Betrachtungsweise; denn im 16., 17. und 18. Jahrhundert wurden die lebhaften Kämpfe vorbereitet, welche der Neuzeit die Wege bahnten. Die Herolde der Neuzeit aber sind ein Schweizer Bürger, Rousseau, lateinischer Abkunft, das größte Genie, welches die Schweiz hervorgebracht hat, und der Korse Napoleon, jene merkwürdige Mischung korsischer Genialität aus der Familie der Ramolino und eines unendlichen Arbeitstriebes, den er dem toskanischen Geschlechte der Bonaparte verdankte.

2. Menschheitssturm und modernes Denken

Eine ungeheure Änderung des Gesellschaftslebens erfolgte durch die Französische Revolution und vor allem durch die Anregungen Rousseaus, welcher die Konvenienzbildung jener Zeit geißelte und die Menschen zu einem Naturzustande zurückführen wollte. Rousseau ist einer der größten Aufrührer, aber zu gleicher Zeit auch einer der größten Wohltäter der Menschheit gewesen. Er hat ein natürliches Erziehungssystem angebahnt, er hat in der Menschheit neue Gefühlsregungen erweckt und das Sentiment und damit die ganze Romantik entfesselt, er hat aber vor allem das Recht des Individuums gegenüber dem Staate und der Staatsgewalt zur Geltung gebracht und die Organschaftsrechte der einzelnen Bürger gegenüber dem Staat kräftig betont; denn die Staatsregierung sollte nichts anderes als die Diagonale der Willensregungen der einzelnen Staatsbürger sein, so daß die Majorität der Staatsbürger das Gesetz gibt. Damit hat er die Brandfackel in jene damalige Zeit gelegt, und die Französische Revolution, namentlich in der Gestaltung, wie sie sich im Konvent entwickelt hat, war nichts anderes als die Verwirklichung seiner Ideen — allerdings nicht vollkommen; denn die Demokratie, wie er sie wollte, ließ sich nur in kleinen Gemeinwesen durchführen; auch die Konventregierung konnte das direkte Volksprinzip nicht

zum Ausdruck bringen; dagegen war der in ihr waltende Grundsatz, daß der Wille der Majorität Gesetz sei, nichts anderes als der Ausdruck Rousseauscher Ideen. Damit wurde namentlich das ganze Ständerecht des ancien régime über Bord geworfen: Aristokratie, Bürger, Bauernstand verschmolzen zu dem einen Stande der Staatsbürger, und die Monarchie von Gottesgnaden im Sinne jener Zeit brach zusammen.

Daß die Revolution sich überstürzte und Tausende von Existenzen in ihrem Schoße begrub, ist richtig; aber ihre Betonung der Rechte des Staatsbürgers und überhaupt die Geltendmachung der Menschenrechte ist ihr unvergängliches Verdienst.

Allerdings beruht die Anschauung Rousseaus und die Tat der Revolution auf einer riesigen Übertreibung. Die Bildung jener Zeit enthielt eine Menge unbrauchbarer Bestandteile, welche die Begabungen des Menschen einschnürten, ihn im Gesellschaftleben zurücksetzten und ihm die Möglichkeit nahmen, kraft seiner innewohnenden Kräfte das zu leisten, was der Fonds von geistigem Material unter entsprechenden Umständen hätte leisten können. Es war so, wie wenn eine Maschinerie in Unordnung gekommen ist und infolgedessen nur mangelhaft funktioniert. Man wird in diesem Falle die Unvollkommenheiten beseitigen, aber man wird nicht die Maschinerie aufgeben und sich wieder auf die kahle Handarbeit werfen. Das hat aber die französische Revolution getan: sie suchte ungeschichtlich alles Gewordene abzustreifen und völlig neue Zustände zu schaffen. Sie verfuhr auch in einer psychologisch ganz falschen Art; denn nur wenn der Fortschrittsgedanke sich mit Mäßigung paart und die nötigen Beruhigungsglieder mit einwirken, kann ein richtiges Ergebnis erzielt werden. Der Konvent entledigte sich mehr und mehr aller hemmenden Elemente und kam auf solche Weise unter der Betonung vollständiger Freiheit zu einer Tyrannei ohnegleichen. Die schrecklichen Mißstände, die hierdurch eintraten, konnten nicht durch gewöhnliche Geister gehoben werden, es bedurfte eines Genies ohnegleichen, welches die segensreiche Bildungskraft wieder zur Herrschaft brachte. Dieses Genie kam: es war Bonaparte. Er besaß die eigenartige Fähigkeit, sich in die gegebenen Probleme hinein-

zuarbeiten, die nötigen Fortschrittselemente instinktiv herauszufinden, und eine Arbeitskraft ohnegleichen, welche das Größte und Kleinste erfaßte, um seine Ziele zu erreichen.

Aus den Trümmern des Staatslebens, welche nach der Französischen Revolution noch übrigblieben, hat der große Korse Frankreich neu gestaltet. Seinen ehernen Willen allerdings setzt er an Stelle des Willens der Nation, aber die Nation folgte ihm mit Begeisterung, und die Befreiung des Individuums von der Tyrannei der Familie, von der Tyrannei der Stände und der Tyrannei des Staats führte er glänzend durch. Seine Verwaltungsorganisation und Gesetzgebung gehört zu den größten Taten des Rechtes, und ihre Bedeutung zeigt sich auch schon darin, daß sie unzählige Male nachgeahmt wurde und dem französischen Volke noch heutzutage seinen Typus gegeben und seinen staats- und verwaltungsrechtlichen Charakter eingeprägt hat.

So gelang es ihm in wenigen Jahren, Frankreich aus der Zerrüttung herauszuziehen, ihm geordnete Finanzen, Sicherheit von Leben und Eigentum, geordnete Straßen, Schulen, Verwaltung und Gesetze zu geben, wobei namentlich die Gesetze eine weise Anlehnung an die juristischen Errungenschaften des Königtums verrieten.

Diese Gesetzgebung selbst gibt ein glänzendes Zeugnis von der Genialität Napoleons, dieses Sohnes der Revolution, der die gesunden Grundsätze Rousseaus, insbesondere die Anerkennung und den Schutz des Individuums übernahm, dabei aber alle Exzesse vermied, welche wieder destruktiv geworden wären und den Staat in das Verhängnis zurückgerissen hätten. Ein Hauptzeugnis dieser gesetzgeberischen Tätigkeit ist seine Zivilgesetzgebung, der sogenannte Code Napoléon, an welchem er einen größeren Anteil nahm, als man gewöhnlich glaubt. Seine Reden, die er damals als Erster Konsul gehalten hat, zeugen von einer staunenswerten Genialität und von einer einzigartigen Anpassungsfähigkeit; als 31jähriger Militär konnte er sich in die verwickeltsten Sätze der Jurisprudenz hineinfinden, und alles faßte er von einem so hohen legislativen Standpunkt auf, daß er die damaligen Juristen weit überragte. So ist es gekommen, daß dieses Gesetzbuch noch heutzutage ein Kulturvolk ersten Ranges wie Frankreich beherrschen kann, ein

Gesetzbuch, das auf der einen Seite auf den starken Mauern germanischer Rechtsbildung ruht, auf der anderen Seite aber eine solche Gestaltungskraft aufweist, daß die Jurisprudenz mit seiner Hilfe die unerwartetsten Probleme lösen konnte, welche eine spätere Zeit der Menschheit gestellt hat. Da wo das Gesetz Schwäche hat, waren es auch Schwächen Napoleons; vor allem die Minderstellung der Frau, denn der große Frauenfreund Napoleons hatte doch die Eigenart, daß er den Frauen niemals eine leitende Stellung in der Zivil- oder Staatsgewalt überließ.

Das Streben Napoleons war die Erweiterung Frankreichs zu einer Weltmacht; dieses Streben war durch die Umstände hervorgetrieben: der Widerstand der Könige, welche die Revolution bekämpften, drängte ihn von Stufe zu Stufe. Verderblich war ihm dabei sein korsischer Familiensinn, welcher ihn dazu verleitete, den Napoleoniden die Weltmacht zu überantworten; dieses Ziel ist nicht erreicht worden. So wurde er erdrückt unter der Wucht der entgegenstürmenden Hindernisse, aber trotzdem war das, was er seinem Lande gegeben, dauernd: jetzt noch steht Verwaltung und Recht unter dem Banner der Napoleonischen Zeit; noch mehr, sein Einfluß hat es bewirkt, daß die aus der Revolution hervorgegangenen französischen Ideen auch in anderen Ländern auf die Dauer zur Geltung gelangten. Die Gesetzbücher der romanischen Länder und auch Hollands haben sich zu einem guten Teile französischem Rechte angepaßt, in verschiedenen Ländern Deutschlands herrschten die französischen Gesetze, in Baden erklärte man den Code civil als das höchste Erzeugnis gesetzgeberischer Weisheit. Aber auch auf anderen Gebieten sind seine Ideen durchgedrungen. Die Reform des Zivilprozesses, die Reform der Strafrechtspflege mit den Schwurgerichten hat so lange nachgewirkt, bis andere Länder, namentlich auch Deutschland, sich angeschlossen haben. Vor allem aber ist die neugewaltige Idee durchgedrungen, daß das patriarchalische Fürstentum nicht mehr die Welt beherrschen soll, daß der Fürst nur ein Organ seines Staates ist; eine Idee, die allerdings auch schon von Friedrich dem Großen ausgesprochen wurde, aber damals wenig Nachachtung fand. Sodann ist durch ihn seit dem Luneviller Frieden die Menge kleiner Herrschaften in

Deutschland zertrümmert worden: nur dadurch wurde es möglich, Deutschland aus seinen monströsen Zuständen zu retten und zu einem modernen Staate zu gestalten. Nun drangen auch die revolutionären Gedanken von den Menschenrechten, vom Verfassungsstaat, von der Aufhebung der Hörigkeit, in Deutschland ein, und auch Deutschland wurde modernisiert, allerdings erst nach jahrzehntelangem Kampfe. Das Metternichsche System und die heilige Allianz drückten auf Deutschland wie ein Alpdruck, und die Vorstellung von der patriarchalischen Stellung der Fürsten, von der Unmündigkeit der Völker drängte sich von neuem hervor und brachte Deutschland in eine schwere Kümmernis; ebenso wie in Frankreich und in Italien die Wiederherstellung der Bourbonen und in Italien die Wiedereinsetzung der päpstlichen Herrschaft einen furchtbaren Rückschlag bedeutete. Dieser Rückschlag erstreckte sich in Deutschland auch auf die Jurisprudenz.

3. Rechts- und Geschichtsforschung.

Während Philosophie und Poesie üppig blühten, während der deutsche Geist sich in unsagbarer mystischer Schwärmerei erging und zu diesem Zweck den Zauber des Orients eröffnete, verlor die Jurisprudenz ihre bildende Kraft; sie wandte sich von der Gegenwart ab, sie wurde retrospektiv. Es entstand die historische Rechtsschule.

Diese historische Schule hat gewiß das große Verdienst, das Rechtsstudium auf das Realhistorische gelenkt und in ihre Forschung Plan und Methode gebracht zu haben. Sie hat damit allerdings nur fortgesetzt, was Männer wie Alciatus und Cujacius begonnen hatten. Wenn man aber bedenkt, wie bisher von den Zeiten des Hugo Grotius an das Realhistorische behandelt und in ein Wirrwarr naturrechtlichen Geflunkers hineingezogen wurde, so muß man das große Verdienst anerkennen, welches Cujacius und Savigny gebührt. Beide waren zugleich eminent juristische Geister, welche namentlich mit einer gewissen Kongenialität den römischen Juristen entgegentraten und sie in ihrem innersten Denken belauschten.

Trotzdem muß gesagt werden, daß es Savigny an eigentlich geschichtlichem Sinne gebrach. Der Geschichtsforscher hat es nicht mit dem momentanen Sein, sondern mit dem Werden zu tun und mit Scharfblick diejenigen Momente zu erfassen, welche in diesem Werden walten und wirken; insbesondere muß der Historiker des Rechts alle Kultureinflüsse berücksichtigen, die dabei tätig sind; und um sich ein richtiges Bild zu machen, muß er das Wirken und Werden der Dinge nicht nur auf einem Punkte, sondern allüberall durchschauen: gar vieles wirkt im geheimen; auch muß das Studium der Mächte, die ethnologisch, völkerpsychologisch in der Menschheit walten, auf tiefe philosophische Bildung gestützt sein.

In allen diesen Beziehungen gebrach es Savigny: er gab uns zwar eine fleißige und anziehend geschriebene Literaturgeschichte des Mittelalters, aber wer sie liest, hat keinen Begriff von den ungeheuren Taten eines Bartolus oder Baldus; die große Rechtsentwicklung, welche durch diese Heroen angebahnt und von anderen fortgesetzt wurde, ist von Savigny nicht erkannt, jedenfalls nicht dargelegt worden, und die Meinung, daß man an das reinrömische Recht anknüpfen müsse, nachdem inzwischen so viele Entwicklungen vorübergegangen waren, war ein fundamentaler grundsätzlicher Irrtum: denn keine Zeit steht still, und mit der Zeit ändert sich auch das Recht.

Die philosophische Anschauung Savignys aber war zwar von dem Entwicklungsgedanken getragen, allein die großartigen Entdeckungen seines Kollegen Hegel blieben ihm fremd. Beide Männer lebten nicht in gutem Einvernehmen, und das Wirken des Hegelschülers Gans war ihm im höchsten Grade antipathisch. Er war mehr durch Schelling beeinflußt, dessen Philosophie es an fester Gestaltung fehlte, und sodann durch die Romantiker. Der Romantik fehlte es nicht an dem Sinn für die Äußerung der Volksseele, wohl aber an der Kenntnis der Grundlagen, welche die Volksseele bewegen und zu poetischen, rechtlichen oder sonstigen kulturbildenden Erzeugnissen führen. Verständnisvoller war in dieser Beziehung sein Zeitgenosse Jakob Grimm, welchem es viel mehr gelang, die Entwicklungskeime der Sprache zu verfolgen, als dem mehr in das Sein als in das Werden versenkten Juristen.

Man lese sein System des heutigen römischen Rechts und wird die Bestätigung des Gesagten finden.

Dazu kam noch die Ablehnung alles dessen, was weder römisch noch deutsch war. Nicht einmal das griechische Recht in seinen so offen liegenden Erscheinungen wurde zu Rate gezogen, und was der Orient gebracht hat, sollte ganz beiseite bleiben. Damit war der philosophischen Betrachtung des Rechts von selber die Grundlage entzogen, und die ganze historische Schule blieb eine Halbheit. Was der Meister fehlte, das fehlten seine Schülern in doppeltem Maß, denen noch dazu seine Genialität gebrach. Vor allem hatte der Mangel des wahren historischen Sinnes dahin geführt, die Gegenwart zu vernachlässigen und die großen Anforderungen zu verkennen, welche die neue Zeit an das Recht stellte. Hier hatte allerdings jene Zeit selbst manche Schuld. Dumpf brütete die Luft über dem Kontinent. An dem Aufschwung der Industrie und des Handels nahm Deutschland nur sehr beschränkten Teil, es fehlte an der energischen Zusammenfassung der praktischen Geister; fortschrittliche Köpfe wurden unterdrückt oder in das Ausland getrieben. Die Hegelsche Philosophie mußte sich in eine mehr und mehr unverständliche Sprache flüchten, um dem Banne der Machthaber zu entgehen, und in der Praxis trieb zwar in den Rheinlanden der Geist des französischen Rechts immer noch manche Blüte, aber er neigte nach Frankreich und ging deswegen für die deutsche Bildung verloren. Das preußische Landrecht aber war nicht in der Lage, große Juristen zu erzeugen, welche die Probleme des Rechts selbständig erfaßten; ging es doch eigentlich darauf hinaus, dem Richter das Denken zu ersparen oder vielmehr zu verbieten. Nur im rein geistigen Leben war die deutsche Nation stark und mächtig. Etwas wie die Hegelsche Philosophie, welche in Frankreich und in Italien ihre Ableger fand, hat es jahrhundertelang nicht gegeben, und in Goethes unsterblichen Dichtungen zeugte der Idealismus seine herrlichsten Bilder. Als aber Hegel starb und Goethes Mund verstummte, kamen Zeiten trostloser Öde.

Man hat behauptet, daß gerade die Unterdrückung des politischen Lebens in Rom seinerzeit dazu geführt habe, daß die Geister

sich mehr der Jurisprudenz, namentlich dem Privatrecht, widmeten. Dieses Experiment wäre in Deutschland verunglückt, denn die politische Knechtung brachte keine große Jurisprudenz hervor. Allein der Satz selbst ist irrig. Auch in den Zeiten des hysterischen Caligula war und blieb Rom eine Weltherrschaft, und die Regierung der Provinzen mußte Tausende Probleme erwecken; von da aus sind direkt oder indirekt bildende Elemente in das Recht eingeströmt: ohne die römische Weltherrschaft wäre auch das römische Privatrecht nicht denkbar gewesen.

In einem universellen Punkt aber zeigte sich die Genialität Savignys. Als Schöpfer des internationalen Rechtes hat er seit Bartolus und Argenträus die größten Verdienste. Hier zeigte sich der Weltblick und die Gestaltungskraft des Mannes; darin war er nicht der Mann der historischen Schule, sondern er war ein Deutscher mit universeller Anlage, dessen großer Blick nicht durch falsche Doktrin getrübt werden konnte.

Die historische Schule ging ziemlich kläglich aus. Geistlose Naturen in der Manier eines Sonntagsnachmittagspredigers wie Vangerow traktierten die römischen Juristen in der verständnislosesten Weise. Windscheid, ein scharfer Dialektiker, ließ das römische Recht zu einem Herbarium vertrocknen und verkampferte die Stengel und Blüten, damit sie dem Einfluß gärender Kräfte des Fortschrittes widerstanden; der amüsante Causeur Ihering dilettierte in der Geschichte und Philosophie des Rechts. Doch jetzt nahten die ernsten Zeiten, als die ungeheuren Aufgaben eines herrschenden Kulturvolkes an die deutsche Nation herantraten. Das private und öffentliche Recht mußte eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Schon die agrarischen Verhältnisse brachten bedeutende Umwälzungen, vor allem aber Industrie und Handel. Neue und immer neue Probleme entstanden, und auch das öffentliche Recht warf eine Fülle von Fragen auf; die Folgen der jahrzehntelangen politischen Stagnation waren überwunden, und das deutsche Volk hatte sein bestes Selbst wieder kennen gelernt. Die großen Ideen der Revolution unter Napoleons Zeit waren wieder erwacht. Jetzt dachte man an Sicherung der Freiheit des Bürgers, an die Pflichten des Staates, dessen immer mächtigere Kultur-

aufgaben die Nation beinahe zu erdrücken drohten. Man wußte jetzt, daß es neben der Verwaltung ein Verwaltungsrecht gibt, und die Idee, nicht etwa des alten Rechtsstaates, in welchem der Staat nur Recht zu sprechen hatte, sondern eines Kulturstaates, der zu gleicher Zeit Rechtsstaat ist, sich also in der Rechtssphäre bewegt, wurde mächtig. Schon die Napoleonische Zeit hatte neben der Verwaltung eine Art von Verwaltungsgerichten geschaffen: dies verpflanzte man nun nach Deutschland, und seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erblühte hier ein neuer Zweig der Jurisprudenz zum Heil des Ganzen, vor allem zu dem Zwecke, um das Selbstbewußtsein des Volkes zu steigern. Wenn das Volk sich nicht mehr der absoluten Macht gegenübersieht, sondern seine eigenen Rechte erkennt, zu gleicher Zeit aber auch die Unzahl der Pflichten erschaut, welche ihm obliegen, dann erst ist eine reife Nation entstanden.

In den letzten drei Dezennien des vorigen Jahrhunderts hat auch das Rechtsleben ein Wiederaufleben erfahren. Was vorher galt, war eine ziemlich öde Stagnation, natürlich nicht ein absolutes Stillstehen, aber doch ein langsames Dahinbrüten ohne kräftige Initiative, ohne bewußt fortbildende Kraft.

* * *

Zu den Hauptfortschritten des Rechts gehört die Entfesselung der Jurisprudenz. Nichts hat mehr dazu beigetragen, die Juristen niederzuhalten, als die ehemalige Theorie, daß das Gesetz nach dem Willen des Gesetzgebers auszulegen sei, eine Theorie, welche in der Hauptsache auf Savigny zurückgeht. Sie findet sich zwar auch da und dort im englischen und französischen Rechte vertreten; allein dort wird mit derartigen Phrasen durchaus nicht Ernst gemacht, und wo solche Auslegungen unbequem werden, setzt man sich über sie hinweg. Die deutsche Gründlichkeit und die preußische Gewissenhaftigkeit aber glaubte diese Forderung bis ins äußerste erfüllen zu müssen, und das erste, was man bei Auslegung des Gesetzes fragte, war: was hat der Gesetzgeber gewollt? er hat doch nicht Worte gewollt, sondern einen Sinn, und diesen Sinn wollte man nun ermitteln. In früheren Zeiten,

als die Flut der Gesetzgebung noch nicht so übermächtig war, brachte dies weniger Schaden, und solange das römische Recht noch herrschte, konnte man mit dem Satz überhaupt nicht viel ausrichten, denn die Gedankensphäre eines Papinian oder eines Justinian zu enträtseln, war bei der entfernten historischen Perspektive kaum möglich. Als sich aber Gesetz auf Gesetz drängte und als zu gleicher Zeit der verderbliche Brauch entstand, das Gesetz mit Motiven zu versehen und die Motive nicht etwa bloß für das Parlament, sondern auch für das Publikum zu veröffentlichen, und als die parlamentarischen Verhandlungen hinzutraten, da entwickelte sich ein Vorarbeitenkultus, welcher die Jurisprudenz verödete; denn es gibt nichts Traurigeres, als wenn man, anstatt die Vernunft walten zu lassen, alles dasjenige hervorzerrt, was bei der Bildung des Gesetzes hin und her geworfen worden ist. Und doch war diese Art der Gesetzesbehandlung noch über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinweg die durchaus herrschende. Zwar hatte Schaffrath und Thöl manches dagegen geschrieben, allein ohne großen Erfolg; Thöl hatte sogar das Wort geprägt, daß jedes Gesetz unendlich viel weiser ist als sein Gesetzgeber, aber dieses Wort wurde mehr als Paradoxon behandelt, als daß man es vollkommen beherzigt hätte. Im Jahre 1885 führte ich in meiner Arbeit über die Interpretation der Gesetze aus: Der Gesetzgeber ist ein Mann seiner Zeit; er ist gesättigt von den Ideen seiner Kultur, er hat eine Menge von Begriffen und Vorstellungen in sich aufgenommen, die nun Gemeingut geworden sind, und mit diesen operiert er; die ganze Tiefe der Bildung, welche ein denkender Mensch erfaßt, ist ihm selbst nicht bewußt: in ihm spricht seine ganze Kulturwelt; und ebenso wie z. B. ein Kunstwerk eine Menge von Ideen enthält, an die der Künstler gar nicht gedacht hat, die unbewußt in ihm schlummern, ebenso der Gesetzgeber. Nicht was er individuell gedacht, sondern der ganze Ideenkreis seiner Zeit muß hier in Betracht kommen. Aber ich ging später noch weiter und löste das Wort des Gesetzgebers mehr und mehr von seinen Gedanken ab. Die Worte des Gesetzgebers enthalten eine Reihe möglicher Gedanken; was hindert uns nun, von diesen möglichen Gedanken den vernünftigen herauszunehmen? Und

zudem ein Gesetz, das Jahrzehnte dauert, muß angewendet werden auf neue Verhältnisse, an welche der Gesetzgeber seinerzeit gar nicht denken konnte! Hier eine vernünftige Jurisprudenz herzustellen, kann man nur unter freier Behandlung des Gesetzes und in Anlehnung an die Erfordernisse der jeweiligen Gegenwart. So kam die Lehre von der wechselnden Interpretation der Gesetze und der Satz, daß eine Auslegung, welche heute richtig ist, nach einem halben Jahrhundert falsch sein kann. Unser Recht soll nicht gefesselt sein an die Gedanken früherer Zeit, sondern soll die Möglichkeit haben, sich in Vernunft frei zu entfalten. Auf diese Weise erklärte ich den Spruch der Porzia im Kaufmann von Venedig: das alte Recht muß der neueren Anschauung weichen, auch wenn man dies nur durch eine gewagte Interpretation zu bewirken vermag, die, wenn man den Sinn des Gesetzgebers für maßgebend erklärt, unzweifelhaft irrig wäre.

Diese Ideen sind von vielen, auch von Ihering, bekämpft worden, sind aber jetzt längst durchgedrungen; und seit einer Reihe von Jahren hat sich eine neue Schule entwickelt, welche sich Freirechtschule nennt. Hier hat man sich vielfach überstürzt, aber auch die Überstürzung ist der Freund des Fortschrittes. Richtig ist, daß der Richter nicht etwa ein Sklave des Gesetzes ist oder ein Handlanger, der den juristischen Logarithmus aus dem Gesetze hervorzuholen und daraufhin einfach sein Urteil abzuklatschen hätte, sondern er ist selbst ein Schöpfer des Rechts. Der Gesetzgeber kann nur Grundsätze im großen und ganzen aufstellen, die Entwicklung im einzelnen aber ist Sache des Juristen und vor allem des Richters.

So hat man in England die Jurisprudenz aufgefaßt, und England ist auch hier unser Lehrmeister geworden; allerdings hätte man sich schon an den römischen Juristen ein Beispiel nehmen können, allein die römischen Juristen waren für die Deutschen der historischen Schule Götter und Halbgötter, welche Dinge taten, die der deutsche Richter nicht wagen dürfe.

Heutzutage hat man sogar die Frage aufgeworfen, ob der Richter sich auch über ein Gesetz hinwegsetzen dürfe. Dies ist an sich zu verneinen, denn das Gesetz ist ein Gesetztes; wohl aber kann der Jurist erklären, daß es durch Nichtgebrauch beseitigt

sei, denn neben dem Gesetz besteht das Gewohnheitsrecht, und dieses kann vor allem auch ein aufhebendes Gewohnheitsrecht sein. Eine Menge von Gesetzen sind auf diese Weise erloschen, und als wir seinerzeit im Elsaß zu regieren anfingen, kam es vor, daß man eine Reihe von französischen Verordnungen hervorholte, die längst überholt waren und an die niemand mehr dachte. Ebenso kann der Jurist erklären, daß das Gesetz unter bestimmten Umständen und mit Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse ergangen sei, daher von selbst nur eine bedingte Natur hatte. Vor allem aber kann der Jurist unter den möglichen Auslegungen eine hervorsuchen, die vielleicht an sich etwas ferner liegt, aber die ihm eine Grundlage gibt, um die Rechtsverhältnisse in vernünftiger Weise aufzubauen — vernünftig, d. h. in der Weise, daß die Kulturwerte ihre entsprechende Stellung und Funktion erlangen. Mit dieser Freiheit kommt die Jurisprudenz aus, und auf diese Weise ist sie fähig, den Bedürfnissen der Gegenwart zu entsprechen. Natürlich kann auch die Philosophie herangezogen werden, und zwar nach folgender Seite hin. In früheren Tagen bot das Naturrecht eine ausgezeichnete Stütze. Wo das Rechtsgefühl in der Brust des Richters lebendig war und sich gegen das geschriebene Recht empörte, da konnte er sagen, daß neben dem geschriebenen Rechte noch ein Naturrecht bestehe, und dieses brachte er zur Geltung. An Stelle des Naturrechts tritt heutzutage das Kulturrecht, d. h. das Recht, das unsere heutige Kultur benötigt, um dem Kulturfortschritt zu entsprechen. Mit dieser Leuchte des Kulturrechts aber kann sich der Richter da zurechtfinden, wo ihn das Gesetz entweder vollständig verläßt, oder ihm einen Wortlaut gibt, der zu unvernünftigen Resultaten führen würde, und nur durch eine gewagte Interpretation umgedeutet werden kann.

Auf diesem Pfad beginnt das heutige Recht zu wandeln; noch sind zwar selbst die höchsten Gerichte vielfach in grobe Irrtümer verfangen, und die Interpretation nach den Vorarbeiten schiebt sich immer noch als eine Blende hinein, welche das Licht der Erkenntnis verdunkelt; aber der Tag ist angebrochen, und was wir vor 30 Jahren mühsam erstrebten, ist zum Ziele gelangt.

* * *

Von den neueren Ideen, welche in das Recht eingetreten sind, ist keine wichtiger als die Idee des Persönlichkeitsrechts und des Rechts an unkörperlichen Gütern. Nicht als ob das Persönlichkeitsrecht eine ganz neue Entdeckung wäre, denn schon das Naturrecht hat es gekannt, und Systematiker wie Donellus und Blackstone kamen von selbst dazu, es als eines der Grundrechte der Menschheit darzustellen. Aber allerdings, die Historiker glaubten, die Persönlichkeit entrechten zu müssen, und Männer wie Windscheid erklärten eine solche Idee als überflüssig. Es zeigt sich darin die vollständige Schöpfungsunfähigkeit der historischen Schule.

Dieses Persönlichkeitsrecht hat, wie kaum etwas anderes, fruchtbringend auf Rechtsforschung und Rechtsprechung eingewirkt, und eine Menge der Fortschritte unserer Zeit sind darauf gebaut. Erst jetzt konnte man Institute, wie das Recht des Wettbewerbes und das Recht des Kampfes gegen die Unlauterkeiten, welche den Verkehr zu überwuchern drohten, konstruieren; jetzt erst war eine Konstruktion für das Marken- und Zeichenrecht und für die vielen anderen Institute gegeben, die im Verkehr gleichsam die Fackeln sind, welche den richtigen Weg weisen; Firma, Name und ähnliche Institute gewannen jetzt erst ihren richtigen Platz im System der Rechte. Aber auch das Recht an Titeln und Ehrenzeichen auf der einen Seite, an Preismedaillen auf der anderen Seite ward im System untergebracht; der Schutz gegen Geheimnisverrat fand jetzt eine Stelle, und so eine Menge anderer Dinge, die dem Verkehr seine Würde und seine Hoheit wiedergegeben haben.

Jahrzehntelang hatte die Jurisprudenz diese höchsten Güter der Nation vernachlässigt, nicht nur die Literatur, sondern auch die Rechtsprechung, und unsäglich ist unsere Nation und unser Verkehr dadurch geschädigt worden.

Aber auch nach anderer Seite hin hat sich das Persönlichkeitsrecht als ein konstruktives Element ersten Ranges erwiesen. Wenn man fragt: wird der Mensch verletzt, wenn er wegen Verbrechens verhaftet wird und sich nachher seine Unschuld erweist, so muß man antworten: selbstverständlich wird er verletzt; was verletzt wird, ist eben sein Persönlichkeitsrecht, und so fand das Postulat, daß der unschuldig Verhaftete seine Entschädigung erlange, eine

rechtliche Stütze. Wird jemand verletzt, wenn ihm der Prozeß verweigert wird, und worin besteht die Verletzung? Die Verletzung ist eine Verletzung seiner Persönlichkeit. Die Persönlichkeit gibt die Befugnis, sich zu verteidigen und prozessual aufzutreten; die Persönlichkeit gibt die Befugnis, zu verlangen, daß auch im Strafprozeß keine Zwangsmittel angewendet werden, welche von der Rechtsordnung nicht besonders gestattet sind. Alle Schrecken des Inquisitionsprozesses werden durch das Persönlichkeitsrecht beiseite geschoben, und immer mehr zeigt sich das Erfordernis dessen, was man den fair trial nennt. Auch der Angeklagte hat die Befugnis, zu verlangen, daß er als Mensch behandelt und kein Trick und keine Hinterlist gegen ihn gespielt wird, daß man ihm insbesondere die ausgiebige Verteidigung gewährt. Auch der Gefangene hat das Persönlichkeitsrecht, und in der Behandlung des Gefangenen müssen die Rücksichten gewahrt werden, welche die menschliche Persönlichkeit verlangt. Allüberall, wo ein Menschenantlitz ist, tritt das Persönlichkeitsrecht hervor.

Noch mehr, alle die politischen Rechte gehen von dem Persönlichkeitsrechte aus, so das Recht der Wahl, das Recht des Gewählten, die Immunität des Abgeordneten.

Somit läßt sich ein einfaches Persönlichkeitsrecht und ein gesteigertes Persönlichkeitsrecht dartun. Das einfache ist an und für sich gegeben, die Steigerungen können die verschiedensten Gründe haben, z. B. wenn eine Person einen Titel erlangt oder eine Fabrik- oder Handelsmarke erworben hat. Ebenso im öffentlichen Rechte: der Wählende auf der einen Seite und der Gewählte und Abgeordnete auf der anderen.

Nach einer Richtung hin tritt das Persönlichkeitsrecht besonders zutage, nämlich im Gewerbebetrieb. Regelmäßig darf jeder ein Gewerbe beginnen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis oder Konzession erforderlich ist; wer nun aber ein Gewerbe begonnen hat, sei es nun auf Grund des gewöhnlichen Rechtes oder auf Grund einer Konzession oder Erlaubnis, hat ein gesteigertes Recht, und der Gewerbebetrieb darf ihm nicht ohne weiteres, sondern nur aus gesetzlichen Gründen entzogen werden. Auch im Prozeßrecht finden wir den gleichen Unterschied. Jeder

kann einen Prozeß führen, aber nur derjenige, der einen vollstreckbaren Titel hat, darf vollstrecken.

Eine besondere Gestaltung gewinnt das Persönlichkeitsrecht bei den sogenannten juristischen Personen; hier haben nicht nur die juristischen Personen ein solches Persönlichkeitsrecht, sondern auch die Mitglieder, welche die juristischen Personen bilden. Sie haben mehr oder minder Befugnisse, in der juristischen Person tätig zu sein und an ihrer Entwicklung sich zu beteiligen, also vor allem die Mitglieder in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat. Man spricht hier von Organschaftsrechten, aber dies sind Rechte, die aus der juristischen Persönlichkeit hervorgehen und darin begründet sind, daß innerhalb der juristischen Persönlichkeit wieder Einzelpersonen die Befugnis haben, als Organe tätig zu sein.

* *
*

Ein zweites dieser Rechte der Neuzeit ist das Recht an immateriellen oder unkörperlichen Gütern, das Recht an Ideen, sei es literarischer, künstlerischer oder industrieller Art. Unsere ganze moderne Kultur beruht darauf, daß wir uns frei machen von dem Banne der Natur und uns zu Herren der Welt erheben. In der Agrikultur ist unser Erwerb noch großenteils im Banne der Natur, mit dem, was sie gibt und mit dem, was sie versagt; die Jahreszeiten prägen hier der menschlichen Tätigkeit einen unverbrüchlichen Charakter ein. Dies wird anders mit dem Augenblick, wo wir die Natur beherrschen und sie zu unserer Dienerin machen. Das industrielle Zeitalter, das schon Ende des 18. Jahrhunderts begann, hat das 19. Jahrhundert weiter entwickelt und das 20. Jahrhundert übernommen. Die Industrie aber beruht auf dem Gedanken: wir erwerben die Herrschaft über die Natur dadurch, daß wir in ihre Geheimnisse eindringen und durch Kenntnis ihrer Geheimnisse sie selbst überlisten. Wir bändigen die Natur, indem wir ihre Kräfte und Bestrebungen nach unserem Sinn lenken, indem wir die Züge des Naturbestrebens kennen lernen und Einrichtungen schaffen, worin wir diese Naturbestrebungen nach unserem Sinne lenken, um unsere Ziele und Zwecke zu erreichen. Einen Gedanken, durch den wir auf solche Weise die Kräfte der

Natur nach unserem Willen dienstbar machen, nennt man Erfindung. Das Erfinderwesen hat die Industrie groß gemacht. Das Streben, durch neue Erfindungen einen Vorsprung vor anderen zu gewinnen, hat den Scharfsinn gesteigert; der gegenseitige Wetteifer hat die geistigen Kräfte entwickelt; dem neuen Erfinder flossen die Kapitalien zu, weil auch das Kapital hier seine gesteigerte Befruchtung erlangte.

Niemals hätte sich das Erfindungswesen in dieser Weise gesteigert, wäre die Technik nicht unterstützt worden durch großartige Kapitalkräfte, welche es ermöglichten, Maschinen, Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel herbeizuschaffen, die vorher unereichbar waren, und zugleich eine ungeheure Gruppe von Menschen heranzuziehen, welche überall da einzugreifen haben, wo es nötig ist, um die Natur durch ihren eigenen Mechanismus zu überwältigen.

So entwickelten sich große Anstalten und Einrichtungen, um derartige Ideen in bedeutendem Maße auszuführen — vor allem aber war es notwendig, daß die Ideen geschützt wurden und daß der Erfinder eine Zeitlang das Alleinrecht erlangte, die Erfindung zu benutzen, so daß er frei über die Ergebnisse seiner Erfindertätigkeit schalten und walten konnte.

Dazu kam der edle Wetteifer. Wenn ein Unternehmen durch derartige Erfindungen einen Vorsprung gewonnen hatte, so wollten die anderen nicht zurückbleiben und suchten durch neue Erfindungen wieder den Vorsprung auszugleichen; denn vielfach war die Lebensexistenz eines Unternehmens davon abhängig gemacht, daß ihm neue geistige Hilfe zufloß. Aber noch weiter: die großen Unternehmungen bildeten Zentren, welche die Erfindungen an sich zu ziehen suchten, sie vereinigten ein Heer von Erfindern, um in gemeinsamer Arbeit Neues und Neues zu ersinnen; zu der Erfindung des Einzelnen trat die Etablissementserfindung, und über alles dieses breitete das Recht seine schützenden Fittiche. Die Erfindungen wurden angemeldet, geprüft, und man suchte jedem Erfinder dasjenige zuzugestehen, was ihm zukam. Hunderte von Fragen mußten sich hier erheben, so insbesondere die Frage über die Verbesserungs- und Abhängigkeitserfindungen: wenn der eine die Erfindung gemacht, der andere sie verbessert oder mit einer

anderen Erfindung kombiniert hatte, so tauchte das Problem auf: darf nun der neue Erfinder die alte Erfindung benutzen, oder der alte die neue? Eine Frage, die schließlich dahin zu lösen war, daß, wenn das Interesse der Industrie es verlangte, der eine dem anderen „Lizenz" zu gewähren habe.

So leben wir in einer Zeit des Fortschrittes und Umschwungs ohnegleichen, und nichts hat diese Macht unserer Tage so sehr heraufbeschworen als die Ergebnisse der Technik, die uns mehr und mehr dazu geführt haben, die bisherige Ruhe des Daseins mit einer nimmermüden Strebsamkeit zu vertauschen. Schon das Altertum, schon das Mittelalter, der Orient und der Okzident hatten Erfindungen aufzuweisen, aber nichts derart ist mit dem Erfinderleben unserer Tage zu vergleichen. Vor allem die Erfindungen vor unserer Zeit waren geniale Zufälligkeiten, heutzutage sind sie etwas tagtägliches; und möchte man auch annehmen, daß hierdurch die Erfindungen im einzelnen in ihrem Werte gesunken sind, so ist es auf der anderen Seite die ungeheure Fülle der Neuideen, welche in unserer Zeit ein Kapital anhäuft, unermeßlich und unerschöpflich an Werten. Vor allem ist unsere Zeit die Zeit der systematischen Naturschöpfungen; indem die Naturwissenschaften in einem früher nie gedachten Maße die Kräfte des Alls durchforschen, ist man dazu gekommen, das All selbst zu beherrschen.

Eigenartig und in höchstem Maße belehrend ist die Geschichte des Erfinderrechts; wir bekommen hier einen lebendigen Einblick in das geniale Walten der Geschichte, die über uns wirkt und uns ohne unser Wissen zu neuen Gestalten führt. Jahrtausendelang hatte man im Rechte nur die materielle Seite erfaßt: das Sachenrecht war ein Recht an den Sachen, und im Schuldrecht war es die leibliche Person, die man erfaßte und verantwortlich machte. Als aber die Erfindungen an die Reihe kamen, stand ihnen zuerst das Recht ratlos gegenüber. Nur die Macht des Herrschers vermochte es, die Erfindung zu schützen, und zwar nur durch eine lex specialis, mit der man ja überall abhelfen konnte, wo das Recht eine Lücke hatte. Da waren es die merkwürdigen Ereignisse der englischen Gesellschaft zur Zeit der Königin Elisabeth

und zur Zeit Jakobs I., welche der Weltgeschichte eine andere Wendung gaben. Königin Elisabeth hatte noch Privileg auf Privileg erteilt, natürlich gegen Geld, um dadurch den Staatsschatz zu füllen. Das ging an, weil das Parlament ihr willfährig war, aber schon zu diesen Zeiten machten die Gerichte manchen Vorbehalt und wollten die Privilegien nicht anerkennen. Schwieriger wurden die Verhältnisse unter den Stuarts, die sich einer geringeren Beliebtheit erfreuten, und hier war es das berühmte Gesetz von 1623, welches als das Grund- und Fundamentalgesetz des Patentrechtes erscheint und in dem modernen englischen Gesetze zwar weitaus verfeinert und vervollkommnet wurde, aber in seinen Grundzügen noch jetzt besteht. Von nun an sollten nur noch Privilegien erteilt werden für nützliche Erfindungen und auf eine beschränkte Zeit, die Zeit von 14 Jahren. Damit waren die Erfindungen aus dem Kreise der Privilegien herausgetreten und der Gedanke brach hervor: es ist nicht etwa ein willkürliches Privileg, sondern es ist das urwüchsige Recht des Erfinders, welches hier in die Wagschale fällt, und wenn auch das Privilegium hinzukommt, so ist dieses nur eine Bestätigung der aus der Erfindung selbst hervorgehenden Berechtigung. Noch mancher Gedanke ist weiter hinzugetreten; und insbesondere die naturrechtliche Theorie zur Zeit der Revolution. Man konstruierte einen Vertrag zwischen dem Erfinder und der menschlichen Gesellschaft in dem Sinne, daß die menschliche Gesellschaft das Recht des Erfinders ebenso wie ein Eigentum anerkenne, daß aber umgekehrt auch der Erfinder die Verpflichtung habe, der menschlichen Gesellschaft sein ganzes Denken aufzuhellen und sie teilnehmen zu lassen an den Früchten seines geistigen Tuns: mit anderen Worten, daß er gehalten sei, das Erfundene der Menschheit zugute kommen zu lassen.

Die historische Schule hat seinerzeit diese Rechte vollkommen vernachlässigt. Die deutsche Industrie krankte bis in die siebziger Jahre an dem Mangel des Industrieschutzes. Dürftige literarische Erzeugnisse beschäftigen sich in Deutschland mit diesem Gebiet. In den Vorlesungen galt die Materie kaum als der Erwähnung wert, und die Patentgesetze einiger deutscher Staaten machten keinen Eindruck. In Preußen gar trieb man die Vernachlässigung

der Materie so weit, daß man die Erfinderrechte als Schädlinge behandelte und die Patenterteilung auf solche Weise einschränkte, daß zeitweise in Preußen weniger Patente erteilt wurden als im badischen Lande.

Anders wurde es seit Gründung des deutschen Rechts und seit der Weltausstellung in Philadelphia. Der deutsche Geist hatte seine Bedeutung erkannt und man ersah jetzt klar, daß man ohne Patentschutz niemals mit der amerikanischen oder englischen Industrie konkurrieren könne, und so nahte einer der wichtigsten Augenblicke der Geschichte des deutschen Rechts — das Patentgesetz von 25. Mai 1877 entstand.

Mit Hilfe des Patentschutzes ist nun auch Deutschland in die Reihe der Industriestaaten eingetreten, und zwar so kräftig, daß es alle anderen aus den Angeln zu heben sucht. Ausgangs der sechziger Jahre wurden in Preußen kaum ein Dutzend Patente im Jahr erteilt; in den Jahren 1908, 1909, 1910, 1911 beliefen sich die deutschen Anmeldungen auf 40000—44000 im Jahre, und die Zahl der im Jahr erteilten Patente ist auf 10—12000 gestiegen. Das Patentrecht selbst ist zu einer blühenden Wissenschaft geworden, und die Patentjudikatur Deutschlands hat sich hinter der von England, Amerika und Frankreich nicht mehr zu verstecken. Mit diesem Patentschutz ist die Industrie groß geworden, und gewisse Gebiete der deutschen Industrie, wie z. B. die chemische, beherrschen die Welt. Kein Volk hat etwas dem Ähnliches an die Seite zu setzen, und kein Volk wird uns je in der chemischen Industrie meistern, sofern es uns nur gelingt, das Kapital in bisheriger Weise für unsere Neuschöpfungen zu interessieren.

Bei dieser Fabrikstechnik, bei welcher Hunderte von erfinderischen Köpfen zusammenarbeiten, um zu verbessern, zu vervollkommnen und schließlich den vorhandenen Erfindungsstand zu überwinden, ist nun auch, wie oben berührt, das zutage getreten, was man Etablissementserfindung zu nennen pflegt. Ursprünglich ist die Erfindung etwas streng Individuelles, sie ist ein geistiger Sprung über den bisherigen Stand hinaus zu einer neuartigen Technik. Eine individuelle Genialität ist es, welcher man die Erfindung zuschreibt. In unseren Fabriken aber arbeitet die ganze

technische Gruppe zusammen; jeder sucht die Sache nach der einen oder anderen Richtung hin zu vervollkommnen, jedem ist ein bestimmtes Ziel gesetzt, um da oder dort eine neue Ordnung zu erreichen; der eine, der an der Spitze steht und die Wege weist, wo man die Schwierigkeit zu finden hat, und all die Hunderte, welche nun sich darauf versteifen, das eine oder andere Hemmnis zu überwinden, alle diese rufen in ihrem Zusammenwirken neue Erfindungen hervor; denn auch bei einer solchen Gesamtarbeit wird das bisherige Niveau überschritten, und man kommt zu einer neuen Technik.

Wo früher einzelne geniale Geister aus dem Urquell ihrer Schöpferkraft Erfindungen zutage förderten, da sind jetzt Tausende und aber Tausende denkender Köpfe tätig, welche, Steinchen an Steinchen reihend, der Menschheit immer und immer wieder neue Beherrschungsmittel schenken. Ja, die Erfindung, welche sonst das Urbild des individuellen Denkens war, wird sozial: es ist eine gewisse soziale Genialität, wo jeder den anderen belehrt, jeder den anderen suggestiv beeinflußt, so daß gleichsam eine Atmosphäre entsteht, in welcher treibhausartig die Erfindungen hervorsprießen.

Das Erfinderrecht hat also mächtig dazu beigetragen, die deutsche Technik und die Industrie groß zu machen, und es wird weiter dazu beitragen; nur muß das Recht so vorgebildet sein, daß es den wichtigsten Problemen gewachsen ist, und Probleme bietet das Erfinderrecht in Hülle und Fülle. Schon oben erwähnten wir das Verhältnis zwischen Lösungsgedanken und Ausführungsgedanken. Ich möchte nur verweisen auf die Anwendung der Hertzschen Wellen zur drahtlosen Telegraphie. Der Lösungsgedanke liegt vor, aber es bedarf einer Reihe von Ausführungsideen, um die Lösung in der Praxis zu verwirklichen; wir müssen um der Hertzschen Wellen willen einen Wechselstrom von besonderer Stärke erzeugen; wir müssen die Antennen entsprechend gestalten, wir müssen die Apparate für eine bestimmte Stromstärke abstimmen, und so verschiedenes andere. Alle diese Dinge finden Schwierigkeiten, und um diese zu überwinden, sind rechts und links sogenannte Ausführungserfindungen nötig; diese Ausführungserfindungen werden sich vielfach wiederum auf neuen Erfindungen auf-

bauen, und so entsteht eine Genealogie von Erfindungen, die aus ein und demselben Urstamm hervorwachsen. Hier erhebt sich wieder die außerordentlich schwierige Frage: wenn diese Erfindungen von verschiedenen Erfindern herrühren, wie soll sich die Sachlage rechtlich gestalten? Wie verhält sich die Lösungsidee zu den Ausführungserfindungen? Und wie ist es insbesondere, wenn ein Resultat nur durch Kombination mehrerer Ideen erzielt wird, welche im „Eigentum" verschiedener Erfinder stehen? Und wiederum wird vielfach die Frage sein, liegt wirklich eine Grunderfindung vor oder nur die Ausführung eines vorher vorhandenen Gedankens? In diesen Fragen bewegen sich hauptsächlich die Erfindungsstreitigkeiten, und die Schwierigkeiten sind um so größer, als hier keine lokale Grenze das eine vom anderen reinlich scheidet, sondern geistige Gebilde vorliegen, deren Umfang zu erkennen oft Sache der feinsten Untersuchung ist.

Diese Eigenheit hat auch zu dem Vorprüfungsverfahren geführt, das wir den Amerikanern entlehnt haben und das noch heute unser deutsches Patentrecht beherrscht. Es soll eine jede angemeldete Erfindung vorher einer Prüfung unterliegen, und diese hat nicht nur klarzulegen, ob eine Neuerfindung vorliegt oder nicht, sondern auch, welches der Umfang der Neuerfindung ist. Man sucht sie so scharf als möglich zu charakterisieren, so daß bestimmte und möglichst unzweifelhafte Werte nebeneinander gelagert sind.

Solche Probleme werden bleiben, solange ein Erfinderrecht besteht; sie lassen sich auch nicht durch irgendeine Änderung der Gesetze aus der Welt schaffen. In anderer Beziehung ist man gegenwärtig beschäftigt, Neuerungen zu bringen, was die Organisation des Patentamtes und insbesondere die Stellung der Vorprüfer betrifft; ferner was das Verfahren in Patentsachen angeht, und sodann bewegt uns heutzutage die tief in das soziale Leben eindringende Frage des Verhältnisses zwischen den Angestellten einer Fabrik und dem Fabrikherrn. In welchem Umfang sollen die von dem Angestellten gemachten Erfindungen dem Fabrikherrn zukommen? Meines Erachtens kann die Lösung nur darin gefunden werden, daß der ganze Fabrikskörper eine Genossenschaft

bildet mit genossenschaftlichem Zusammenwirken: was der eine erfindet, erfindet die Fabrik, soweit es sich um Probleme handelt, welche innerhalb der Fabrikstätigkeit liegen und dem Angestellten zur Lösung anheimgegeben sind. Und nun gar bei den Etablissementserfindungen ist von Anfang an die Erfindertätigkeit nicht eine individuelle, sondern eine genossenschaftliche, gemeinsame. Dagegen war ich von jeher dafür, daß, sofern nur die Erfindung eine individuelle ist, dem Erfinder der Ruhm der Erfindung zukommen muß und es ihm unverwehrt bleibt, kundzugeben, daß die Erfindung von ihm herrührt, so daß er eine Stellung in der Technik erlangt, die ihm und seinem Wirken zukommt. Anders verhält es sich mit der Frage, ob der Erfinder nicht, wenn dadurch die Fabrik Vorteil hat, eine besondere Entlohnung empfangen soll, und ob es angemessen ist, wie in der Schweiz und in Österreich, diese Entlohnung als etwas so Notwendiges zu bezeichnen, daß sie nicht durch einen Gegenvertrag ausgeschlossen werden kann. Das möchte ich insoweit befürworten, als eine Entlohnung im einzelnen Falle in den Schranken der Billigkeit liegt.

Ein anderer wichtiger Gedanke aber ist der, daß der Erfinder verpflichtet ist, seine Erfindung auszuführen; dieser Gedanke ist namentlich im internationalen Rechte mächtig geworden.

Jeder Staat sucht die in seinem Gebiete erlangten Erfinderrechte in seinem Bereiche festzuhalten. Wer ein Erfinderrecht hat, soll es im Staate ausbeuten und hier der Allgemeinheit zugute kommen lassen; keiner soll ein solches Recht mißbrauchen, indem er die Erfindung brachliegen läßt und andere zu gleicher Zeit verhindert, sie zu gebrauchen; niemand soll die Erfindung bloß im Auslande ausüben, wenn die Umstände danach angetan sind, daß sie sich im Inlande bewähren kann. Daher die Pflicht der Ausführung, welche in den verschiedenen Ländern dahin ausgestaltet wurde, daß, wenn es an der Ausübung fehlt, jeder gegen eine Entschädigung eine sogenannte Lizenz, d. h. die Erlaubnis der Ausführung, erwerben kann; aber man tut mehr oder minder auch den anderen Schritt: man kassiert ein Erfinderrecht, wenn es der Erfinder an der Ausübung fehlen ließ, insbesondere wenn er das Inland hinter dem Auslande völlig vernachlässigte.

Große und wichtige Fragen hat auch sonst das internationale Recht gezeitigt. Ein Erfinder drängt möglichst darnach, sein Patent zu einem Weltpatent auszugestalten und die Erfindung in allen Industriestaaten schützen zu lassen. Das Ideal, daß etwa ein Weltpatentamt errichtet werde, welches in der ganzen Industriewelt den Schutz gewährt, ist nicht erreicht und wird wohl in der nächsten Zeit auch nicht erreicht werden. Wohl aber sucht man es möglichst zu fördern, daß, wenn jemand in einem Lande ein Patent erwirbt, ihm auch die übrigen Länder zu Gebote stehen. Auf diese Weise ist die Erfindung bestrebt, sich in der ganzen Welt heimisch zu machen und die Industrie der ganzen Erde dem Erfinder zu Füßen zu legen. Allerdings ist er nicht auf Rosen gebettet; denn immer und immer werden sich Schwierigkeiten erheben: neue Erfinder werden neben ihm auftreten, andere werden ihm sein Bereich verkümmern oder es ganz streitig zu machen suchen — nirgends Ruhe und Rast, ein ständiger Wirbel der Tätigkeit —, aber dabei macht die Industrie Riesenfortschritte, und die Menschheit wird um Hilfsmittel bereichert, an die frühere Zeiten nicht zu denken wagten. Wer hätte vor 50 Jahren daran gedacht, daß die Luftschiffahrt die moderne Entwicklung nehmen werde? noch vor 10 Jahren machte man mit den Flugzeugen die ersten Versuche; und wenn ehedem der Gedanke an die drahtlose Telegraphie aufgetaucht wäre, so hätte man den Denker als Ideologen verschrien, oder ihm gar den Vorwurf gemacht, er wolle der Verheißung der paradiesischen Schlange folgen und wolle sein wie Gott.

Heutzutage sind wir im Begriff, die Luftfahrt zu organisieren; die Schwierigkeiten, welche man jahrhundertelang für unlöslich hielt, stürzen zusammen wie eine papierne Mauer. Die Chemie bietet uns so viele neue Ergebnisse, daß wir einer Zeit entgegensehen können, in welcher das Eiweiß fabrikmäßig hergestellt werden kann, wodurch uns soziale Änderungen in unerhörtem Maße bevorstehen; und ob wir die drahtlose Telegraphie nach anderen Himmelskörpern leiten können, vorausgesetzt, daß wir in anderen Welten etwa Wesen antreffen, die in gleicher Weise geistig organisiert sind, das mag nur eine Frage der Zeit sein. — — —

Aber auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens regte sich das Postulat des Schutzes der unkörperlichen Güter, und die Sage von dem darbenden Schriftsteller ist heutzutage zum Märchen geworden; das Urheberrecht als ein Recht des geistigen Schöpfers eines literarischen oder künstlerischen Werkes hat zwar nicht die Literatur groß gemacht, aber dem literarischen Verkehr neue Bahnen eröffnet und der Schriftsteller- und Künstlerwelt eine würdige Stellung im Leben des Volkes gegeben. Der geistige Schöpfer soll unabhängig sein vom Mäcenentum: er soll seinem Beruf leben und ungestört der Nation die Gaben verleihen können, welche ihr eine Stellung in der Kulturwelt erobern. Vor allem ist das Autorrecht wichtig geworden für die musikalischen und für die dramatischen Schöpfungen, und es hat hier reiche Früchte getragen. Auch in geistiger Beziehung hat die literarische Tätigkeit dadurch bedeutend gewonnen: man betrachtet es nicht mehr als sein gutes Recht, ohne weiteres einem Mitmenschen geistige Schöpfungen wegzunehmen und sie für sich zu verwerten: jeder soll auf eigenem Boden stehen und durch seine eigene Geistestätigkeit vorwärts kommen. Noch Goethe äußerte über die Verwertung fremder Geistesschöpfungen Ansichten, die wir nicht mehr billigen. Mit einem Schlage wurden hier die Schädlinge der Literatur, wenn auch nicht vollständig ausgemerzt, so doch beiseite gedrängt.

Allerdings alle diese Rechte an unkörperlichen Gütern verlangen gewisse Beschränkungen, sie können niemals eine Ewigkeit währen; denn niemals darf die Einzelpersönlichkeit sich die Menschheit auf die Dauer unterwerfen. Was Jemand schafft, kann eine Zeit lang sein bleiben, dann aber tritt es in die allgemeine Sphäre der Menschheit ein und gehört zum Kulturgut aller; und daraus ergibt sich von selber, daß nach einer Reihe von Jahren ein jedes dieser unkörperlichen Rechte erlöschen muß, denn die Schöpfung, wenn sie überhaupt noch besteht, ist zum Gemeingut der Menschheit geworden; sie soll weiterwirken und für weitere Schöpfungen die Grundlage geben.

Der Urheberschutz war ursprünglich nur ein Schutz des produzierenden, nicht auch des reproduzierenden Künstlers, obgleich man nicht verkennen konnte, daß auch der reproduzierende Künstler

zu gleicher Zeit kunstbildend schafft und in seiner Ausübung dem Originalwerk neue Seiten abgewinnt. Allein die Reproduktion war etwas höchst Persönliches, und ein anderer konnte zwar die eine oder andere Auffassungsform nachahmen, allein niemals sich vollkommen in die Persönlichkeit seines Urbildes hineinfinden und brachte jedenfalls von sich aus wieder etwas ganz Verschiedenes zutage.

Das ist nunmehr anders geworden, seitdem es möglich ist, das Spiel zu fixieren, so daß es nur eines mechanischen Apparates bedarf, um das Gespielte wieder aus dem Mechanismus, in den es hineingebannt ist, herauszuholen. So bei dem Phonographen, so bei dem Mignonklavier.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Spiel des Schauspielers und mit der ganzen Regiegestaltung, welche durch das Kino festgehalten wird und wenigstens, was das Pantomimische betrifft, reproduziert werden kann. Hier ist kein Grund vorhanden, das auf solche Weise fixierte Spiel schutzlos zu lassen. Ob es nicht angezeigt wäre, hier den Schutz auf eine geringere Zeit zu erstrecken, wie es mit dem Schutze des Photographen der Fall ist, wäre eine andere Frage; bis jetzt sind diese Rechtsgestaltungen noch im Werden.

* * *

Auch die Erkenntnis des Wesens der Kultur als des Zieles der Menschheitsentwicklung hat bedeutende Fortschritte gemacht, in ihr bewegt sich nun auch die moderne Geschichtschreibung, soweit sie überhaupt eine philosophische Geschichtschreibung ist und nicht auf jede vertiefende Betrachtung verzichtet; so auch die Geschichtschreibung des Rechts. Jedenfalls ist in dieser Geschichtschreibung der Gedanke lebhaft, daß eine bloß objektive Tatsachenerzählung keinen wissenschaftlichen Charakter hat, daß vielmehr die Wissenschaft erst beginnt, wenn man aus der Masse der Tatsachen das Wesentliche herausfindet, und wenn man erkennt, daß in der Weltgeschichte nicht bloß die Individuen spielen, sondern auch Gesamtheiten, und daß diese von Bestrebungen und Trieben geleitet werden, die nicht auf Vorstellungen der Einzelnen zurückzuführen sind. Mit anderen Worten, man muß die Geschichte soziologisch treiben

und erkennen, daß nicht nur die Individuen, sondern auch die Gesamtheiten geistige Einheiten sind, die unabhängig von der Existenz der Individuen ihr Leben führen. Eine derartige Betrachtungsweise leitet in die Metaphysik über, und darum ist eine Geschichtschreibung ohne Berührung mit metaphysischen Vorstellungen unhaltbar. Allerdings muß dabei immer in Betracht gezogen werden, daß auch viele Zufälligkeiten herrschen und daß häufig die Fortschrittsbestrebungen durch widrige Elemente gekreuzt werden.

Ein wichtiges Moment in der Geschichte ist der Heroismus. Diese Erkenntnis haben wir vor allem Carlyle und Nietzsche zu verdanken. Sie begründeten den Heroenkultus und stellten den Satz auf, daß die Kultur hauptsächlich durch überragende Menschen weitergebildet wird, die mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit die Hemmnisse beiseite schieben und als sogenannte Herrennaturen über die Anforderungen hinausgehen, welche man an den gewöhnlichen Menschen zu stellen pflegt. Jetzt hörte das seichte Moralisieren in der Geschichte auf, man kam zur Überzeugung, daß die ganze Moralität nur eine sehr relative Bedeutung hat und uns nur soweit als leitender Götze erscheinen kann, als sie für die Kulturentwicklung notwendig ist. Die Heroen aber dürfen nicht nach diesem Grundsatze beurteilt werden; dasjenige, was wir bei ihnen fragen müssen, ist nicht, wie haben sie gelebt? sondern, was haben sie geleistet und was wäre die Menschheit ohne sie? Die Geschichte verlor auf diese Weise den pastorhaften Predigerton, und die geistigen Faktoren traten jetzt erst in ihrer vollen Bedeutung zutage.

In der Tat: Heroen der Geschichte und des Rechts wie Cäsar, Karl der Große, Innozenz III., Rousseau, Napoleon sind als Heroen hinzunehmen und nicht nach kleinlichen Rücksichten abzuschätzen. Auf ihnen beruht großenteils die Basis unserer heutigen Kultur.

IV.

Familie, Ehe, Geschlechtsleben

Die heutige Gesellschaft beruht immer noch teilweise auf den Familienbanden, aber die Familienbande haben nicht mehr die Bedeutung wie früher. Die Familie bildet nicht mehr die große Einheit, in der alle auch nur erreichbaren Mitglieder sich zu einer Gruppe vereinigen und ihre Interessen gegen andere schützen; nur noch passiv, namentlich in der Beerbung, tritt diese hervor, und auch hier sind mit Recht heutzutage Strömungen vorhanden, welche die Beerbung auf die nähere Familie beschränken wollen. Das Haus selber aber besteht jetzt nur noch aus den Ehegatten und den Kindern, und höchstens noch aus solchen verwandten Personen, die ausnahmsweise in die Familie mit einbezogen worden sind.

Diese engere Familie aber hat noch eine gewisse einheitliche Stellung, die sich insbesondere darin zeigt, daß das Haupt der Gemeinschaft der ökonomische Leiter des Ganzen ist; doch hat auch hier der Individualismus eingesetzt und insbesondere die Grundlage der früheren Familienmacht, die Einheit des Hausvermögens gebrochen. Das Vermögen der Ehegatten und der Kinder bildet nicht mehr wie früher ein ununterscheidbares einheitliches Ganze; vielmehr hat ein jeder Familiengenosse sein eigenes Vermögen, und eine gewisse Einheit wird nur dadurch hergestellt, daß das Familienoberhaupt die Verwaltung und auch die Nutznießung über das Vermögen der Familienglieder hat. Nur in der ehelichen Gütergemeinschaft hat sich noch ein Überrest des ehemaligen Hausvermögens erhalten; sie steht in gewissen Gegenden noch in voller Blüte, ist aber ferne davon, einen einheitlichen Typus unserer Kulturwelt zu bilden.

Der Familie oblag früher insbesondere die Sorge für ihre Mitglieder, also namentlich auch die Unterstützung ihrer Armen,

die Erziehung der Minderjährigen und die Pflege der geistig Schwachen und Geschäftsunfähigen. Auch in dieser Richtung hat sie viel von ihrem Boden verloren. Die Unterstützungspflicht besteht noch, aber nur zwischen Ehegatten, Abkömmlingen und Aszendenten (nach einigen Rechten auch zwischen Geschwistern); in der Sorge für die Minderjährigen verblieb den Eltern noch eine große Aufgabe, die Aufgabe der gesetzlichen Vertretung, wie die Aufgabe der Fürsorge und Erziehung. In Ermangelung der Eltern aber mischt sich jetzt der Staat hinein und bestimmt den Vormund: bei dieser Regelung kommt zwar die Familie immer noch in Betracht, namentlich kann auch die Obervormundschaft sich zum Familienrat erweitern; aber im großen ganzen hat der Staat die Sorge übernommen, und der Vormund ist ein Organ des öffentlichen Staatswesens.

Leben die Eltern, so soll zwar die Erziehung normal eine Familienerziehung sein (S. 4). Und doch kann auch der Grundsatz, daß das Kind der Familie gehört, im modernen Recht nicht immer aufrechterhalten werden. Das Leben stellt zu große Anforderungen an den Menschen, als daß die Familienerziehung die ausschließliche bleiben könnte, und vielfach herrscht innerhalb der Familie eine verderbliche Atmosphäre, welche das Kind vergiftet und die Gefahr nahelegt, daß ein entartetes Geschlecht entsteht. Mehr und mehr hat sich deswegen das Bestreben entwickelt, zu prüfen, ob im einzelnen Falle die Familie genügt und ob das Kind nicht im Interesse seiner selbst, ja im Interesse der ganzen Menschheit der Familie entzogen werden soll; dies schon dann, wenn auch die verderbliche Umgebung noch nicht zu strafbaren Handlungen des Kindes geführt, noch mehr aber natürlich, wenn die schwere Folge sich bereits in kriminellen Auswüchsen gezeigt hat. Hier mußte die Jugendfürsorge einsetzen. Man will nicht, daß ein kriminelles Geschlecht erwächst, man will aber auch, wenn die Jugend bereits Hang zum Verderben zeigt, weniger strafend einwirken, als durch scharfe und folgerichtige Erziehung das Verderben abwenden.

Auch hier sind uns andere Länder zuvorgekommen, vor allem England und Amerika. Alle großen Errungenschaften dieser Art,

die Jugendgerichte, die bedingte Verurteilung mit nachträglichem Erlaß der Strafe in ihren verschiedenen juristischen Formen haben sich dort entwickelt und haben sich von da auf den Kontinent fortgepflanzt. Gegenwärtig sind wir eifrig bemüht, auch hier an der Fortbildung zu arbeiten, und zwar sowohl auf dem Wege staatlicher Fürsorge als auch vor allem durch freiwilliges Wirken und durch aufopfernde Tätigkeit der zu Verbänden vereinigten philanthropisch gesinnten Menschen.

* * *

Die Ehe ist in der abendländischen Kultur allgemein monogamisch, und insbesondere gestattet man weder, daß mehrere Frauen in gleicher Berechtigung geheiratet werden, noch daß der Hauptfrau eine Nebenfrau hinzutritt. Der Gedanke ist der, daß in all und jeder Beziehung die Seelenstimmung sich auf dasselbe Wesen konzentrieren soll. Diese Anschauung aber ist eine idealistische; sie tritt sehr häufig mit den Verhältnissen des Lebens in Widerspruch. Das Leben verlangt Resignation, da ein vollständiges Zusammenstimmen nicht möglich ist, und dies um so weniger, je stärker der Individualismus sich entwickelt und je weniger der Einzelne imstande ist, von seinem eigenen Wesen aufzugeben. Hier muß vor allem der heilsame Gedanke walten, daß nicht das individualistische, sondern das soziale Element in der Ehe vorherrschend sein soll und daß die Aufrechterhaltung des Eheinstituts zu den großen Aufgaben der Menschheit gehört; insbesondere soll das Eheinstitut das Haus begründen und in dem Haus die Hauserziehung und die häusliche Fürsorge. Das sind Elemente unserer Kultur, die nicht verloren gehen dürfen.

Daraus ergibt sich auch von selber, daß die Ehescheidung zwar möglich sein soll, aber nicht in der Art erleichtert werden darf, daß der Zusammenhalt der Ehe vollständig verloren geht. Man gestattet heutzutage bei den meisten Völkern die Ehescheidung, wenn gewisse schwerwiegende Gründe vorhanden sind, Gründe, welche regelmäßig in der Schuld eines Ehegatten oder in der Schuld beider liegen. Nur im Falle von Wahnsinn und Geisteskrankheit läßt man auch gegen den schuldlosen Ehegatten eine Scheidung zu.

Die Zeugungs- oder Gebärungsunmöglichkeit wird heutzutage nur insofern berücksichtigt, als sie bereits bei dem Eheabschluß besteht, und infolgedessen der Eheabschluß von wesentlichem Irrtum begleitet ist; wenn aber derartige Verhältnisse später eintreten, so daß also der Eheabschluß ganz fehlerlos war, so ist dies nach unserem Rechte kein Grund, die Ehe zu lösen. Man mag dies vom sozialen Standpunkt aus bedauern, aber man muß auf der anderen Seite das schwere Verhängnis eines Ehegatten betrachten, der auf solche Weise schon an sich stark heimgesucht ist. Eine Möglichkeit, diese wie sonstige unleidige Verhältnisse zu begleichen, wäre die Scheidung durch gemeinsames Einvernehmen, welche natürlich nicht leichtfertig zu gestatten wäre, sondern erst nach längerer Prüfung und Erprobung, ähnlich wie es die Napoleonische Gesetzgebung wollte. So könnten auch hier die Ehegatten in Anbetracht der Verhältnisse übereinkommen, sich zu scheiden und dem einen Ehegatten eine neue Ehe zu ermöglichen, welche ihm Kinder schafft, die vielleicht die Sehnsucht seines Lebens bilden. Man könnte hier auch an einen Rückfall in polygame Verhältnisse denken, um in solchem Falle eine Aushilfe zu gewähren, allein dies wäre unserem Empfinden vollkommen zuwider: nur eine Trennung der Ehegatten, um einer Wiederverheiratung auf anderer hygienischer Grundlage die Wege zu ebnen, wäre dem Ernste der Situation entsprechend (Napoleon und Josephine).

Neuerdings hat man die Ehescheidung zu erleichtern gesucht, und insbesondere hat ein argentinisches Gesetz von 1913 folgendes bestimmt: die Frau könne allein von sich aus die Ehescheidung herbeiführen, ohne daß ein Grund angegeben und näher erörtert würde; nötig sei nur, daß die Frau eine längere Zeit hindurch eine genügende Stetigkeit des Willens darlege. Wie also der Code Napoléon eine Beharrlichkeit bei dem gemeinsamen Ehescheidungswillen verlangte, so wäre hier eine Beharrlichkeit in dem einseitigen Scheidungsantrag genügend. Das argentinische Gesetz gestattet dies nur für die Frau, nicht auch für den Mann, weil man annimmt, daß die Ehefrau in einer schwächeren Situation sei und man ihr daher aushelfen müsse. Diese ganze Einrichtung ist verwerflich; sie gewährt der Frau ein einseitiges Privileg, macht

sie zur Herrin der Rechtslage und gibt den Ehemann den Launen und Anwandlungen eines hysterischen Weibes preis. Sie zeitigt zu gleicher Zeit auch den großen Mißstand, daß suggestive Elemente, die auf die Frau einwirken, außerordentlich leicht zerstörlich werden können, während sie sonst bekämpft werden und unschädlich bleiben.

Neben der Ehe bestand früher dasjenige, was man Konkubinat nannte: der Ausdruck ist unzulänglich und hat einen üblen Beigeschmack; man wählt heutzutage besser den Ausdruck der freien Liebe: sie ist eine Beziehung von Mann und Frau mit voller Lebensvereinigung, also namentlich auch mit Vereinigung im Geschlechtsleben, ohne die Ehe und ohne die aus der Ehe hervorgehenden Pflichten; vor allem mit der Möglichkeit, jederzeit die Beziehungen zu lösen und das Zusammenleben einseitig aufzugeben. In unserer Gesellschaft zeigt sich eine bedeutende Richtung, diesem Verhältnis eine ethische Bedeutung abzugewinnen, während auf der anderen Seite die historisch hergebrachte und in der konservativen Gesellschaft weiter waltende Meinung das Institut bekämpft und die Personen, welche sich ihm widmen, als gesellschaftswidrig behandelt und aus dem reinlichen Lebensverkehr ausstößt.

Man hat von der freien Liebe behauptet, sie stehe insofern höher als die Ehe, weil kein Zwang herrsche und das Zusammenleben von Augenblick zu Augenblick auf Hinneigung und Liebe gebaut sei; die Liebe leide keinen Zwang, und wo die Hinneigung aufhörte, da sei es eine Inkongruenz, das Zusammenleben zwangsweise fortdauern zu lassen: die Liebe lasse sich ebensowenig erzwingen wie die Religion, und Zwangsehe sei wie ein zwangsweiser religiöser Kultus. Von einem Konkubinat (im schlimmen Sinne) könnte man nur dann reden, wenn das Verhältnis der niederen Geschlechtlichkeit angehöre, nicht aber dann, wenn es gerade auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Verehrung beruhe und jederzeit dem anderen das geistige Leben in vollem Maße eröffne.

Es muß bemerkt werden, daß schon das Altertum derartige Betrachtungsweisen kannte, und namentlich bei den Juristen Papinian und Paulus finden sich Stellen, welche von dem opfervollen Liebesleben zweier Personen sprechen, dem die bürgerliche Sanktion der Ehe

fehlt; wobei allerdings zu bemerken ist, daß dieses Verhältnis in Rom häufig die Ehe ersetzen mußte, bei Personen, unter welchen wegen der Standesverhältnisse eine Ehe ausgeschlossen war.

Diese Betrachtungsweisen enthalten viel Wahres, und die Anschauung der sogenannten guten bürgerlichen Gesellschaft, welche derartige Personen ohne weiteres ausstößt, ist veraltet, ungerecht und grausam. Allerdings läßt sich nicht immer der Unterschied zwischen einer freien Liebe im höheren Sinn und einem bloßen geschlechtlichen Konkubinat scharf aufrechterhalten, allein auch bei der Ehe kommen neben einer Vereinigung mit gemeinsamem geistigem Verständnis Fälle vor, die man nur als schlimme Mißheiraten betrachten kann, bei denen gleichfalls nur das niedere sexuelle Element: und dieses vielleicht noch vermischt mit unedlen Vermögensrücksichten, ausschlaggebend war.

Dementsprechend ist es auch völlig unzutreffend, wenn unsere heutige Gesetzgebung in solchen Fällen die Kinder einfach als uneheliche Kinder brandmarkt und ihnen die Kindschaft gegenüber dem Vater abspricht. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch steht in dieser Beziehung auf einem völlig vorsintflutlichen Standpunkt, denn selbst wenn der Vater das Kind anerkennt, gewährt es dem Kinde noch keine Vaterbeziehung, sondern höchstens eine unwürdige Alimentation. Andere Gesetze, wie das Schweizer und schon längst das französische, geben dem Kinde Vaterschaftsbeziehungen, sobald der Vater es anerkennt, und das neue französische Gesetz über uneheliche Kinder hat im Falle offenkundigen Zusammenlebens die Anerkennung zu einer notwendigen gemacht, d. h. dem Kinde ohne weiteres Kindschaftsberechtigung gewährt. Das ist das allein Zutreffende. Dem Kinde sind in einem solchen Falle ebensosehr Kindheitsrechte gegen den Vater zuzugestehen wie dem Kinde der Ehe, denn alle Gründe, welche sonst dafür sprechen, das uneheliche Kind schlimmer zu behandeln, gehen hier fehl; vor allem ist es ein sehr tadelnswerter Standpunkt, das Kind die uneheliche Abstammung fühlen zu lassen.

Auch nach anderer Seite hin bringt uns die Gesetzgebung in eine eigentümliche Sackgasse. Wenn die Eltern ein solches Zusammenleben ihrer Tochter fördern, also beispielsweise in ihrer

Behausung dulden, so laufen sie Gefahr, wegen qualifizierter Kuppelei ins Zuchthaus zu kommen, auch dann, wenn sie vollständig davon überzeugt sind, daß das Verhältnis auf edler Hingabe beruht nnd dazu beiträgt, ein jedes der beiden Teile in seinen ethischen Beziehungen zu vervollkommnen.

Das ist das veraltete Vorurteil, welches zu dem horrenden Satze geführt hat, den das Reichsgericht ausspricht: jeder außereheliche Geschlechtsverkehr ist unzüchtig. Möge dieser Satz bald dem Untergang verfallen!

Auf der anderen Seite muß den Vertretern der freien Liebe entgegnet werden, daß diese das Institut der Ehe niemals ersetzen oder verdrängen wird. Das Wesen der Ehe besteht darin, daß die Ehegatten in ihrem Zusammenleben nicht frei sind, daß sie ein über der Liebe stehendes Pflichtverhälnis eingehen, welches nur unter gesetzlichen Voraussetzungen getrennt werden kann. Für dieses Verhältnis der bindenden Pflicht sprechen zwei Gründe: einmal das Wohl der Kinder, welches eine sachgemäße Regelung der Kindschaftsbeziehungen verlangt: denn die Erziehung der Kinder soll regelmäßig eine Familienerziehung sein; bei einfacher beliebiger Lösung aber wäre die Familienerziehung gefährdet oder unmöglich gemacht; es muß vor allem klar bestimmt sein, welchem Teil bei der Trennung die Kinder zukommen und welche Vorsorge für sie getroffen werden soll. Bei der freien Liebe fehlt es an solchen Vorkehrungen, wenigstens bis jetzt; ob das Verhältnis nach dieser Beziehung ausgebaut werden kann, muß die Zukunft lehren. Aber vor allem spricht gegen die freie Liebe und für die Ehe folgendes: Die Menschen sind keine Engel, sondern Wesen mit einem großen Gehalt unethischer und egoistischer Triebe und Leidenschaften, und gerade in solchen Verhältnissen, wo eine tägliche Lebensgemeinschaft die Einzelwesen in allen ihren seelischen Lagen, in guten und schlimmen Tagen, bei liebenswürdiger, aufopfernder Lebensführung wie bei den Ausartungen der Laune, des Übelwollens und der arglistigen Berechnung zusammenführt, tritt leicht der sehr beklagenswerte Umstand ein, daß der verfeinerte und höher strebende von beiden mit seinem nervös entwickelten Gemütsleben durch den spröden, harten und egoistischen Teil überwältigt wird;

denn hier kann stets der gefühlsrohere Genosse den anderen durch Drohung der Trennung zur Nachgiebigkeit bringen. Nur dann, wenn, wie bei der Ehe, die Trennung ihre Schwierigkeit findet und dem klägerischen Teil schwere Opfer auferlegt, wird der feiner angelegte Genosse gegen ständige Nachstellungen des anderen geschützt sein. Der Schutz ist natürlich kein absoluter, aber auch schon ein relativer Schutz genügt. Die freie Liebe ist nur für solche Naturen, welche, beiderseits von feinerem Gefühl, in ihrer Liebe von selber die Rücksichten gegeneinander wahren, oder welche beide so hart angelegt sind, daß derartige Kollisionen nicht notwendig zum Nachteil des einen der beiden ausfallen werden.

* *
*

Daß die Frau sich nicht nur einem Manne, sondern einer Vielheit, ja der Allheit der Männer preisgibt, ist eine Erscheinung, welche schon in den früheren Stadien der Menschheit zu konstatieren ist. Es ist begreiflich, daß, als die Ehe von der Gruppenehe zur Einzelehe wurde, dieser Werdegang sich nicht ausnahmslos vollzog, sondern immer noch Verhältnisse eines vielseitigen geschlechtlichen Zusammenlebens übrig blieben. Später waren es die Religionen, welche eine derartige allgemeine Preisgebung sanktionierten, und insbesondere haben die semitischen Kulte in Babylon, Syrien, Phönizien und Karthago die Tempelmädchen (Hierodulen) als Dienerinnen der Liebesgöttin dem allgemeinen Geschlechtsleben zugeführt. Auch bei indischen Völkern findet sich die Erscheinung, daß ein Mädchen in einem bestimmten Alter die Wahl hat, ob es sich der Ehe oder dem allgemeinen Geschlechtsleben hingeben will, und vielfach wird das letztere damit verhüllt, daß sie sich mit einem Gott oder auch mit einem Baum oder Zweig vermählt. Auch ist in Indien, wie sonst im Orient, diese Art allgemeiner Liebespreisgebung durchaus nicht in gleicher Weise wie in Europa gesellschaftlich verpönt und außerhalb eines jeden Zusammenhanges mit der Gesittung gestellt. Es war hauptsächlich die Tat des Judentums, daß man all diese Tempelkulte mit dem, was dazu gehörte, verbannte, und der Dienst Jahves verlangte strenge Abgeschlossenheit der Ehe; allerdings konnte ihr

in älterer Zeit eine Nebenehe mit einer Nebenfrau beigesellt werden, aber das von der Religion verklärte kommunistische Geschlechtsleben wurde aus dem Dienste des Herrn und damit aus der gesitteten Gesellschaft ausgeschlossen. Auch im Römertum finden sich Züge einer schärferen Zurückweisung; so wird insbesondere in der Augusteischen Ehe- und Ehebruchsgesetzgebung das Verhältnis zu einer Dirne ganz anders angesehen als die Verbindung mit einer der Gesellschaft angehörigen Frau. Diese römische Anschauung in Verbindung mit dem Christentum hat im Mittelalter stark nachgewirkt, und doch trat das Dirnenwesen in den deutschen Städten niemals in einen solchen Verruf wie heuzutage, und insbesondere galten die Männer nicht als tadelnswert, welche auf diese Weise exzedierten. Mit der Reformation verschärfte sich der Gegensatz, und heutzutage ist das Prostitutionswesen in einer solchen Weise vergemeinert, wie es das Altertum kaum gekannt hat. Die Ausstoßung aus der Gesellschaft hat zu einem gesellschaftslosen Sexualbanditenwesen geführt, d. h. die Frauenspersonen in Bahnen hineingenötigt, in welchen jede gesellschaftliche Rücksicht, jeder gesellschaftliche Anstand zugrunde ging. Die Notwendigkeit der Polizeiaufsicht hat nicht dazu beigetragen, diesen Stand der Frau zu heben, und tief und schwer lastet diese Seuche auf der menschlichen Gesellschaft. Die Dirnen sind zu Outcasts geworden und ihre Verhältnisse haben sich außerordentlich verschlimmert.

Wesentlich hat dazu auch unsere moderne Gesetzgebung beigetragen. Denn seit dem deutschen Strafgesetzbuch hat die Prostitution eine eigene Wendung genommen. Da die Gesetzgebung es unmöglich macht, Prostitutionshäuser zu tolerieren und ihnen eine Lizenz zu geben, wie es in Frankreich und anderen Ländern der Fall ist, so hat die Prostitution alle Schranken durchbrochen und sich in allen Straßen und Plätzen eingenistet. Dadurch wurde das Dirnenwesen völlig entartet. An Stelle der in eine bestimmte Existenz hineingezwungenen Sklavendirne ist die freche Luxusdirne geworden, welche durch ekelhaften Prunk und auffällige Verzierung sich bemerklich zu machen sucht und natürlich den Dirnenlohn heraufpreßt, um so mehr, als ein gewisses Ornament dazu beiträgt, die Geschlechtlichkeit zu erregen. Ist schon auf diese

Weise eine wesentliche Entartung eingetreten, so wurde diese noch mehr gesteigert durch die Verwilderung des Straßenverkehrs, der in gewissen Stadtteilen, namentlich der Großstadt, alle Grenzen übersteigt, durch eine Frechheit sondergleichen, die sich in Alkohol- und Tanzlokalen breit macht, durch das Zuhältertum und durch die Ansteckung, welche bei der Unmöglichkeit einer genauen Kontrolle ins Enorme wächst. Aufsicht und Regulierung hilft hier wenig und führt zu manchen Seltsamkeiten, so daß z. B. alte Kupplerinnen, welche das Dirnenwesen aus Erfahrung kennen, als Auskunftspersonen hervortreten und Ratschläge geben.

Das Zuhälterwesen aber gehört zu den schlimmsten Auswüchsen der modernen Gesellschaft; die Dirne, welche nicht mehr in einem Hause kaserniert ist, bedarf des männlichen Gehilfen, der sie vertritt und verteidigt, auch gegenüber der Polizei den Wächter spielt. Zugleich besteht aber ein merkwürdiges Sexualverhältnis zwischen beiden. Die Dirne, welche Fremden gegenüber leidenschaftslos ist, wird dem Zuhälter gegenüber von namenloser Hinneigung ergriffen, gerät vollständig in seine Gewalt, und diese Schwäche entfesselt immer mehr die Roheit des Mannes; sie führt zu den grauenhaftesten Szenen: die Frau wird in der entwürdigendsten Weise mißhandelt, kann sich aber nicht von ihm loslösen, sei es aus seelischen Motiven, infolge ihres Hanges, der aus Sexualität, Unterwürfigkeit und hündelnder Sklaverei gemischt ist, infolge des nervösen weiblichen Wesens, das einen Halt und Stützpunkt haben muß, infolge der Gewöhnung, die sich nicht in andere Verhältnisse hineinfinden will; vielfach aber auch aus Furcht vor stärkeren Mißhandlungen, die manchmal bis zu den rohesten Gewalttaten aufsteigen. Der Zuhälter selber aber, der sich von dem Lohn der Dirne nährt, wird ein Müßiggänger ärgster Sorte und verbringt, wenn er nicht irgend welche leichtere Beschäftigung zur Abwechslung mit übernimmt, seine Tage mit Trinken, Spielen und anderen Lastern, kommt mit allem möglichen Gesindel, namentlich auch mit Dieben und Einbrechern, in Beziehung, wird zum Hehler und Gauner und beteiligt sich selber schließlich an Gewalttaten, an Einbruchdiebstählen, Geldschrankknackereien usw., oder er findet es vorteilhaft, zum Päderastiesklaven zu werden, und wenn er als

Sklave gedient hat, dem Herrn gegenüber den Erpresser zu spielen. Dazu kommt nun die Verbreitung der sexualen Krankheiten: sie ist gleichfalls durch die neue Gesetzgebung in immenser Weise gesteigert worden, und so muß man sagen: die Bestimmung des Strafgesetzbuches, die seinerzeit auf völligem Mangel an Welterfahrung, auf falscher Ideologie und namentlich auch auf einer vollständig fehlenden Einsicht in die menschliche Natur beruht, ist uns zum unsäglichen Verderben geworden; ein Menetekel für diejenigen, welche Gesetze geben auf Grund halbverstandener Moralsprüche und unter Mißkennung der tierischen Triebe, die in der Menschheit ruhen und durch Lehre und Zuspruch nicht auszutreiben sind.

* * *

Eine andere Weise der Sexualbefriedigung ist der homosexuelle Verkehr. Er ist nicht etwa bloß eine Entartung verbildeter Zeiten: Homosexualität findet sich schon bei den Naturvölkern und vor allem bei den Völkern des Altertums; er findet sich bei den Florentinern nicht erst zur Zeit Michelangelos, sondern schon zu Zeiten Dantes, er war in den Tagen der Troubadours verbreitet und hat sich von da bis in die modernen Zeiten erhalten. Der homosexuale Verkehr ist natürlich eine Abnormität, er ist auch insofern zu tadeln, als hier eine Geschlechtlichkeit stattfindet, welche den einen wichtigen Zweck des Geschlechtslebens, nämlich die Fortpflanzung, vollständig beiseite läßt. Daß man ihn aber zu einem schweren Verbrechen stempelt, ist lediglich eine Idee des Judentums gewesen, welche dann in das Christentum übergegangen ist. Die sexuellen Kulte von Babylon und von Phönizien hatten mehr als einmal auch bei den Israeliten Platz gegriffen, auch dort wurde den Göttern der Verführung auf den Höhen Tempel gebaut, und in ihnen hausten die Tempeldirnen wie die Kedeschim, die päderastischen Priester. Demgegenüber war es das Wort der Propheten, der Jahvepriester, welches immer und immer wieder gegen diese Kulte geeifert hat. So kam es, daß das Sexualleben seine Mannigfaltigkeit und seinen abenteuerlichen Charakter verlor und in die gut bürgerliche Ehe eingebannt wurde. Onanie und Päderastie aber wurden als schreckliche Greuel betrachtet, von denen

man befürchtete, daß sie den Zorn der Gottheit erregen und Seuchen und Pestilenz über das ganze Land bringen würden. So ist diese Anschauung in das Christentum übergegangen; und während beispielsweise in der florentinischen Renaissance die Päderastie in den höchsten Kreisen grassierte, so sehr daß in Deutschland das Wort „Florenzen" zum Beiwort für Päderastie wurde, verordnete man die Strafe des Feuertodes, die aber nur in einzelnen Fällen in Anwendung kam.

In der neueren Zeit haben verschiedene Gesetze mit Recht den Grundsatz aufgestellt, daß die Art und Weise der Geschlechtsbefriedigung der Moral eines jeden anheimstehe und der Staat sich nicht darum zu kümmern habe. So kam es, daß in französischen, italienischen und anderen Gesetzbüchern die Päderastie straflos blieb, und dies ist das allein richtige. Nur nach zwei Richtungen hin neigt die Sache zu einer Sozialwidrigkeit, welcher mit Strafe entgegenzutreten ist, einmal nach der Seite der Verführung von Minderjährigen und sodann nach der Seite der Benutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, z. B. des Verhältnisses des Offiziers zu den ihm Untergebenen. Daß in dieser Beziehung streng eingeschritten wird, ist selbstverständlich, aber ein gleiches Einschreiten ist auch bei sonstiger Geschlechtlichkeit geboten, so wenn beispielsweise ein Fabrikvorstand die Arbeiterinnen zu seinen sklavischen Dirnen erniedrigt und seine Autorität mißbraucht, um sich ihrer zu bemächtigen. Dagegen ist im übrigen der Staat ebensowenig veranlaßt, gegen den homosexuellen wie gegen den heterosexuellen Verkehr einzuschreiten; es soll vielmehr, sofern nicht wichtige sonstige Interessen Not leiden, ein jeder frei sein in der Art und Weise, wie er seinen geschlechtlichen Verkehr einrichten will. Vor allem ist es völlig verfehlt, wenn man in der neueren Zeit Versuche gemacht hat, auch den Amor lesbicus bei Frauen unter Strafe zu stellen. Daß hierbei merkwürdige Dinge vorkommen, daß die Homosexuellen sich in den seltsamsten Vermummungen versammeln, die Männer als Weiber, die Weiber als Männer verkleidet, ist dem normalen Sinn widersprechend; aber warum soll man alle Verkehrtheit und Abnormität unter Strafe stellen? Am schlimmsten fährt das Gesetz, wenn es Anlaß zu Erpressungen

gibt, und darin liegt ein Hauptschaden unserer heutigen Zeit. Die Chantage wird nirgends blühender getrieben als im päderastischen Leben: wer sich je auf diesem Gebiete verfehlt hat, wird die Erpresser auf seiner Fährte haben und durch ständige Geldforderungen zur Verzweiflung getrieben werden. Aber auch Unschuldige werden verdächtigt und durch falsche Zeugnisse in das Verderben gebracht. Allerdings findet sich die Chantage auch in Ländern, wo die Päderastie nicht bestraft wird, weil man auch hier immer noch gesellschaftlich höchst heikel ist und dem Päderasten die Tür des normalen Verkehrs verschließt; allein niemals kann sie in der Art gedeihen wie im Falle der Strafbarkeit, wo ein jeder, der sich einer solchen Schuld bewußt ist, sofort die Polizei auf seinen Fersen fühlt.

Alle diese Vernunftgründe haben bisher nicht vermocht, bei uns die Strafbestimmungen aufzuheben, und es ist kaum zu erwarten, daß bei der Neuordnung des Strafgesetzbuches dieser Schritt gemacht wird. Die Einflüsse von konservativer Seite her, welche in derartigen Dingen unsagbare Greuel erblicken, sind noch zu stark, als daß sie ohne weiteres überwunden werden können; doch wird die Zeit kommen, wo man sich auch über derartige strafpolitische Fehler erhebt; ganz ähnlich wie man auch heutzutage den anomalen Verkehr unter Personen verschiedenen Geschlechts nicht bestraft und auch nicht mehr bestrafen will, während das 16. und 17. Jahrhundert mit Feuer und Schwert vorgegangen sind, selbst in Fällen, wo Ehemann und Ehefrau sich gegenseitig solche Sonderlichkeiten gestatteten. Man möchte es nicht glauben, aber die Tübinger Fakultät erklärte im Jahre 1670 „dieses unnatürliche Schandlaster so abscheulich, greulich und groß, daß in göttlichen und weltlichen Rechten, ohne Unterschied, ob es ein- oder mehrmal begangen worden, auf selbes die Todesstraff verordnet worden" — es handelte sich um eine anomale Geschlechtsbefriedigung unter Ehegatten — „daher sollten die Beklagten wegen ihrer abscheulich begangenen Missethat dem Nachrichter an seine Hand und Band geliefert, von selbem an die gewöhnliche Richtstatt geführt und daselbst zu wohlverdienter Straff und anderen zu einem abscheulichen Exempel mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet werden. . . ."

V.

Gemeinschaft und Individuum als Pole des Kulturlebens

Der Staat scheidet sich von der Gemeinschaft der Menschen aus als eine besondere organisierte juristische Bildung mit juristischer Persönlichkeit und vor allem mit der Aufgabe, die Gesamtheit der Kulturbestrebungen zu erfassen und kraftvoll durchzuführen und gegen Angriffe zu schützen. Der Staat ist natürlich nicht bloß eine Veranstaltung, um Recht zu schaffen und Recht zu wahren, er ist nicht bloß ein Rechtsstaat in diesem Sinne, er ist ein Kulturstaat; er ist aber auch nicht ein Polizeistaat, so daß ihm bloß die zwangsweise Kulturbetätigung obliegt: er hat die Kulturaufgaben überhaupt auf seine Fahne zu schreiben, auch wenn es nur gilt, sie zwanglos zu fördern. Aber auf der anderen Seite soll der Staat auch nicht andere Gemeinschaften in ihren Kultureinwirkungen verkümmern, wenn sie geeignet sind, die Kulturkräfte der Menschheit zu fördern und Kulturaufgaben zu erfüllen. Insbesondere sind die Ziele der Sittlichkeit besser anderen Mächten zu überlassen; vor allem soll der Staat, was das Gebiet des Glaubens und Kultus betrifft, eher passiv als aktiv sein; denn jedes Eingreifen des Staates hat zur Folge, daß entweder ein gewisser Zwang hineinspielt oder daß der ruhige Fortgang der Entwicklung gefährdet wird; Glaubens- und Kultussachen werden am besten den Regungen und Gefühlen der in einheitlicher Gesinnung Verbundenen überlassen.

Daher kann Staat und Gesellschaft nicht identifiziert werden. Die Gesellschaft weist eine Reihe von mehr oder minder organisierten Vereinigungen auf, die der Staat einfach walten lassen muß, oder gegenüber denen er sich nur bald fördernd, bald regelnd, bald zurückhaltend betätigen soll. Außerdem hat die Gesellschaft noch einen Fonds von Brauch, Sitte und Sittlichkeit in sich,

welche der Staat nur anzuerkennen, nicht aber zu beherrschen hat. Dieses Fluidum gesellschaftlichen Anstandes und gesellschaftlicher Anregung, verbunden mit allen den Schicklichkeitsgefühlen und Bestrebungen, die in der Gesellschaft walten, sind Kulturwerte hohen Ranges. Man darf sie allerdings nicht zu absoluten Wesenheiten stempeln, und es kann möglicherweise jemand gerade dadurch sittlich handeln, daß er sich der Sitte nicht fügt; im großen ganzen aber wird Brauch und Sitte ein wesentlicher Zügel sein, um den ausschweifenden Individualismus zu bändigen und den zynischen Egoismus zu überwinden.

Alle diese Mächte müssen zusammenwirken, um unsere Kultur zu erhalten und zu steigern; der Staat aber mit seiner Macht steht im Hintergrund: er bildet das feste Gerüste, welches die ganze Gesellschaft zusammenhält.

Man schreibt dem Staat Souveränität zu und will damit sagen, er könne zur Verfolgung der Staatszwecke beliebig walten, er könne insbesondere auch den Einzelnen beschränken, ja sogar das Individuum opfern, wenn es gilt, das Ganze zu erhalten. Doch haben sich auch in dieser Beziehung Grundsätze gebildet, von denen kein Staat abweichen kann, wenn er nicht außerhalb der Sphäre der Rechtsstaaten treten will. Man verlangt ein gewisses Gleichmaß in der Tragung der Staatslasten: diese dürfen nicht etwa beliebig auf die Schultern eines Einzelnen gewälzt werden; man verlangt eine gewisse Verhältnismäßigkeit: es soll in dem Opfer für den Staat keine Willkür herrschen; man verlangt eine gewisse Stetigkeit im Recht: es soll regelmäßig das Recht des Einzelnen nur gegen Äquivalente geopfert werden; man verlangt aber vor allem, daß der Persönlichkeit keine sklavische Unterwürfigkeit zugemutet wird und hat deswegen das Kapitel der Menschenrechte geschrieben. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sind diese Ideen zum Gemeingut unserer Kulturanschauung geworden; in Verbindung damit steht die Einrichtung der Unabhängigkeit der Gerichte, um das Recht des Einzelnen auch praktisch gegen die Übermacht des Staates zu wahren.

Dies ist der Staat und die Gesellschaft in ihrer heutigen Entwicklung: das Recht des Staates und das Recht der Verwaltung, das

Recht der Justiz, die Regelung des Persönlichkeits- und Vermögensrechtes, alles ist von diesem Ideenkreise durchdrungen, und jede weitere Entwicklung muß von diesem Stande der Sache ausgehen.

* *
*

Große Schwierigkeiten bietet die Behandlung der Geisteskranken. Hier stehen oft zwei wichtige Interessen miteinander in Widerspruch: auf der einen Seite die Interessen der Sicherung des Publikums und der Sicherheit des Geisteskranken selber, auf der anderen Seite aber auch das Interesse der Freiheit und die Garantie dafür, daß niemand als geisteskrank interniert wird, der nicht wirklich geisteskrank ist und dessen Geisteskrankheit nicht solche Symptome zeigt, daß Gefahren für das Publikum oder für ihn selber zu befürchten sind. Die Verfassungen, die Gesetze zum Schutze des Individuums, wie z. B. das Preußische Freiheitsgesetz von 1850 haben sich damit beschäftigt; man hat davon gesprochen, daß Personen in Verwahrung genommen werden dürfen, wenn ihr eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dieses verlangt. Man hat über die Verwahrung der Geisteskranken Sonderbestimmungen gegeben.[1]) Es ist sicher, daß hier öffentliche Interessen in hohem Maße in Frage stehen; auf der anderen Seite ist die Gefahr der Internierung eines gesunden Geistes nicht zu unterschätzen, und es muß daher ein Mittel geben, um in solchem Falle die Freiheit zu wahren. Das eine Mittel ist die Anrufung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, denn die Verwaltung darf nicht in der Art ausgeübt werden, daß die Rechte der Persönlichkeit darunter leiden; das andere Mittel ist eine Anrufung der bürgerlichen Gerichte zur Aufrechterhaltung der Freiheit, die jeder beanspruchen kann, der nicht infolge von Geisteskrankheit gemeingefährlich oder sich selbst gefährlich ist. So sagt auch beispielsweise die neue portugiesische Verfassung, daß in solchem Falle ein jeder die gerichtliche Hilfe anrufen kann. Bei uns hat sich mehr der Schutz der Verwaltungsgerichte entwickelt und hat beispielsweise der preußische Verwaltungsgerichtshof in neuerer Zeit in dieser Beziehung mehrfach wohltätig eingegriffen.

[1]) Vgl. z. B. Preußische Kabinettsorder 1804, Erlasse von 1888 u. 1901 usw.

Schwer leidet die Menschheit unter den herabgekommenen Familien, welche unter der Seuche des Alkohols geradezu vertiert sind oder durch die Geißel der Tuberkulose heimgesucht werden oder wegen minderwertiger oder verkehrter Geistesverfassung überhaupt nicht in der Lage sind, eine würdige Stellung in der Menschheit auszuüben. Diese schwere Bedrängnis der Menschheit hat man lange Zeit eben einfach als eine Schickung des Himmels hingenommen, oder man ist an der Hilfe verzweifelt. Mit Heilmitteln ist ja wenig getan: die verseuchte Generation läßt sich sehr selten zu normalen Zuständen zurückführen; das einzig richtige ist es hier, den ganzen Fortpflanzungstrieb in seiner unheilvollen Wirkung gleichsam umzubiegen und in seinem verderblichen Walten zu hemmen. Hat man früher an Kastration gedacht, so mußte man sich sofort der üblen Nebenwirkungen erinnern, und die Erscheinungen des Orients waren eine schlimme Warnung. Neuerdings ist es aber möglich geworden, in anderer Weise zu helfen; man kann durch eine ziemlich schmerzlose Operation, durch ein Anschneiden des Samenleiters den Mann zeugungsunfähig machen, ohne seinen geschlechtlichen Genuß zu hindern. Hiermit ist das Mittel gegeben, die Zukunft zu schützen, ohne in grausamer Weise in die Gegenwart einzugreifen. Diese Neuerung ist, wie so viele bedeutsamen Fortschritte, aus Amerika gekommen, denn der alte Weltteil entschließt sich schwer zu derartigen grundsätzlichen gesellschaftlichen Änderungen der vorhandenen Zustände. In einer Reihe von Staaten ist es schon Gesetz geworden, daß Blödsinnige, Trunkenbolde, verkommene Verbrecher auf solche Weise sterilisiert werden. Europa wird wohl oder übel mit der Zeit mittun müssen; dadurch wird die Menschheit von einer Fülle herabgekommener, schwächlicher, geistig unzulänglicher, hektischer und in jeder Beziehung minderwertiger Subjekte befreit werden. Hätte doch insbesondere auch die Prostitution niemals diese Entartung gezeigt, wenn sie nicht gerade von solchen Personen betrieben würde, welche die geistige und moralische Minderwertigkeit von den Eltern in die Wiege bekommen haben.

Man wird hier von einem Eingriff in die Rechte der Individuen sprechen, aber das Recht, Kinder zu zeugen, ist nur dann ein Menschenrecht, wenn die Zeugung nicht als ein Verderb

der Generation, als ein Verrat an der Menschheit, als eine Grausamkeit gegen die Nachkommen, als eine Ruchlosigkeit gegen die Zukunft erscheint. Muß uns denn der neue Weltteil alles lehren? Sind wir unfähig, von selbst im Gewirr der Interessen die richtigen Wege zu finden?

* * *

Die moderne Zeit stellt an die Nerven des Menschen sehr starke Anforderungen, und die Nervosität hat auf das ganze Verkehrsleben und auf die ganze Art der Rechtsbetätigung ihre Rückwirkung ausgeübt. Sie zeigt sich in der ständigen Sucht der Änderung, in der Hast der Bewegung, in der Fülle der Geschäfte und in dem Begehren, möglichst vieles in kurzer Zeit zu vereinigen. Alle diese Eigenheiten hängen aber zu gleicher Zeit auch mit den modernen Hilfsmitteln zusammen, welche uns die Neuzeit gewährt; denn, wo ein derartiges Hilfsmittel sich zeigt, wird es begierig ergriffen, um die Hemmnisse zu überwinden und alles womöglich auf ein Minimum von Raum und Zeit zusammenzudrängen. Daher das Bestreben, die Rechtsgeschäfte formlos zu gestalten, und nur in wenigen, auf lange Zeit hin gespannten Verhältnissen hat man das Erfordernis einer zeitraubenden Formalität aufrechterhalten. Man denke an den ungeheuren Umsatz bei der Börse, an die Tausende telephonischer Geschäfte, an die Geschäfte, welche im Vorübergehen auf der Straße oder im Wagen gemacht werden. Alle früheren Warnungen und Mahnungen zur schärferen Fixierung der Geschäfte hat man in den Wind geschlagen, denn der Bewegungsdrang ist zu lebhaft und das Bedürfnis stetiger Änderung zu gewaltig, als daß derartige Zuflüsterungen der philiströsen Vorsicht bei uns noch irgendwie anschlagen könnten.

Eine weitere Folge ist eine immer größere Variierung der Geschäfte, eine immer größere Mannigfaltigkeit in ihrem Aufbau. Man kombiniert das eine mit dem anderen und weicht von den ehemaligen typischen Gestaltungen ab. Darlehen, Kauf, Mobiliarmiete, Dienst- und Werkvertrag, alles schwimmt oft durcheinander und schafft mehr und mehr komplizierte Rechtsformen. Man gründet G. m. b. H., man erwirbt alle Anteile, man überträgt sie

an eine neue G. m. b. H., man erwirbt Treuhand daran, und so entstehen Komplikationen, die an das Monströse grenzen.

Die soziale Natur des Rechtes erlangt dabei eine immer größere Bedeutung. Wie ist ein Rechtsgeschäft aufzufassen? Welches sind seine Folgen? Sind es die von den Parteien gewollten, oder sind es andere Folgen, die das Recht schafft, etwa Folgen, die sich aus den Zwecken des Verkehrs, aus den Gewohnheiten und Anschauungen der Verkehrskreise ergeben?

Auch hier muß das Individuelle und das Soziale sich miteinander verbinden; man kann von dem Willen der Parteien nicht vollkommen abstrahieren; das Einzelgeschäft ist etwas anderes als eine soziale Erscheinung, als etwa das Gesetz. Aber je größer der Wechsel, je schneller und umfangreicher die Geschäfte und je weiter der Kreis der Personen ist, die sich hierbei berühren, um so mehr wird das soziale Element durchdringen und der Gedanke mächtig werden: wer sich in das Geschäftsleben begibt, hat sich den Vorstellungen und Erwartungen des Verkehrs zu fügen und muß sich diejenigen Rechtsfolgen gefallen lassen, welche den Anschauungen und Vorstellungen der Allgemeinheit entsprechen.

Die Nervosität hat auf den Rechtsverkehr auch einen indirekten Einfluß, und vor allem macht sie sich geltend auf der Börse. Oft sind es dort kleine Anlässe, welche plötzlich ein Hinaufschnellen und einen Sturz der Papiere zur Folge haben, und namentlich kann eine schnelle Panik manchmal ganz vernichtend wirken. Es sind hierbei nicht bloß intellektuelle, sondern vor allem auch sensitive Momente maßgebend. Die Börse wird nicht etwa bloß durch objektive Erwägungen, sondern vielfach durch schnelle Gemütserregungen beherrscht, und namentlich kommt in Betracht, daß derartige seelische Erscheinungen gerade bei der Börse suggestiv wirken und daß die an und für sich schon erregten Nerven hier oft bis ins krankhafte aufgeregt oder deprimiert werden. Der Börsenpreis ist daher von vielen subjektiven Zufälligkeiten abhängig. Dies gibt andererseits der Börse den Reiz der Abwechslung und der theatralischen Erschütterung.

Der Nervosität der Zeit entspricht auch das von Amerika zu uns herübergekommene, bei uns aber selbständig entwickelte Institut der Reklame, der Propaganda. Daß man seine Arbeit und seine

Erzeugnisse anderen kundgibt, um diese neuen Werte in den Verkehr zu bringen, ist alter Brauch. Gewisse Anpreisungen lassen sich schon in früherer Zeit verfolgen, und Mittel, um das Publikum heranzulocken, finden sich schon im Altertum; modern aber ist die systematisch betriebene Propaganda durch starke psychologische Einwirkungen auf das Volkstum, durch Mittel, welche nicht nur dahin abzielen, intellektuell anzuregen, d. h. eine Vorstellung zu schaffen von der Güte der Leistungen und der Eigenart der Erzeugnisse, sondern auch suggestiv und sensitiv zu wirken, um durch immer neue Ankündigungen sich in das Gedächtnis der Leute einzuflüstern und durch Erregung der Stimmung das Publikum für die Ware einzunehmen. Neben dem einfachen Deskriptiven und Demonstrativen wird das Phantasiebild herangezogen, und ästhetische Gesetze beherrschen jetzt die Art der Reklame: denn das Bedürfnis nach Schönheit, nach Harmonie, aber auch nach einer auffallenden Originalität entspricht vollkommen der nervösen Hast unserer Zeit. Nur wer die Zeit nicht kennt, kann die Reklame als einen verderblichen Auswuchs behandeln; Reklame und Propaganda sind notwendige Mittel des Geschäftsbetriebes und geben dem Verkehr Bewegung und Leben, sie kolorieren das Geschäftsleben, das jetzt in hundert Farben schillert; sie müssen aber diszipliniert sein und den Regeln der Wahrheit und der Schönheit entsprechen.

* * *

Auch das Verhältnis zu den Tieren ist in der modernen Gesellschaft und im modernen Rechte ein anderes geworden. Die Tiere als unbeseelte Wesen standen lange Zeit nicht nur außerhalb des Rechtes, sondern auch außerhalb jeder rechtlichen Berücksichtigung; man kann die Rechtsquellen des Abendlandes durchstöbern, man wird selten Bestimmungen finden, welche dem Tiere aus Mitleid oder Teilnahme irgend einen Schutz gewähren. In dieser Beziehung steht das Abendland weit hinter dem Morgenlande zurück. Das indische Leben und vor allem auch der Buddhismus sind in dem Schutz der Tiere bis zum Exzeß gegangen.

In unseren Ländern hat sich zunächst der Gedanke nur in der Art geregt, daß man Roheiten gegen die Tiere mißbilligte und

sie unter Strafe stellte, aber nicht in dem Sinne, daß man für die Tiere sorgen wollte, sondern weil hierdurch der Täter selbst verroht und an ethischem Wert abnimmt, und weil durch eine derartige Behandlung besser gesinnte Dritte in ihrem Gefühl verletzt werden. Man schützte also die Tiere nur um der Menschen willen; dies war die Kantsche Anschauung. Doch drang auch schon hier der Gedanke durch, daß Grausamkeiten gegen die Tiere unethisch und verwerflich seien, und von da war es nur ein Schritt, daß man Roheiten und raffinierte Untaten gegen die Tiere schon um der Tiere willen unter Strafe setzte. Diese Behandlungsweise führte allerdings zu juristischen Schwierigkeiten, weil man lange Zeit glaubte, die Delikte seien alle Rechtsverletzungen, und man konnte doch den Tieren nicht eine Rechtspersönlichkeit zuschreiben. Dies ging aus verschiedenen Gründen nicht an: unentbehrlich ist uns der Kampf gegen die Tiere, und ein Tötungsrecht muß uns unter allen Umständen zustehen; wir können ebensowenig das Tier aktiv als Träger einer Persönlichkeit auffassen, als wir das Tier passiv als Persönlichkeit behandeln; und wenn man in früheren Zeiten auch Tiere gestraft und ihnen den Prozeß gemacht hat, so beruhte dies auf uralten heidnischen Anschauungen, die längst verschwunden sind.

Wenn wir daher die Grausamkeiten gegen die Tiere bestrafen, so tun wir es, nicht weil die Tiere Persönlichkeit haben, sondern weil es ein sehr beachtenswertes Kulturinteresse ist, daß auch derartige Wesen nicht unnötig gequält und daß überhaupt die Leiden dieser Welt nicht grundlos vermehrt werden.

Die Gesetzgebung hat vielfach noch den alten Standpunkt beibehalten, so z. B. noch das deutsche Strafgesetzbuch, welches die Grausamkeit gegen Tiere nur dann bestraft, wenn sie öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise geschehen. Ganz anders das französische, englische und die amerikanischen Rechte. Hier ist der Schutz der Tiere in hohem Maße durchgeführt worden, so daß z. B., wenn ein Tier starke Qualen erleidet, der Staat einschreiten kann, um das Tier zu töten, oder daß man ein schlecht behandeltes Tier dem grausamen Eigentümer entzieht und ihm das Eigentum aberkennt, oder daß man, wenn jemand ein Tier

ohne Pflege läßt, einem jeden Dritten gestattet, einzuschreiten und dem Tiere das Nötige zukommen zu lassen. Ganz neuerdings, 1911, ist in England ein Gesetz ergangen, welches alle bisherigen Schutzbestimmungen in sich faßt. Durch solche Behandlung der Sache wurde in hohem Maße der sittliche Kulturstand gehoben und die Mittel des Strafrechtes haben den verdammungswürdigen Affekten und Neigungen der Menschen einen heilsamen Zügel angelegt.

Die Rücksicht auf die Tiere muß allerdings dann zurücktreten, wenn wichtige Menscheninteressen auf dem Spiele stehen. Dies ist insbesondere der Fall bei der Vivisektionsfrage. Es ist zutreffend, daß die Vivisektion, d. h. die mit Schmerzen und Qualen verbundene Operation an Tieren, soweit als möglich beschränkt wird; es ist zutreffend, daß in solchem Falle soweit als möglich das Tier betäubt werden muß. Soweit aber die Vivisektion erforderlich ist, um wichtige Probleme der Wissenschaft zu lösen, oder um die ärztliche Kunst und damit das Heil der Menschen zu fördern, muß man das kleinere Übel wählen, denn unsere ganze Kultur geht, auch dem Menschen gegenüber, immer mit dem kleineren Übel vor. Allerdings ist es nicht zuläßig, beim Menschen derartige Experimente zu machen, welche körperliche Schäden oder gar den Tod zur Folge haben, und wir haben keine Sklaven, die man allenfalls opfern könnte. Man muß sich mit Tieren begnügen, und das ist oft sehr schwierig, weil Menschenprobleme vielfach an dem Tierorganismus nicht zu lösen sind. So mußte ein Forscher mit kostspieligen Affen operieren, weil gewisse Krankheiten des Menschen nur bei menschenähnlichen Tieren vorkommen.

Ich habe übrigens schon längst vorgeschlagen, daß man in einem Falle auch mit Menschen eine Ausnahme machen soll, wenn es sich nämlich um zum Tode verurteilte Verbrecher handelt. Es ist begründet, daß in solchem Falle, sofern nicht erhebliche Qualen in Frage stehen, der Körper eines Verurteilten wissenschaftlich benutzt werden soll. Was man entgegengehalten hat, ist nichts anderes als unreife Prinzipienreiterei; denn wenn der Mensch im allgemeinen nicht als Objekt behandelt werden soll, so ist in diesem Fall sicher eine Ausnahme zu machen.

VI.

Arbeit und Genuß

Die Betätigung der Menschheit besteht in Arbeit und Genuß. Arbeit ist die zielbewußte Tätigkeit, welche eine Anspannung der Kräfte aufweist, um gegenüber den dem Individuum entgegentretenden Kulturhemmnissen zum Ziele zu gelangen; im Gegensatz zu dem Genuß, in welchem der Mensch die ihm angenehmen und seinem Wesen entsprechenden Eindrücke und Einwirkungen zu erhaschen sucht. Arbeit und Genuß müssen im Menschenleben abwechseln: der bloße Genuß stumpft ab und vertiert, und Arbeit ohne Genuß erschöpft den Menschen und lähmt seine Kraft. Daß allerdings Arbeit selbst zum Genuß werden kann, ist eine höhere Stufe des Daseins, welche dem auf diese Weise begabten Menschen eine besondere Weihe gibt.

Die Arbeit hat ursprünglich den Zweck, den Menschen und sein Geschlecht zu erhalten; sie bestand im wesentlichen aus zwei Betätigungen: dem Streben nach Erlangung von Nahrungsmitteln und anderen Bedürfnissen des Daseins und der Verteidigung gegen die zahlreichen Feinde, die das Menschengeschlecht in früheren Zeiten noch mehr bedrängten als jetzt, wo die Hauptfeinde vertilgt und eine Menge von Wesen, die unser Leben bedrängten, ausgestorben sind. Aber nicht nur das einzelne Wesen, sondern die ganze Art will erhalten sein. Da ist es eine Hinterlist der Natur, welche die Fortpflanzung dadurch gesichert hat, daß sie die Zeugung zu einem Genuß stempelte. Aber auch das Aufziehen der Kinder ist nicht eine bloße Arbeit, sondern zu gleicher Zeit eine Quelle von Freuden und Lustbarkeiten, und die Erziehung, namentlich die häusliche, wird mehr zum Spiel als zu einer geregelten, normierten Tätigkeit. Diesen Zwecken entspricht auch die ursprüngliche Veranlagung des Menschen. Der Verstand ist

ursprünglich nicht zur Forschung da, sondern zu dem praktischen Zweck, um der Erhaltung des Menschen zu dienen.

Der Genuß wird zum Sport, wenn die Nichtarbeit, die in dem Genuß und in der Ausspannung liegt, selbst wieder die Form der Arbeit annimmt, insbesondere eine gewisse Organisation anstrebt und sich nach Regeln und sozialen Formen vollzieht.

Die Rechtswissenschaft hat sich dem Sport bis jetzt nicht genügend gewidmet, weil man ihn zu einseitig nach der Richtung der Nichtarbeit betrachtete und ihm deswegen den rechtlichen Sonderschutz entzog; allein wer tiefer blickt, wird in dem Sport ein Kulturelement hohen Ranges erblicken: denn indem er auf der einen Seite die Ausspannung des Menschen regelt, gibt er dem Volk einen Fonds von Kraft und Frische, dessen es sonst entbehrt, andererseits verhütet er den Müßiggang und führt den Menschen ab von den Lastern der Trägheit und von denjenigen Nachtgedanken, welche den unbeschäftigten Geist so leicht beschleichen.

Als Sport ist nur eine Ausspannungsbetätigung in der Weise der Arbeit zu betrachten, insbesondere also nicht das Glücksspiel, wenn sich auch das Glücksspiel mitunter an die Fersen des Sportes heftet. Denn das Wesentliche des Glücksspiels ist das Lechzen nach dem Zufall ohne entsprechende geistige oder körperliche Arbeit. Spiele, bei welchen die Geistes- oder Körperkräfte entscheiden, sind keine Glücksspiele und dürfen rechtlich auch nicht als solche behandelt werden.

Es ist darum unrichtig, wenn die Rechtsordnung Sportverträge wie Spielverträge behandelt: die Sportverträge sind gültig und müssen gültig sein, denn es handelt sich hier zwar nicht um Arbeit, aber doch um eine wichtige Kulturbetätigung. Ebenso sind die Preisausschreiben, welche sich auf Sport beziehen, gewiß rechtlich gültig, und die Übernahme des Preisrichteramtes erzeugt die Verpflichtung, preisrichterlich tätig zu sein. Verletzungen beim Sport müssen im mildesten Lichte gelten, und namentlich darf, was die Frage der Fahrlässigkeit betrifft, nicht der strengste Gesichtspunkt angelegt werden; so wenigstens was die Sportleute unter sich betrifft: soweit der Sport allerdings in die Sphäre Dritter eingreift, kann er keine größere Rücksicht beanspruchen als die Arbeit.

Auch die Polizei hat sich dem Sport gegenüber noch viel zu ablehnend verhalten. Man hat nicht genügend zur Geltung gebracht, daß es sich nicht um ein bloßes Vergnügen, um ein bloßes Spiel der Launen handelt, sondern daß hierbei wichtige menschliche Interessen beteiligt sind. Und wenn niedere Klassen mit scheelem Auge auf den Sport sehen, so bezeigen sie damit nur ihre Kurzsichtigkeit, denn der Sport erzeugt oftmals eine reichliche Produktionstätigkeit, die gerade der arbeitenden Klasse zugute kommt.

Noch besonders muß hervorgehoben werden, daß der Sport sehr häufig das anregende Motiv für künftige Arbeitsleistungen ist: der Autosport hat unendlich zur Entwicklung des Automobilwesens beigetragen, und ebenso wäre die Luftschiffahrt ohne den Luftschiffahrtssport noch wesentlich in den Kinderschuhen. Erst wenn eine Menge von Personen gewisse Bewegungs- und Betätigungsformen mitmacht, so daß sie sich zu förmlicher Technik gestalten, ist die Möglichkeit gegeben, daß man von den ersten Anfängen aus zu einer gewissen Vollendung gelangt, und sobald diese erreicht ist, können solche Leistungen zu Faktoren unseres Wirtschaftslebens und damit zur Arbeit werden.

Natürlich hat auch der Sport seine Verkehrtheiten, so namentlich, wenn er zum Professionismus wird. Als solcher ist er nur zu rechtfertigen, wenn damit zu gleicher Zeit eine wichtige menschliche Arbeit geleistet wird, wie z. B. wenn der Luftschiffahrtssport sich zur Luftschiffahrt entwickelt.

Ist der Sport zu fördern, so ist das Glücksspiel zurückzudrängen und jedenfalls der Spielvertrag rechtlich zu ignorieren: die Spielschuld entbehrt der rechtlichen Gültigkeit. Allerdings, was bezahlt wird, bleibt bezahlt, denn es gilt der Satz: der Staat kümmert sich um die Sache nicht, weder in dem einen noch in dem anderen Falle; es bleibt bei dem Stande, der bis dahin sachlich herbeigeführt wurde. Indes hat eben leider die Spielschuld doch einen bedeutenden Zwang: die Spielschuld greift an die Ehre, und zwar beruht dies auf einer älteren Schicht Rechtens, welche wir noch nicht überwunden haben (S. 117). Ein früheres Stadium des Vertragsrechts ging dahin, daß der Schuldner durch willkürlichen Vertrag einen Teil seiner Seele, sei es nun sein Heil oder doch seine Ehre, dem

Gläubiger in die Hand gab; man nahm selbst an, daß er sein Fortleben im Jenseits ihm zur Verfügung stellen könne. Dies beruhte auf altheidnischen Vorstellungen; man übergab dem Gläubiger z. B. einen Stab, den man als den Träger magischer Kräfte betrachtete und von dem man glaubte, daß er die Seele des Schuldners in die Herrschaft des Gläubigers bringen könne. Von solchem Gedanken haben wir uns nachträglich befreit; wir haben das Schuldrecht in das Gebiet der Vernunft gerückt: nur diejenigen Schulden sollen überhaupt bindend sein, welche einen vernünftigen persönlichen oder wirtschaftlichen Zweck haben. Von diesem Standpunkt aus sind die Spielschulden gerichtet; aber stets wirkt noch die ältere Schicht des Rechts nach: sie hat eine ungeheure Tragkraft, denn sie vermag die Verbindlichkeiten aller Art, auch Verbindlichkeiten der unvernünftigen und lächerlichen Sorte, noch mit der Heiligkeit der Persönlichkeit zu umgeben, und so ist der Ehrenkodex des Spielers nichts anderes als ein atavistischer Rückfall in ein älteres Rechtssystem. Hiergegen ist mit Ernst anzukämpfen, was leider in unserer Gesellschaft nur recht lau und unvollkommen geschieht.

Solange die Arbeit auf diesem Gebiete der Selbst- und Arterhaltung bleibt, ist sie noch eine Arbeit niederen Ranges, welche den Menschen noch wenig über das Tierreich erhebt; höchstens in der durchdachten Art, in der Mannigfaltigkeit und in der Organisation unterscheidet sie sich von der Tätigkeit der Bienen oder Ameisen oder von der Tätigkeit des Affen, der seine Nahrung sucht, sich unter einem Schirmdach deckt und gegen seine Feinde wehrt. Das Wesen des Menschen aber drängt darüber hinaus: der Mensch will außerhalb seines Naturbedürfnisses etwas leisten, und das, was er außerhalb dieses Bedürfnisses zustande bringt, das ist die Sphäre der höheren Kultur.

Die organisierte Kulturarbeit aber ist hauptsächlich Berufs- oder Gewerbearbeit.

Der Unterschied zwischen Beruf und Gewerbe besteht nicht darin, daß der Beruf ohne jede Vergütung geleistet wird; dies war eine Fiktion früherer Zeiten, welche annahmen, daß ein Beruf so hoch stehe, daß er sich nicht vergelten lasse. Das letztere mag

richtig sein, allein es führt nicht zu der Folge, daß der Beruf unentgeltlich geleistet wird, sondern nur dahin, daß die Gegenleistung hier einen ganz anderen Charakter hat; sie ist ein Ehrensold, keine äquivalierende Gegengabe. Das ist der Gegensatz zum Gewerbe. Bei dem Gewerbe steht Arbeitsleistung gegen äquivalierende Geldleistung. Daraus ergeben sich die Folgerungen:

1. Bei dem Beruf darf die Vergütung nicht in einer Weise hervorgehoben werden, daß der Schein entsteht, als ob sie den Charakter einer Gegengabe hätte und als ob das Motiv der Tätigkeit in der Erlangung dieser Gegengabe bestehe: es muß immer der Charakter gewahrt werden, daß das treibende Motiv des Berufes in höheren idealen Zwecken besteht; und wenn der Einzelne einmal dieses übersieht, so ist es eine Verfehlung, die, wenn sie nicht nach außen hervortritt, ignoriert werden kann, die aber, wenn sie in ungehöriger Weise zur Geltung kommt, als Ungehörigkeit zu rügen ist.

2. Es ist dem Berufe nicht gestattet, die Mittel der Reklame anzuwenden, welche das Gewerbe anwenden darf und welche dem Gewerbe eigen sind.

3. Ob eine Einklagung der Vergütung beim Beruf stattfinden darf, ist eine Sache des Geschmacks und des nationalen Taktes. Die deutsche Anschauung gestattet die Einklagung von Anwaltshonoraren, die französische Anschauung nicht. Die amerikanische Praxis geht in der juristischen Geldwertung der Berufstätigkeit weiter als wir.

Unter den Berufen nimmt der Beamtenstand eine besondere Stellung ein; Beamter ist der vom Staat Ernannte, der als staatliches Organ unter Treuwaltung an der Staatsfunktion teilzunehmen hat.

Die Eigenart des Beamtenstandes besteht darin, daß die Organschaftstätigkeit des Beamten zu gleicher Zeit mit einer Treupflicht verbunden ist. Der Beamte hängt mit dem Staate näher zusammen als irgendein anderer Berufsstand, aber dieser Zusammenhang darf nicht übertrieben werden; insbesondere wäre es unrichtig, anzunehmen, daß der Staatsbeamte etwa wie der Hofbeamte in einem Treuverhältnis zum Fürsten oder zu der be-

treffenden Regierung stehe: er steht im Treuverhältnis zum Staat, und er hat daher das Staatswohl auch gegenüber den übergeordneten Männern der Regierung zu vertreten, sofern er nicht nach der Hierarchie der Staatsgewalten seine offiziellen Beschlüsse den Beschlüssen übergeordneter Organe unterwerfen muß; aber auch hier ist der Gehorsam durchaus nicht ein blinder, sondern ein vernünftiger, und der Staatsbeamte darf auch in dieser hierarchischen Stellung niemals ungesetzlich handeln. Im Privatleben und in seiner politischen Laufbahn ist er so ungebunden wie ein anderer.

Die Ernennung des Staatsbeamten ist zwar ein einseitiger Akt der ihm übergeordneten Regierung, jedoch kann ihm das Beamtentum nicht gegen seinen Willen aufgedrängt werden. Er ist daher auch berechtigt, von dem Amte zurückzutreten, soweit nicht im speziellen Falle durch das Beamtengesetz eine Bindung für einige Zeit bestimmt ist, denn auch hier wie im Privatdienst ist die Regel zweckmäßig, daß der Lösung eine bestimmte Aufkündigung vorhergehen muß.

Der Beamte soll die Treupflicht gegen den Staat in der Art wahren, daß er in seinem ganzen Verhalten der Würde des Amtes entspricht; die Angehörigkeit zu einer politischen Partei verstößt gegen die Würde des Amtes nicht. Pflichtwidrigkeiten und Übertretungen gegen die Treupflicht unterliegen der Disziplinargewalt: diese Disziplin hat nicht etwa eine strafrechtliche Vergeltungsbedeutung, sondern sie soll die Stellung des Amtes reinigen, sei es nun durch Löschung der in einer pflichtwidrigen Tat liegenden Befleckung, sei es auch durch Ausstoßung einer Individualität, welche sich völlig unwürdig gezeigt hat. Die Disziplin steht dem etwaigen strafrechtlichen Einschreiten nicht im Wege, denn es ist nicht die allgemeine Gerechtigkeit, sondern die dienstliche Würde, welche hier in Frage steht.

Der Militärstand bietet nach verschiedenen Richtungen hin eine eigene Klasse, jedoch ist die heutige Zeit bestrebt, diese Sonderstellung möglichst auszugleichen. Eine Haupteigenheit ist die spezielle Gerichtsbarkeit: der Militär unterliegt nicht etwa bloß wegen der speziellen militärischen Delikte, sondern wegen aller Delikte den sogenannten Kriegsgerichten, welche in einer einheitlichen Spitze,

dem Reichsmilitärgericht, auslaufen. Die besonderen militärischen Delikte aber sind ein Rückschlag der dem Militärstand eigenen Gehorsamspflicht nach oben und Sorgepflicht nach unten und die Folge der gesteigerten Organisationseinheit, welche ein besonders scharfes Zusammenwirken verlangt; alles mit Rücksicht auf die furchtbaren Gefahren, auf das einem jeden unter Umständen obliegende Lebensopfer und auf die schwerwiegenden Folgen, welche es hat, wenn bei einer militärischen Betätigung, namentlich im Kriege, nicht alles aufs genaueste zusammenstimmt.

Immerhin muß bemerkt werden: der Militärstand ist ein Berufsstand wie der Beamtenstand, er ist nicht eine Klasse exemter, der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung entzogener Persönlichkeiten. Eine aggressive Tätigkeit nach außen ist nur nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze statthaft; erleichtert wird solches allerdings im Fall des Standrechts; allein dies ist ein Notzustand, der nur im äußersten Fall gerechtfertigt ist.

Der Gewerbebetrieb war im mittelalterlichen Europa ebenso wie auch in orientalischen Staaten in ein Innungswesen übergegangen, das allerdings nicht gerade zu einem Kastenwesen geführt hat; denn nicht bloß ein Sohn oder ein Angehöriger, sondern jeder ehrlich Geborene konnte, wenn er die Bedingungen erfüllte, in die Innung aufgenommen werden. Das Innungswesen beruhte auf einer Disziplinierung des Gewerbes. Die Disziplin war Selbstdisziplin; die Genossenschaft übte die Aufsicht über ihre Mitglieder. Auch obrigkeitlich fand eine gewisse Beaufsichtigung statt, aber doch mehr im Interesse des verkehrtreibenden Publikums und namentlich bei Nahrungsmitteln im Interesse der Gesundheit und der Hygiene. Die Aufsicht der Zunftgenossen aber ging dahin, daß aus der Zunft nur gute und achtungswerte Ware hervorgehen solle: die Angehörigkeit zur Zunft sollte eine gewisse Garantie bieten, und die Zunft sollte nicht durch einen Einzelnen kompromittiert werden. Man verlangt daher auch, daß der Einzelne seine Ware mit einer Marke versehe, damit man sofort den schlechten Arbeiter herausfinden und zur Strafe ziehen könne.

Wie es mit derartigen sozialen Einrichtungen stets ergeht: sie veralten; die unvollkommenen Seiten treten mit der Zeit immer

mehr zutage, und die Bestrebungen, aus denen sie hervorgehen, werden durch Gegenbestrebungen überwogen. Die Zunft beschränkte den Einzelnen, sie schrieb vor, was und wieviel jeder produzieren durfte, sie beeinträchtigte die Freiheit der Fabrikation: denn nur in der hergebrachten Weise sollte die Arbeit betrieben werden. Der Lehrling lernte vom Meister, er war als Geselle tätig und wurde dann selber zur Meisterschaft angenommen, alles natürlich nach guter alter Tradition. Wer nicht diese Stadien durchgemacht hatte, war ein Pönhase, und der Betrieb war ihm untersagt. Dadurch konnte allerdings nicht verhindert werden, daß neue Handgriffe entstanden, daß der künstlerische Sinn sich innerhalb gewisser Schranken kundgab; es konnte namentlich auch die Individualität sich so lange bewähren, als die Produktion wesentlich künstlerische Elemente enthielt. Sowie aber mehr die technischen Faktoren hervortraten, war eine derartige Beschränkung vom Übel, und die älteren Mitglieder suchten immer mehr die Ideen und Bestrebungen der Jüngeren zurückzudrängen.

Am schlimmsten wurden die Innungsmonopole dann, wenn noch das Hofrecht sich einmischte, d. h. wenn die Gutsherren im Gegensatz zu den Handwerkern sich gewisse Geschäftsprivilegien aneigneten; so geschah es beispielsweise mit dem Mühlenrecht, welches sich, wie neuerdings Koehne dargetan hat, vor allem in Lothringen, Burgund und in der Provence entwickelte. Mit den Burgen wurden vielfach Einrichtungen verbunden zu dem Zwecke, um die nötigen Nahrungsmittel zu sichern, und so vor allem auch die Mühlen, und die Burgherren wußten es dahin zu bringen, daß diese Mühlen, um vorteilhafter verwertet zu werden, sogenannte Bannrechte erhielten, so daß das Publikum der Umgebung rechtlich verpflichtet war, hier mahlen zu lassen oder das Mehl zu beziehen. Später haben sich auch die sonstigen Gutsherrn derartige Bannrechte angemaßt, und so entwickelte sich der Mühlenzwang. Erst nach längerer Zeit wurde der Mühlenzwang Gemeindezwang, also ein Vorrecht der Gemeindemühlen. Es zeigt sich hier, wie nicht etwa bloß wirtschaftliche Faktoren die Entwicklung geleitet haben, sondern sich auch, davon unabhängig, Verwaltungs- und Herrschaftsmotive in die Geschichte einschoben.

In Frankreich hat sich das Zunftwesen schon Ende des 18. Jahrhunderts überlebt, und der Zunftzwang wurde schon vor der Revolution aufgehoben. Die Revolution, welche das Individuum entfesselte, ließ natürlich eine Gebundenheit der Arbeit nicht mehr zu, und das Napoleonische Zeitalter verbreitete die Freiheitsideen in allen Ländern, namentlich auch in Deutschland. Man empfand den Zunftzwang als eine Härte und Unnatur; und er wäre schon früher gefallen, wenn nicht in Deutschland eine Reaktion ohnegleichen hervorgetreten wäre. Doch seit den 40er Jahren hat auch hier die Rechtsbildung eingesetzt, und der Zunftzwang ist bei uns erloschen. Er war seit Entstehung des Großbetriebs auch nicht mehr möglich.

Im Gegensatz zum Zunftzwang steht die Freiheit des Gewerbebetriebes: es darf jeder ein Gewerbe betreiben, ohne daß er sich in einen Verein aufnehmen läßt und auf die Vereinsstatuten schwört. Diese Idee von der Freiheit des Gewerbes trat mit Macht hervor, und es wurde der Satz zum Dogma erhoben, daß die sich frei entwickelnden Kräfte von selbst eine vernünftige Gestaltung annähmen, daß in der Freiheit des Gewerbebetriebs von selbst das Beste und Tauglichste zur Herrschaft käme, das minder Gute gerechtermaßen als Bodensatz zurückbliebe. Der Wetteifer des Verkehrs galt als das großartigste Mittel der Kulturentwicklung, und man glaubte nicht anders, als daß durch Entfesselung aller Kräfte der Menschheit am meisten gedient werde. Die Folge hat gezeigt, daß diese Anschauungen übertrieben waren, und die Erwartungen haben sich großenteils nicht erfüllt. Was man hierbei hauptsächlich übersah, war die Völkerpsychologie: man übersah die schweren Verderbnisse der menschlichen Seele, die immer einer Zügelung bedarf; man übersah es, daß im Wettkampf nicht immer die objektive Güte der Waren und Erzeugnisse, sondern sehr häufig die subjektiven Mittel des Bluffs und der Mißleitung, die Einwirkung auf die Unerfahrenen und Unkundigen und alle unmoralischen Kräfte der Verdächtigung und Schikane eine gewaltige Rolle spielen. Zudem führt der Handelsverkehr zur Steigerung und zur Überreizung der Nerven, und je nervöser der Handelsbetrieb ist, um so mehr werden alle diese unlauteren seelischen Mächte hervorbrechen:

man wird sich überbieten an Mitteln, um dem Gegner eine Falle zu stellen, und die schwersten Schäden werden eintreten, denn mit der Unmoral des Gewerbes läßt sich kein Heil erzielen.

Sodann verkannte man, namentlich was das Handwerk betrifft, daß der solide und tüchtige Handwerker einer längeren Lehrzeit bedarf, daß eine große Zurückhaltung nötig ist, um nicht den Versuchungen zu unterliegen, welche ihm leichten Verdienst gegen schlechte Leistung versprechen, und daß das Handwerk am besten gesichert ist, wenn der Handwerker nicht nur nach dem Gewinn strebt, sondern es als einen Ehrenpunkt betrachtet, tüchtige und solide Ware zu schaffen, die nicht nur dem Schein, sondern auch der Wirklichkeit dient. Der Hauptnachteil des neuen Systems aber traf die Verkehrstreibenden selber; indem sie sich gegenseitig unterboten, nahmen sie sich selber den Verdienst weg, und wenn bald der eine, bald der andere unter dem Preis verkaufte, so wurde das Publikum verlockt, nach diesen Gelegenheiten zu haschen, und der nach einem soliden Einkommen kraft gediegener Arbeit ringende Handwerker und Kaufmann verlor seine Kundschaft. Alle diese Mißstände traten wie ein Gorgobild immer mehr hervor, und man gewann immer mehr die Überzeugung, daß die Angelegenheiten der Menschheit sich auf solche Weise nicht weiterführen ließen.

Hier war es natürlich Sache des Rechtes, einzuschreiten. Gegen den einen Mißstand gab das Persönlichkeitsrecht die erforderliche Hilfe. Dem anderen konnte abgeholfen werden einerseits durch ein System der gewerblichen Kontrolle und durch das Erfordernis einer an bestimmte Lehrjahre gebundenen Konzession, sowie durch Förderung genossenschaftlicher Zunftverbände, welche nicht mehr wie die alten Zünfte monopolistisch wirken, aber doch ihren Angehörigen einen gewissen Vorrang bieten sollten.

Von dem personenrechtlichen Schutze wird S. 154 f. die Rede sein. An Versuchen, freiwillige oder Zwangsinnungen herbeizuführen und die Heranbildung von Handwerkern durch Lehr- und Gesellenjahre und durch Meisterprüfung zu fördern, hat es nicht gefehlt. Der Gedanke des Konzessionserfordernisses wurde zwar im allgemeinen abgelehnt, aber man machte wichtige Ausnahmen, um das Volkstum nicht unter der Einwirkung ungeeigneter

Elemente und nicht unter der Tätigkeit unfähiger Pfuscher leiden zu lassen.

An erster Stelle sollte doch hier der Beruf der Ärzte in Betracht kommen, den man aus praktischen Gründen wie ein Gewerbe behandelte. Leider hat hier die deutsche Gesetzgebung, die mit der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 anhebt, einen negativen Standpunkt angenommen, und eine ärztliche Approbation auf Grund der entsprechenden Prüfungsnachweise soll nur erforderlich sein für den Arzttitel, nicht aber für die ärztliche Praxis. Es ist schlimm, daß sich hier ein Pfuschertum herausgebildet hat, welchem Tod und Siechtum so Vieler zuzuschreiben ist. Dagegen hat man nicht umhin können, die Gründung von Anstalten, Kliniken usw. einer staatlichen Genehmigung zu unterwerfen. Eine Reihe anderer Konzessionierungen hat sich als notwendig erwiesen, so z. B. die Konzessionierung der Pfandleiher, über welche bereits Bestimmungen von früherer Zeit her bestanden, z. B. in Preußen von 1787 und 1803; so die Konzessionierung von Gast- und Schankwirtschaften. Hier hat man verschiedene Systeme eingeschlagen: die Konzessionierung kann entweder so geartet sein, daß nur die individuelle Befähigung in Betracht kommt, oder es kann auch die Opportunität berücksichtigt werden, indem nicht mehr Wirtschaften als nötig eingerichtet werden dürfen. Die neue Gesetzgebung neigt nach dem letzteren System hin. Besonders kommt in Betracht das Theaterwesen: die Erlaubnis ist hier zu erteilen, sobald die nötige subjektive Qualifikation und die genügende finanzielle Fundierung des Unternehmens nachgewiesen ist. Anders verhält es sich bei Aufführungen und Schaustellungen, welche kein höheres künstlerisches Interesse vertreten; hier kann die Erlaubnis versagt werden, wenn bereits genügende Unternehmungen der Art am Orte sich aufgetan haben. In einer anderen Reihe von Fällen ist zwar eine Konzessionierung nicht erforderlich, wohl aber kann die Übung des Gewerbes untersagt werden, sobald es in einer mißbräuchlichen Weise betrieben wird.

Verschieden von dieser Erlaubnis ist eine Genehmigung nach anderer Seite hin; wenn nämlich bei dem Unternehmen besondere Einrichtungen getroffen werden müssen, welche das Publikum

belästigen oder Gefahr herbeiführen können: hier handelt es sich nicht um eine Erlaubnis für den Gewerbebetrieb, sondern nur um eine Erlaubnis für die speziellen Einrichtungen, und hier kommt nicht das Resultat der Gewerbesübung in Betracht, sondern die in der Art des Betriebes liegende Lebensstörung oder Gefahr. Es ist begreiflich, daß solche Fabrikanstalten nur an gewissen Örtlichkeiten angelegt werden dürfen, wo das wohnende Publikum weniger belästigt wird, und daß sie so eingerichtet sein müssen, daß auch im internen Betrieb die Gefahren möglichst verhütet werden. Der Gebrauch von Dampfkesseln ist ein besonderer Fall dieser Art.

Fremde Eisenbahnen, die im Inlande betrieben werden, sind mitunter vertragsmäßig von der Kontrolle befreit.

Der Gewerbebetrieb ist hauptsächlich ein industrieller Gewerbebetrieb. Die Landwirtschaft wird von der Gewerbeordnung nicht reguliert; sie ist frei und unterliegt auch nicht den industriellen Beschränkungen und Reglementierungen, abgesehen von den Fällen, wo bei der Landwirtschaft gefährdende Einrichtungen, wie z. B. Dampfkessel, verwendet werden. Die Handelsgärtnerei aber hat man neuerdings, sofern sie nicht landwirtschaftlich, sondern gewerblich betrieben wird, sofern also die veredelnde Kultur die Hauptsache ist, in das Gewerberecht eingereiht.

Eine besondere Stellung nimmt der Betrieb im Umherziehen ein. Das Wandergewerbe birgt besondere Gefahren und ist oft ein Deckmantel der Landstreicherei; es ist daher ein Wandergewerbeschein nötig, der an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, und der Betrieb muß sich auf gewisse Waren und Leistungen beschränken.

* * *

In der modernen Gesellschaft nimmt der Kaufmannsstand eine hervorragende Stellung ein, als derjenige Stand, welcher vor allem das bewegliche Vermögen in Zirkulation bringt und dadurch bewirkt, daß diese Güter demjenigen zukommen, der ihrer am meisten bedarf und mit ihnen am besten die Aufgaben der Menschheit zu erfüllen vermag. Der Drang nach dem Handel wohnt den Völkern schon von alten Zeiten inne. Ursprünglich ist es der Trieb der Abwechslung, der gleißende Schein, später sind es die

realen Bedürfnisse, die sich immer mehr steigern und den Handel zur Notwendigkeit machen. Vor allem sind es die Seefahrten der Nationen, bei welchen sich dieser Drang nach Handel Geltung verschafft, so bei den Phöniziern, den Griechen, bei den malaiischen Stämmen, bei den Arabern der Abbassidenzeit, vor allen aber bei den Bewohnern des Mittelmeeres, welche diese Zwischensee zum gesegneten Verbindungswege des gegenseitigen Verkehrs machten; sodann in mächtiger Weise bei den Hanseaten, zeitweise bei den Portugiesen und Spaniern, später bei den Völkern der englischen Rasse, und schließlich bei den Deutschen.

Der Binnenhandel entwickelt sich teils als reiner Handel, teils in Verbindung mit dem Handwerk und hat hier im Mittelalter bei den germanischen Völkern die genossenschaftliche Gestaltung angenommen, die auch das Handwerk charakterisierte. Auch hier traten die Verkehrstreibenden in Gilden, Zünfte zusammen. Der Handel wurde gesellschaftlich geregelt, aber auch vielfach gesellschaftlich tyrannisiert. Auch der Großhandel, wie in Florenz, fügte sich zunächst diesem Gesetz, ist aber darüber hinausgewachsen; das Bank- und Seefahrtwesen nahm besondere individualisierende Formen an.

Von dem Handel Deutschlands gibt es einen Begriff, wenn wir bedenken, daß im Jahre 1912 die Einfuhr sich auf 10292 Millionen Mark, die Ausfuhr auf 8888 Millionen Mark stellte, folglich der ganze Umsatz auf 19180 Millionen. Deutschland steht hier an zweiter Stelle. Der Umsatz Englands beträgt 22258 Millionen, der der Vereinigten Staaten 17714 und der Frankreichs nur 11816 Millionen; dabei überstieg die Einfuhr von Gold die Ausfuhr um zwei Millionen. Auch in der Roheisenerzeugung steht Deutschland an zweiter Stelle mit 17,9 Millionen Tonnen gegen 29,7 Millionen Tonnen der Vereinigten Staaten und 10,5 Millionen Tonnen von England. Die Steinkohlenförderung belief sich auf 177 Millionen, Braunkohle auf 82 Millionen Tonnen.

Die Bedeutung eines Handelshauses erweitert sich durch die Möglichkeit, Nebenniederlassungen, Filialen zu gründen und auf diese Weise mit einer gewissen Selbständigkeit in näheren und ferneren Gebieten zu wirken. Solche Niederlassungen sind nicht etwa bloße

Agenturen, welche Bestellungen entgegennehmen, sondern wirkliche Nebenposten, welche nach ihrer Anschauung und Kenntnis der Verhältnisse selbständig handeln. Auf diese Weise ist es möglich, daß ein Handelshaus eine ganze Welt von Geschäften an sich zieht, daß es sich den Bedürfnissen und den Anforderungen des jeweiligen Ortes und des jeweiligen Volkes anpaßt und dabei doch die Einheit nicht verliert, indem jede einzelne Niederlassnng in dem Gesamtgeschäft ihren Rückhalt hat. Hieraus entwickeln sich neue rechtliche Gestaltungen: die relative Selbständigkeit der Nebenposten führt zwar nicht zur Bildung neuer Vermögenseinheiten, denn alle Posten bilden ein einiges Gesamtvermögen, wenn auch in verschiedener Gliederung und mit relativ selbständiger Direktion; aber schon der Umstand ist bedeutsam, daß unser Recht es gestattet, einen Prokuristen für eine Nebenniederlassung zu bestellen, während doch sonst der Prokurist unabänderlich für das ganze Geschäft gilt und in dem ganzen Geschäftsbetriebe eine herrschende Stellung einnimmt. Der Prokurist der Nebenniederlassung ist in seiner Geschäftsführung beschränkt in bezug auf die zur Nebenniederlassung gehörenden Geschäfte und das in der Nebenniederlassung aufgespeicherte Vermögen, dessen Veräußerung ihm so weit zusteht, als der Prokurist überhaupt veräußern darf.

Es ist auch möglich, daß Einzelniederlassungen in der Art selbständig werden, daß die Erträgnisse einer solchen Filiale besonders berechnet werden und daß den einzelnen Gesellschaftern an den Erträgnissen der verschiedenen Nebenniederlassungen besondere Rechte zustehen, z. B. daß der Gesellschafter A, der sonst ein Drittel der Erträgnisse erhält, von den Erträgnissen der Nebenniederlassung zwei Drittel bezieht, oder daß das Verhältnis bei der einen Nebenniederlassung ein anderes ist als bei der anderen. Dies führt nicht dazu, daß die Nebenniederlassung ein selbständiges Vermögen bildet, aber daß innerhalb der genannten Vermögensbildung relative Sonderungen eintreten, welche zu speziellen Berechnungen und zu einer abgesonderten Gewinnverteilung führen.

Die freiwillige Vergesellschaftung im Handel ist eines der wichtigsten Elemente im Leben der Völker gewesen, denn was Einzelkräfte nicht vermögen, das kann eine Gesamtheit, und die

Einzelkräfte scharen sich zu einem großen Ganzen zusammen und vermögen auf diese Weise die Kräfte der Natur zu entfesseln, die nur schwierig und mit großen Kosten und Umständen erreichbar sind. Sie vereinigen aber nicht bloß das Kapital, sondern auch die schaffende Intelligenz. Die Vergesellschaftung ist daher von jeher bald eine mehr personale, bald eine mehr sachliche gewesen. Die personale Vergesellschaftung der sogenannten offenen Handelsgesellschaft spielte schon im Mittelalter eine große Rolle, sie ist auch für uns unentbehrlich: bei ihr haftete das Handelsvermögen, aber dieser Haftung fügte sich die Haftung der Gesellschaftsgenossen an, denn sie legten ihren persönlichen Kredit neben dem genossenschaftlichen in die Wagschale. Die persönliche Haftung kann allerdings in Kommanditweise beschränkt werden. Diese Kommandite hat sich, ebenso wie die stille Gesellschaft, aus Rechtsinstituten entwickelt, die in das tiefe Altertum zurückreichen; denn ein altes Mittel, Arbeit und Kapital zu vereinigen, war die Kommende, die schon im babylonischen Recht auftauchte und dann im ganzen Orient eine große Rolle spielte: der Kapitalist gab einem geschickten Händler Kapitalien, um damit zu reisen, Handel zu treiben, und der Gewinn wurde verteilt zu einhalb und einhalb oder zu ein Viertel und drei Viertel, je nach den Umständen und der Wirtschaftslage. Es war dies eine Art von Kommission, aber eine Kommission mit einem genossenschaftlichen Elemente. Diese Kommende hat sich auch im Islamorient verbreitet, und hier trat sie deswegen besonders hervor, weil der Islam das Zinsennehmen verbot und daher der Kapitalist sein Kapital auf solche Weise fruchtbar zu machen versuchte. In Fülle hat sich dann das Institut in die Mittelmeerländer eingeführt, es hat hier überall, in Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland, Aufnahme gefunden und ist später, als das Kommissionsgeschäft andere Wege einschlug, in die Gestalt der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft übergegangen.

Zu den höchsten juristischen Kunstmitteln, welche einen immer größeren Umfang angenommen haben und zuletzt fast die ganze große Industrie beherrschen, gehört die Aktiengesellschaft. Aus italienischen und holländischen Elementen hervorgewachsen, ist

sie seit dem 18. Jahrhundert zu immer größerem Leben erblüht; und dadurch, daß der Code de commerce sie als eine regelmäßige Einrichtung behandelte, ist sie in unser tägliches Handelsleben eingetreten. Zuerst auf Privileg beruhend, hat sie dann später den Privilegcharakter abgelegt; allerdings verlangte man noch Jahrzehnte lang zu ihrer Gründung staatliche Genehmigung, aber auch diese ist allmählich weggefallen, und ihre beliebige Gründung wurde dem Handelsstand anheimgestellt. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Gegenstand vieler Mißbräuche und lange Zeit mit allgemeinem Mißtrauen betrachtet, hat sie sich seit Mitte der achtziger Jahre wieder vollkommen rehabilitiert und ist gegenwärtig in solchem Maße entwickelt, daß eine Menge der größten Geschäfte nachträglich Aktiencharakter angenommen haben; ja die Gesetzgebung hat bestimmt, daß gewisse Zweige des Verkehrs, namentlich des Versicherungswesens, nur von Aktiengesellschaften betrieben werden dürfen.

Zum Wesen der Aktiengesellschaft gehört es, daß jede Personalhaftung ausgeschaltet ist und der Gesellschafter keine Befürchtung haben muß, irgendwie auch nur subsidiär für die Schulden der Gesellschaft in Anspruch genommen zu werden. Das hat sich seit dem Code de commerce in voller Reinheit ausgestaltet, und auch das englische und amerikanische Recht ist im großen ganzen, wenn auch mit einigen Ausnahmen, zu diesem Stande gelangt. Auf solche Weise ist es möglich, Kapitalkräfte zu Unternehmungen größten Umfanges zusammenzulegen und Engagements zu übernehmen, welche über die Vermögensgrenze eines jeden Einzelnen hinausgehen; denn auch bei Engagements von Millionen riskiert der einzelne Aktionär nichts; er hat nur seine Aktie zu bezahlen und ist damit vollkommen frei. Ja es gehört zu dem Wesen der Aktiengesellschaft, daß den Aktionären keine weiteren Lasten auferlegt werden können, und wenn es in einzelnen Fällen, z. B. bei den Rübenzuckeraktien, gestattet ist, so ist dies eine seltene Ausnahme.

Die Unternehmungslust hat sich nun dieses Satzes in unerhörter Weise bemächtigt. Eine Aktiengesellschaft hat die andere überboten, Unternehmungen von vielen tausend Arbeitern, chemische Fabriken mit Tausenden von Chemikern ruhen im Schatten dieses

Aktieninstituts; vor allem aber hat die amerikanische Entwicklung hier durchgeschlagen. Die ganze Trustbildung bewegt sich in der Sphäre des Aktienrechts: eine Aktiengesellschaft hat sich an die andere angeschlossen, eine die andere aufgesogen oder ein Dispositionsrecht über ihre Aktien erworben, oder aus zwei, drei Aktiengesellschaften bildete man eine neue. Am allerraffiniertesten aber war die Gestalt der Holding Company, indem man Aktiengesellschaften gründete zu dem Zweck, um Aktien der verschiedensten Aktiengesellschaften anzukaufen, so daß der Leiter der Holding Company alle diese Gesellschaften in die Hand bekommt, indem er durch das Stimmrecht alle Unteraktiengesellschaften beherrscht, deren Aktien die Holding Company entweder vollkommen oder zu einem guten Teil erworben hat. Vgl. unten S. 152.

Auf diese Weise bietet die Aktiengesellschaft ein unerhörtes Mittel der Zentralisation; wer auf solchem Wege Milliarden zu regieren hat, der tut es einfach unter dem Schutze des Aktiengedankens, von jeder persönlichen Haftung befreit.

Natürlich hat man hier die verschiedensten Vorsichtsmaßregeln angewendet, um die Gläubiger zu sichern; die Pflicht zur Bilanzierung, zur Veröffentlichung der Bilanzen, die Pflicht, einen Reservefonds zu gründen, die Vorsichtsmaßregeln bei Dividendenverteilungen, alles sucht dem Unheil vorzubeugen, daß das Kapital wie Eis in der Sonne schmilzt: es soll den Gläubigern stets als sogenanntes Grundkapital gewahrt bleiben.

Jede Aktiengesellschaft hat ihr Grundkapital, das nicht vermindert werden darf, so daß immer nur, was über das Grundkapital hinaus vorhanden ist, als verteilbarer Gewinn gilt. Dieses Grundkapital wird aber gebildet durch die Gesamtheit aller einbezahlten Aktienbeträge, d. h. der (regelmäßig gleichheitlichen) Geldbeträge, zu deren Zahlung sich der Aktienzeichner und auch der spätere Erwerber der Aktie verpflichtet. Sollten daher nicht alle Aktien voll bezahlt sein, so ist es der Gesellschaft gestattet, durch dasjenige, was man in England „call“ nennt, die bisher unbezahlten Beträge, deren man bedarf, herbeizurufen.

Wer eine Aktie zeichnet und sich damit zur Zahlung des Aktienbetrages verpflichtet, wird Gesellschafter, und wer Gesell-

schafter ist, hat ein Organschaftsrecht, d. h. er hat die Befugnis, in der Mitgliederversammlung, die hier Generalversammlung heißt, zu stimmen, wobei die Mehrheit entscheidet, meist die einfache, mitunter auch eine gesteigerte Mehrheit. Zu diesem Organschaftsrecht tritt noch ein anderes, nämlich das Recht auf Anteil am Gewinn, das sogenannte Dividendenrecht, indem der Gewinn regelmäßig gleichheitlich unter die Aktien verteilt wird; mitunter allerdings gibt es Aktien mit Vorrechten: Prioritätsaktien, welchen ein privilegierter Anteil am Gewinn zukommt.

Diese ganze Betrachtungsweise zeigt, warum die Aktiengesellschaft eine so ungeheure Bedeutung gewonnen hat. Sie ist das praktikabelste Institut des gesellschaftlichen Kapitalwirkens; nicht nur, daß jede persönliche Haftung aufhört und der Aktionär höchstens das Risiko läuft, den Aktienbetrag zu verlieren: durch die Generalversammlung, bei der jeder Aktionär mindestens eine Stimme hat, wird das persönliche Interesse stets wachgerufen und dem einzelnen Aktionär die Möglichkeit gegeben, in der Gesellschaft mitzuraten und mitzutaten. Sodann gibt der Dividendenbezug zwar nicht das Recht auf eine ständige Rente, dafür aber die Möglichkeit einer unbegrenzten Steigerung des Gewinnes. Der Gewinn kann 20, 30, 100, 200 % und mehr betragen. Auf solche Weise haben die aussichtsvollen Gründungen eine ungeheure Anziehungskraft. Nimmt man noch dazu, daß regelmäßig die Aktien veräußerlich sind, ja die Veräußerung noch durch die Einrichtung der Inhaberaktien gesteigert ist, so zeigt sich die ungemeine Verwendbarkeit dieses Instituts: denn wer das Geld in Aktien investiert hat, kann jederzeit durch Veräußerung der Aktien das Barkapital wieder erwerben, solange das Unternehmen gesund ist und nicht in Krisen gerät. Daher wird es kommen, daß auch mittlere und kleinere Vermögen sich beteiligen und dadurch den Verkehr befruchten.

Es ist begreiflich, daß auf diesem Wege die Unternehmungslust ungemein gesteigert worden ist. Die Aktiengesellschaft hat die Industrie groß gemacht. Wenn früher einige wenige Männer von sich aus die Kapitalkraft erworben haben und es wagten, sich in das Risiko zu stürzen, so bildet sich jetzt Unternehmen auf

Unternehmen, Aktiengesellschaft auf Aktiengesellschaft; dies gehört zur Signatur unserer Zeit.

Natürlich hat das Aktienwesen auch seine großen Gefahren. Sie liegen einmal darin, daß die Gläubiger keinen persönlichen Halt haben, daher muß die Vermögensverwaltung so gestaltet werden, daß das Grundkapital nicht zersplittert wird, und eine wesentliche Bedingung ist die richtige Aufmachung der Bilanzen, denn durch schlechte Bilanzen und Überwertungen kann der Schein von Jahresgewinnen herausgerechnet und eine Dividendenverteilung ermöglicht werden, welche der Sachlage nicht entspricht.

Eine Schwäche kann auch darin bestehen, daß in der Generalversammlung die Minderheit vergewaltigt wird. Es ist darum der Schutz der Minorität ein wesentliches Erfordernis einer guten Rechtspolitik. Von Bedeutung ist, daß einmal in Sonderrechte überhaupt nicht eingegriffen werden darf, weshalb nicht etwa beliebig eine Aktie kassiert und ein Aktionär hinausgetrieben werden kann; von Bedeutung ist aber ferner, daß die Minorität eine Stütze hat an den Gerichten, welche in Fällen verderblicher Beschlüsse eingreifen und den wahren Interessen zu Hilfe kommen können, denn es ist eine wesentliche Bestimmung jedes Gesellschaftsrechts, daß auch eine Mehrheit ihr Recht nicht zur Unvernunft mißbrauchen darf; hiergegen ist das Korrektiv die Anrufung der Gerichte oder irgendeiner unparteiischen Entscheidungsbehörde.

Die Aktiengesellschaft hat verschiedene Nebeninstitute gezeugt; es gibt Personen mit Genußrechten ohne den Charakter von Aktionären, auf der anderen Seite kann die Aktiengesellschaft sich zur Schuldnerin machen und darlehensweise Kapitalien an sich ziehen; sie kann zu diesen Zwecken Obligationen auf den Inhaber ausstellen, so daß zu dem genossenschaftlichen Kapitalismus der Darlehenskapitalismus hinzutritt. Übrigens kann auch der genossenschaftliche Kredit gesteigert werden durch die Ausgabe neuer Aktien. Hierbei gilt ein gesetzliches Bezugsrecht, indem die bisherigen Aktionäre auf die entsprechende Anschaffung der neuen Aktien ein Vorrecht haben. In früheren Zeiten konnte bei der Aktiengründung ein ungemessenes Bezugsrecht eingeräumt werden, das aber sehr viel zur Agiotage mißbraucht wurde; im modernen

Rechte wurde das Bezugsrecht geregelt. Bei Ausgabe der neuen Aktien wird allerdings vielfach bestimmt, daß von Bezugsrechten ganz abgesehen werden soll.

Die Bedeutung des Aktienwesens ergibt sich daraus, daß gegenwärtig in Deutschland gegen 6000 Aktiengesellschaften existieren mit einem Kapital von 40 Milliarden. Man denke an die riesige Kapitalmacht der Deutschen Bank, welche ein Aktienkapital von 200 Millionen investiert hat, an die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft (A.E.G.) und an die großen Schiffahrtsunternehmungen, z. B. den Hamburger Hapag.

Die A.E.G. hat 1912 ihr Aktienkapital von 130 auf 155 Millionen erhöht, die offenen Reserven betragen 74 Millionen, ihr Bankguthaben über 77 Millionen. Im April 1913 hat sie für 30 Millionen Mark Obligationen ausgegeben, um elektrische Linien zu bauen.

Die Hamburg-Amerika-Linie erhöhte im Jahr 1913 ihr Aktienkapital auf 180 Millionen (wobei die neuen Aktien zu 115 % ausgegeben wurden). Überall verschafft sich die Industrie starke Geldmittel, um für große Unternehmungen, die sich später rentieren, gewappnet zu sein.

Welche Bedeutung die Aktiengesellschaft gewonnen hat, zeigt sich auch darin, daß sie alle anderen ähnlichen Gesellschaftsformen zu verdrängen beginnt; sowohl die Reederei als auch die Gewerkschaft der Bergwerke tritt immer mehr hinter der Aktiengesellschaft zurück: Aktiengesellschaft ist die Signatur der Gegenwart wie der Zukunft.

Eine Art kleiner Aktiengesellschaften bildet die G. m. b. H., bei der man noch ein gewisses persönliches Verhältnis aufrechtzuerhalten sucht, weshalb die Anteile nicht auf den Inhaber gestellt und nur unter gewissen Kautelen veräußert werden dürfen. Die G. m. b. H. bietet ein bequemes Mittel, ein kleineres Kapital zu investieren und einem Unternehmen zu widmen, bei welchem die persönliche Haftung ausgeschlossen sein soll. Sie ist nichts anderes als eine Fortbildung früherer Ideen; denn wenn bei unserer offenen Handelsgesellschaft jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen einsteht, so ist dies nicht etwa die ursprüngliche,

sondern eine spätere Bildung: zu der ursprünglichen Bildung ist man bei der G. m. b. H. zurückgekehrt. Es ist nicht zu vermeiden, daß auch diese Form große Gefahren mit sich führt; sie bietet häufig das Mittel, sich den Gläubigern zu entziehen: es ist schon vorgekommen, daß ein Kaufmann mit anderen eine G. m. b. H. gegründet und dann alle Anteile erworben und das Geschäft als Geschäftsführer der G. m. b. H. weiter geführt hat mit dem großen Vorteil, daß er nicht mehr selbst haftet, sondern nur das Gesellschaftsvermögen. Deshalb hat man vorgesehen, daß eine volle Publizität stattfindet, daß der Ausdruck G. m. b. H. beigefügt wird, damit nicht etwa die Gläubiger annehmen, daß die ursprüngliche Persönlichkeit weiter in ihrem Namen handelt und weiter haftet. Noch andere Gefahren treten hervor. So kann namentlich die G. m. b. H. nicht nur eine Personenfirma, sondern auch eine Sachfirma annehmen; die Sachfirma aber soll von der Art des Unternehmens abgeleitet werden. Hier sind manche Täuschungen und Betrügereien möglich: man wählt die einer Weltfirma zustehende Wortmarke als Firma und erregt die Täuschung, als ob man ausersehen sei, die Waren der Weltfirma zu veräußern; oder man besitzt zwar die Befugnis, die Marke zu führen, veräußert aber noch viele andere Waren und gibt sich den Anschein, als ob die gesamten Waren durch diese Weltfirma gedeckt seien. Hier harren überall Gefahren und Klippen, und die Jurisprudenz muß darauf bedacht sein, einzuschreiten, um die schlimmsten Auswüchse zu vermeiden. Darum sollte man insbesondere den Registerrichtern eine viel freiere Stellung und eine viel weitgehendere Ablehnungsbefugnis geben, als bisher der Fall ist.

* * *

Die neuen Transportmittel verlangen ihr neues Recht. Sie wirken in ganz anderer Weise, als bisher, auf die umgebende Welt ein und erzeugen für andere vielfache Belästigungen und Gefahren; aber das Publikum muß Gefahr und Belästigung in Kauf nehmen, soweit die nötigen Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen eingehalten werden, um die Ergebnisse eines ge-

steigerten Transportes mit Wohl und Wehe des Ganzen zu versöhnen. Es entwickelt sich ein Eisenbahnrecht und eine Haftpflicht der Eisenbahn, ein Recht der Automobile und vor allem auch ein Recht der Luftschiffahrt. Während die Eisenbahnen sich nur auf den bestimmten Schienenwegen bewegen, nehmen die Autos überhaupt alle passierbaren Straßen in Anspruch, so daß man nur einzelne reservierte Wege durch Autoverbot vom Gesamtverkehr ausnehmen kann. Die Luftschiffe aber bedürfen überhaupt keines Weges, sondern kreuzen überall über bewohnte und unbewohnte Strecken. Da zeigt sich das Bedürfnis gewisser Vorsichtsmaßregeln, z. B. wegen der Festungen, aber auch wegen der Gefährdung der Wohngebäude, ja des ganzen Bodengeländes; es zeigt sich das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Haftung für Schädigungen, welche direkt oder indirekt von dem Luftschiffe ausgehen.

Im übrigen gilt von den modernen Großverkehrsmitteln folgendes:

Das Eisenbahnwesen ist in der Hauptsache ein potenziertes Warentransport- und Personenbeförderungswesen mit Massenbetrieb, welches deswegen besonderer schablonierter Vorschriften bedarf und besondere Ordnung und Genauigkeit verlangt. Die Haftung der Eisenbahn für die Waren ist nach der einen Seite hin eine gesteigerte, denn sie haftet bis zur höheren Gewalt, also auch dann, wenn ihr keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es müßte denn ein von außen eindringendes außergewöhnliches Ereignis eingewirkt haben. Andererseits haftet sie regelmäßig nicht für den vollen Schaden, sondern nur für den allgemeinen Verkehrswert, und zwar nur für den Absendungs-, nicht für den Ankunftswert der Waren. Die Haftung für die Rechtzeitigkeit ist bedeutend gemindert, sofern nicht die Lieferzeit versichert und dafür eine erhebliche Taxe bezahlt wird. Eine allgemeine Minderung der Haftung kann dann bedungen werden, wenn der Transport zu geminderten Frachtsätzen und infolgedessen ohne die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln erfolgt.

Von besonderer Bedeutung ist der Transport mit direktem Frachtbrief: er ist ein notwendiges Vehikel unseres heutigen Ver-

kehrswesens. Die Ware geht oftmals durch verschiedene Bahnen hindurch, und unser Verkehr läßt es nicht zu, daß sie jeweils in ihrem Transport unterbrochen wird, um von der einen Bahn der anderen übergeben zu werden. Auf solche Weise wird der Frachtverkehr zum Weltverkehr. Dies kann aber nur in der Art geschehen, daß eine gemeinsame Haftung der verschiedenen Bahnen stattfindet, oder mindestens eine Haftung der ersten und letzten Bahn, welche auch dann eintritt, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß der Schaden gerade auf diesen Bahnen entstanden ist; eine dazwischenliegende Bahn haftet allerdings nur dann, wenn nachweisbar der Schaden auf ihr eingetreten ist. Im Schadensfall hat also der Absender oder Empfänger zwei oder drei Bahnen, die ihm haften.

Natürlich ist die Eisenbahn als eine große Transportanstalt selbst verpflichtet, in Fällen des Schadens eine Konstatierung vorzunehmen und davon dem Absender oder Empfänger Mitteilung zu machen.

Besondere Bestimmungen gelten auch dann, wenn das Gut nicht beschädigt, aber verschickt wird, und infolgedessen nicht an die richtige Adresse kommt. Hier kann man, wenn eine bestimmte Frist abgelaufen ist, das Gut als verloren betrachten und, wie für ein verlorenes Gut, Ersatz verlangen. Verschiedene Verkehrsordnungen haben die Sache näher zu gestalten versucht; eine Staatenkonvention im Jahre 1890 in Bern hat gemeinsame Bestimmungen gegeben, welche größtenteils dem deutschen Rechte entnommen sind. Die neueste deutsche Verkehrsordnung ist vom Jahre 1908; sie enthält auch eingehende Bestimmungen über den Personentransport und über die Bedeutung des Eisenbahnbilletts.

* * *

Das Luftfahrtrecht ist noch in der Entwicklung begriffen. Auch hier ergeben sich eine Reihe wichtiger Probleme, vor allem das Problem, ob man überhaupt berechtigt ist, über fremdes Eigentum zu fahren, ob der Eigentümer wenigstens in abstracto ein Recht hat, welches die oberste Luftschicht miterfaßt, oder ob die Luft von einer bestimmten Höhe an frei ist, ähnlich dem freien

Ozean. Das Richtige ist, daß eine solche Freiheit der Luftschicht über dem Eigentum nicht existiert, daß aber der Eigentümer trotzdem verbunden ist, unter bestimmten Bedingungen das Luftschiff über sich kreisen zu lassen, jedoch nicht in der Weise, daß er übermäßig belästigt wird. Dieselben Probleme ergeben sich im Staats- und Völkerrecht, und auch hier gilt die Frage: Ist ein Staat verpflichtet, Luftschiffe, die von einem anderen Staate herüberkommen, über sich kreisen zu lassen? Auch hier muß man sagen, daß es dem Staat mindestens gestattet ist, sowohl im Interesse der Landesverteidigung als auch im Interesse der Zollpflicht Verordnungen zu geben und ein Polizeirecht festzusetzen; es geht nicht an, daß sich Luftschiffe über uns bewegen, ohne daß eine sichernde Verkehrspolizei herrscht und ohne daß sie durch irgendein von fernher ersichtliches Abzeichen markiert sind, weil sie sich sonst jeder Kontrolle entzögen.

Sehr schwierig wird es allerdings sein, die Polizeivorschriften aufrechtzuerhalten bei der eminenten Beweglichkeit und dem raschen Verschwinden dieser Fahrzeuge; und die Zollpflichten sind hier ebenso schwierig zu erzwingen wie die Diskretionspflichten gegenüber den Festungen und ähnlichen internationalen Sicherungsanstalten. Hier muß das Recht auf neue Mittel sinnen, um Regel und Ordnung zu halten und einer Anarchie zu steuern, welche nicht nur für die Umgebung, sondern für die Luftschiffe selbst sehr bedenklich wäre. Man hat darum schon zu dem Mittel gegriffen, daß das Luftschiff angerufen, und wenn es nicht darauf reagiert, heruntergeschossen werden kann.

Im übrigen hat man den Grundsatz aufgestellt, daß der Staat zwar Privatluftschiffe, aber keine Militärluftschiffe über sich zu dulden hat, und daß Militärluftschiffe nur mit besonderer Genehmigung über das Staatsgebiet fahren dürfen. Dies wird namentlich, wenn das Luftschiff oder Flugzeug zu einer Notlandung gezwungen ist, von großer Bedeutung werden; dann aber muß gesagt werden, daß, wie bei einem gescheiterten Wasserschiff, eine Pflicht zur Hilfe besteht, natürlich gegen vollen Ersatz, und daß insbesondere auch, wenn sich das Wrack eines Luftschiffes vorfindet, alsbald Fürsorge getroffen werden muß.

Die Telegraphie hat ihr besonderes Recht, sie mußte sich, wie die Eisenbahn, mit Lokalisierungen behelfen: die Leitung mußte über fremdes Eigentum, über fremde Gebiete geführt werden, und die Kollisionen mit dem Eigentum mußten durch Rechtssatz gelöst werden, wonach die Grundeigner unter bestimmten Umständen verpflichtet waren, Telegraphenleitungen über oder unter sich zu dulden.

Eine ganz besondere Steigerung des Verkehrs ist neuerdings durch die drahtlose Telegraphie eingetreten. Hier waren neue Rechte und neue Rechtsverhältnisse zu gestalten: die Hertzschen Wellen durchdringen ohne jede Stütze und ohne jeden Halt das fremde Gelände und reichen bis in die fernsten Gebiete hinein; das Eigentum muß sich das gefallen lassen. Sie werden aufgefangen durch eine besonders gestimmte Empfangsstation, und diese Empfangsstation hat das alleinige Recht, die Nachricht entgegenzunehmen und mit ihr weiter zu verfahren. Die Schiffe können so eingerichtet werden, daß sie sämtlich entsprechend gestimmte Nachrichtstelegramme auffangen, und es ist auf diese Weise die Möglichkeit geboten, Nachrichten auf Nachrichten über den Ozean zu verbreiten und die Passagiere der Dampfer, die sonst wochenlang von der Welt abgeschlossen waren, in das Getriebe der Weltnachrichten hineinzuversenken; es ist aber vor allem möglich geworden, im Fall der Schiffsnot Hilfe herbeizurufen. Die Menschenhilfe ist hierdurch um eine Seite reicher geworden. Schiffe bestimmter Art sind verpflichtet, solche Telefunkenanstalten Tag und Nacht zu bedienen, und sie sind verpflichtet, sobald der Notruf ertönt, sofort zur Hilfe zu eilen. Vgl. S. 180. Daß auch die Verfolgung von Verbrechern dadurch gefördert wird, ergibt sich von selbst.

Der Seeverkehr ist von jeher ein Großbetrieb gewesen und reicht als solcher in das tiefe Altertum hinein. Schon die Orientalen, beispielsweise die Malaien, die Phönizier, haben einen Handel zur See betrieben, und im Griechen- und Römertum war ebenfalls der Seeverkehr teils die Quelle von Gewinn, teils auch eine soziale Veranstaltung ersten Ranges; denn wie jetzt England, so mußte s. Z. Rom von außen her mit Getreide versorgt werden, und wenn die Schiffe nicht rechtzeitig ankamen, so war die ewige Stadt gefährdet.

Lange Zeit wurde der Seeverkehr genossenschaftlich betrieben, indem die Schiffseigner und die im Schiffe Beschäftigten zusammen an dem Gewinn beteiligt waren. Später hat sich auch hier das Unternehmerelement von dem Arbeiterelement getrennt. Der Unternehmer war früher im Schiffe durch einen besonderen Senior (Seigneur) vertreten, welcher im Gegensatz stand zu dem technischen Kapitän, bis später beide Rollen verschmolzen und der Kapitän zu gleicher Zeit der technische Leiter und der juristische Gewaltinhaber des Schiffes wurde.

Eine reiche Fülle besonderer Rechtsinstitute hat sich gebildet, um den mannigfachen Bedürfnissen des Seeverkehrs zu entsprechen; so hat man den Gedanken des Wertrechtes und der Sachhaftung auch hier entwickelt und bestimmt, daß der Schiffsunternehmer zwar Dritten gegenüber sowohl für die Geschäfte des Kapitäns als auch für das Verschulden aller im Schiff tätigen Personen haftet, aber nur mit seinem Seevermögen. Man hat ferner eine besondere Art der Schiffsverpfändung eingeführt, das Bodmereigeschäft; es war früher eine Art von „Aventureigeschäft": man nahm ein Darlehen in der Art auf, daß dafür nur das Schiff haftete und der Darleiher sein Geld verlor, wenn das Schiff unterging. Dieses Geschäft wurde später durch Umkehr und Umwandlung zur Seeversicherung, während die Bodmerei nur noch als ein Notdarlehen des Kapitäns aufrechterhalten blieb in dem Falle, daß das Schiff, aller Mittel entblößt, Hilfe und Beistand bedarf, insbesondere wenn es reparaturbedürftig ist. Auch dies hat lange nicht mehr die Bedeutung wie früher, weil durch den heutigen telegraphischen und funkentelegraphischen Verkehr in solchem Falle die Schiffsverwaltung alsbald benachrichtigt werden kann, mithin der Kapitän nicht mehr so hilfsverlassen ist wie ehemals.

Ein anderer großartiger Gedanke des Seeverkehrs war folgender: Wenn wegen irgendeines Notfalles eine Aufopferung gemacht, also etwa Sachen aus dem Schiffe ausgeworfen oder das Schiff beschädigt wird, ferner, wenn man in einen Nothafen einlaufen oder das Schiff loskaufen muß, so soll dieser Schaden auf alle Interessenten verteilt werden, damit nicht derjenige, der individuell davon betroffen wird, ihn allein zu tragen hat — eine

großartige Billigkeitsidee, welche auch bei der Luftschiffahrt Geltung finden muß.

Auch die Verhältnisse beim Schiffszusammenstoß haben zu juristischen Erörterungen geführt, und man ist jetzt namentlich zu der Anschauung gekommen, daß, wenn beide Teile im Verschulden sind, der Schaden nach Verhältnis des Verschuldens umzulegen ist.

Vor allem ist zu bemerken, daß das Versicherungsgeschäft mit der Seeversicherung angehoben hat und daß gerade der obengenannte Bodmereivertrag eines der bildenden Elemente gewesen ist. Erst mittelbar ist dann die Versicherung in Gestalt der Landtransportversicherung auf den Landverkehr ausgedehnt worden, und so hat der Gedanke immer weitere Gebiete ergriffen und ist zu einem Institut geworden, das ein Merkzeichen der Gegenwart bildet. Vgl. S. 181.

VII.

Arbeiter, Arbeiterorganisation, Arbeiterfürsorge

Die Organisation der Arbeit war im Altertum eine Organisation des Sklavenwesens. Solange der Arbeitsvertrag fehlte, solange ein freier Arbeiterstand nicht entwickelt, die Gerätschaften unvollkommen, die Maschinen primitiv waren, drängte die Kultur nach einer unfreien Klasse von Menschen, die man als Arbeitstiere verwendete. Nur auf diese Weise war eine ausgebildete Arbeit und der Anfang einer Industrie möglich. Vielfach wurde auch die Frau als Arbeitstier verwendet, und Frauen waren es, welche die häusliche Arbeit verrichteten, Garten und Feld bestellten und die Erziehung der Kinder besorgten.

Der Übergang vom Hörigentum zur freien Arbeit ist das Merkzeichen der neuen Zeit; dem schließt sich aber noch ein wichtiges Element an, daß nämlich die manuelle menschliche Tätigkeit vielfach nicht nur durch fremde Kräfte unterstützt, sondern auch durch automatische Einrichtungen vollständig unnötig gemacht wird. So hat mit der Beherrschung der Naturkräfte die Arbeit einen ganz anderen Charakter angenommen. Die menschliche Muskeltätigkeit tritt zurück, die Naturkräfte werden in einer Weise kombiniert, daß sie den menschlichen Bestrebungen dienen, die Natur wird durch sich selber beherrscht; denn, wie schon oben (S. 30) bemerkt, gerade das ist das Wesen der Erfindung, daß man durch Schleichwege die Natur in ihren Geheimnissen belauscht und sie dann nach unseren Zwecken und Zielen lenkt, so daß sie für uns arbeiten muß. Natürlich hat es schon von jeher derartige Beherrschungen der Natur gegeben, von dem Bumerang der Australneger bis zur Wind- und Wassermühle und bis zum rudergetriebenen Nachen und bis zu der Kombination von Ruderbänken bei den antiken

Triremen, von den Geweben der Naturvölker bis zu den Webstühlen der Penelope. Aber die Beherrschung der Natur hat einen ganz anderen Charakter angenommen, seitdem man systematisch die physikalischen und chemischen Kräfte erforschte. Hierdurch wird eine Menge Körperkraft erspart und anderen Zwecken vorbehalten, und eine Menge Geisteskraft ausgelöst, die sonst durch die notwendige körperliche Tätigkeit gebunden wäre; hierdurch wird nicht nur die Sklaverei und alles, was auf Sklaventum hinzielt, beseitigt, sondern es wird dem Menschen eine würdige Tätigkeit gesichert, möglichst abgetrennt von Schweiß und Schmutz, und es wird die Möglichkeit geboten, Arbeiten im großen zu betreiben und Dinge zu bewirken, die bisher unmöglich erschienen. Wie hätte man an unsere riesigen Tunnelarbeiten denken können, wenn das Dynamit nicht erfunden worden wäre! Wie an unsere ungeheure Produktion von Nahrungs-, Kleidungs-, Zierstoffen, ohne den Dampf- und Elektrizitätsbetrieb!

So entstand die Großwirtschaft und überragte das Gewerbe des Mittelalters und der Folgezeit. Die Neuzeit war herangebrochen.

Die Großwirtschaft hat eine fundamentale Änderung der Gesellschaftsschichten zur Folge. Sie bringt in die Hände einer Reihe von Personen große Reichtümer, während die sogenannten Arbeiter, d. h. diejenigen, welche als Organe eines Fabrikunternehmens unter einer einheitlichen Leitung tätig sind, meist eine Vermögensstellung einnehmen, die mit der Stellung des Chefs nicht zu vergleichen ist; dazu kommt, daß diejenigen, welche unmittelbar mit der Bedienung der Maschinen zu tun haben, einem Bildungsstand angehören, der unter dem Stande des Hauptes und der leitenden Organe des Geschäftes steht. Auf diese Weise bildet sich ein Unterschied der Stände und Klassen, wie er früher nicht gewesen war. Zwar kannte auch schon das agrarische Leben die adlige Gentry und, im Gegensatz dazu, den wirtschaftenden Bauern, aber hier war der Unterschied nur mehr ein zufälliger, nicht wie bei der Fabrikation ein begrifflich notwendiger. Im Handwerk war der Gegensatz ziemlich ausgeglichen. Zwar war der Lehrling und Geselle dem Handwerker Gehorsam schuldig, und er wurde oft genug an seine Pflicht gemahnt, aber er hatte doch

die Aussicht, sich emporzuarbeiten und selbst Meister zu werden: der Geselle war Geselle, bis er Meister wurde; sein Stand war ein Durchgangsstand. Das heutige Recht macht den Arbeiter zum Arbeiter sein Leben lang und schafft auf diese Weise eine Kluft zwischen dem geistigen Leiter und demjenigen, der mit seinen Körperkräften tätig ist. Solche Verhältnisse haben früher auch schon bestanden, aber nur in abgegrenzten Verhältnissen, z. B. im See- und Bergrecht. Jetzt aber wirkt auf der einen Seite der leitende Geist, auf der anderen die schaffende Hand, und das Ganze empfängt durch die Bestimmung des Herrn seine Direktion.

Damit steht die wirtschaftliche Verteilung in Einklang. Auf der Seite des Herrn der Erfolg des Geschäftes, sein Gewinn, sein Verlust, sein Risiko, auf der anderen Seite eine von dem Schicksal des Geschäftes unabhängige feste Vergütung.

Der Gegensatz wurde scharf; er konnte zwar etwas überbrückt werden: der Herr beteiligte sich an der Arbeiterklasse durch Wohlfahrtssorge; dem Arbeiter wurde mitunter aus dem Gewinn ein Betrag zugewiesen (commis interessé). Im ganzen aber klaffte der Gegensatz; er wurde zum Interessengegensatz, und dieser führte notwendig dazu, daß auf beiden Seiten eine Organisation gesucht wurde, welche dem gegenseitigen Bestreben und dem gegenseitigen Denken und Empfinden Rechnung trug; so insbesondere auf seiten der Arbeiter: eine solche wird sich überall bilden, wo die Arbeiterschaft einerseits genügende Initiative hat und genügendes Persönlichkeitsgefühl besitzt, um sich mit ihren Anschauungen und Ansprüchen zur Geltung zu bringen, andererseits ein genügendes Gefühl für das Ganze, um zu wissen, daß solche Gegensätze nur in der Ordnung des Staatslebens, nicht durch Anarchie begütigt werden können. Wo immer die Eigenstellung der arbeitenden Klasse in regellos abgerissener Zuckungen zum Ausdruck kam, hat dies zu revolutionären Bewegungen, zu explosiven Volkserscheinungen geführt, welche oft eine sachwidrige Umgestaltung der Gesellschaft hinterließen oder aber mit Unterdrückung endeten, so daß die Entrechtung eines ganzen Standes noch in höherem Maße erfolgte als früher. Wo aber immer der gesunde Sinn des Volkes waltet, wird sich die Entwicklung in den Formen des Rechts vollziehen, und man wird

auch auf der Gegenseite anerkennen, daß hier bedeutungsvolle Elemente der Bevölkerung wichtige Interessen erstreben und daß sich infolgedessen eine sachgemäße Änderung in der Ständegliederung vollziehen muß. Natürlich wird jede Reformbewegung mit Übertreibungen einsetzen und auf solche Weise Widerspruch hervorrufen; wo immer aber eine Nation genügendes politisches Verständnis hat, wird sie in diesen übertreibenden Forderungen den richtigen Kern erblicken und es verstehen, daß, wenn auch Unmögliches verlangt wird, diese Unmöglichkeiten vielfach nur eine Umschleierung dessen sind, was als ein Mögliches erstrebt werden kann.

Diese Anschauung wird sich allmählich auch in Deutschland einbürgern. Noch sind hier die Verhältnisse verkehrt und ungestaltig. Die Arbeiterbevölkerung ist mit Unmöglichkeiten aufgetreten; sie hat neue Besitzverhältnisse unter Aufhebung des Privatkapitals verlangt, ganz ähnlich wie man früher in agrarischen Staaten die Aufteilung des Grundeigentums begehrte. Man hat andererseits erklärt, daß der Arbeiterstand, der solche Ansprüche macht, dadurch eine staatsfeindliche Stellung einnimmt und hat ihm einen anarchischen, auf Revolte hinsteuernden Charakter zugeschrieben. Diese Charakteristik ist nun auch vielfach durch die Vertreter des Arbeiterstandes selbst akzeptiert worden: sie haben von einem allgemeinen Umsturz und einer Neugestaltung der Besitzverhältnisse gesprochen; aber man ist immer mehr dahin gelangt, diese Umwälzungen in die ferne Zukunft zu verlegen und sich einstweilen der natürlichen Entwicklung der Verhältnisse zu überlassen. Auf solche Weise ist den Bestrebungen der Stachel genommen worden und die Möglichkeit einer Verständigung wurde angebahnt. Leider ist in Deutschland durch die jahrelange Verfolgung der Sozialdemokratie und durch die feindliche Haltung ihrer Führer eine so große Erbitterung entstanden, daß noch Jahre verstreichen werden, ehe die Bewegung in normalen Bahnen verläuft. Die Erbitterung hat lange Zeit zu einer Negation gegenüber der positiven Staatstätigkeit geführt, die aber nicht aufrechterhalten werden konnte, und die Sozialdemokratie mußte im Parlament an der Gesetzgebung mitarbeiten, wie eine andere Partei. So wird endlich mit der Zeit eine Versöhnung zustande kommen und der Revisionismus in der Partei

selber zum Siege gelangen. Auf der anderen Seite wird man diese Arbeiterpartei nicht mehr als Volksfeinde und Staatsfeinde betrachten, sondern ihr eine ihrem eigentlichen Wesen entsprechende Stellung einräumen. Sie einfach zu beseitigen und aus dem Staatsbetrieb auszuscheiden, ist undenkbar; ihre Organisation ist stark, ihre Bedeutung im Volksleben ungeheuer; der jetzige Stand der Gewerkschaften der Arbeiter zählte über drei Millionen Mitglieder mit einer Einnahme von 94 und einer Ausgabe von 72 Millionen.[1])

Die Arbeiterkoalitionen haben in allen Staaten zu einer solchen Verstärkung der Arbeitsinteressenten geführt, daß sie vielfach den Arbeitgebern die Bedingungen diktieren. Das Zwangsmittel ist der Arbeitsausstand, und dieser ist durch den § 153 der Gewerbeordnung als ein gesetzliches Kampfmittel anerkannt worden, das aber allerdings oft furchtbaren Schaden herbeiführt und dem Nationalwohlstand schwere Wunden schlägt. Um dieses Kampfmittel zu brechen, hat man vielfach versucht, fremde Arbeiter herbeizuziehen, oder einen Teil der Arbeiter von den Streikenden zu trennen, was aber wiederum zu schweren Repressalien führte. Doch gilt bei uns der wichtige Grundsatz, daß der Arbeitswillige in seiner Arbeit geschützt werden soll, und daß die Arbeitseinstellung unter voller Schonung der Persönlichkeit aller vor sich gehen muß, so also, daß die Arbeitswilligen nicht gekränkt werden. Schutzmaßregeln zur Wahrung dieses Rechts auf Arbeit und Mittel gegen Drohungen und Nötigungen sind in unseren Gesetzen genug gegeben, eine Verschärfung, wie man sie vielfach plant, ist nicht notwendig. Von besonderer Bedeutung ist, daß die gewalttätig werdenden Streikposten meist im Namen einer Arbeitsgruppe tätig sind; dann aber muß diese ganze Arbeitsgruppe dafür bürgerlich und strafrechtlich aufkommen.

Ein anderes Mittel des gesellschaftlichen Kampfes ist der Boykott, ein Mittel, welches zwar einen modernen Namen trägt, aber schon der alten Zeit angehört. In früheren Jahrhunderten gab es sogar einen gesetzlichen Boykott: wenn jemand geächtet war, so war einem jeden der Umgang mit ihm verboten, und

---

[1]) Vgl. Adolf Weber in „Das Jahr 1913", S. 180.

ebenso bewirkte die kirchliche Exkommunikation, wenigstens der große Bann, daß dem Ausgestoßenen jeder Verkehr abgeschnitten war. Aber auch der vertragsmäßige Boykott durch Zusammenschluß von Personen, in deren Mitte jemand zu leben hat, war bereits im Mittelalter bekannt, und man griff schon damals zu gesetzlichen Mitteln, um ihn zu brechen. Heutzutage wird davon ein ausgiebiger Gebrauch gemacht. Es werden Wirtschaften boykottiert, Lieferanten boykottiert, Buchhandlungen boykottiert, Gewerbetreibende aller Art boykottiert, sei es, weil man etwas von ihnen erzwingen will, sei es, um sie zu strafen, oder aus politischen, sozialen und religiösen Motiven. Man boykottiert die Mitglieder einer anderen Religion, man boykottiert die angesiedelten Fremden, man boykottiert die Mitglieder einer politischen Richtung. Da nun niemand verpflichtet ist, mit einem anderen in Verkehr zu treten, so ist in abstracto der Boykott keine Rechtswidrigkeit; er wird es aber, sofern er dahin abzielt, jemandem nicht etwa bloß Schaden zu bringen, sondern ihm die vollständige Existenz abzuschneiden; denn ist auch im wirtschaftlichen Kampfe eine Bestrebung, den anderen in eine Minderstellung zu bringen, durch die Natur des Wirtschaftslebens gegeben, so ist es eine Übertreibung dieses Grundsatzes, wenn man zur Vernichtung und zum wirtschaftlichen Ruin seines Gegners hindrängt.

Den Arbeiterverbänden stehen die Unternehmerkoalitionen entgegen: die Fabrikanten vereinbaren die Einhaltung gewisser Arbeitsbedingungen und versprechen sich gegenseitig, vertragsbrüchige Arbeiter zurückzuweisen. Dies ist berechtigt: Organisation gegen Organisation, Kampf gegen Kampf; nur werden die Gegensätze oft unnötig verschärft: auf der einen Seite schließt man alle Arbeiter aus, die einer bestimmten Richtung folgen, auf der anderen Seite wollen die Arbeiter nur in Fabriken arbeiten, die keine anderen Arbeiter als Gewerkschaftsmitglieder beschäftigen, und wenn ein Arbeiter entlassen wird, erklären sich die anderen solidarisch. Auf solche Weise werden oft die Parteikämpfe vergiftet und ins Unerträgliche gesteigert.

Schon längst hat man auch von reichshalber begonnen, die rechtliche Lage der Arbeiter zu verbessern und auf solche

Weise eine Versöhnung anzubahnen. Der Anstoß hierzu kam von England her. In England hat seit dem 18. Jahrhundert die Gesetzgebung eingesetzt zum Schutze der Arbeiter gegen die verderblichen Einflüsse, welche der Gesundheit und der physischen und moralischen Entwicklung des Menschen durch die Fabrikarbeit drohen. In Deutschland hat man dies fortgesetzt, und die Normierung der Arbeitsweise, der Schutz gegen vergiftende Einflüsse, welche oft Hunderte von Arbeitern hinwegrafften, bilden ein reiches Kapitel in unserer Gesetzgebung und in unserem Verordnungswesen. Man will namentlich auch dafür sorgen, daß dem Arbeiter die nötige Ruhezeit verbleibt; man sorgt dafür, daß Kind und Frau von aufreibenden Arbeiten verschont werden, was nicht nur im Interesse der Arbeiter selber, sondern im Interesse der Gesundung der ganzen Nation liegt.

Sodann hat man die Lohnverhältnisse zu regeln gesucht und die schreienden Mißstände, die früher bestanden, beseitigt: der Lohn muß dem Arbeiter ungekürzt in gutem deutschem Gelde entrichtet werden.

Auch sonst sind die Bestrebungen mächtig gewesen, Arbeiter und Fabrik in ein bestimmtes korporatives Verhältnis zu setzen und dadurch die Arbeiter am Ganzen zu beteiligen. Das Unternehmen soll nicht mehr als Moloch erscheinen, welcher den Arbeitern verderblich entgegentritt, sondern die Arbeiter sollen sich selber mehr oder minder an den Bestrebungen der Fabrik beteiligen. Daher der Grundsatz der Arbeitsordnung. Es sollen nicht mit einem jeden Arbeiter besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, sondern eine allgemeine Ordnung bestehen, welche den Arbeitern eine möglichst gleichartige Stellung gibt, und mehr und mehr zeigt sich auch das Bestreben, Arbeiterausschüsse zu bilden, welche überall da, wo die Arbeiter sachkundig sind, zu Rate gezogen werden sollen.

Durch die Arbeitsordnung tritt der Arbeiter aus der Vereinzelung des Arbeitsvertrages heraus, er teilt die Stellung seiner Genossen, und während der Arbeitsvertrag den Einzelnen außer Berührung mit seinen Gefährten läßt, verbindet ihn die Arbeitsordnung mit seinesgleichen und bietet allen dieselbe Regel des Verhaltens.

Man hat über die Natur der Arbeitsordnung die verschiedensten Theorien aufgestellt. In der Tat beruht sie nicht auf einem quasi polizeilichen Verhältnis, sie beruht auch nicht darauf, daß sich der Arbeiter im Arbeitsvertrag ihr zum voraus stillschweigend unterwirft, denn sie kann auch während des Arbeitsverhältnisses geändert werden; sie beruht vielmehr auf dem notwendigen Herrschaftsverhältnis, welches demjenigen, welcher an der Spitze einer Leitung steht, die Befugnis verleiht, innerhalb bestimmter Kreise Normen zu geben, welche die arbeitende Kraft in der Vielheit der Arbeitsindividuen ordnet und regelt: nur die geregelte Kraft kann das Höchste leisten. Übrigens ist das Arbeitsverhältnis nicht der einzige Fall, in dem eine solche Organisationsordnung eintritt. Auch beispielsweise der Theaterinhaber muß die Befugnis haben, für die Art und Weise des Verkehrs des Publikums in den Theaterräumen gewisse Regeln aufzustellen; wie hier die geregelte Genußweise, so auf der anderen Seite die geregelte Kraft.

Auf diese Weise wird das Unpersönliche, welches durch jene Entzweiung herbeigeführt wird, wieder ausgeglichen, und es wird ein seelisches Verhältnis zwischen den Trägern des Unternehmens und der Arbeit geschaffen.

Noch weiter geht die Entwicklung in den Tarifverträgen, wenn auf der einen Seite Vertreter der Arbeiter und auf der anderen Seite der Unternehmer bestimmte Grundsätze aufstellen, nach welchen die Arbeiter behandelt werden sollen. Die Tarifverträge gehen über die gewöhnlichen Vertragsgrundsätze hinaus und verlangen, daß, wer sich auf solche Weise gebunden hat, von selbst auch jedem Arbeiter gegenüber diese Bedingungen einhalten soll. Die soziale Lage der Arbeiter erfordert eben auch eine soziale Regelung des Verhältnisses, und der individualistische Charakter des alten Rechtes muß neuen Grundsätzen Raum geben. Hier haben sich aber in Deutschland, ebenso wie bei der Trustbildung, große Schwierigkeiten ergeben. Die Tarifverträge passen für gleichartige Arbeiten, bei welchen nicht eine individuelle Ausscheidung und eine individuelle Sondertaxierung angemessen ist, denn die Tarifbildung hat immer etwas Schablonenhaftes, weshalb

ihr typischer Fall die Tarifierung des Setzergewerbes gewesen ist. Wo individuelle Differenzierungen hervortreten, ist die generelle Tarifierung unzureichend. So läßt sich z. B. bei der Maschinenarbeit infolge der steten neuen Erfindungen und steten Umänderungen eine solche Tarifierung wenig durchführen; und ähnlich ist es in anderen Zweigen.

Doch mag dem sein, wie ihm wolle, die Kampfverhältnisse scheinen einer bestimmten Versöhnung entgegenzugehen. Der Kampf soll nicht immer Kampf bleiben, und es sollen Mächte eintreten, welche eine Begütigung anbahnen. Schon heute wirken die Einigungsämter, welche die Differenzen zu begleichen suchen, und schon zeigt sich in der Ferne die Möglichkeit, daß man durch eine staatliche Vermittelungsinstanz nicht etwa bloß die Gegensätze zu mildern sucht, sondern schließlich durch ein richterliches Machtwort die Differenzen begleicht.

Die Sorge für die Arbeiter hat in der heutigen Zeit zu Institutionen geführt, welche der alten Gesellschaft vollständig fremd waren. Früher galt der Grundsatz: sorge für dich selber, und wenn du nicht sorgen kannst, so fällst du der Familie oder der Armenunterstützung anheim. Dieses Prinzip konnte nur so lange aufrecht erhalten werden, als der Arbeiterstand noch nicht ein geordneter, geregelter Stand von Personen mit gleichartigen Interessen war. Sobald dies eintrat, mußte man sich bewußt sein, daß eine Sorge für diese Personen in Notfällen nicht nur eine Sache der Menschlichkeit, sondern eine Sache der Politik ist. Stückweise hat man sich schon früher geholfen, z. B. bei Bergarbeitern durch die sogenannten Knappschaftskassen, in den Fabriken durch Fabrikskassen und Fabriksstiftungen; aber dies war für den modernen Industriearbeiter lange nicht genügend. Entweder der Staat oder die Gesamtheit der Arbeitsherren mußte zu durchgreifenden Hilfseinrichtungen schreiten. Vielfach ließ man dabei den Satz bestehen, daß auch der Arbeiter Beiträge einschießen muß, wodurch der Spartrieb gesteigert und das Selbstgefühl gestützt wird; denn wer weiß, daß er einen Teil der Hilfe sich selbst zu verdanken hat, der fühlt die Hilfe nicht als Fremdhilfe, sondern als Eigenhilfe.

Man hat hier von Arbeiterversicherungen gesprochen, und in der Tat handelt es sich darum, daß den Arbeitern in Notfällen, z. B. bei Erkrankungen oder bei Unfällen, bei Invalidität und im Alter, eine gewisse Versorgung zuteil wird; hierbei ist bedeutsam, daß Beiträge geleistet werden, teils vom Arbeiter selbst, teils vom Arbeitsherrn, teils von beiden: damit ist die Sache dem Versicherungswesen äußerlich angenähert. Und doch ist das Wort Versicherung zwar nicht zu entbehren, der konstruktive Gedanke des Versicherungsrechts aber ist hier abzulehnen. Denn das Versicherungswesen beruht entweder auf dem Satze, daß jemand spekulationsweise gegen eine sogenannte Prämie ein Risiko übernimmt, oder daß das Risiko von den Risikoträgern genossenschaftlich übernommen wird. Davon ist aber hier nicht die Rede. Das Risiko wird von öffentlichen Anstalten oder Berufsklassen übernommen, und wenn dabei von den Arbeitern Zuschüsse geleistet werden, so haben sie den Charakter von Gebühren und können durchaus nicht als Prämien, d. h. Gegenleistungen für die Versicherung, bezeichnet werden.

Das Institut ist daher nicht Versicherung, sondern öffentliche Beihilfe in der Lebensnot, zu deren Finanzierung die Beteiligten mehr oder minder selbst herangezogen werden. Wenn daher im folgenden von Versicherung gesprochen wird, so ist es nur in diesem Sinne aufzufassen.

Die Versicherung gegen Berufsunfälle hat 1883 zuerst auf die richtige Bahn gelenkt, und daß man die Kosten der Versicherung den Arbeitsherren auferlegte, ist vollkommen zutreffend: sie haben den Spekulationsvorteil und haben darum auch den Spekulationsnachteil zu tragen. Ebenso wie der Fabrikant sein Maschinenmaterial instand hält, es reparieren läßt, neu anschafft und versichert, ebenso hat er mit dem Menschenmaterial umzugehen, allerdings mit der einen großen Besonderheit: die Maschine ist für den Fabrikanten nur als Maschine für seine Zwecke vorhanden, das Menschenmaterial aber muß er als eine Gruppe von Menschen mit Menschenrecht und Menschenwürde betrachten, so daß, wenn hier eine Erwerbsunfähigkeit besteht, sie nicht etwa bloß als ein Verlust für den Fabrikanten zu taxieren ist, sondern zugleich als

ein absoluter Verlust, als ein Verlust von Menschenwohl und Menschenglück, weshalb er ohne jeden Selbsterwerbszweck die Initiative ergreifen muß, diesen Verlust zu decken: der Mensch darf nicht als bloßes Hilfsmittel, sondern er muß als Mensch mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Dasein betrachtet werden. Daher der Gedanke: wer die Arbeiter beschäftigt, hat ihnen eine Existenzmöglichkeit zu verschaffen, wenn sie im Dienste verunglücken. Man hat dies zunächst beschränkt auf die Betriebsunfälle; eine weitere Ausdehnung ist möglich in Beziehung auf Berufskrankheiten: denn wie der Arbeiter durch eine momentane Mißleitung der Kräfte Not leiden kann, so kann auch durch eine allmähliche, aber sicher vergiftende Einwirkung seine Gesundheit untergraben werden. Doch ist diese Richtung der Sozialpolitik noch nicht völlig durchgeführt; immerhin gestattet das Reichsversicherungsgesetz eine derartige Ausdehnung (§ 547): sie soll ermöglicht werden durch den Beschluß des Bundesrats.

Welche ungeheure Bedeutung die Unfallversicherung hat, zeigt die Statistik. Es sind versichert etwa 15 Millionen Männer und etwa 9 Millionen Frauen.

Die Unternehmer sind zum Zwecke der Versicherung zu Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen. Solcher gibt es gegenwärtig in Deutschland 116: 67 gewerbliche und 49 landwirtschaftliche, jede mit Vorstand und genossenschaftlicher Versammlung und mit Organen, welche die einstweilige Unfallentschädigung feststellen. Gewisse Betriebe haben besondere Organisationen; namentlich gilt dies von solchen, welche Reittiere, Fahrzeuge, Automobile halten, mit oft sehr wechselndem Personal: diese zahlen gewisse feste Prämien, kraft welcher das jeweilige Personal versichert ist, selbst diejenigen Personen, welche nur zufällig Dienste tun, beispielsweise die herbeigerufenen Arbeiter beim Landen eines Luftschiffes oder beim Flottmachen eines in Schwierigkeit geratenen Automobils.

Gewöhnlich decken die Berufsgenossenschaften die Kosten durch ein Umlageverfahren, wobei die einzelnen Betriebe sich aber nicht gleichstehen, sondern nach ihrer Gefährlichkeit in Gefahrtaxen eingeteilt sind. Bei den Tiefbaugenossenschaften, die vielfach nur

vorübergehende Werke, z. B. Kanäle oder Untergrundbahnen, bauen, gilt ein Kapitaldeckungsverfahren: es wird ein Kapital zusammengetragen, welches durch seine Verzinsung die Unfälle zu decken vermag.

Der Versicherungsgedanke hat sich neuerdings über die eigentliche Klasse der Arbeiter hinaus erstreckt. Auch derjenige, der im eigenen Gewerbe tätig ist, kann im Gewerbe verunglücken; man hat darum die Möglichkeit geschaffen, daß auch solche Personen an den Vorteilen der Versicherung teilnehmen können.

Weiter geht die Versicherung für Krankenwesen. Sie ist nicht auf Arbeitsverhältnisse beschränkt: ein jeder Vermögenslose sollte in der Lage sein, im Falle der Krankheit Pflege und Versorgung zu finden; das gehört mit zu den allgemeinen Menschenrechten. Auch hier ist es aber ein Grundsatz, daß, wer daran teilnehmen will, mit zur Deckung beizutragen hat, soweit seine Mittel reichen, und in Arbeiterverhältnissen hat man darum das System von zwei Drittel und ein Drittel eingeführt, der Arbeitsherr hat ein Drittel beizuschießen.

Ein ganz neuer Gedanke ist der der Versicherung für Invalidität, die möglicherweise nicht durch Berufsunfall und auch nicht durch Berufskrankheit, sondern infolge anderer Umstände eintritt, sowie der Gedanke der Altersversorgung. Dieser Gedanke ist ebenfalls von Deutschland ausgegangen; man hat hier eine Versicherung für die im Dienst beschäftigten Arbeiter eingeführt: die Beiträge sind von beiden Teilen zu halb und halb zu leisten. Aber der Gedanke reicht weiter; warum soll nur der Arbeiter versichert sein, der in fremden Diensten steht? Hier bleibt der künftigen Gesetzgebung noch ein reichliches Feld zu bebauen. Noch weiter geht die Fürsorge für Witwen und Waisen, welche neuerdings ebenfalls in Angriff genommen wird. In der Reichsversicherungsordnung von 1912 haben diese Bestrebungen einen einstweiligen Abschluß gefunden. Bis jetzt haben wir für die Invaliden- und Altersversicherungen 31 Versicherungsanstalten mit 10 Sonderanstalten.

Zunächst für körperliche Arbeiter; in Deutschland hat man neuerdings diese Alters- und Invaliditätsversorgungsgedanken über

das Gebiet der körperlichen Arbeit hinaus erstreckt: auch geistigen Arbeitern wurde diese Wohltat eröffnet, und zwar noch in höherem Maße; daher die Angestelltenversicherung. Die Altersversorgung beginnt hier nicht erst mit dem 70., sondern schon mit dem 65. Jahre, und auch die Versorgung der Hinterbliebenen ist hier reichlicher bedacht.

Noch bleibt das Problem der Arbeitslosenversicherung übrig, es ist in Deutschland angeschnitten, aber noch nicht bewältigt worden. Einstweilen sucht man durch einen organisierten Arbeitsnachweis den dringendsten Mißständen abzuhelfen. So hat die Deutsche Arbeiterzentrale in den Jahren 1907/08 42626, in den Jahren 1911/12 70726 landwirtschaftliche, und in den gleichen Jahren 12254 und 12225 industrielle Arbeiter vermittelt, und die Landwirtschaftskammer und ähnliche Verbände vermittelten in diesen Jahren 2211 und 2890 Wanderarbeiter aus Deutschland, und 106218 und 203863 aus dem Ausland. Die Schwierigkeit der Versicherung liegt namentlich in dem Wechsel der gewerblichen Konjunkturen, bei welchen auf ein starkes Emporschnellen (wie z. B. in den Jahren 1909—1913) oft ein längeres Abflauen folgt (wie z. B. im Jahr 1913), und auch in dem Umstand, daß die Fortbildung der Technik, wie z. B. in der elektrischen und Beleuchtungsindustrie, oftmals eine unerwartete Ersparnis der Menschenarbeit herbeiführt.

Auf diese Weise sucht die moderne Kultur, welche dahin abzielt, körperliche und geistige Güter auf Kosten menschlicher Kraft hervorzubringen, Aushilfsmittel zu schaffen, um denjenigen, der im Kampf des Lebens tätig ist, vor Not und Elend zu bewahren: Dürftigkeit kann an der Wiege des Menschen stehen, Not und Elend soll ihm aber möglichst erspart werden.

Deutschland hat zuerst eine Unfallversicherung hervorgebracht; andere Staaten sind mehr oder minder nachgefolgt, so Frankreich, die Niederlande, Norwegen u. a., entweder für alle oder für einzelne Arten von Arbeitern. In manchen Staaten ist die Sache so geordnet, daß die Arbeiter versichert werden können oder versichert werden sollen, aber mit freier Wahl der Versicherungsanstalt, so z. B. in Italien.

Hervorzuheben ist noch besonders das englische Recht, welches im Jahre 1911 die Krankenversicherung neu gestaltet und auch

einen Versuch gemacht hat, eine gesetzliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einzuführen. Höchst interessant ist die Bestimmung über letztere: danach soll der Arbeiter, der in einem der gesetzlich bestimmten Gewerbe tätig war, wenn er keine Beschäftigung findet, eine entsprechende Unterstützung erhalten; er muß aber in den letzten fünf Jahren in einem Gewerbe beschäftigt gewesen sein, und zwar je mindestens 26 Wochen; er muß arbeitsfähig, aber nicht in der Lage sein, eine Beschäftigung zu finden. Dabei wird folgendes bemerkt: ein Angebot der Beschäftigung in einem Unternehmen, das infolge eines Streikes stillsteht, braucht er nicht anzunehmen; mit anderen Worten, es wird ihm nicht zugemutet, in solchem Falle gegen seine Streikgenossen in Beschäftigung zu treten; auch braucht er nicht eine Beschäftigung zu einem geringeren Lohn oder unter ungünstigeren Bedingungen als den bisher üblichen anzunehmen, und ebensowenig eine Beschäftigung in einem anderen Distrikt zu ungünstigeren Bedingungen, als dort gebräuchlich waren. Ausgeschlossen soll die Unterstützung sein, wenn die Arbeitslosigkeit von einem Arbeitsstreik in dem Geschäfte herrührt, in welchem er tätig war, oder wenn er seinen Dienst unberechtigterweise verläßt oder infolge schlechten Betragens entlassen worden ist. Außerdem soll ein Arbeiter disqualifiziert sein, solange er im Auslande ist oder solange er im Gefängnisse weilt. Die Unfallversicherung beruht im englischen Rechte auf Gesetzen von 1897, 1900 und 1906. Der Arbeiter ist hier berechtigt, gegen den Arbeitsherrn zu klagen, und dieser hat die Unfallvergütung zu zahlen; er kann ihn aber versichern lassen, und für den Fall dieser Versicherung gelten besondere Bestimmungen; insbesondere: wenn der Arbeitsherr in Konkurs kommt, so kann der Arbeiter in die Versicherung eintreten. Vor allem aber wichtig ist die Altersversicherung: hier hat das dänische, das englische Gesetz und die Gesetze von Australien und Neuseeland neue Bahnen eingeschlagen, denn hier soll eine jede Person über ein bestimmtes Alter, welcher nicht ein Vermögenseinkommen von angemessener Höhe zur Verfügung steht, Anspruch auf eine Altersunterstützung haben, so das dänische Gesetz von 1902, 1908, das englische Gesetz vom Jahre 1908, und ebenso das australische

Bundesgesetz und das Gesetz von Neuseeland, beide von 1908. Die Unterstützung wird von Staats wegen geleistet.

Diese Renten sind allerdings außerordentliche Belastungen; so hat England in den Jahren 1911 und 1912 an Alterspensionen 12,4 und 12,2 Mill. Pfund staatlich verausgabt, und die enorme Höhe der sozialpolitischen Ausgaben zeigt sich aus den englischen Budgets der letzten Jahre; hiernach betragen (nach Zusammenstellungen, die ich Bernhard verdanke) die Ausgaben für die Flotte im Jahre 1910/11 40, für das Heer 27, für Verwaltung 43 Millionen, 1911/12 für Flotte 43, Heer 28, Verwaltung 46 Millionen, und in den Jahren 1912/13 für Flotte 44, Heer 28 und für Verwaltung gar 50 Millionen.

* * *

Sehr wesentlich ist es für die ganze Kulturentwicklung, ob die geregelte Arbeit lediglich eine Arbeit der Männer ist oder auch in den Händen der Frauen liegt; ob also die Frau lediglich in ihrer Eigenschaft als Geschlechtswesen und Fortpflanzerin in Funktion tritt. Schon von Urzeiten an hat man den Frauen häusliche und auch landwirtschaftliche Geschäfte auferlegt, und auch heutzutage ist die Beschäftigung in der Landwirtschaft bei den Frauen außerordentlich verbreitet, so daß, wenn man die weiblichen Hausangehörigen mitrechnet, die Zahl der bei der Landwirtschaft beteiligten Männer und Frauen ziemlich gleich ist. Auch in dem häuslichen Dienste ist die Zahl der Frauen eine ganz besonders wichtige und übersteigt weitaus die Zahl der Männer. So waren im Jahre 1907 unter 100 Männern nur 0,05, dagegen unter 100 Frauen 3,9 in dienender Stellung beschäftigt. Dagegen haben sich die Männer von jeher des Handwerks bemächtigt, zunächst namentlich der gröberen Arbeiten, welche körperlichen Kraftaufwand verlangten, sodann aber auch der Betätigungen, bei welchen Mut und Ausdauer und eiserne Gesundheit erforderlich ist, wie z. B. im Seedienst und im Bergwerk. Aber auch die Industrie haben sie lange Zeit in Beschlag genommen. In der neueren Zeit aber hat sich die Teilnahme der Frau an der Industriearbeit wesentlich gesteigert, ebenso im Handel und Verkehr und in den freien Berufen. Von der Steigerung ihrer Arbeit zeugt die Statistik,

wonach in den Jahren 1882—1907 sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen von $5^1/_2$ Millionen auf $9^1/_2$ Millionen vermehrt hat. Immerhin hat auch jetzt die Frauenarbeit hauptsächlich solche Berufe ergriffen, welche nicht eine längere Vorbereitung oder eine berufsmäßige Ausbildung erfordern, was aber damit zusammenhängt, daß man erst in der neueren Zeit begonnen hat, den Frauen die Mittel der Berufsbildung zu gewähren. Ist dies geschehen, dann kann die Frau auch in die Berufsklassen der Ärzte und Anwälte aufrücken. Im Ärztewesen ist bereits die Frau vertreten, im Advokatenwesen nur in einigen Ländern, wie z. B. in Frankreich, während in Italien Labriola im Kampf um die Zulassung bis jetzt leider unterlegen ist.

Hier wie in anderen sozialen Dingen haben die Vereinigten Staaten Bahn gebrochen; sie haben den Frauen fast jede Berufsart erschlossen, so daß man gesagt hat, die Frau könne alles werden, nur nicht Soldat oder Feuerwehrmann. Die Frauen haben hier sowohl im Industriebetrieb wie im Handelsbetrieb ihre Stellung ausgefüllt, sie waren als Architekten und Ingenieure tätig, Frauen sind Journalisten, sie haben aber auch die Berufe der Anwälte und Ärzte übernommen, ja selbst als Prediger gewirkt. Besonders haben sie sich als Lehrerinnen und im Jugendhort außerordentlich bewährt. Bedeutsam ist es vor allem, daß sie hier nicht etwa bloß um des Broterwerbes willen, sondern auch im Ehrenamt in hervorragender Weise tätig sind.

Der Grund dieses Vorranges Amerikas liegt in dem Fortschrittstrieb der Gesellschaft der Vereinigten Staaten überhaupt, in der dortigen Befreiung von allen historischen Vorurteilen, in der starken Rationalität des Lebens, welche nur auf das zweckmäßige sieht, vor allem aber in der Verehrung der Arbeit, welche dort, mag es Arbeit sein, welche es will, für jeden als Zierde gilt. Dazu kommt die Entwicklung der Bildungsmittel für die Frauen, welche mit der Koedukation von selbst gegeben ist. Alles was der alte Kontinent nur allmählich und unter langsamem Abstreifen ererbter Gewohnheiten schaffen konnte, haben die Vereinigten Staaten in jugendkräftiger Weise wie im Sturmwind erobert.

In Deutschland wird der Anteil der erwerbstätigen Frauen zur weiblichen Bevölkerung auf über 30 % gesetzt, in Frankreich geht der Prozentsatz fast auf 35 % herauf, in Italien auf 40, in Ungarn gar auf 45. In England und in Skandinavien ist der Prozentsatz geringer. Sehr gering ist er in Spanien und Portugal, wo er bis auf 14 % herabsinkt, mit Rücksicht auf die lässigen Gewohnheiten jener Länder und die starke Rückständigkeit in der Vorstellung über die Verhältnisse und die Stellung der Frauen.

Als besonders brauchbar haben sich die Frauen bei Bureauarbeiten erwiesen; aber auch als Krankenpflegerinnen, in der Armen- und Waisenpflege ist ihre Tätigkeit geradezu unschätzbar, wie überall, wo praktische Blicke, feines Empfinden und scharfe Berücksichtigung des einzelnen Falles erforderlich ist. Dies ist auch schon in der Tat anerkannt worden; in manchen Städten sind bereits fast soviele Armenpflegerinnen als Armenpfleger, z. B. in Bonn 98 gegen 103 männliche, in Straßburg 387 gegen 472 männliche; in Berlin allerdings sind sie noch bedeutend in der Minderheit, in Süddeutschland aber, namentlich in Karlsruhe schon in der Mehrheit.[1]) Auch bei der Wohnungs- und Gewerbekontrolle sind sie kraft des angeborenen Spürsinnes ganz besonders qualifiziert.

Ein ganz gewaltiger Fortschritt war es, als man ihnen die akademischen Berufe eröffnete und das Universitätsstudium gestattete. Ich kann selbst erzählen von den Kämpfen, welche es gekostet hat, und wie man noch vor 20 Jahren das Universitätsstudium der Frauen als eine Art beginnender Götterdämmerung proklamierte, die Entfremdung der Frau von ihrem natürlichen Berufe als etwas höchst Verderbliches erklärte, und immer und immer mit der Denkform operierte, man müsse den ersten Anfängen widerstehen, weil sonst das Unheil in raschen Schritten hereinbrechen würde. Man prophezeite die düstersten sittlichen Zustände, die sich in den Kreisen der männlichen und weiblichen Studentenschaft entwickeln würden, man erklärte die Frau als unfähig, in wissenschaftlichen Berufen etwas zu leisten.

---

[1]) Vgl. die neuerlichen Zahlen bei Martha Voß-Zietz im „Tag" vom 10. 12. 1913.

Ich kann mit Genugtuung davon sprechen, daß ich bereits vor 20 Jahren für das Frauenstudium eingetreten bin und die Zulassung der Frau zum Universitätsbesuch nicht nur als Hörerin, sondern auch als immatrikulierte Studentin befürwortet, auch stets die Ansicht vertreten habe, daß die Frau kraft ihrer Hirnorganisation zum Studium fähig ist und kraft der Eigenart ihrer Konstitution eine erfreuliche Ergänzung bildet zur wissenschaftlichen Arbeit des Mannes.

Noch will ich als Kuriosum anführen, daß man seinerzeit folgendes Argument aufstellte: Als die Universitäten gegründet wurden, hätte noch niemand an das Frauenstudium gedacht, mithin stünde die Zulassung im Widerspruch mit den für das Universitätsstudium maßgebenden Stiftungsurkunden; und viele glaubten, daß, wenn etwa in den Stipendien- oder Fakultätsstatuten von der Absolvierung der Militärzeit die Rede ist, darin der Ausschluß der Frauen vom Studium sicher zum Ausdruck gekommen sei. Es ist dieselbe Schlußfolgerung, wie die des biederen Schwarzwälders, der unser Automobil nicht passieren lassen wollte — denn als die Straßen gebaut wurden, dachte noch niemand an Automobile.

Die Teilnahme der Frauen im politischen Beruf aber ist eine Forderung der Zukunft, die zweifellos gleichfalls ihre Erfüllung finden wird.

Über das, was die Frauen in bezug auf das Wahlrecht erreicht haben, bemerke ich folgende Daten, welche ich Gertrud Bäumer entnehme. Die Frauen haben hauptsächlich bei den Gemeindewahlen große Erfolge erzielt, das aktive Wahlrecht in 37, das passive in 18 Ländern erlangt; aber auch für das Parlament ist es ihnen gelungen, in 19 Staaten das aktive und in 12 das passive Wahlrecht zu erlangen. Bedenken wir nun, daß diese Errungenschaften meist neuester Zeit sind und in der Hauptsache erst seit dem Jahre 1900 datieren, so ist gewiß auf die Zukunft die beste Hoffnung zu setzen.

Schwierig ist allerdings das Verhältnis der Erwerbstätigkeit zu dem Geschlechtsberuf der Frau, zu ihrem Beruf als Behüterin des Hauses, als Mutter, als Gebärerin und Erzieherin. Hier darf die Frauenarbeit nicht in Kollision treten mit den Aufgaben

welche die Fortpflanzung unseres Geschlechtes verlangt, und man darf die Sorge für die Erhaltung dieser Funktionen nicht etwa den Frauen selbst überlassen, die zudem vielfach der Gewalt und der Unterdrückung weichen müssen. Daher hat die Gesetzgebung es übernommen, die Frauenarbeit zu überwachen, und namentlich bestimmt, daß die schwangere Frau oder die Frau kurz nach der Geburt von schweren Arbeiten frei bleiben muß und daß überhaupt solche Arbeiten von der Frau fernzuhalten sind, welche den weiblichen Organismus schädigen und seine normale Funktion stören. Sodann wird die Frage auftauchen, ob nicht die Anforderungen des Hauswesens es der Frau unmöglich machen, außerhalb, in selbständigem oder unselbständigem Gewerbe tätig zu sein. Es ist zuzugeben, daß hierin ein schweres Hemmnis für einen externen Geschäftsbetrieb liegt, allein das Hemmnis ist nicht unüberwindlich. Schwangerschaft und Wochen der Frau müssen eben wie eine Krankheit betrachtet werden, und Krankheiten bilden auch Hemmnisse der männlichen Arbeit, die ertragen werden müssen. Die häusliche Arbeit aber kann durch Heranziehung von Hilfskräften und durch Benutzung aller modernen Einrichtungen so reducirt werden, daß für wirklich rührige Frauen Zeit und Kraft genug übrig bleibt, um gewerblich oder beruflich tätig zu sein. Die Frau muß eben aufhören, lediglich die träge, geschlechtsreizende „Dame" zu spielen, — wenn auch der Geschlechtsreiz der Frau nie aufhören darf, den Sinn für das Schöne zu erwecken; die deutsche Frau muß aber auch aufhören, in der Vollziehung von Magdfunktionen das Ideal der Frauentätigkeit zu erblicken, und mit Schiller die Hausfrau zu preisen, die ohne End die geschäftigen Hände regt.

VIII.

Kapitalismus und Haftungsformen

1. Persönliche Haftung.

Eine wichtige Teilung der Produktionsweise hat sich zwischen Kapital und Arbeit vollzogen. In den Zeiten des Zinsverbotes mußte der Kapitalist sein Geld durch eigene Arbeit fruchtbar machen, jetzt aber macht er es fruchtbar, indem er es dem Unternehmer verzinslich übergibt. Dies hat, wie jede Produktionsteilung, zu einer außerordentlichen Steigerung der Produktion geführt, denn Tausende von Kapitalisten sind nicht in der Lage, Unternehmungen zu betreiben, haben weder Geschick noch Zeit dazu, während andererseits eine Menge unternehmungslustiger, praktisch begabter Männer des Kapitals entbehren.

Das Mittelalter ging von dem Satze des Zinsverbotes aus: dieser Satz war im Christentum, ja auch schon im Judentum begründet; denn das Judentum gestattete das Zinsennehmen nicht von Stammesgenossen, das Christentum überhaupt nicht. Die Kirche hat das Zinsverbot sehr streng durchgeführt und auf das Zinsennehmen die schwersten Strafen gesetzt.

Man hat über die Unwirtschaftlichkeit dieses Zinsverbotes vieles gesagt und der Kirche große Vorwürfe gemacht, aber zu Unrecht. In jenen Zeiten, als die deutschen Nationen anfingen, ihre Kulturkraft zu entfalten und insbesondere sich der Geldwirtschaft zuzuneigen, wäre es höchst gefährlich gewesen, durch Gestattung des Zinses der Untätigkeit des Kapitalisten zu frönen, der sich auf die Zinsen verließ und im übrigen der Menschheit seine Tätigkeit entzog; wer von seinem Kapital Vorteil haben wollte, der sollte mit dem Kapital wirtschaften und sich nicht auf das bloße Darlehen beschränken. Erst als die Völker wirtschaftlich erzogen und der Trieb nach Kapitalbildung so stark entwickelt

war, daß auch der Kapitalist immer noch in die Wirtschaftsverhältnisse eingriff, daß auch, wer viel hatte, immer noch mehr haben wollte, und insbesondere den Trieb in sich fühlte, seine Persönlichkeit im Wirtschaftsleben zur Geltung zu bringen, erst dann war das Zinsennehmen der Welt vorteilhaft. Natürlich haben die aufblühenden Finanzstädte Italiens, und später auch die Handelszentren Deutschlands sich dem Zinsverbot nicht blindlings unterworfen, sondern durch verschiedene Umwege das Geld fruchtbar gemacht, und so entwickelte sich ein Kampf mit der Kirche, der schließlich zur Aufhebung des Zinsverbotes führen mußte.

Während man in früheren Jahrhunderten durch Verletzung des Zinsverbotes oder durch Umgehungsgeschäfte das Ziel zu erreichen suchte, hat die moderne Zeit die falsche Scheu abgelegt; sie betrachtet es nicht als Unrecht, daß sich das Kapital von selbst zinsweise mehrt, und sie gewährt auf solche Weise einen fruchtbaren Austausch, so daß das Kapital an diejenige Stelle gelangen kann, wo es der geistigen Kraft des stärksten Unternehmers zu dienen vermag. Und durch die verzinslichen Inhaberpapiere hat der Zinsgedanke eine neue Bedeutung gewonnen: die Darlehenszinsanlage ist nicht mehr eine zufällige geblieben, sondern eine regelmäßige „Beschäftigung“ des anlagebedürftigen Kapitals geworden.

Die Kapitalbewegung vollzieht sich unter dem Einfluß einer wichtigen rechtlichen Erscheinung, der Haftung, und diese Haftung kann eine Personalhaftung oder Sachhaftung sein.

Die Personalhaftung im Schuldrecht beruhte ursprünglich auf dem wertrechtlichen Gedanken, daß der Schuldner dem Gläubiger verfangen war mit Leib, Leben, Freiheit, auch mit seiner Arbeitskraft. Der Gläubiger konnte also seine Pressionsmittel ausüben, so daß ihm nicht nur der Schuldner dienen mußte, sondern auch dessen Angehörige und Genossen, er konnte vor allem die Arbeitskraft des Schuldners und der Seinen für sich verwerten.

Noch bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts reichte die Schuldhaft hinein, allerdings immer mehr abgeschwächt und auf einzelne Arten von Schulden beschränkt. Die frühere private Schuldhaft wurde zur öffentlichen; an Stelle des Privatkerkers drohte jetzt

der Schuldturm, eine Entwicklung, welche sich seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland vollzog, wie sie sich schon Jahrhunderte früher in Italien vollzogen hatte. Nicht für alle Schulden ließ man diese persönliche Haftung bestehen, sondern nur für solche, die besonders schwer oder besonders dringlich waren, und vor allem blieb noch die Wechselstrenge als Fortsetzung der persönlichen Haftung, der contrainte par corps, bestehen. Ende der sechziger Jahre wurde die Schuldhaft ganz aufgehoben, wodurch ein ungeheurer prinzipieller Umschwung in den Verpflichtungsverhältnissen eintrat: hinter dem Schuldner stand nun nicht mehr drohend die Haftung der Person, sondern bloß die Haftung seines Vermögens; er konnte die schwersten Schicksale erleiden, all sein Vermögen verlieren, er konnte aber auch leichtsinnig und frivol handeln, er behielt deswegen doch seine Freiheit.

Allerdings blieben aus alter Zeit noch manche Überreste persönlicher Erniedrigung des zahlungsunfähigen Schuldners bestehen, so die Unfähigkeit zu wählen, und die Unfähigkeit zu gewissen Ämtern: dies beruht auf ähnlichen Erwägungen, wie der Ausschluß des Entmündigten oder dessen, der eine Armenunterstützung bezieht. Anderen Gesichtspunkten gehört folgendes an: Gehen der Zahlungseinstellung Leichtsinn und Frivolität voraus, so bringt dies den Schuldner mit den Strafgesetzen in Konflikt, sobald er seinen Konkurs anmelden muß. Aber hier ist es nicht mehr der bloße Zahlungsdefekt, hier ist es das vorhergehende Verhalten, welches seine Persönlichkeit niederdrückt und ihn dem Schicksal überliefert: der objektive Mangel hat seine Schärfe verloren, und an Stelle dessen tritt die Haftung für das ethische Verfehlen. Dies ist ein Vorgang, der sehr häufig in der Geschichte des Rechts vorkommt: zuerst wird die Person im Falle eines objektiven Fehlschlages erfaßt, später wird sie nur erfaßt, wenn sich dieser Fehlschlag auf ein moralisch tadelswertes Verhalten zurückführen läßt. Die Person des Schuldners ist nicht mehr das Pressionsmittel, um die Zahlung herauszubringen, und der Schuldner ist nicht etwa ein „Arbeitstier", das die Schuld sklavisch abarbeiten muß, sondern der Schuldner ist verantwortlich, wenn er leichtsinnig gewirtschaftet und in seinem ganzen Verhalten nicht diejenigen Rücksichten

beobachtet hat, welche seine Stellung zur Gläubigerschaft ihm zur Pflicht machen.

Im übrigen haftet der Schuldner nur mit seinem Vermögen — ein für ihn äußerst bequemes, aber für die Gläubiger manchmal recht bedrängliches Prinzip. Wie, wenn der Schuldner sein Vermögen beseitigt, wenn er es vergeudet hat? Hier tritt nun die eben genannte Behandlung ein, aber allerdings die nachträgliche Strafe macht die Sache nicht mehr gut: ist das Vermögen dahin, so haben die Gläubiger das Nachsehen. Nur nach einer Richtung läßt sich noch den Gläubigern helfen, wenn man gegen dritte Personen vorgehen kann, welche an der Beseitigung des Vermögens teilgenommen haben. Schon alte Rechte kennen ein Handeln zur Gefährde der Gläubiger, kennen die „Fluchtsalgeschäfte", und schon nach ihnen konnte gegen Dritte vorgegangen werden, welche an derartigen unsauberen Manövern teilgenommen hatten. Diese Rechtsinstitute sind in der neuen Zeit wesentlich erweitert worden. Früher war die Aussicht auf die Schuldhaft ein seelisches Moment, welches von diesen Manövern zurückhielt; heutzutage sind die Mißbräuche mit immer größerer Frechheit hervorgetreten, und die Gesetzgebung mußte die Gehülfen des betrügerischen Schuldners mit Nachdruck zur Zahlung heranziehen (Anfechtung); und hat der Schuldner etwa Schenkungen gemacht, so läßt man eine Anfechtung zu, auch wenn die Schenkung gutgläubig gegeben und empfangen worden ist, insbesondere auch wenn sie zur Zeit geregelter Verhältnisse erfolgte; denn immerhin ist die Stellung des Gläubigers eine bedränglichere, als die des Schenkungsempfängers, und daher muß der letztere zurückstehen.

Auf diese Weise sucht man einigermaßen den schweren Nachteilen der Aufhebung der persönlichen Haftung zu steuern. Immerhin führt dies zu recht schlimmen Ausartungen. Das schlimmste sind die Manifestanten. Wer vergeblich ausgepfändet wird, muß den Offenbarungseid leisten. Man setzt dadurch den Schuldner in die Lage: entweder muß er angeben, wo das übrige Vermögen ist, oder er würde einen falschen Eid leisten. Allein es gibt unendlich viele Mittel, das Vermögen zu beseitigen und sich aus dritter Hand heimliche Fonds zu verschaffen, und so bilden

die Manifestanten eine wenig empfehlenswerte Klasse unserer Bevölkerung. Sie haben einmal den Offenbarungseid geleistet — an sich könnten andere Gläubiger ebenfalls den Offenbarungseid verlangen, aber unsere Gesetzgebung bestimmt, daß, wer einmal den Offenbarungseid geleistet hat, nicht mehr damit heimgesucht werden kann, sondern, abgesehen von Ausnahmen, fünf Jahre lang frei ist. Eine sehr verfehlte Bestimmung. So lebt die Klasse der Manifestanten einen Tag um den anderen, von der Hand in den Mund, mit heimlichen Hilfsmitteln, die ihnen von seiten ihrer Genossen zugehen, und nicht selten kommt es vor, daß der A die Hilfsmittel des B, B die Hilfsmittel des A benutzt, und daß sie auf solche Weise, durch den Manifestationseid geschützt, fortwirtschaften, ohne den Gerichtsvollzieher zu fürchten.

Auch sonst führen diese Schleichgeschäfte zu einer schweren Beeinträchtigung des Gläubigers. Kommt es zur Pfändung, so schwärmt eine Schaar von Personen herbei, welche sich als Eigentümer der Vermögensstücke kundgeben. Häufig wirtschaftet der Schuldner mit fremden, geliehenen, zusammengescharterten Vermögensstücken, häufig bringt er das Vermögen durch Veräußerung rechtzeitig in die Hände Dritter, behält aber den Besitz bei, und wenn es zur Pfändung kommt, erscheinen alle diese Dritte mit ihren Urkunden in der Hand und kündigen an, daß es sich um ihr Eigentum handelt, das nicht gepfändet werden dürfe. Die Anfechtung, die nach obigen Grundsätzen klageweise erfolgen kann, muß hier auf dem Wege der Einrede erfolgen. Man kann sich denken, mit welchen Schwierigkeiten hier der Gläubiger zu kämpfen hat, nachdem er den Prozeß durch alle Stadien durchgekämpft hat und nun zur Befriedigung zu gelangen glaubt: jetzt kommen ihm erst recht alle bösen Geister entgegen und kreuzen seinen Weg!

Einer der gebräuchlichen Tricks ist es, daß der Schuldner und seine Frau das Vermögen durcheinanderwerfen. Der Schuldner überträgt es an seine Frau, oder die Frau erwirbt es von Anfang an an Stelle des Mannes. Natürlich entbehrt dadurch der Schuldner nichts, sondern das Vermögen ist im gemeinsamen Genuß, und niemand kann ahnen, daß der Schuldner, der in Saus und Braus lebt und auf Polstermöbeln sitzt, ein vermögens-

loser Bettler ist, bis die Vollstreckung oder der Konkurs ausbricht und die Frau die ganze Habe wegstreicht und den Gläubigern versperrt. Die Rechtsordnung hat in verschiedener Weise diesen Mißständen abzuhelfen versucht. Die Napoleonische Gesetzgebung bestimmte, daß die Ehefrau nicht das Recht habe, aus dem ehemännlichen Konkurs Möbel und Haushaltungsgegenstände herauszunehmen — eine sehr vernünftige Bestimmung. Wir haben die Anordnung, daß, was die Frau während der Ehe erwirbt, so angesehen wird, als wäre es aus Mitteln des Mannes erworben, wenn sie nicht den Gegenbeweis erbringen kann; ist es aus Mitteln des Mannes erworben, so kann sie es, auch wenn es ihr Eigentum geworden ist, nicht aus dem Konkurs herausnehmen.

Eine besondere Ausartung dieses Tricks ist neuerdings die Fünfzehnhundertmarkklausel: ein Einkommen von 1500 Mark ist unpfändbar; wenn nun der Schuldner beispielsweise eine Arbeitsvergütung von 6000 Mark hat, so schließt er mit dem Gläubiger den Arbeitsvertrag in der Weise, daß 1500 Mark an ihn, 4500 Mark aber an seine Frau zu zahlen sind, und daß die Frau die Gläubigerin dieser Summe ist. Wie soll hier das Recht eingreifen? Man hat sich hiermit redlich abgequält, ich glaube aber, daß die einfachste Lösung darin besteht: die Frau ist nur eine vorgeschobene Person; denn, was ihr gezahlt wird, das soll so verwendet werden, als wenn es dem Manne gezahlt worden wäre, d. h. es soll für den Unterhalt von Haus und Familie dienen. Damit ist aber von selber gesagt, daß der Betrag ebenso pfändbar ist, wie wenn das Geld direkt an den Mann bezahlt werden müßte.

Noch viele andere Tricks kommen vor: jemand gibt eine Firma auf und gründet dann unter einem ähnlichen Namen eine G. m. b. H.; die Gläubiger haben das Nachsehen. Auch Verschiebungen in der Art, daß eine G. m. b. H. mit einer zweiten oder dritten zu einer neuen G. m. b. H. zusammenfließt, kommen vor, so daß die Gläubigerverhältnisse vollkommen undurchsichtig und der Schuldtrieb fast unmöglich wird.

In diese Schwierigkeiten versetzt, kommt die Gläubigerwelt oft zu besonderen Hilfsmitteln, um dem Schuldner den Weg zu verlegen. Man geht gegen die lauen Schuldner vor durch Boy-

kott, durch Versetzung in die schwarze Tafel. Man sucht indirekt der Persönlichkeit beizukommen. So hat sich neuerdings bei dem Offenbarungseid folgender Brauch entwickelt: der Gläubiger lädt zum Offenbarungseid, läßt sich aber zur Rücknahme der Ladung bestimmen, falls der Schuldner eine Abzahlung macht; und so wird schließlich die Ladung zum Offenbarungseid ein Pressionsmittel, um den Schuldner von Termin zu Termin zur Abschlagszahlung zu nötigen. Natürlich ist dies ein Mißbrauch des Instituts, denn der Offenbarungseid soll den Zweck haben, Vermögen zu erkunden und daraufhin die reale Zwangsvollstreckung auszuüben, oder sich zu vergewissern, daß kein solches Vermögen vorhanden ist. Aber die Leistung des Offenbarungseides kann eben ein Gewissenszwang sein und infolgedessen eine starke seelische Belastung, die der Schuldner ungern empfindet, und dieser Einwirkung bedient sich der Gläubiger, um den Schuldner zu Teilzahlungen zu bringen Man kann nun nicht sagen, daß eine derartige Handlungsweise, wenn auch mißbräuchlich, gegen gesetzliche Verbote verstößt, solange sich nicht der Mißbrauch zu einer unzuträglichen Belästigung des Gerichts und zu einer dem Institut widersprechenden Verhöhnung der richterlichen Autorität gestaltet.

Vollstreckungsschwierigkeiten entstehen auch durch die Verhältnisse des Auslandes. Man hat ein Urteil erlangt: das Vermögen des Schuldners liegt aber im Ausland, und das Ausland verweigert sich, das Urteil zu vollstrecken.

Der Kaufmannstand drängt sehr danach, daß die Urteile nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande vollzogen werden können. Natürlich ist es dem Gläubiger, der möglicherweise den ganzen Instanzenzug durchlaufen und schließlich ein vollstreckbares Urteil erlangt hat, oft eine Wohltat, auch gegen das ausländische Vermögen des Schuldners vorgehen zu dürfen. Jedoch hat eine derartige internationale Vollstreckung auch große Schattenseiten; denn wenn unsere Urteile im Auslande vollstreckbar sind, so müssen wir auch die ausländischen Urteile vollstrecken. Dies kann aber mitunter zu außerordentlichen Mißlichkeiten führen, denn die ausländische Jurisprudenz steht nicht immer auf der Höhe. Es kann ferner dem Inländer sehr bedränglich sein, wenn er überall

im Auslande vor den Gerichten Rede stehen muß; und vor allem wäre es ein Unding, wenn man ausländische Versäumnisurteile, die häufig auf bloße formale Bekanntmachung hin ergehen, ohne daß der Beklagte auch nur eine Zustellung oder Nachricht erhalten hat, im Inlande vollstrecken ließe. Es ist daher nicht empfehlenswert, eine allgemeine Bestimmung zu geben, sondern die Sache der Vereinbarung der Staaten zu überlassen, wobei jeweils berücksichtigt werden kann, ob der einzelne Staat und seine Rechtsprechung genügende Garantien bietet.

* * *

Die Verpflichtungen des Schuldners gehen hauptsächlich aus Verträgen hervor, sie können auch hervorgehen aus einfachen Rechtsereignissen und aus Delikten. Die Verträge aber sind hauptsächlich der Hebel des Weltverkehrs. Im Vertrag verbindet sich Freiheit und Notwendigkeit: solange man den Vertrag nicht abgeschlossen hat, ist man Herr, und man bleibt eigener Herr in der Bestimmung des Vertragsinhaltes; ist der Vertrag einmal abgeschlossen, dann ist man sein Knecht: man ist gebunden und kann sich nicht mehr beliebig davon lösen. Es gilt hier, wie es im Faust heißt:

„Ist's nicht genug, daß mein gesprochenes Wort
Auf ewig soll mit meinen Tagen schalten?
Rast nicht die Welt in allen Strömen fort,
Und mich soll ein Versprechen halten?"

Doch ist diese Bindung nicht absolut; namentlich fallen in der späteren Periode des Vertragsrechts die Motive einer unbedingten Bindung weg. Die Motive waren ursprünglich religiös: die Verträge rührten an der Seele des Schuldners, sie standen unter dem Schutze der Götter und waren darum heilig, mochte ausbedungen sein was will (S. 66). Unser Recht aber legt auf den Inhalt des Vertrages das Hauptgewicht und erklärt den Vertrag nur bindend, soweit er einen vernünftigen Inhalt hat. Aber auch innerhalb der Sphäre der Vernunft werden noch Unterschiede gemacht: man zertrümmert manchen Vertrag, weil er in wucherischer Unersättlichkeit schwelgt. Vor allem hat die heutige soziale Entwicklung

dahin geführt, in vielen Beziehungen die Vertragsfreiheit zu beschränken. Ein Fall ist besonders hervorzuheben, die sogenannte Konkurrenzklausel, wenn der Vertrag bedingt, daß jemand einem anderen keine Konkurrenz machen oder in kein Konkurrenzgeschäft eintreten solle. Daß derartige Verbote nicht unbedingt gültig sein können, daß nicht jemandem die Möglichkeit abgeschnitten sein darf, im Bereiche seines Könnens und Wissens sich zu betätigen, ist sicher; im übrigen ist die Klausel nicht gleichheitlich zu behandeln: es ist etwas anderes, wenn der Veräußerer eines Geschäftes sich der Konkurrenz zu enthalten verspricht, und etwas anderes, wenn dies etwa der Gewerbe- oder Handlungsgehilfe seinem Herrn gegenüber zusagt, und etwas anderes, wenn dies etwa der Fabrikarbeiter verspricht, dessen Existenz dadurch völlig aufs Spiel gesetzt wird; denn wenn beispielsweise nur zwei Fabriken am Orte bestehen, so müßte er auswandern, wenn er sich den Bedingungen seines bisherigen Brotherrn, dem er ein solches Versprechen gegeben hat, nicht fügen wollte. Die richtige Gestaltung dieses Punktes ist eine wichtige soziale Aufgabe der Gegenwart.

Wie sehr die Verhältnisse sich ändern, zeigt sich darin, daß, als ich vor nahezu 40 Jahren über diesen Punkt schrieb, es wohl die erste Abhandlung war, die in Deutschland darüber erschienen ist; so wenig hatte die Frage damals praktische Bedeutung: heutzutage ist sie in den Brennpunkt des Interesses gerückt.

* * *

Zur Zirkulation der Werte ist kein Mittel wichtiger als der Wechsel, eine Rechtserscheinung, welche, einst dem oberitalienischen Rechte entstammt, sich über die ganze Erde verbreitet hat. Der Wechsel soll eine Wertverschiebung bewirken ohne Geldverschiebung, und das Kunstmittel ist die Anweisung. Anstatt daß ich an dem fremden Ort zahle, zahle ich an einen einheimischen Geldmann, und dieser weist eine Person des fremden Ortes an, den Wert mir oder meinem Gläubiger zukommen zu lassen. Die Ausgleichung vollzieht sich durch gegenseitige Abrechnung. Noch mehr wird der Wechsel zum Zahlungsmittel durch die Möglichkeit der Übertragung. Wenn ein derartiger Wechsel für den A existiert, so kann ihn der B

erwerben und kann mit ihm eine Schuld tilgen, die er an dem betreffenden Orte zu zahlen hat. Voraussetzung für den ganzen Wechselverkehr ist, daß die im Wechsel enthaltenen Forderungen vollkommen abstrakt sind und alles Drum und Dran einfach ignoriert wird. Wenn mir also jemand einen Wechsel akzeptiert für irgendeine Leistung als Gegenleistung, oder wenn er ihn akzeptiert als Schenkung oder aus irgendeinem anderen Grunde, so treten alle diese Dinge zurück, wenigstens dann, wenn der Wechsel in die Hände eines gutgläubigen Dritten kommt: für diesen ist der Wechsel lediglich ein abstraktes Versprechen, weiter nichts.

Die formale Natur des Wechsels gibt Gelegenheit zu vielen Mißbräuchen. Allerdings wären diese Mißbräuche noch größer, wenn die abstrakte Art des Wechselversprechens vollkommen zum Durchbruch gelangt wäre, so daß der Wechsel ohne weiteres eintrieben werden könnte, und alles Drum und Dran, alle Umstände des Falles, die sonst auf die rechtliche Beurteilung Einfluß haben, beiseite bleiben müßten. Diesen Standpunkt hat man aber schon im antiken Rechte aufgegeben. Wenn jemand einen Wechsel unterschrieben hat in einer Sache, in welcher Arglist, Betrug oder Zwang geübt wurden oder Unsittlichkeiten walten, so kann er stets demjenigen, dem er den Wechsel ausgestellt hat, eine Einrede entgegenhalten, die man rechtlich als Arglisteinrede charakterisiert; er kann erklären: es ist arglistig, ein solches abstraktes Recht geltend zu machen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Geltendmachung des Wechsels als ethisch tadelnswert erscheinen lassen.

Nun gibt aber der Wechsel ein leichtes Mittel, dieser Arglisteinrede zu entgehen. Der Wechsel ist ein zirkulationsfähiges Papier und dazu angetan, im Verkehr zu kreisen und von Hand zu Hand zu gehen als ein Geldwert wie Bargeld oder wie Papiergeld. Das ist aber nur möglich, wenn er in der Hand des Erwerbers alle die Verumständlichungen abstreift, von denen er ursprünglich umgeben ist; mit anderen Worten, wenn die gegen den unmittelbaren Wechselgläubiger zustehende Arglisteinrede dem Nachfolger nicht entgegengehalten werden kann, wenigstens nicht dem gutgläubigen Nachfolger: hat der Nachfolger allerdings Kenntnis von allen diesen ethischen Gebrechen, so kann auch ihm

mit einer Arglisteinrede begegnet werden, weil auch auf seiner Seite eine ethische Verfehlung vorliegt; ist dies aber nicht der Fall, dann ist der Wechsel gereinigt von allem anhaftenden Ungemach, und der Erwerber kann ihn ohne weiteres zur Durchführung bringen.

Auf diese Weise kann der Wechsel zum Geleite für alle Unsittlichkeit werden: Lohn für Unzucht, Lohn für Landesverrat, Lohn für Schmuggelei, alles kann sich in der Gestalt des Wechsels verstecken. Der Wechsel kann der schleichende Träger der größten Schrecklichkeiten sein, welche die Welt gesehen: die abstrakte Natur in der Hand des gutgläubigen Erwerbers macht ihn rein wie eine Taube.

Ein Mittel, um diesem Abstraktwerden des Papiers entgegenzuwirken, ist der sogenannte Rektawechsel. Der Zieher des Wechsels kann im Wechsel die Klausel einfügen „nicht an Order". Das hat die Bedeutung, daß die Zirkulation in der obigen Weise ausgeschlossen ist und daß mithin der Wechselgläubiger nur wie ein anderer Gläubiger seine Forderungen zedieren kann; der Zessionar aber unterliegt derselben Arglisteinrede wie der Zedent. Leider wird von diesem Institut nur wenig Gebrauch gemacht: es ist im Handel nicht beliebt, und der gedrückte Schuldner wird natürlich leicht vermocht werden, von einer solchen Klausel abzusehen.

Vor allem ist der Wechsel sehr häufig das Vehikel für wucherische Manipulationen; der verarmte Kaufmann, der in Ehrenschulden steckende Offizier akzeptiert einen Wechsel für 5000 Mark, wo er kaum 3000 Mark erhalten hat, und wenn er am Verfalltage nicht zahlen kann, wird der Wechsel edelmütig prolongiert, aber in der Art, daß zu den 5000 Mark noch weitere 1000 Mark hinzugeschlagen werden usw. Auf diese Weise kommt es, daß jemand, der kaum 3000 Mark erhielt, eine Schuldenlast von 10000 Mark dafür übernehmen muß. Sehr häufig sind es Wucherer, welche sich an die Offiziere heranschleichen und ihnen unter allen möglichen Vorspiegelungen begreiflich machen, daß sie mit einem Zuschuß von Geld ihr Leben angenehmer gestalten können. Sie lassen sich dafür einen Wechsel unterschreiben, was angeblich nur Formsache wäre und durchaus nicht ernsthaft gemeint sei, und auf solche Weise gehen die jungen Leute zugrunde. Eine besondere Art des Wuchers besteht auch darin, daß man

als Äquivalent für den Wechsel gar nicht Geld gibt, sondern Wagen, Pferde, Bücher oder andere Dinge, die zu einem ganz immensen Preise berechnet werden, oder solche Sachen, die der Empfänger gar nicht brauchen und zu einem Spottpreise losschlagen muß. Es ist vorgekommen, daß ein Offizier Bücher im Werte von 30 000 mit 100 000 Mark übernehmen mußte, nur um ein Darlehen von 10 000 zu bekommen, und daß der Agent die Bücher wieder um 5000 Mark losschlug! Besondere Mißbräuche des Wechsels sind auch der sogenannte Gefälligkeitswechsel (Lettre de complaisance): man veranlaßt jemanden, der in keinerlei Schuldverhältnis steht, einen Wechsel zu unterschreiben, und auf ihm bleibt dann schließlich die Sache haften; würde man von Bürgschaft sprechen, so würde er bedenklich werden, aber die Unterzeichnung des Wechsels wird ihm als bloße Formsache dargestellt. Eine noch schlimmere Ausgeburt ist der sogenannte Kellerwechsel (Tirage en l'air): man zieht den Wechsel auf eine gar nicht existierende Person oder auf eine Person, die nur als Strohmann gelten kann, und bei der es wirtschaftlich ebenso ist, wie wenn sie gar nicht existierte. Mit diesem Wechsel zahlt man, und erst später stellt sich dann heraus, daß der Mensch, der als Bezogener die Vergütung leisten sollte, im Monde wohnt oder ein Bettler ist.

Auf solche Weise kann ein jedes, auch das beste Institut schmählich mißbraucht werden.

Solide Bankgeschäfte natürlich nehmen nur solche Wechsel an, welche gute Unterschriften tragen, z. B. die Reichsbank nur solche, welche mit zwei oder drei guten Unterschriften versehen sind. Die Banken haben zu diesem Zwecke sehr gute Auskünfte an der Hand und wissen über die in Betracht kommenden Personen genau Bescheid. Auf solche Weise wird bei den großen Banken ein ganz immenses Wechselgeschäft betrieben, indem sie die Wechsel ankaufen und bar zahlen, natürlich unter Abzug eines Zwischenzinses, da der Wechsel erst später fällig wird. Der Zwischenzins heißt Diskont, weshalb das Geschäft Diskontieren heißt. Das Diskontgeschäft ist eines der wichtigsten Geschäfte der Bankhäuser und wirtschaftlich von immenser Bedeutung, denn das Diskontgeschäft steht statt des gesicherten Darlehens: derjenige, welcher

das Geld von seinem Schuldner erst nach drei oder vier Monaten bekommen würde, will bares Geld haben und greift daher zu diesem Mittel.

Je höher der Zinsfuß, desto höher der Diskont, d. h. der Abzug, der für die Zwischenzinsen gemacht wird. Dies gibt den großen Bankgeschäften, insbesondere der Reichsbank, die Möglichkeit, auf das Zinsenwesen einzuwirken. Soll die Spekulation beschränkt werden, so verteuert man das Geld durch Erhöhung des Diskonts, in anderen Fällen verbilligt man es. Allerdings hängt dies zunächst von der starken oder geringen Anfrage des Publikums ab: diese wird von selber den Diskont hinauf- oder herabdrücken; aber die Bank ist in der Lage, hier auch selbsttätig einzugreifen (Diskontpolitik).

* * *

Ein weiteres Kapitalmittel höchsten Ranges sind die Inhaberpapiere. Diese sind eine Schöpfung des deutschen wie des orientalischen Rechtes. Sie haben sich in Deutschland aus eigener Wurzel entwickelt, finden sich aber schon im tiefsten Orient: schon das altbabylonische Recht kennt sie, schon die Zeit Hammurapis. Diese Einrichtung ist zu einer außerordentlichen Bedeutung emporgewachsen: sie bietet die Möglichkeit, eine Menge kleiner Kapitalien an sich zu sammeln und ihnen auf diese Weise die Vorteile des Großkapitals zu verschaffen. Der Einzelne sucht ein größeres Darlehen: Tausende und aber Tausende von Darleihern zusammen gewähren eine Millionensumme. Eine derartige Gestaltung wäre viel zu umständlich, wenn die Darlehen persönlich wären und persönlich blieben. Daher wird der Darleiher mit einem Inhaberpapier abgefunden, welches ihm die Rückzahlung seines Kapitals und die entsprechenden Zinsen verspricht. Hiermit ist das Darlehen depersonalisiert. Die Person des Darleihers verschwindet: von jetzt an tritt nur der Inhaber des Papieres hervor. Das Papier ist auf den Inhaber gestellt, d. h. jeder Eigentümer des Papieres, also auch jeder künftige Erwerber hat ein Anrecht auf die betreffende Summe. Dies ermöglicht eine praktikable Verwaltung: die Zinszahlung an die Tausende und aber Tausende von Personen, aus deren Reihen das Geld geflossen ist,

geschieht ohne jede weitere Legitimationsprüfung, und ebenso die Rückzahlung des Kapitals, welche nach Maßgabe besonderer Bestimmungen zu erfolgen hat.

Noch mehr, der Darleiher bekommt hier die leichte Möglichkeit, sein Geld wieder zu erlangen, auch wenn das Darlehen unkündbar ist: er veräußert seine Papiere an einen Dritten. Wollte man dies auf dem Wege des gewöhnlichen Geldgeschäftes bewirken, so müßte das Darlehen jeweils kündbar sein: jetzt würden Kündigungen über Kündigungen kommen: der Anleiher, der mit diesem Kapital wirtschaften soll, verlöre die Wirtschaftsmittel und hätte keinen ruhigen Kapitalbestand, der doch für das Gedeihen seiner Unternehmungen eine Hauptbedingung ist.

Auf solche Weise, durch Depersonalisierung des Darlehens, werden ungeheure Interessen befriedigt, natürlich auch neue Bedürfnisse entfesselt. Der Unternehmer sucht das Kapital, der Privatunternehmer, wie der Staat, wie die Gemeinde und der Kommunalverband. Der kleine Kapitalist will eine sichere Geldanlage mit regelmäßigem Zinseingang und glaubt sich bei einem Großinstitut mehr geborgen, als wenn er mit einer Reihe kleiner Anleiher zu tun hätte. Der Unternehmer aber erwirbt Kapitalbeträge, die ihm sonst ein Einzelner nicht zu gewähren vermochte, die ihm aber für seine gewaltigen Unternehmungen erforderlich sind. So hat im Laufe des 19. Jahrhunderts die Kapitalwirtschaft neue Wege betreten, und das latente Kapital ist fruchtbar geworden.

Allerdings besteht die Bestimmung, daß derartige Schuldbriefe auf den Inhaber nur mit Genehmigung der Regierung ausgegeben werden dürfen. Man pflegt dies aber dadurch zu umgehen, daß der Kaufmann an Stelle dessen eine Schuldverschreibung an Order gibt, d. h. zugunsten einer bestimmten Person, aber in der Art, daß diese Person durch einen Vermerk auf der Rückseite, durch ein sogenanntes Indossament, das Recht weiter übertragen kann. Das würde nun an sich nicht zum Ziele führen, denn an die Stelle der einen bestimmten Person tritt einfach eine andere; allein unsere Rechtsordnung gibt die Möglichkeit eines sogenannten Blankoindossaments, d. h. eines Indossaments zugunsten einer nicht genannten Person, indem die Stelle, wo diese Person

angegeben werden sollte, einfach in blanco bleibt. Diese Art von Verschreibungen wird gegenwärtig von den Industrieinstituten und Bergwerken bevorzugt. Eine juristische Schwierigkeit ergibt sich allerdings daraus, daß die Coupons auf den Inhaber gestellt werden, und wenn man die Bestimmungen unseres Rechts streng faßte, so würde auch die Ausstellung dieser Coupons der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen; indes hat sich die Praxis der Industrieinstitute darüber hinweggesetzt.

Inhaberpapiere auf eine bestimmte Geldsumme, die auf Sicht zahlbar und nicht verzinslich sind, sogenannte Banknoten, haben eine ganz besondere Bedeutung; denn wenn auch der Inhalt des Papieres dahin abzielt, daß die Bank zahlen soll, und wenn daher das Papier keinen Geldcharakter, sondern den Charakter eines Zahlungspapieres hat, so wird es doch im Verkehr vielfach als Geld dienen, und es wird lange zirkulieren, bis es zur Auslösung gebracht wird; denn derartige papierne Zahlungsmittel sind ein großes Bedürfnis: ohne sie bestünde für die Zahlenden große Verlegenheit. Andererseits ist dieses Verhältnis für die Bank, welche die Papiere ausstellt, von großem Vorteil, da sie für diese Papiere bei ihrer Ausgabe zunächst bares Geld bekommt, welches sie erst bei ihrer Rückkehr zurückzahlen muß; diese Rückkehr aber erfolgt oft erst nach Jahren; die Bank hat mithin unverzinsliches Geld und ist dadurch vor allen anderen Banken im Vorteil. Andererseits ist an eine solche Bank das Verlangen einer besonderen Solidität zu stellen: sie muß dafür sorgen, die Zahlungsmittel immer in genügender Menge bereitzuhalten; denn wenn einmal ein „run“ auf die Bank entsteht, so kann sie in große Verlegenheit kommen. Das hat dazu geführt, daß man derartige Geschäfte nur gewissen Banken gestattet und diesen Banken besondere Kautelen auferlegte. Ja, es wäre angemessen gewesen, in Deutschland nur *eine* derartige Bank, die Reichsbank, zu dulden; indes glaubte man die historischen Verhältnisse schonen zu müssen und hat deswegen noch eine Reihe anderer sogenannter Notenbanken zugelassen, sie haben aber größtenteils das Notenrecht aufgegeben, und so haben wir in Deutschland außer der Reichsbank nur noch vier Notenbanken, die Mannheimer, Stuttgarter, Münchener,

Dresdener. Die Reichsbank selbst aber ist in das Notenrecht der verschwundenen Banken eingetreten und ist außerdem noch im Laufe der Zeit in ihrer Notenberechtigung gesteigert worden. Nach englischem System gilt hier der Grundsatz der Drittelsdeckung, ein Drittel der Noten muß gedeckt sein mit Gold, zwei Drittel mit Wechseln. Innerhalb dieser Bestimmungen aber gilt das weitere, daß die ungedeckten Noten einen bestimmten Betrag nicht übersteigen sollen, 550 Millionen (vorübergehend bei Ultimokalendervierteljahrregulierung 750 Millionen). Doch ist diese Kontingentierung keine unbedingte: es tritt nur, soweit die Summe überstiegen ist, eine fünfprozentige Notensteuer ein. Davon wird aber seit neuerer Zeit nicht selten Gebrauch gemacht, weil der Bedarf an Noten sich außerordentlich gemehrt hat und der Verkehr vielfach durch die Geldknappheit stark gefesselt wird.

Die Reichsbanknoten sind seit 1909 zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben worden.

* *
*

Der Brennpunkt des Weltverkehrs ist die Börse. Hauptsächlich als Geldbörse oder Fondsbörse; aber auch als Produktenbörse, namentlich als Getreidebörse, hat sie einen ungeheuren Einfluß. Sie allein gibt die Möglichkeit, einen gewissen einheitlichen Sinn in den Verkehr zu bringen und vor allem, was die Produktenbörse betrifft, das Ideal zu erreichen, daß die Produkte dahin gelangen, wo sie am meisten dienen oder vielmehr am meisten begehrt werden. Natürlich hat auch die Börse ihre Schattenseiten, denn sie ist zunächst der individualistischen Spekulation anheim gegeben und nur indirekt, durch die auf Gewinn gerichteten Geschäfte, wird auch der Vorteil der Nation gesteigert und die Zirkulation in die Kanäle geleitet, welche für die Kultur die förderlichsten sind: sie ist daher, wie alles individualistische, nur indirekt sozial. So kann es natürlich kommen, daß sie auch zu Auswüchsen führt und daß die Geschäfte mißbraucht werden; allein trotzdem muß die Börse als eine unentbehrliche Anstalt betrachtet werden, und wenn sie einmal von einem Minister als Giftbaum bezeichnet worden ist, so war dies eine Kurzsichtigkeit und Verkehrtheit.

Die Spekulation an der Warenbörse hat einen anderen Charakter als an der Fondsbörse. Bei der letzten wiegt die reine Spekulation vor, bei der ersten steht die Spekulation mit der Produktion und der Industrie in Verbindung: der Produzent spekuliert zugleich, um das Produktionsrisiko zu verringern, er spekuliert z. B. auf die Baisse, um hiermit zu verdienen, wenn er befürchten muß, daß durch eine solche Baissebewegung seine Produkte in ihrem Preise gedrückt werden und er daher in seiner Industrie Schaden zu leiden hat: die Spekulation mindert sein Produktionsrisiko.

Unter den Börsengeschäften sind die Kassengeschäfte von den Termingeschäften zu scheiden. Bei den Kassengeschäften wird eine alsbaldige Zahlung gemacht, und die Lieferung geschieht sofort oder später. Bei den Termingeschäften dagegen wird erst an einem bestimmten Termin, regelmäßig Ultimo, geliefert und bezahlt. Da nun derjenige, welcher Ultimo kauft, auch wieder verkaufen kann, so geschieht regelmäßig die Zahlung nicht direkt, sondern indirekt durch die Liquidierung. Wenn A an B, B an C, C an D, D an F verkauft und die Kaufpreise verschieden sind, so wird der Kaufpreis nur einmal bezahlt und im übrigen wird einem jeden zu- oder abgezählt, was er nach Maßgabe des vereinbarten Kaufpreises gewinnen oder verlieren würde. Die Liquidation geschieht in verschiedener Weise, in Berlin durch den Liquidationsverein (Liquidationskasse). So kann es kommen, daß derartige Geschäfte den Schein des Spieles annehmen; allein dies ist nur Schein, wenigstens solange die Geschäfte sich in der regelmäßigen Form der Liquidierung bewegen. Daß auch Spielgeschäfte vorkommen können, ist sicher; doch darf man aus der Erscheinung, daß bloß die Differenz berechnet wird, nicht ohne weiteres auf ein Spielgeschäft schließen.

Die überwiegenden Geschäfte dringen nach der Hausse, d. h. es werden Papiere oder Waren mit Rücksicht auf die Preissteigerung gekauft, um sie dann zu einem höheren Preis zu verkaufen.

Den Haussiers müssen aber notwendig die Baissiers gegenüberstehen, welche als Verkäufer auf das Preissinken spekulieren: sie hoffen seinerzeit die Papiere oder Waren billiger kaufen zu können, als sie sie zu liefern versprachen.

Beide Arten von Spekulationen können Kassenspekulationen sein; die Haussiers müssen sich, um sofort zahlen zu können, des Geldkredits bedienen, die Baissiers verkaufen die Papiere und Waren in der Erwartung, sie sich zur Lieferungszeit billiger verschaffen zu können und damit einen Gewinn zu machen.

Das Termingeschäft bedarf dieses Kredits nicht oder erst im letzten Augenblick; der Verkäufer braucht für die Ware, der Käufer für das Geld erst an Ultimo zu sorgen und hat es nicht nötig, in der Zwischenzeit den Kredit anzuspannen; er kann auch alle Chancen der Zwischenzeit benutzen, um später die letzten Karten auszuspielen.

Doch bezieht sich das Termingeschäft nur auf eine Reihe von Effekten; von den im Berliner Kurszettel erscheinenden 3200 Kassennotizen kommen nur zwei bis drei Dutzend auf regelmäßige Termingeschäfte.[1]) In diesem Bereiche aber spielen sie eine große Rolle: die Termingeschäfte sind die eigentlichen Spekulationsgeschäfte.

Bei Liquidationen pro Ultimo tritt meist ein starkes Geldbedürfnis ein, und es werden hier Darlehens- und Reportgeschäfte abgeschlossen, welche den sonst üblichen Zins bedeutend übersteigen.

Der Unterschied zwischen den Kassa- und Termingeschäften zeigt sich speziell in Berlin in der Kursfestsetzung. Bei den Kassageschäften wird bei Schluß der Börse ein Einheitskurs für sämtliche Käufer und Verkäufer auf Grund der limitierten Offerten festgesetzt; man ermittelt denjenigen Preis, bei welchem möglichst viele Offerten beiderseits befriedigt werden können. Im Terminhandel aber werden die Geschäfte zu einem festen Kurs für jedes Geschäft abgeschlossen. Dieser Unterschied ist eine Eigenart der Berliner Börse. Die Neuyorker Börse hat die andere Eigenart, daß hier nur Kassageschäfte abgeschlossen werden, allerdings in besonderer Art, indem die Geschäfte von Tag zu Tag bis zum Termin erneuert werden.

Die Spekulationspapiere haben sehr gewechselt; früher waren es die auswärtigen Renten, dann die inländischen Eisenbahnpapiere, die Diskontokommnadite; sie sind zurückgetreten: jetzt haben die Mon-

---

[1]) Vgl. Göppert, Über das Börsentermingeschäft, S. 3 f.

tan- und die Industriepapiere die Vorhand, die Schiffahrtspapiere, die ausländischen Eisenbahnpapiere, namentlich die Canadian Pacific Railway Co.

Der Terminhandel ist nur für solche Papiere gestattet, die in einem Betrag von 20 Millionen emittiert sind, für die Montan- und Industriepapiere nur nach Zulassung und Bestimmung des Bundesrats, für Getreide nur unter besonderen beschränkenden Bestimmungen.

Die Mißbräuche, welche an der Börse vorkommen können, haben Börsengesetzgebungen veranlaßt, welche nach verschiedener Seite hin regulierend wirkten; so hat man in Deutschland einen Staatskommissar und eine Aufsichtsbehörde aufgestellt, man hat festgesetzt, wie der Börsenkurs bestimmt wird. Der Spieleinwand aber ist dem Handel im höchsten Grade zuwider; man hat an dessen Stelle den modernen Gedanken treten lassen: registrierte Kaufleute dürfen den Spieleinwand nicht erheben, unter anderen Personen aber sind die Termingeschäfte ohne weiteres nichtig, abgesehen von gewissen Ausnahmen und Vorbehalten. So mit Recht: Termingeschäfte sind nicht für das dilettantierende Publikum.

Das große Risiko der Spekulationsgeschäfte kann einigermassen eingedämmt werden durch die Prämienverabredung, wonach jemand sich ausbedingt, von dem Geschäfte zurücktreten zu dürfen, für welches Recht ein besonderer Betrag, sogenannte Prämie, berechnet wird. Es gibt hier Vorprämien, wenn der Käufer, Rückprämien, wenn der Verkäufer zurücktreten darf; es gibt zweischneidige Prämiengeschäfte, Stellage usw. — alles Geschäfte, welche der speziellen Börsenrechtstechnik angehören und deswegen anderwärts zu erörtern sind.

Von ganz besonderem Interesse ist das sogenannte Arbitragegeschäft, wenn jemand zu gleicher Zeit an mehreren Börsen spekuliert und die günstigen Konjunkturen bei jeder Börse zu benutzen sucht. Auf solche Weise wird mehr und mehr das Ideal erreicht, die Preise zu nivellieren; denn wo der Gegenstand billig ist, dahin streben die Käufer, wo der Gegenstand teuer ist, dahin streben die Verkäufer, solange bis durch die Fülle des Angebots oder der Nachfrage einer Ausgleichung erzielt wird.

2. Sachliche Haftung.

Die Sachhaftung beruht auf dem System der Wertrechte; ihre Eigenart besteht darin, daß das Recht nicht die Sache in specie, sondern nur als Trägerin eines aus ihr zu schaffenden Nutzens, angreift, so daß alles Recht, das man an der Sache hat, nur dem Zwecke dient, aus der Nutzkraft der Sache einen Wert herauszuziehen, und daß, wenn dieser Zweck erreicht ist, auch das Recht von selbst zerfließt, weil es sein Ziel erreicht hat. Zu diesen Wertrechten gehören insbesondere Pfandrecht, Hypothek usw.; denn ihr ganzes Streben geht dahin, den Sachen einen bestimmten Geldwert zu entnehmen. Daraus ergibt sich: alle diese Rechte sind mobilisiert; denn wenn auch eine Hypothek auf unbeweglichen Sachen liegt, so ist doch der Gedanke vorherrschend, daß sie nur nach einem in der Sache liegenden Geldwert hinstrebt. Dieser ist die Hauptsache, er ist das Ziel und der Zweck des Rechtes; ist der Geldwert bezahlt, dann ist alles erreicht. Die Wertrechte führen daher zu einer Mobilisierung des Vermögens, und das unbewegliche Gut wird gleichsam unter unserer Hand beweglich.

Die Wertrechte sind ablösbar: mit Zahlung der betreffenden Summe ist ihre Existenz dahin. Dies unterliegt allerdings gewissen Ausnahmen; ebenso wie verzinsliche Forderungen eine Zeitlang sistiert werden können, so daß sie nicht beliebig zu kündigen sind, ebenso kann eine Hypothek für längere Zeit unkündbar gemacht werden, denn die Auslösung wäre zu gleicher Zeit eine Zerstörung des aus dem Wertkapital entspringenden Zinsgewinnes.

Die Pfandhaftung hat im Leben der Völker verschiedene Stadien durchgemacht. Die Sache konnte als Pressionsmittel dienen: man konnte dem Schuldner Dinge entziehen, welche an sich wenig Wert hatten, aber für ihn von großer persönlicher Bedeutung waren, so daß er sich bemühen mußte, sie auszulösen. Meist aber wurde die Sachhaftung eine direkte Haftung mit dem Werte der Sache, und so entstand das eigentliche Pfandrecht. Das Pfand erscheint von jeher in zwei Varianten. Entweder gilt es als Zahlungsmittel, so daß zwar der Gläubiger nicht Eigentümer wird, aber, indem er die Sache in Händen hat, als befriedigt

gilt: die Befriedigung ist zwar eine potentielle, aber sie gilt doch als Befriedigung. Das zeigt sich im Leben der Völker darin, daß, wenn die Sache untergeht, der Untergang den Gläubiger trifft, so daß er nicht noch einmal Zahlung verlangen kann: denn er hatte die Zahlung in der Hand und der Zahlungsgegenstand stand daher auf seine Gefahr.

Eine andere Betrachtungsweise ging dahin: der Gläubiger hat noch keine Befriedigung, sondern er muß erst Befriedigung erlangen, die potentielle Befriedigung gilt nicht als aktuelle. Er ist daher nur dann befriedigt, wenn er aus der Sache wirklich den Wert erhält, und die Sache steht deshalb immer noch auf Gefahr des Schuldners; geht sie unter, so ist das Befriedigungsmittel untergegangen: der Gläubiger ist daher unbefriedigt und die Schuld bleibt noch bestehen. Das letztere ist die moderne Auffassung, die sich mehr und mehr durchgerungen hat und jetzt unsere Rechte beherrscht. Noch bleiben allerdings Reminiszenzen der alten Behandlungsweise; so darf der Gläubiger, der ein genügendes Besitzpfand hat, nicht in das sonstige Vermögen des Schuldners vollstrecken: er hat sich an das Pfand zu halten usw.

Aber auch nach der Art und Weise der Werterlangung hat sich das Pfandrecht differenziert. Erlangt man die Befriedigung durch Genuß und Fruchtziehung, so ist das Pfand ein Nutzpfand, und zwar entweder ein Nutzpfand in der Art, daß die Erträgnisse einfach auf das Kapital gerechnet werden und auf solche Weise das Kapital töten (Todsatzung), oder in der Art, daß die Früchte zuerst von den Zinsen abgezogen werden und dann erst der Überschuß vom Kapital; dies letztere ist natürlich das gewöhnlichere: es wird vielfach dadurch verschärft, daß Früchte und Zinsen einfach einander gleichgestellt werden, und der Gläubiger auf diese Weise im Fruchtgenuß ein Äquivalent für den Zinsbezug hat, ohne Rücksicht darauf, daß die Erträgnisse vielleicht den Zinsgenuß um ein bedeutendes überschreiten (Antichrese).

Oder aber die Verwertung erfolgt nicht durch Fruchtgenuß, sondern dadurch, daß im Nichtzahlungsfall der Gläubiger Eigentümer wird oder sich zum Eigentümer machen kann, oder endlich dadurch, daß er die Sache veräußert: mit anderen Worten, nicht

die Nutzkraft der Sache in ihrer periodischen Betätigung, sondern ihre Wertkraft in toto wird zur Befriedigung verwendet (Totalwertpfand).

So findet sich das Totalpfandrecht in dem ägyptischen, babylonischen, griechischen und römischen Recht: es hatte den besonderen Vorteil, daß der Schuldner im Besitze des Pfandes blieb bis zum etwaigen Verfall, und daß er den Verfall durch Zahlung abwenden konnte und auf solche Weise in seinem Tun und Lassen keine Beschränkung erlitt. So ist die hypothekarische Verpfändung von Griechenland in das Abendland gekommen und behielt den griechischen Namen bei. Und man gestattete dort, nicht nur Liegenschaften, sondern auch bewegliches Vermögen hypothekarisch zu verpfänden, d. h. in der Art, daß der Schuldner im Besitz blieb und daß trotzdem ein Pfandrecht des Gläubigers entstand, mit dem doppelten Vorteil, einmal die Pfandsache in dritte Hände verfolgen zu können und sodann bei der Vollstreckung gegen den Schuldner eine Vorzugsbefriedigung zu erlangen.

Das germanische Recht ist der Hypothek an beweglichen Sachen feindselig entgegengetreten; es wollte bei diesen nur eine Verpfändung kraft Übergabe der Sache zulassen: das Pfand sollte bei beweglichen Sachen sichtbar und erkennbar sein, und die Erkennbarkeit sollte eben darin liegen, daß es der Gläubiger in Besitz nahm und in Besitz behielt (Verwahrungspfand).

Eine solche Verpfändung mit Besitzübergabe an den Gläubiger ist beim Nutzpfand wirtschaftlich gerechtfertigt: hier bleibt die Sache nicht unbenutzt; Nutzen und Früchte kommen eben nur einer anderen Person zu als dem Eigentümer. Wenn aber das Pfand bloß Verwahrungspfand ist, so entsteht dadurch eine schwere wirtschaftliche Lücke: die Sache kann von dem Eigentümer nicht benutzt werden, weil er sie nicht mehr im Besitz hat, aber auch nicht von dem Gläubiger, denn die Benutzung durch ihn wäre ein Widerrecht, welches unter Umständen sogar strafrechtlich geahndet werden kann. Die Sache wird daher zur Nutzlosigkeit verdammt. Das Verweilen der Sache beim Pfandgläubiger (Pfandleiher) bewirkt ein Brachjahr für das bewegliche Vermögen. Das ist sehr

mißlich: der Schuldner ist dadurch in das Dilemma gestellt, entweder Sachen, die er nötig hat, dem Gebrauch zu entziehen und in die Brache zu geben, oder des nötigen Kreditkapitals zu entbehren, und dies ist nicht nur ein individueller Nachteil, sondern ein Nachteil für die ganze Volkswirtschaft. Man hat in neuerer Zeit auf verschiedenen Wegen diesem Mangel abzuhelfen versucht. An Stelle des Pfandrechts ist die Sicherungsübereignung getreten, indem man die Gegenstände in das Eigentum des Gläubigers bringt und sie sich dann mietweise zurückgeben läßt: da das Eigentum des Erwerbers fortbestehen bleibt, auch wenn der ehemalige Eigentümer die Sache zur Miete zurückbekommt, so ist jetzt der Umstand, daß der Schuldner die Sache besitzt, kein Hemmnis für den Fortbestand des Gläubigerrechts. Oder man hat sich geholfen durch Heranziehung des Exekutionswesens: die Vollstreckungspfändung kann geschehen, ohne daß die Sache aus dem Besitz des Eigentümers weggebracht wird, einfach durch Stempelung oder Versiegelung; dies hat man insbesondere in Anwendung gebracht, wenn etwa ein Theaterfundus oder das Inventar einer Wirtschaft verpfändet werden sollte: auch hier tritt die Stempelung an Stelle der Übergabe.

Dies sind alles Schleichmittel, die wirtschaftlich und ethisch ihre schweren Bedenken haben, aber deswegen anzuerkennen sind, weil ihnen eine wirtschaftliche Notwendigkeit zu Grunde liegt. Sollte der germanische Grundsatz, wonach ein Pfand nur durch Übergabe an den Gläubiger entstehen und wonach es nur so lange dauern kann, als es im Besitz des Gläubigers verbleibt, so unverbrüchlich sein? Man hat in England und Frankreich durch Registrierung abzuhelfen versucht, indem an Stelle der Übergabe Eintragung in ein Register trat. Auch in der Schweiz hat man schwache Versuche gemacht, aber das Schweizer Zivilgesetzbuch hat den Gedanken nicht ausgiebig entwickelt; dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ist er ganz fremd, und das ist ein schwerer Nachteil.

Eine Art der Verpfändung beweglicher Sachen wird durch das Lagerhaussystem vermittelt. Wenn sich Gegenstände in Lagerhäusern befinden, so kann dafür ein Pfandschein, ein Warrant gegeben werden, und der Gläubiger hat hierin seine Sicherheit. Die Sache ist jetzt nicht vollkommen brachgelegt, denn einmal

kann der Eigentümer trotz des Pfandes die Sache veräußern, natürlich unter Vorbehalt der Rechte des Pfandgläubigers, und sodann kann der Pfandgläubiger sein Pfand kraft des Pfandscheines weiter übertragen. Es sind dies Vorgänge, welche auch bei dem Pfandleihwesen sich entwickelt haben, auch wieder in der Art, daß die Pfandscheine weiter gegeben oder auch weiter verpfändet wurden; aber hier konnte sich kein lebenskräftiges Institut bilden; dagegen ist bei den Warrants die Weiterbegebung schon durch das Wesen des Pfandscheines begründet, und auf solche Weise kann Eigentum und Pfandrecht Gegenstand des Handels werden. Dazu kommt, daß es sich bei Lagerhausgegenständen um Waren handelt, die nicht für den momentanen Gebrauch bestimmt sind und an ihrer Brauchbarkeit nicht dadurch leiden, daß sie eine Zeitlang aufgespeichert werden; im Gegenteil können dadurch die Vorteile solcher Sachen gesteigert werden: denn namentlich wenn es sich um Getreide oder ähnliche Waren handelt, ist es wesentlich, daß sie erst zur geeigneten Zeit das Vorratshaus verlassen. Man kann daher in diesem Falle nicht von einem Brachliegen der Vermögenswerte sprechen.

Neuerdings regt sich besonders das Bestreben, auch organische Gesamtheiten, ein Hotel, ein Handelshaus mit Firma oder ein Zeitungsunternehmen zu verpfänden oder auf dem Exekutionswege in Pfand und Vollstreckung zu nehmen. In Frankreich und Österreich hat man derartige gesetzliche Versuche gemacht; in Deutschland sind wir noch im Rückstand.

Das Pfandrecht an Liegenschaften gestaltet sich als Hypothek.

Die Hypothek ist zunächst akzessorisch, sie steht in Verbindung mit einer Forderung. Das Forderungsrecht auf eine Summe und das Wertrecht stehen ursprünglich in dem Zusammenhang, daß das Wertrecht zur Tilgung der Forderung dienen soll. Es ist aber auch eine Verselbständigung möglich: es kann ein Wertrecht entstehen ohne Forderung: es kann sein, daß mir niemand persönlich haftet und daß ich trotzdem ein Wertrecht an einem Grundstück habe; man spricht in diesem Falle von Grundschulden, im Schweizer Recht von Gülten, die hier allerdings nur auf landwirtschaftlichen Grundstücken, Wohnhäusern und auf Baugebieten

möglich sind. Die Verselbständigung kann auch eine relative sein; dies ist die Eigenheit dessen, was man bei uns die Verkehrshypothek, in der Schweiz Schuldbrief nennt. Die Schuld wird hier nicht vollkommen ausgeschaltet: der Hypothekenberechtigte ist zu gleicher Zeit Forderungsgläubiger; aber die Hypothek drängt sich hervor und beherrscht das Ganze, namentlich in der Art, daß, wenn jemand gutgläubig eine Hypothek erwirbt, ihm das Wertrecht zusteht, auch wenn etwa die Forderung nicht bestehen sollte: die Hypothek gilt zugunsten des gutgläubigen Erwerbers, auch wenn etwa die Forderung nicht auf ihn überging.

Unter dem Schutze dieser Bestimmung hat sich das Hypothekenrecht in Deutschland ganz außerordentlich entwickelt. Wie weit die Mobilisierung des Grundvermögens und das Mittel, sich hierdurch Betriebskapitalien zu verschaffen, in Deutschland gediehen ist, mögen folgende Zahlen darlegen. Schon vor drei Jahren hat man angenommen, daß die Gesamtsumme der deutschen Hypotheken sich auf 60 Milliarden erstreckt und diese Summe sich jedes Jahr noch um einige Milliarden vermehrt; und wenn man das gesamte deutsche Nationalvermögen auf etwa 360 Milliarden schätzt, dann ist etwa ein Sechstel des Vermögens hypothekarisch festgelegt, d. h. es besteht aus Wertrechten an Liegenschaften. Natürlich ist das Hypothekenwesen am meisten in den Städten verbreitet; man nimmt an, daß etwa drei Viertel der Hypotheken auf städtischen Grundstücken liegen. Was das Land betrifft, so ist der Großgrundbesitz sehr stark in Mitleidenschaft gezogen, dagegen wo mehr Klein- und Mittelgrundbesitz herrscht, wie in Süddeutschland, ist die hypothekarische Belastung eine viel geringere, weil natürlich hier die Spekulationen mit aus dem Boden gewonnenen Gelde eine untergeordnete Rolle spielen. In einigen Teilen Badens hat man Berechnungen angestellt, wonach die ländliche Belastung nur etwa 18 % des liegenschaftlichen Wertes beträgt.[1] Auch ist in Süddeutschland die Sicherungshypothek vorherrschend, an Stelle deren man in Norddeutschland meist die Verkehrshypothek anwendet. Die Hypothekenbelastung bei Wohngrundstücken ist gewöhnlich nicht

[1]) Belehrende Zusammenstellung hierüber bei Nußbaum, Deutsches Hypothekenwesen S. 180 f.

eine vorübergehende, sondern eine dauernde: wenn etwa der Hypothekengläubiger die Hypothek kündigt, so sucht man einen anderen an seiner Stelle. Der Grund ist der: man bekommt erste Hypotheken wegen ihrer Sicherheit zu verhältnismäßig geringem Zinsfuß; der Grundeigentümer, welcher Kapitalien bereit hat und damit die Hypothek ablösen könnte, wird es daher vorziehen, sein Geld in anderer Weise mit höheren Zinsen anlegen. Ein fast typischer Unterschied hat sich zwischen der ersten und zweiten Hypothek herausgestellt. Die erste Hypothek gilt als etwas ganz Besonderes und Privilegiertes. Wer eine erste Hypothek begründet, kann Bedingungen setzen, die bei einer zweiten Hypothek unmöglich sind. Die erste Hypothek hat eben den großen Vorrang, daß bei einer Subhastation, mag sie betrieben sein, von wem sie will, die Sache nur dann zugeschlagen werden darf, wenn die erste Hypothek vollständig zur Deckung kommt. Die Sicherheit der ersten Hypothek wird meist durch die Abmachung gesteigert, daß, wenn die Zinsen innerhalb kurzer Zeit nicht bezahlt werden, die sofortige Rückerstattung des ganzen Geldes verlangt werden kann; das gleiche soll eintreten, wenn das Grundstück durch die Art seiner Behandlung an Wert verliert, wenn es geteilt wird oder unter den Hammer kommt; ja der Hypothekar verlangt meist, daß ihm jede Veräußerung des Grundstücks binnen kurzer Zeit mitgeteilt wird; er verlangt, daß der etwaige Weitererwerber des Grundstücks die persönliche Schuld übernimmt, und er ist berechtigt, die Rückerstattung des Geldes zu verlangen, wenn das Grundstück nicht mindestens einen bestimmten Betrag an Miete einbringt, oder wenn Mieten abgetreten oder gepfändet werden! So werden heutzutage die Hypothekenurkunden gefaßt.

Die zweite Hypothek ist lange nicht auf diese Weise begünstigt; die Folge davon ist aber auch, daß, wer eine zweite Hypothek gibt, sich für seine Risikoprämie einen größeren Zinsfuß ausbedingen läßt. Den Hauptnachdruck legt man daher auf die erste Hypothek und sucht sie soviel als möglich auszudehnen. Wohngrundstücke in Städten sind oft bis zu 85 % in erster Hypothek belastet. Der Erwerber des Grundstücks sucht dann die Mieten in der Art einzurichten, daß er die Hypothekenzinsen bestreitet und

sodann noch 5% von dem Überschuß bekommt, der über die Hypothekenzinsen vorhanden ist, und außerdem noch ein gewisses Plus, eben für die Umstände und Mühsal, welche er als Vermieter hat.

Die Verselbständigung der Hypothek führte notwendig zu dem Institut der Eigentümerhypothek, die im Wirtschaftsleben eine große Rolle spielt. Früher galt der Grundsatz, daß eine zweite Hypothek bei Wegfall der ersten an ihre Stelle trat und auf solche Weise nachrückte. Dieses System ist aufgegeben worden, und mit Recht; es steht im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß Zufälligkeiten im Wirtschaftsrechte möglichst ausgeschaltet, mindestens durch Rechtsinstitute nicht befördert werden sollen. Ein derartiges Nachrücken aber ist ein Zufall, den man nicht beherrschen und daher auch bei der Bewertung des Rechts nicht in Rechnung ziehen kann. An Stelle dessen tritt heutzutage die Eigentümerhypothek: der Eigentümer erwirbt die Hypothek, die sonst zerfiele. Diese Eigentümerhypothek ist eine Hypothek des Eigentümers am eigenen Grundstück; sie wird, da der Eigentümer meist keine Forderung hat, also z. B. wenn die Hypothek bezahlt oder durch auflösende Bedingungen weggefallen ist, zur Eigentümergrundschuld, d. h. zu einem forderungslosen, dinglichen Wertrecht. Man hat gegen diese Vorstellung früher große Bedenken geäußert, aber mit Unrecht. Warum sollte der Eigentümer nicht an dem nämlichen Grundstück, an dem er Eigentum hat, auch noch eine Hypothek oder Grundschuld haben? Dies dürfte man nur dann als unverträglich erachten, wenn diese Grundschuld nicht noch neben dem Eigentum besondere Vorteile brächte; aber jeder weiß, wie bedeutend diese Vorteile sind: denn gerade weil der Eigentümer durch die Grundschuld die feste Stelle der geschwundenen Hypothek für sich aufrecht erhält und das Nachrücken der übrigen verhindert, steht er günstiger, als wenn er bloß Eigentümer wäre.

Im Falle der Zwangsversteigerung tritt nun allerdings eine mißliche Erscheinung ein, die aber nicht diesem Fall allein eigentümlich ist. Die Eigentümerhypothek ist ein Wertgut in der Hand des Eigentümers und kann daher, soweit dieser verschuldet ist, nach den gewöhnlichen Regeln gepfändet werden. Zu dieser Pfändung

kann sich nun jeder Gläubiger drängen, ein gewöhnlicher Gläubiger ebenso wie ein Gläubiger, der eine nachträgliche Hypothek hat. Hier haben deswegen manche Rechte die Aushilfe getroffen, daß die Eigentümerhypothek nicht auf diese Weise verselbständigt wird, daß mindestens der Eigentümer nur die Möglichkeit hat, in dem Rang, in welchem die Hypothek stand, eine neue Hypothek zu bestellen, so daß, wenn er dies nicht getan hat, dann die nachfolgenden Hypotheken nachrücken. Das wäre aber wieder ein Nachrücken und eine Bevorzugung der Nachhypothekare vor den übrigen Gläubigern, für die kein genügender Grund spricht.

Mit der für unsere Städte recht notwendigen Bauspekulation haben sich eine Reihe schlimmer Auswüchse gebildet; insbesondere ist die traurige Erscheinung zutage getreten, daß hierbei die Bauhandwerker einfach ihr Geld verloren. Sie haben zwar die Berechtigung, eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen, allein meist ist das Gelände schon so belastet, daß diese Hypothek wenig Wert hat. Die einzig richtige Behandlung der Sache wäre die, hier, wie in anderen ähnlichen Fällen, z. B. bei großen Kanalisationsbauten, eine Meliorationshypothek zu gewähren in der Art, daß das Plus des Grundstückswertes, welches den Bauhandwerkern zu verdanken ist, abgeschätzt, dieses Plus den übrigen Hypotheken entzogen und den Bauhandwerkern überantwortet wird: denn sie haben durch ihre Aufwendung die höhere Wertung des Grundstücks bewirkt. Man hat diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern verschiedene andere Dinge versucht, um ihnen zu helfen, die aber in der Tat völlig unbrauchbar sind, weil sie das Übel nicht an der Wurzel fassen. Insbesondere ist das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909 völlig unbrauchbar. Man hat deswegen auch gar nicht begonnen, das ganze Gesetz einzuführen, sondern sich einstweilen mit einigen ziemlich unbedeutenden polizeiliche Bestimmungen begnügt, wie mit der, daß der Bauunternehmer ein Baubuch führen muß, also ganz ähnlich wie der Kaufmann seine Geschäftsbücher. Die Hauptbestimmungen aber, namentlich der Satz, daß für die Bauhandwerker ein Bauvermerk eingetragen werden soll, welcher die Grundlage aller Bauhandwerkerhypotheken bilde, sind noch nirgends

angenommen worden, weil man mit Recht Unzuträglichkeiten aller Art befürchtet.

Schon im Mittelalter machte man bedeutende Versuche, die Rechte der Baugläubiger oder derjenigen, welche für den Bau Gelder vorgeschossen hatten, zu schützen, teils durch ein gesetzliches Pfandrecht, teils dadurch, daß man ihr Pfandrecht in irgendeiner Weise bevorzugte, ohne daß aber der Satz in die Meliorationshypothek eingemündet wäre.

Würde das Prinzip der Meliorationshypothek eingeführt, so wäre es auch selbstverständlich, daß, wenn zum Zwecke der Zahlung der Bauhandwerker ein Darlehen aufnehmen würde, dieses auf das Meliorationsvermögen eingetragen werden könnte, allerdings hinter den Bauhandwerkern, aber doch so, daß es mit der Zahlung an die Bauhandwerker allmählich aufrückte. Auch ein Treuhandsystem, um zu bewirken, daß die Gelder wirklich an die Bauhandwerker kommen, ist angebracht. Das aber, was das Gesetz bietet, ist ein völlig unzureichendes Produkt, das uneingeführt bleiben kann.

Von großer Bedeutung war früher die Hypothek, die man jetzt Maximalhypothek nennt. Sie ist eine Kredithypothek, die jemandem dafür eingeräumt wird, daß seine Geldkraft bis zu einer bestimmten Höhe in Anspruch genommen werden kann. Hier handelt es sich nicht um eine Hypothek für eine gewisse Summe, sondern um eine Hypothek für einen wandelnden Betrag: die Summe kann zu- und abnehmen, es kann eine Summe ausscheiden, eine andere wieder eintreten, alles so, daß der Gesamtstand eine bestimmte Höhe nicht übersteigen darf. Hier kann man nicht sagen, daß, wenn etwa ein Teil der Summe nicht gewährt oder zurückerstattet worden ist, dann eine Eigentümerhypothek entsteht. Übrigens ist vieles streitig, und die Praxis hat sich mehr und mehr von diesem Institut abgewandt. Man gibt in solchen Fällen eine einfache Hypothek für die ganze Summe und läßt sich dann einen Revers ausschreiben, von dieser Hypothek nur nach Maßgabe der empfangenen Beträge Gebrauch zu machen.

Im ländlichen Hypothekenbetrieb sind die Amortisationshypotheken bedeutsam, und wenn eine Hypothek auf ein Erbbau-

recht gegeben wird, ist die Amortisation fast unentbehrlich, denn die Hypothek ist hier darauf angelegt, daß sie bis zur Beendigung des Erbbaurechts erlischt. Die Amortisation besteht darin, daß jährlich zu den Zinsen ein bestimmter Prozentsatz zugeschlagen wird, so daß auf solche Weise in 40, 50 Jahren die Hypothek erlischt und das Grundstück frei wird. Neuerdings hat sich noch eine andere Form entwickelt: bezahlte Annuitäten bilden einen Tilgungsfond, der dann später zur Lösung der Hypothek verwendet wird.

Das Nutzpfand findet sich nach unserer Gesetzgebung fast nur noch bei beweglichen Sachen, bei Grundstücken ist es durch das Totalwertpfand verdrängt. Man hat trotz meiner Mahnung geglaubt, die ganze Gestaltung des Nutzpfandes als etwas Veraltetes beiseite legen zu dürfen. In meinen pfandrechtlichen Forschungen hatte ich schon im Jahre 1882 ausgeführt, daß diese Form noch heutzutage wesentlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspräche. Der Fehler ist nunmehr auch genügend zutage getreten; insbesondere bei Zweckanstalten, z. B. Hotels und Theatern, ist auf die Dauer ein derartiges Institut nicht zu entbehren. Ein notleidendes Hotel oder Theater wird nur dann Kapitalien bekommen, wenn ein Bankinstitut die Befugnis erlangt, eine derartige Anstalt, die vielleicht seit Jahren verwahrlost und verkommen ist, in direkte oder indirekte Eigenwirtschaft zu nehmen und damit zur neuen Blüte zu bringen. Heutzutage sucht man diesem Bedürfnis dadurch abzuhelfen, daß ein Nießbrauch an dem Etablissement bestellt wird mit der Bestimmung, daß dieser zwar eine bestimmte Zeit fest ist, später aber gekündigt und durch Zahlung abgelöst werden kann. Eine solche Aushilfe wird wohl um so plausibler sein, als es auch bei dem Nutzpfande von jeher vorkam, daß dem Nutzpfandgläubiger eine Reihe von Jahren hindurch die Benutzung gesichert und während dieser Zeit die Ablösung ausgeschlossen war, weil sonst der Nutzpfandgläubiger, nachdem er Kosten auf die Sache aufgewendet hat, wieder zurücktreten müßte zu der Zeit, in welcher die Anstalt herausgearbeitet ist. Den Satz, daß der Nießbrauch mit dem Tode der Person erlischt, kann man dadurch unschädlich machen, daß solcher Nießbrauch einer juristischen Person, etwa einem Bankinstitut, überantwortet wird.

Die Realisierung der Hypothek wird erleichtert durch die Vollstreckungs- und Unterwerfungsklausel, welche sich in neuerer Zeit in fast allen Hypothekenurkunden findet. Die Vollstreckung kann nämlich nur auf dem Wege der Zwangsversteigerung geschehen; man muß daher einen Vollstreckungstitel haben, und ein solcher wäre zunächst ein richterliches Urteil: der Hypothekengläubiger müßte daher klagen und ein Urteil erzielen, um zur Realisierung der Hypothek zu gelangen; dies würde das ganze Institut unpraktikabel machen. Daher gestatten manche Rechte, wie z. B. auch das französische, daß aus einem Notariatstitel oder aus einer sonstigen öffentlichen Urkunde ohne weiteres die Vollstreckung begehrt werden kann, und dem würde es entsprechen, wenn der Hypothekenbrief ohne weiteres zum vollstreckbaren Titel erhoben wäre, wie ich dies vor vielen Jahren schon vorgeschlagen habe. Nach unserer Prozeßordnung kann die Vollstreckung aber nur erfolgen, wenn sich der Schuldner der Vollstreckung unterwirft: dann liegt ein vollstreckbarer Titel vor, welcher gleich wie ein Urteil der Vollstreckung die Wege bahnt. Aber auch dies wäre noch nicht genügend, wenn etwa die Unterwerfungsklausel nur gegen den Schuldner und gegen dessen Erben wirken würde; um dies zu ergänzen, kann die Vollstreckungsklausel auf den dritten Erwerber gestellt und ins Grundbuch eingetragen werden: dies findet heutzutage regelmäßig statt. Der Hypothekengläubiger hat daher, wenn der Hypothekenfall eintritt, ein Mittel an der Hand, ohne weiteres zur Vollstreckung zu schreiten und die Subhastation auch gegen den dritten Erwerber des Grundstückes zu betreiben.

* * *

Die Zwangsversteigerung der Liegenschaften ist ein dunkles Blatt in unserem wirtschaftlichen Leben. Es zeigt sich hierin ein außerordentliches Schwanken in den Grundstückswerten, so daß der Hypothekarkredit ernstlich gefährdet ist. Die Gefährdung bezieht sich namentlich auf die zweite und folgende Hypothek, weshalb man in erster Hypothek das Grundstück bis zu 70 oder 80 % zu belasten pflegt. Die zweite Hypothek ist in großem Nachteil, auch dann, wenn etwa die erste Hypothek ziemlich gering ist. Der

Grund liegt in der seit etwa 40 Jahren aufgestellten Maxime, daß die Grundstücksversteigerung nicht notwendig zur Ausbietung der ersten Hypothek führt, sondern daß, wenn die Versteigerung von einem Nachhypothekar oder einem bloß persönlichen Gläubiger betrieben wird, die ihm vorgehenden Hypotheken von dem Ersteher des Grundstücks übernommen werden müssen; man spricht hier vom geringsten Gebot. Der erste Hypothekar hat daher von dem Vollstreckungsantrag eines anderen Beteiligten nichts zu fürchten: seine Hypothek bleibt bestehen, auch dann, wenn der Antrag von zweiter Stelle ausgeht. Dagegen sind, wenn der erste Hypothekar die Versteigerung betreibt, alle anderen Hypotheken gefährdet, denn in diesem Falle besteht das geringste Gebot lediglich aus Kosten und Zinsen, während alle Hypotheken von der ersten an ausgeboten werden. Sehr häufig ist es nun, daß kaum die erste Hypothek vollständig erreicht wird, so daß alle anderen Hypotheken ausfallen; ja wenn das Gebot von dem ersten Hypothekar ausgeht, so braucht er nicht einmal seine ganze Forderung auszubieten, sondern es genügt irgendein geringerer Betrag, um welchen ihm dann das Grundstück vollkommen lastenfrei zugewiesen wird. Will der zweite Hypothekar dies vermeiden, so muß er den ersten Hypothekar vollständig ausbieten, um das Grundstück behalten zu können und um dadurch zu vermeiden, daß einfach der Wert seiner zweiten Hypothek ins Wasser fällt. In der letzten Zeit, bei dem kargen Geldstand, ist es nicht selten vorgekommen, daß der zweite Hypothekar trotz aller Bemühungen nicht in der Lage war, das Geld zu annehmbaren Bedingungen zu erhalten, so daß einfach die zweite Hypothek mit vielleicht Tausenden oder Millionen zusammenfiel. Man denke: A hat ein Grundstück zum Hotelbetrieb an B veräußert, den Kaufpreis stehen lassen, aber dabei gestattet, daß das Baugeld als erste Hypothek auf das Grundstück gelegt wird; das Grundstück kommt unter den Hammer, der erste Hypothekar, der die Versteigerung betreibt, ersteht es, weil der zweite Hypothekar nicht in der Lage ist, das Geld zu seiner Befriedigung aufzutreiben: hier ist das ganze Kaufgeld, das in zweiter Hypothek steht, verloren.

Um derartige schlimme Eventualitäten zu vermeiden, hat man zu Hilfsinstitutionen gegriffen, wie zur Ausbietungsgarantie oder

zur Versicherung der zweiten Hypothek; doch sind diese Hilfsmittel bis jetzt ziemlich vereinzelt und noch nicht recht ins Leben eingedrungen.

Eine Mißlichkeit ist es auch, daß sich fremde Bieter mehr und mehr zurückhalten, einmal wegen der Kosten und Stempelpflicht, sodann aber auch noch aus folgendem Grunde. Wenn die Versteigerung von einem Nachhypothekar betrieben wird, so geht die Last der ersten Hypothek auf den Ersteher über. Das wäre an sich für den Ersteher günstig genug, aber der Pferdefuß ist der: meistens wird in den ersten Hypotheken bestimmt, daß die Hypothek im Falle der Versteigerung fällig wird, oder gekündigt werden kann. Kaum hat der Ersteher das Grundstück erworben, so hat er die Kündigung der ersten Hypothek zu gewärtigen und ist dadurch in große Schwierigkeit gesetzt, namentlich in Zeiten der Geldknappheit; denn er muß, soll er nicht selber wieder in Subhastation fallen, für hohe Zinsen das Geld zusammenbringen. Nun wird vielleicht der erste Hypothekar sich bereit finden lassen, von der Kündigung abzustehen; aber gewöhnlich geschieht es nur gegen ein Äquivalent von ein oder mehr Prozenten, was dann wiederum die Lage des Erstehers bedeutend verschlimmert.

Noch weitere schlimme Dinge, die sich hierbei ergeben, sind die Mietszessionen. Der Eigentümer ist berechtigt, die Miete des laufenden und des kommenden Quartals zu übertragen, so daß das Grundstück in der Hand des Erwerbers mehrere Quartale mietlos ist. Dieser Mißstand ist so mächtig hervorgetreten, daß man ihn durch ein eigenes Gesetz mildern will. Ein anderer Mißstand ergibt sich aus folgendem. Der Ersteher muß die Sache mit den Miet- und Pachtverträgen übernehmen, aber er kann in gesetzlicher Frist kündigen; die gesetzliche Frist ist bei Mieten das Kalendervierteljahr. Neuerdings sucht man diese Möglichkeit zu verkümmern: ein Pächter pachtet die Wohnhäuser als zinstragende Häuser gegen einen Pachtzins; die gesetzliche Frist aber, um dem Pächter zu kündigen, ist nicht ein Vierteljahr, sondern ein Halbjahr!

Neben der Zwangsversteigerung ist die Zwangsverwaltung möglich, die eine Art zwangsweisen Nutzpfandes bietet. Sie erfolgt namens der Hypothekargläubiger und soll vor allen Dingen

dahin führen, daß die Hypothekenzinsen bezahlt werden. Auch hier erheben sich große Schwierigkeiten; vor allem können durch Bestellung eines Nießbrauchs dem Zwangsverwalter die Hände gebunden werden. Ist allerdings der Nießbrauch erst hinter die Hypotheken gestellt, dann ist er der Zwangsverwaltung nicht im Wege, aber es ist leicht möglich, daß etwa eine Hypothek, sodann ein Nießbrauch und sodann wieder Hypotheken bestellt sind, und dies führt zu endlosen Verwickelungen.

* * *

Ursprünglich bestand, wie eine Anarchie des Verkehrs, so auch eine Anarchie des Hypothekenwesens. Der Eigentümer suchte den Geldgeber, der Kapitalist suchte die Liegenschaft, um sie mit der Hypothek zu belegen. Natürlich mußte sich hier allmählich ein Maklerwesen entwickeln, und dieses Maklerwesen ist heutzutage von der allergrößten Bedeutung. Die meisten Hypothekengeschäfte unter Privaten gehen durch die Hände von Hypothekenmaklern, deren rechtliche Stellung in einigen Ländern, z. B. in Preußen, durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen geregelt ist: in Preußen hat der Hypothekenmakler ein Geschäftsbuch zu führen und unterliegt einer polizeilichen Kontrolle — alles dieses, sofern er nicht ins Handelsregister eingetragen ist und als Kaufmann gilt. Eine weitere Regelung des Privathypothekenverkehrs, etwa durch Errichtung einer Börse oder einer Zahlungsstelle, ist seinerzeit zwar versucht, aber nicht erreicht worden. Dies hängt damit zusammen, daß die meisten Kapitalisten große Geldinstitute sind, wie Sparkassen, Versicherungsanstalten, Stiftungsfonds, welche ihre eigenen Hilfsmittel der Hypothekenerkundung haben, sowie daß durch eine Reihe von Instituten der Privathypothekenverkehr nach einer anderen Richtung gelenkt wird. Der Haupttypus eines solchen modernen Instituts des Hypothekenverkehrs ist die Hypothekenbank.

Der älteren Zeit gehören die teils aus der friderizianischen Periode stammenden, teils später gebildeten preußischen Landschaften an. Diese haben sich als sehr lebensfähig erwiesen, obgleich die grundlegenden Gesetzesbestimmungen, wie alle Gesetze aus der fride-

rizianischen Zeit, an großer juristischer Schwäche leiden. Es sind zwei Elemente, welche bei der Landschaft hervortreten: einmal die persönliche Gesamthaftung aller Landschaftsmitglieder für die einzelnen Hypotheken, in Verbindung mit der Gesamthaftung der Landschaft als einer juristischen Persönlichkeit, und sodann die direkte oder indirekte hypothekarische Haftung. Bekanntlich hat Friedrich der Große für den verarmten Adel diese Landschaftsinstitute auf Grund eines Büringschen Planes gegründet, nicht für das ganze Land, sondern für gewisse Provinzen, und nicht für die Landwirtschaft überhaupt, sondern für die Landwirtschaft des Adels. So zunächst im Jahre 1770 die schlesische, dann die pommersche, sodann die west- und ostpreußische Landschaft, und dazwischen, in eigentümlicher Bildung, das kur- und neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut, das deswegen nicht als Landschaft galt, weil hier der Beitritt frei blieb, während man sonst die adligen Güter zwangsgenossenschaftlich zusammenführte. Später entwickelten sich andere Institute, aber es dauerte ziemlich lange, bis man von dem adligen Standesbewußtsein soweit absah, daß man auch für den bäuerlichen Grundbesitz sorgte: zunächst in der Art, daß für die Bauern besondere Kreditinstitute gebildet wurden; erst die Landschaften von 1847 an haben die Standesvorurteile aufgegeben und die kreditbedürftigen Grundbesitzer zu einer Einheit verschmolzen.

Der Kredit konnte nun in der Art gegeben werden, daß die Landschaft haftete und daß diese sich wieder vom Geldnehmer Sicherheit geben ließ. Diese Haftung galt aber nicht als genügend, und so kam man zur persönlichen Haftung sämtlicher Mitglieder, die allerdings nur als Mittel der äußersten Not dienen konnte und gewöhnlich nur eine formelle Bedeutung hatte. Was aber die hypothekarische Grundlage betrifft, so wurde bei den älteren Landschaften ein bestimmtes Grundstück in Hypothek gegeben, während man doch der Landschaft für ihren Regreß gegen die einzelnen Mitglieder auch eine bestimmte Art des Pfandrechts daran gegewährte. Bei späteren Landschaften wurde diese Einzelhypothek aufgegeben, so daß die Forderung des Kreditgebers nur eine persönliche Sicherheit genoß; doch bestimmte man, daß gewisse Teile des landschaftlichen Vermögens und namentlich auch gewisse

Hypotheken wiederum hypothekarisch haften sollten. Auf diese Weise tauchte endlich der Gedanke der hypotheca hypothecae auf, der nun in der Folgezeit die größte Rolle gespielt hat und die Hypothekenbanken beherrscht.

Daß trotz dieser Unklarheit die Landschaften Gutes gewirkt und den Kredit der Rittergüter befestigt haben, ist anzuerkennen; aber hierfür war nicht maßgebend die Güte der rechtlichen Institution, sondern der feste Zusammenhalt, der sich in den agrarischen Kreisen von jeher besser bewährt hat als in den genossenschaftlichen Bildungen der Industrie. Der Pfandbriefumlauf der preußischen Landschaften beläuft sich auf gegen 3 Milliarden, während man die Gesamtheit der Hypothekendarlehen auf etwa 16 $^{1}/_{2}$ Milliarden schätzen kann, wobei auf die Hypothekenbanken über 10 Milliarden fallen.

Die Hypothekenbanken verfolgen das Prinzip, daß sie Grundstücke gegen Hypotheken beleihen und dafür ihrerseits Darlehen aufnehmen, und zwar mit Teilschuldverschreibungen, denn derartige große Darlehen lassen sich weniger durch Einzelne bewirken als durch das Publikum, welches solche verzinslichen Teilschuldverschreibungen kauft und damit den Hypothekenbanken die nötigen Betriebskapitalien gewährt. Welches Recht nun aber diese Inhaber solcher Teilschuldverschreibungen (der sogenannten Hypothekenpfandbriefe) haben, ist nicht ganz unbestritten. Sie haben ein Forderungsrecht, aber dieses kann nicht ein gewöhnliches Forderungsrecht sein, das mit allen sonstigen Gläubigern der Bank konkurrieren würde. Man muß ihnen ein Vorrecht zuerkennen, denn sie wollen an der Sicherung teilnehmen, welche die Bank in den ihr eingeräumten Hypotheken hat; was nur so geschehen kann, daß ihnen an den Beleihungshypotheken der Bank eine Sicherheit zusteht und sie insbesondere im etwaigem Konkurse der Hypothekenbank in dieser Hinsicht den anderen Gläubigern vorgehen: das Hypothekenbeleihungsvermögen soll ihnen verfangen sein. Dies hat man neuerdings in der Art gestaltet, daß die Beleihungshypotheken als sogenanntes Deckungsvermögen in besondere Obhut eines Treuhänders gestellt werden, ohne den nicht darüber verfügt werden kann, und daß das Deckungshypothekenkapital den Pfand-

briefinhabern in erster Linie zur Befriedigung im Konkurse dient. Gewöhnlich sagt man, dies sei ein Vorrecht ohne dinglichen Charakter; in der Tat ist es aber nichts anderes als ein Pfandrecht mit dem gewöhnlichen Absonderungsrecht im Konkurs. Daraus ergibt sich insbesondere auch die sehr wichtige Folgerung, daß in bezug auf dieses Deckungsvermögen die Pfandbriefzinsen während des Konkurses fortlaufen, während, wenn es sich um gewöhnliche Gläubiger mit bloßen Vorrechten handelte, sie dem Grundsatz unterlägen, daß während des Konkurses keine Zinsen laufen. Man kann sich denken, wie schwer unter einem derartigen Prinzip die vielen Tausende der Pfandbriefgläubiger, welche für Kapital und Zinsen auf volle Deckung hofften, geschädigt und in ihren Erwartungen getäuscht würden.

Die Hypothekenbanken können nicht alle Arten von Grundstücken beleihen, denn sie müssen die Möglichkeit haben, wieder die Gelder zurückzuziehen, um den Pfandbriefinhabern gerecht werden zu können. Daher gibt es teils gesetzliche Bestimmungen, teils Normativregeln, wonach Bergwerke, Steinbrüche usw. nicht beliehen werden dürfen, auch nicht ausländische Grundstücke, und Bauplätze und Neubauten nur in beschränktem Maße. Vor allem aber hüten sich die Hypothekenbanken vor der Beleihung sogenannter Zweckgrundstücke, deren Grundstückswert gerade in einer bestimmten Art der Verwendung liegt, denn ihre Sicherheit ist eine recht zweifelhafte: wenn die bestimmte Spekulation fehlschlägt, so sinkt der Wert des Grundstücks in stärkstem Maße herab. Fabriken, Theater, Hotels pflegt man deswegen nicht zu beleihen, und es ist für diese erschwert, Kredit zu erlangen. Man hat vorgeschlagen, hier besondere Industriehypothekenbanken zu errichten, die aber eben wegen des großen Risikos einer rationellen Berechnung widerstreben. Ein langsichtiger Hypothekenkredit kann hier nur von einem Bankinstitut gewährt werden oder auf dem Wege der Ausgabe von Teilschuldbriefen auf den Inhaber, wodurch das Publikum herangelockt und ein Masse Kleinkapital, das sonst fruchtlos daläge oder wenig fruktifiziert würde, herangezogen wird.

Sollen solche Teilschuldverschreibungen hypothekarische Sicherung bieten, dann muß eine Eintragung ins Grundbuch statt-

finden. Diese Eintragung geschieht zugunsten der wechselnden Inhaber. Dies hätte Schwierigkeiten, weil vielfach der Eigentümer mit dem Hypothekar in Verbindung treten muß, z. B. wegen Kündigungen, Grundbuchberichtigung usw. Um solches zu ermöglichen, pflegt ein Pfandhalter, auch Treuhänder genannt, aufgestellt und ins Grundbuch eingetragen zu werden, mit welchem alle Akte, die der Eigentümer mit dem Gläubiger vornehmen will, wirksam vollzogen werden können; und da der Pfandhalter, wenn er eine physische Person wäre, zur Unzeit sterben kann, so wird regelmäßig eine juristische Person, z. B. eine Aktiengesellschaft, zum Pfandhalter ernannt. Inwiefern der Pfandhalter Vertreter der Gläubiger ist, ist eine Frage der speziellen juristischen Technik.

Außer den Landschaften und außer den Hypothekenbanken haben sich noch eine Reihe von öffentlichen Instituten zur Gewährung hypothekarischer Darlehen gebildet, meist in Anlehnung an Gemeinden oder Provinzen, welche dafür städtische oder provinzielle Papiere ausgeben.

IX.

Unternehmer und Unternehmerorganisationen

Der Individualismus des Lebens schlägt in neuerer Zeit oftmals wieder um, weil das Individuum genötigt ist, sich an die Gesamtheit zu heften, und sich einem Gesamtwillen zu unterwerfen, nicht etwa bloß, wenn es freiwillig in eine Gesellschaft oder einen Verein eintreten will, sondern indem Zwangsgenossenschaften entstehen, welche die Persönlichkeiten ohne weiteres umfassen. Von den preußischen Landschaften ist bereits gesprochen worden. So hat man aber auch Zwangsgenossenschaften im Wasserrecht, im Waldrecht, überhaupt in Agrarverhältnissen eingeführt, weil hier die verschiedenen Interessen der Einzelnen nur durch ein Zusammenwirken befriedigend gedeckt werden können; ja man ist sogar dahin gelangt, zu verlangen, daß das Grundeigentum wieder zusammengelegt und neu verteilt wird, wo das Ackerland durch die ungeschickte Lage, namentlich also durch das Abschneiden vom öffentlichen Wege, in seinem Kulturwert bedeutend beeinträchtigt ist. So hat man Verkoppelungen, Flurbereinigungen usw. vollzogen, Neuverteilungen geschaffen und dadurch großen Segen gebracht. Aber auch das Gewerbe kennt Zwangsinnungen, jedoch mit gewissen Beschränkungen: sie sollen nicht zu preisbestimmenden Mächten werden, welche den Betrieb des Einzelnen beherrschen.

Anderseits hat der Zwang der Verhältnisse zu freiwilligen Kartellen geführt, die zwar an sich freiwillig sind, aber den Einzelnen kraft wirtschaftlicher Notwendigkeit in den Kreis der Vergesellschaftung zwängen. Diese sind heutzutage zu Mächten ersten Ranges geworden.

Die Kartelle, die man gründete, um die ständige Unterbietung zu hindern und auf solche Weise eine fruchtbringende Gestaltung

der Produktion für die Dauer zu ermöglichen, waren zunächst einfache Preiskartelle: man vereinbarte, nicht unter einem bestimmten Preise verkaufen zu wollen. Diese Kartelle zeigten sich aber bald als ungenügend; denn auch unter wirklicher oder scheinhafter Einhaltung der Preise konnte man den Abnehmern manche Vergünstigungen gewähren, so daß hierdurch wiederum keine Vereinheitlichung der Lieferungsbedingungen erzielt wurde: die Unterbietung geschah nur eben in verdeckter, verhüllter Weise. Von selber führte dies zu den sogenannten Konditionenkartellen, bei denen nicht nur die Preise, sondern auch die Bezugsbedingungen mehr oder minder ins einzelne hinein festgelegt wurden und ein jeder sich nicht nur den Preisen, sondern auch den Bezugsbedingungen unterwarf.

Hierbei blieb die Kartellierung nicht stehen. Manche Kartelle schieden die Lieferungen nach Örtlichkeiten und verteilten den Markt, indem jeder Produzent die Lieferung nach einem bestimmten geographischen Verbreitungsbezirk übernahm. Doch derartige Verteilungen konnten nur in vereinzelten Fällen durchgreifen, wenn es sich um wenige Produzenten handelte, die den Weltmarkt nach einer geregelten Organisation übernahmen.

Von viel größerer Bedeutung aber wurden die Kontingentierungskartelle. Es war nicht nur das Unterbieten, sondern auch die Überproduktion, welche die gewinnbringende Gewerbetätigkeit verhinderte, denn die Überproduktion führt schließlich zu einem notwendigen Preisabschlag, so daß die ursprünglichen Kartellierungspreise nicht mehr aufrechterhalten werden können: in diesem Falle werden trotz aller Preisfixierung die Faktoren nicht gehemmt, welche die Produktion unwirtschaftlich zu machen drohen. Daher traten die Betriebe zueinander in Vereinbarungen, wonach jeder Betrieb nur ein bestimmtes Quantum Waren produzieren werde, oder wenn er mehr produzierte, irgendeine Ausgleichung versprach. Auf solche Weise gestalteten sich die Betriebe zu Gesellschaftsverhältnissen, deren Gesellschaftsleistung allerdings zunächst in der Negative, in der Beschränkung der Produktion bestand.

Noch stringenter wurde das Gesellschaftsverhältnis, als die einzelnen Betriebe versprachen, sich bei großen Aufträgen

gegenseitig Mitteilung zu machen und die Aufträge untereinander zu verteilen. Damit erstrebte man die Folge, daß nicht das eine Unternehmen alle Aufträge absorbierte, sondern alle Unternehmungen je nach den vorhandenen Betriebskräften und der vorhandenen bisherigen Betriebsweise an den Submissionen entsprechend beteiligt wurden: das sind die sogenannten Submissionskartelle. Hier besteht das gesellschaftliche Element darin, daß jeder sich verpflichtet, bei Submissionen nicht einseitig vorzugehen und sich in bezug auf die Verteilung der Aufträge der Gesamtheit zu fügen.

War schon bei diesen Submissionskartellen der Gedanke durchgedrungen, daß der Absatz nicht individuell, sondern genossenschaftlich sein sollte, so ging man auf diesem Wege weiter und weiter. Nicht nur bei Submissionen, sondern überhaupt bei jeder Verkaufstätigkeit sollte der Grundsatz gelten: der Einzelne verkauft nicht mehr nach individuellem Belieben, sondern die Waren werden in einer solchen Weise vertrieben, daß die Interessen aller gleichmäßig berücksichtigt werden. Man hat daher nicht nur das Produktions- und Verkaufsquantum kontingentiert, nicht nur die Preise genossenschaftlich festgesetzt, sondern auch den Verkauf im einzelnen genossenschaftlich organisiert. Das geschah in verschiedener Weise.

Entweder wurde eine Organisation geschaffen, welche die Gesamtheit der Bestellungen unter die Einzelmitglieder zerlegte und dabei die Beteiligungsziffer nach der Betriebsgröße und nach dem bisherigen Betriebsumfange bestimmte. Daher sollten die Bestellungen, die an die einzelnen Produzenten kamen, nicht von ihnen direkt effektuiert, sondern an das gemeinsame Organ abgegeben werden, wobei man allerdings jedem Betriebe die bisherigen Absatzkreise möglichst zu wahren suchte. Die Zentrale bestimmte also, daß z. B. die Bestellung A der Fabrik X, die Bestellung B der Fabrik Y zu überweisen sei. Ein Beispiel ist das Lausitzer Braunkohlensyndikat von 1905. Hier ist festgesetzt: die Vertragswerke verpflichten sich, an niemanden Kohlen zu verkaufen, sondern die Anfragen und Aufträge stets dem Syndikat zu überweisen. Der Geschäftsführer des Syndikats weist die Anträge den einzelnen Betrieben zu und benachrichtigt sie; wobei nicht unnötig in die

bisherigen Absatzbeziehungen eingegriffen werden soll. Oder aber es wurde zwischen dem liefernden Betriebe und dem kaufenden Publikum eine Zentrale eingeschoben in der Art, daß die Bestellung nicht nur an die Zentrale gerichtet, sondern auch von der Zentrale effektuiert werden, während die einzelnen Produzenten nach Maßgabe der Beteiligungsziffer die Ware an die Zentrale abzuliefern haben.

Das Hauptbeispiel bildet das berühmte Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Hier wurde im Jahre 1903 eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Essen gegründet, im gleichen Jahre aber auch eine Vereinbarung mit den verschiedenen Zechenbesitzern in der Art abgeschlossen, daß jedem Zechenbesitzer eine Beteiligungsziffer für die Kohlenlieferungen zugewiesen werden solle: die Lieferungen sollen an die Zentrale (an die Aktiengesellschaft) geschehen, und jeder Zechenbesitzer ist zu liefern verpflichtet, wenn er nicht in vierwöchentlicher Frist vorher eine Herabsetzung seiner Beteiligungspflicht beantragt hat. Der Vorstand der Aktiengesellschaft bestimmt sodann unter Mitwirkung eines Beirats die Verkaufspreise und die Verkaufsbedingungen, und stellt hiernach die Verrechnungspreise für die einzelnen Produzenten fest. Die Zentrale kann natürlich auch eine G. m. b. H. sein, und schließlich kann die Zentrale auch in der Art geschaffen werden, daß die Betriebe eine Gesellschaft gründen, die Geschäfte von dieser Gesellschaft abgeschlossen werden und die Lieferung der einzelnen Produzenten an den Gesellschaftsmittelpunkt nach Maßgabe einer Beteiligungsziffer erfolgt. Der Unterschied ist hier nur der, daß jetzt keine neue juristische Persönlichkeit dazwischen geschoben wird, sondern die einzelnen Betriebe selber die Gesellschaft bilden, von welcher aus die Lieferungen geschehen. Während bei der vorigen Form die Lieferanten an eine von ihnen verschiedene Gesellschaft A liefern und diese die Geschäfte abschließt, so liefern sie jetzt an eine Gesellschaft ab, welche von sämtlichen Produzenten gebildet wird. Ein Beispiel letzterer Art ist der Braunkohlenbrikettverein G. m. b. H. von 1904: hier bilden die sämtlichen Produzenten eine G. m. b. H., sie liefern an ihre G. m. b. H. ab nach Maßgabe einer Beteiligungsziffer und die G. m. b. H. schließt die Verträge ab. Der Verkauf findet zu einem festgesetzten Richtpreise statt,

der nach außen maßgebend ist, aber auch für die Lieferung der Produzenten gilt, jedoch unter Abzug eines Betrages, der den Gewinn der Gesellschaft bildet.

Daß man nicht in allen Fällen diese Form, sondern auch die vorige Form wählt, hat u. a. den Grund, daß sonst die Gesamtgesellschaft einen Umfang und eine Kapitalstärke gewänne, die man vermeiden wollte.

So hat sich das Kartellierungswesen in Deutschland entwickelt.[1])

Aus der Kartellierung hat sich in Amerika das Trustwesen gebildet, indem man auf jede Weise das Angebot der Waren zu vereinheitlichen und den preismindernden Wettbewerb zurückzudrängen suchte. Die Mittel, welche man hierzu anwandte, bestanden darin, daß man erstens kleinere Betriebe aufsaugte; es wurde solchen kapitalschwachen Unternehmungen nahegelegt, daß es besser sei, sich mit den großen zu verschmelzen; wollten sie dies nicht tun, so wurde in der verschiedensten Art auf sie eingewirkt, um ihnen das Leben sauer zu machen: man peinigte sie durch Unterbietungen, man suchte durch besondere Abmachungen mit den Bahnlinien sich Transportbedingungen zu verschaffen, welche die Kleinen nicht zu erreichen vermochten; andererseits versprach man ihnen eine Dividende an der Unternehmung, falls sie sich gewinnen ließen. Auf diese Weise sind eine große Menge von kleinen Betrieben aufgesaugt worden und von selber in die großen übergegangen.

Diese Aufsaugung konnte aber nur mit gewisser Diskretion stattfinden, weil man doch seine Karten nicht aufdecken und das Bestreben der Vereinheitlichung und Monopolisierung nicht allen darlegen wollte. Daher bediente man sich noch anderer Hilfsmittel; man gründete statt einer Gesellschaft zwei, wußte aber solche Personen in den Vorstand zu bringen, daß hier zwei Köpfe waren, aber nur eine Meinung.

Zwei weitere Mittel aber waren das Mittel des Trust und das Mittel der Holding Company. Man bildete eine Aktiengesellschaft, deren Zweck es war, von den anderen Unter-

[1]) Vgl. hierüber Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle (1912).

nehmungen so viele Aktien (shares) zu erwerben, daß ihr die Majorität in der Abstimmung gesichert war. Das ist das System der Holding Company, welches große Gefahren der Monopolisierung in sich birgt (oben S. 80). Eine andere Form war die, daß man den Aktionären ihre Aktien ließ, aber sie veranlaßte, der über ihnen stehenden Gesellschaft Trustrechte zu gewähren, d. h. das Recht, über die Aktien zu verfügen und die den Aktien entsprechenden Befugnisse auszuüben. Der Trustee war also eine Art von Treuhänder, dem volle Verfügungsrechte zustanden, während man den wirklichen Aktionären den wirtschaftlichen Erfolg der Aktien ganz oder zum Teil beließ. Von dieser Form aus bezeichnet man alle Wirtschaftsformen, welche dahin abzielen, die Betriebe zu vereinheitlichen und zu einem Betriebe zu gestalten, mit dem Namen Trust.

Beide Mittel hatte man insbesondere im Oil-Trust und im Tobacco-Trust angewendet. Auch hier wurden natürlich die Aktionäre oder die Gesellschaften so lange bearbeitet, bis den Trustees die entsprechenden Aktien, sei es nun zur Treuhand oder sei es zum Eigentum, übertragen wurden.

Diesen Bestrebungen suchte man in Amerika im Jahre 1890 durch Bundesgesetz, durch die Sherman-Akte zu steuern, und obgleich es sehr zweifelhaft ist, ob diese sich auch auf Gebilde wie die Holding Company bezieht, hat der höchste Gerichtshof doch die Frage bejaht; er versuchte auf solche Weise die großen Gebilde der Trusts wieder zu trennen und die Einheit zu zerfasern; ob allerdings mit dauerndem Erfolg, ist sehr zweifelhaft.

Ob dieses Trustwesen zum Staatssozialismus führen wird, so daß schließlich der Staat die gesamte Industrie an sich zieht, und die Einzelnen nur als die Organe und Funktionäre des Staates handeln, ist eine Frage, die sich gegenwärtig noch nicht lösen läßt. Die Gestaltungen der Zukunft sind immer so mannigfaltig und die Hilfsmittel der Menschheit so unerschöpflich, daß sich von heute auf Jahrzehnte nichts voraussagen läßt.

Der Trustbildung in Deutschland steht allerdings im Wege, daß wir uns eine solche Schablonisierung wie in Amerika nicht gefallen lassen; wir streben dahin, daß jede große Fabrik ihre Besonderheiten hat und sich durch die Eigenart ihrer Produkte

auszeichnet. Es ist daher sehr fraglich, ob die Trustbildung, auch wenn sie uns überflutet, eine ähnliche Ausdehnung gewinnen kann, wie in den Vereinigten Staaten; wenigstens ob sie sich auf eine solche Anzahl von Betriebsweisen erstrecken und einen solchen Umfang annehmen kann, daß dadurch ein neues Verkehrsprinzip entsteht.

Ein weiterer Trieb der aufsaugenden Assoziation regt sich in der Erfindungstechnik. Es gibt bahnbrechende sogenannte Pioniererfindungen, welche alles bisherige über Bord werfen und den Einzelnen gestatten, auf eigenen Füßen zu stehen und die ganze bisherige Industrie umzustülpen. Solche Erfindungen sind aber selten: meist schließt sich die Erfindung nahe an eine andere an, und wer die Verbesserung benutzen will, muß die Grunderfindung benutzen (S. 36). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer gewissen Assoziation zwischen dem Besitzer der Grunderfindung und dem Erfinder der Verbesserung. Dieser letztere wird entweder in wirkliche Geschäftsverbindung treten oder er wird seine Verbesserung verkaufen oder eine Lizenz gewähren. Auf solche Weise erlangen die Fabriken oftmals eine Reihe der wertvollsten Erfindungen, durch deren Vereinigung sie Ergebnisse erzeugen, die auf andere Weise nicht zu erzielen sind.

Wie weit auch hier die Verhältnisse führen, läßt sich nicht voraussagen.

* *
*

Solange unser Verkehr individualistisch ist und nicht die öffentliche Macht, sondern das Individuum mit seinen Plänen und Bestrebungen den Verkehr beherrscht, wird in hohem Maße das oben (15,28) geschilderte Persönlichkeitsrecht in Betracht kommen, weil jede Persönlichkeit sich entfalten will, aber auch jede Persönlichkeit ein Anrecht darauf hat, anerkannt und respektiert zu werden.[1]) Die Verletzungen der Persönlichkeit im Wege des Verkehrs können die verschiedenartigsten sein; entweder hat die verletzende Handlung eine direkte Spitze gegen eine bestimmte Person, oder aber sie greift störend in den ganzen Verkehr ein, wodurch dann allerdings

[1]) Vgl. mein Werk über den unlauteren Wettbewerb (1914).

auch der Einzelne und viele Einzelne in Mitleidenschaft gezogen werden. Zu der ersten Art gehören alle Irreleitungen, welche dahin führen, durch Trugmittel den Verkehr von einer Person abzuziehen oder gar sich in ihre Stelle, in ihren Ruf hineinzutäuschen. Hieher gehört vor allem die Verletzung aller jener „Sperrforts“ des Persönlichkeitsrechts, also die Verletzung von Name, Firma, Etablissementsbezeichnung und Marke. Bei den Namenverletzungen kommt insbesondere der Mißbrauch der Gleichnamigkeit in Betracht. Es ist lange Zeit zur Misere geworden, daß man ähnliche Name herbeisuchte, um berühmten Firmen den Vorrang abzujagen; der Name Farina für Kölnisches Wasser, die Namen Moët und Mum für Champagner, Faber für Bleistifte, Krupp für Eisenindustrie, Menier für Schokolade sind Gegenstand unlauterer Nachahmung gewesen, indem man irgendeine Persönlichkeit des Namens zum Gesellschafter machte und die Gesellschaftsfirma hiernach bezeichnete. Im früheren deutschen Rechte konnte man nichts dagegen ausrichten, weil sich das Reichsgericht jeder weitschauenden Jurisprudenz in diesem Sinne entgegensetzte. Sogar als sich in Deutschland eine Zigarettenfirma den Zusatz de Constantinople gab, erklärte das Reichsgericht im Widerspruch mit den Untergerichten, daß solches rechtlich unangreifbar sei. Es mußten besondere Gesetze kommen, um die deutsche Jurisprudenz auf die richtige Bahn zu lenken, welche das Schweizer Bundesgericht schon seit Jahren siegreich betreten hatte.

Gegen die Einzelpersönlichkeit sind auch alle diejenigen unlauteren Maßnahmen gerichtet, welche dahin abzielen, sie zu verkleinern und falsche Gerüchte gegen sie auszusprengen, oder auch ihre Geheimnisse auszuspähen und auf diese Weise ihre günstige Stellung zu untergraben. Auch der Geheimnisverrat ist ein schlimmes Kapitel in der Geschichte der deutschen Industrie, und es ist sehr bedauerlich, daß, nachdem die meisten deutschen Strafgesetzbücher früherer Zeit (mit Ausnahme des preußischen) hiergegen Strafbestimmung gegeben hatten, das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch stumm und zurückhaltend blieb. Auch hier ist neuerdings Wandel geschaffen worden. Es handelt sich nicht etwa bloß um den Verrat von sogenannten Betriebsgeheimnissen, wie also z. B. von

chemischen Kombinationen, die einer Fabrik oft überraschende Resultate gewähren, oder wie das Geheimnis des Kölnischen Wassers, oder der Chartreuse, deren Rezepte mit allen Raffinements verwahrt werden, sondern es handelt sich auch um Geheimnisse des täglichen Verkehrs, wie z. B. wenn erkundet wird, um welche Preise eine Firma eine Bestellung bekommen oder ein Angebot gemacht hat: dies kann natürlich durch die Konkurrenz sehr stark ausgenutzt werden. Gerade was die Preise betrifft, so ist der Fall möglich, daß man das Geheimnis nicht direkt, sondern indirekt erkundet. Wenn beispielsweise eine Firma dem Staat ein Preisangebot gemacht hat, so kann eine andere Firma durch Bestechung es dahin bringen, daß sie dieses Angebot ermittelt und danach ihre Preise einrichtet. Aber auch andere Feindseligkeiten können in Betracht kommen, so insbesondere das sogenannte Anreißen, d. h. alle die anstandswidrigen Handlungen, wodurch man die Kunden von einem anderen abzulocken und abzudrängen sucht.

Einen Gegensatz hierzu bilden alle diejenigen Unlauterkeiten, welche nicht auf einzelne Verkehrtreibende, sondern auf den ganzen Verkehrskreis abzielen. In erster Reihe steht hier die falsche Reklame mit all ihren Akzidenzien, so vor allem auch die falsche Ortsangabe für die gekauften Waren. Eine solche Angabe hat allerdings auch ein individualistisches Ziel, indem hierdurch die Angehörigen des Ortes geschädigt werden, sie enthält aber auch ein allgemein vergiftendes Element; denn wenn jemand etwa seinen Wein fälschlich als Bernkasteler bezeichnet, so wird er nicht nur die dortigen Produzenten, sondern auch andere Weinhändler oder Weinproduzenten beeinträchtigen, weil er diesen durch solche Täuschung des Publikums den Vorrang abläuft. So wird sein Wein gekauft, der Wein der übrigen verschmäht: denn er führt trügerisch das fasche Etikett, während andere zu ehrlich sind, ihm zu folgen.

In diesen Herkunftsbezeichnungen ist oftmals gesündigt worden, und namentlich in folgender Weise. Man suchte vielfach die Sache dahin zu kehren, daß eine solche Benennung nicht mehr die ursprüngliche Örtlichkeit, sondern eine bestimmte Art und Gattung bezeichne; so sagte man, daß das Wort Champagner für Schaumweine überhaupt und Bordeaux für Rotwein bestimmten Geschmackes und be-

stimmter Wirkung im Verkehr allgemein üblich sei. Wenn die Bezeichnung zur Gattungsbezeichnung geworden wäre, dann wäre allerdings eine solche Benennung als Gattungsbenennung nicht zu beanstanden; sind doch auch sonstige lokale Bezeichnungen dann unverfänglich, wenn es von selbst klar ist, daß damit nicht der Produktionsort bezeichnet werden will, z. B. wenn man von Chimborasso-Bleistiften oder von äthiopischen Strümpfen spricht. Im übrigen aber herrscht natürlich hier viel Zwielicht, und eine Menge von Verkehrtreibenden versuchte es mehr und mehr, solche Bezeichnungen vom Orte abzukehren und zur Gattungsbezeichnung zu machen. So kämpfen heutzutage z. B. die Pilsener Biere einen schweren Kampf gegen die Versuche, diesem Ausdruck einen Gattungscharakter zu geben, und leider hat auch das Reichsgericht die unrichtige Lehre angenommen, daß der Ausdruck Berliner Pilsner und ähnliches erlaubt sei, weil sich aus dem Zusatz „Berliner" von selbst ergebe, daß der Name Pilsener nicht mehr den örtlichen Produzenten bezeichne. Hierbei ist vollkommen übersehen, daß gerade diese örtlichen Produzenten mit aller Kraft dahin ringen, daß der Ortsname nicht seinen Ortscharakter abstreift und nicht zum Gattungsnamen wird.

Es ist Aufgabe der Rechtsordnung, hier streng einzuschreiten und derartigen Versuchen die Spitze abzubrechen. Deswegen sind heutzutage auf gewissen Gebieten Spezialgesetze erlassen worden, vor allem auf dem Gebiete der Weinproduktion. Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn, Portugal haben derartige Gesetze aufzuweisen. Der Grundsatz, daß ein Ortsname zum Gattungsnamen werden kann, wird hier fast allgemein verneint und der Übergang für unstatthaft erklärt; man gibt auch nähere Bestimmungen, wieweit ein Lokalname reichen darf. In Frankreich hat man genau die Regionen abgegrenzt, deren Weinprodukt als Champagner bezeichnet werden darf. In Ungarn hat man die Gemeinden bestimmt, in denen der Tokaier wächst; und ähnliches ist für den Bordeaux wie für den Portwein geschehen. Natürlich kann hier der geographische Bezirk nicht immer maßgebend sein; ein Lokalname kann über den Ortsbezirk hinausragen, soweit in der Nähe noch Weinberge mit gleichartigen Erzeugnissen vorhanden sind; aber auch innerhalb

eines örtlichen Kreises finden sich vielfach noch besondere kleinere Weinbezirke, deren Benennung einen Ruf, ja einen Weltruf erlangt hat; und auch hier gilt es, den durch besonderen Geschmack, besonderes Feuer, besondere Herbheit oder Süßigkeit und durch andere vinikole Eigenschaften hervorragenden Einselsorten gerecht zu werden: man spricht von Bernkasteler Doktor, Bernkasteler Pfalzgrafen, Oppenheimer Sackträger usw.

Ein besonderes Reklameelement ist die Preismedaille, die sich namentlich in Verbindung mit den Ausstellungen entwickelt hat. Zur Reklame kann die Angabe gehören, daß ein Geschäft oder sein Erzeugnis von maßgebender Seite eine besondere Belobung erfahren hat. Solche Belobungen sind namentlich die Belobungen der Preisrichter bei den Preisrichterkonferenzen, welche die Ausstellungen von selbst mit sich brachten. Auf diese Weise hat sich die Sitte entwickelt, gewisse Bezeichnungen als Preismedaillen zu führen, und der Träger der Preismedaille genießt entweder für sich überhaupt oder für gewisse Erzeugnisse den großen Vorzug, daß ihm von autoritativer und zweifellos sachkundiger Seite her eine Anerkennung zuteil wurde. So wird die Belobung zur Hervorhebung seiner Individualität in verkehrstechnischer Beziehung, und wenn der Medaillenträger seine Medaille gebraucht, so entwickelt er seine Persönlichkeit in dieser Steigerung und Vertiefung.

Diese Medaillen haben sich als sehr wertvoll erwiesen, gewöhnlich als Medaillen eines bestimmten Geschäftes, manchmal auch als Medaillen bestimmter, im Geschäftsbetrieb wirkender Persönlichkeiten. Natürlich hat auch dies zu falschen Praktiken Anlaß gegeben, und die Umtriebe haben eine ganz besondere Richtung angenommen. Man hat sich nicht etwa darauf verlegt, Medaillen zu fälschen, d. h. gleiche oder ähnliche Medaillen nachzumachen, denn dieser Betrieb wäre sofort der Justiz in die Arme gelaufen, sondern man hat Pseudoausstellungen veranstaltet, meist in Verbindung mit wirklichen Ausstellungen, und es haben hier Personen, welche sich als Kommissäre dieser Ausstellungen kundgaben, einfach Medaillen erteilt, meist gegen Bezahlung, so daß es an manchen Orten leicht war, gegen Entrichtung einer Summe von 100, 200, 300 Mark

eine goldene oder silberne Medaille zu erlangen. Diesem Unfug hat man in neuerer Zeit gesteuert. Natürlich ist der Gebrauch solcher Medaillen schon an sich eine falsche Reklame; man hat aber auch eigene Gesetze dagegen geschaffen, namentlich in Frankreich, und es haben sich in neuerer Zeit besondere Anstalten und Einrichtungen aufgetan, um die Medaillen zu prüfen und Wahres vom Falschen zu scheiden.

Eine ganz besondere Stellung nehmen die Ausverkäufe ein. Ausverkäufe und Billige Wochen haben sich zu verderblichen Auswüchsen unseres Verkehrs herausgestaltet. Die Verhältnisse bringen es natürlich mit sich, daß oftmals ein Lager geräumt werden muß; oft gibt die Auflösung des Geschäftes dazu Veranlassung, vor allem aber der Umstand, daß viele Artikel Saisonartikel sind und nach Ablauf einer bestimmten Zeit ihre Anziehungskraft verlieren; dann muß man mit ihnen räumen, und räumen zu geringeren Preisen. Diese Erscheinung aber hat dazu geführt, Ausverkäufe auf Ausverkäufe zu veranstalten, so daß hinter solchen Ausverkäufen das solide ruhige Geschäft ganz zurücktrat und namenlosen Schaden erlitt; denn der Gedanke wurde überall wach, daß in solchen Ausverkäufen die Ware unter dem Preise losgeschlagen werde und daher besser und billiger als sonst zu haben sei. Namentlich auf die Frauenwelt übt das Ausverkaufswesen von jeher einen berückenden Zauber aus. Geht man auf shopping, so geht man am liebsten in die Stätten des Ausverkaufs. Dies führt nicht nur dazu, daß man eher hier kauft als anderswo, sondern auch dazu, daß man Gegenstände kauft, die man sonst nicht kaufen würde; denn die Kauflust wird dadurch erweckt und gesteigert, und vielfach werden die wirtschaftlichen Bedenken durch die Vorstellung, daß man den Gegenstand doch mit der Zeit brauchen könne, übertäubt.

Solche Ausverkäufe können nun ein betrügerisches Element enthalten, einmal wenn man eine falsche Veranlassung des Ausverkaufs angibt und dadurch den Ausverkauf auf eine falsche Basis stellt; sodann indem man durch ständiges Nachschieben den Ausverkauf in die Länge zieht und ein Geschäft als Ausverkauf darstellt, das in der Tat nicht Ausverkauf ist; so kommt es vor, daß man sich Artikel zulegt zu dem Zwecke, um das Lager zu

komplettieren und jeder Nachfrage zu genügen: das ist dann natürlich kein Ausverkauf mehr, sondern ein Verkauf unter falscher Maske.

Nach letzter Seite hin ist das Ausverkaufswesen in Deutschland gesetzlich angefaßt worden, und man ist teils durch zivil- und strafrechtliche, teils durch polizeiliche Bestimmungen der Sache zu Leibe gegangen. Man hat erklärt: ein Nachschieben ist unter allen Umständen unstatthaft, weil hier ein Geschäft unter falscher Vorspiegelung des Ausverkaufs betrieben wird; sodann hat man die polizeiliche Bestimmung gegeben, daß vor dem Ausverkauf eine polizeiliche Anzeige gemacht werde unter Angabe der Ausverkaufsware, wodurch kontrolliert werden soll, daß nichts eingeschmuggelt wird, was nicht zu der Gruppe von Ausverkaufsartikeln gehört.

Mit diesen Bestimmungen aber ist das Übel nicht im Kern getroffen. Nicht das ist das wirtschaftlich Verderbliche des Ausverkaufswesens, daß hierbei falsche Vorspiegelungen gebraucht werden, sondern daß eine Liquidationsweise eröffnet wird, die nur in gewissen wirtschaftlichen Lagen gerechtfertigt ist, während die wirtschaftlich gesunde Entwicklung des Geschäftslebens sich im natürlichen Laufe des Verkehrsumsatzes entwickeln muß. Es ist nicht angezeigt, durch solche Mittel ständig die Nerven zu reizen und das ordentliche Geschäft, welches einfach den Kunden das ihnen Entsprechende zu angemessenen Preisen bietet, lahmzulegen. Verhält es sich hier doch ebenso, wie mit Wanderlagern und ähnlichen Einrichtungen. Darum haben die weitschauenderen Gesetze einen anderen Weg eingeschlagen; sie erklärten: solche Ausverkäufe sind etwas Außerordentliches, nur in bestimmten Wirtschaftslagen Angemessenes, sie bedürfen daher einer besonderen obrigkeitlichen Prüfung und Konzession, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden soll. So in Österreich, so in der Schweiz. Für uns gilt ähnliches nur bezüglich der Saison- und Inventurausverkäufe, die in besonderen, näher zu regelnden Formen und Fristen zu gestatten sind; im übrigen hat man in Deutschland die Sache gehen lassen, wie sie geht. Und doch ist eine Behandlung des Ausverkaufs nach dem System der ausnahmsweisen Konzessionierung

das allein richtige. Dazu kommt noch etwas Weiteres. Den Ausverkäufen stehen die Billigen Tage, Weißen Wochen usw. sehr nahe. Sie sind keine wirklichen Ausverkäufe, denn es wird hiermit nicht gesagt, daß mit einem bestimmten Lager geräumt werden soll, sondern es werden nur während einiger Zeit billigere Preise angezeigt. Die gesetzlichen Bestimmungen für Ausverkäufe gelten daher nicht, es müßte denn sein, daß eine derartige Bezeichnung nur ein Deckmantel wäre, um unter diesem Namen einen Ausverkauf zu verhüllen, so z. B. Verkauf zu jeder Preislage, oder Verkauf von 1000 Damenmänteln. Eine derartige Gefahr läßt sich aber leicht vermeiden; man sagt einfach: Billige Woche, oder: in dieser Woche billigere Preise, und niemand kann dem Betrieb etwas anhaben, die Charakteristik des Ausverkaufs liegt nicht vor. Und doch zeitigt diese Art des Betriebes wirtschaftlich dieselben Nachteile wie die Ausverkäufe, denn auch hier wird das ruhige Geschäft in stetes Schwanken gebracht und ein Anziehungselement in den Verkehr geworfen, das keine innere Berechtigung hat. Ein Geschäftshaus kann natürlich die Preise ansetzen wie es will, aber die Preisminderung während bestimmter Tage oder Wochen hat eben den Zweck und die Folge, daß das kauflustige Publikum immer wieder von neuem an bestimmte Örtlichkeiten gelockt wird, an denen ihm zu gewissen Tagen und Stunden paradiesische Verhältnisse in Aussicht gestellt werden. Auch hier sollte der gewerbepolitische Grundsatz gelten, daß derartige „Betäubungen des Publikums" nur erlaubt sind gegen besondere Gestattung, welche nur aus besonderen Gründen ausnahmsweise gewährt wird. So lange nicht hier Abhilfe getroffen wird, wird der Verkehr so sehr rechts und links aufgepeitscht, daß eine ruhige Entwicklung nicht vor sich gehen kann und schließlich das solide Gewerbe zugrunde geht. Caveant consules. Gesetzgeber und Jurisprudenz sollten diesen Weg wählen, anstatt mit einer Reihe von Kleinigkeiten zu operieren, die höchstens Unmut erregen und nichts nützen.[1])

---

[1]) Vgl. hierüber mein zitiertes Werk über den unlauteren Wettbewerb.

X.

Die Schätze der Erde

So gewaltig die menschliche Arbeit waltet, so sehr ist sie immer und immer wieder zurückgewiesen auf den Grund und Boden und auf die Kultur des Bodens. Wie sich allerdings die Verhältnisse gestalten werden, wenn es uns gelingt, die Eiweißstoffe, welche die Natur bietet, in industriell vorteilhafter Weise herzustellen, so daß unsere Fabriken das Mehl produzieren und wir des Baues der Körnerfrüchte entraten können, das ist eine Perspektive, die wir jetzt noch nicht auszudenken vermögen. Bis jetzt sind wir noch in vieler Beziehung die Sklaven des Bodens, allerdings viel weniger als früher, denn der Boden der ganzen Erde steht uns zur Verfügung, und die Leichtigkeit des Transportes gibt uns die Möglichkeit, die Sonne der Tropen ebenso auszunutzen wie das Zwielicht nördlicher Landstriche.

Die Gestaltung der Bodenrechte war ehedem für die Nationen das Grundlegende; der Reichtum des Landes bestand fast allein in ihnen. Ursprünglich war die Bodenpflege mehr oder minder gemeinsam; diese Gemeinsamkeit machte einer Einzelkultur der Familien Platz, welchen jeweils einzelne Strecken Landes überantwortet wurden. Aber die Verhältnisse der Gleichheit oder Gemeinsamkeit wurden in dem Kampf der Menschheit manchmal gestört, und es entstand die Macht des Adels gegenüber der dienenden Klasse, des Großgrundbesitzes gegenüber den Hörigen und Zinsbauern, Erscheinungen, welche sich auf allen Teilen der Erde nachweisen lassen.

In unseren deutschen Ländern hat man jahrhundertelang gerungen, dem Adel seine Stellung abzutrotzen, und der hörige Bauer ist allmählich mehr und mehr zum Freibauer geworden, das Obereigentum wurde mehr und mehr abgelöst. Die Französische

Revolution machte durch alle diese Feudalrechte einen Strich, und die anderen Völker folgten nach. Doch ist dies nicht überall in gleicher Weise geschehen, und der Großgrundbesitz ist auch in Deutschland noch vielfach herrschend. In England hat er eine geradezu übermäßige Ausdehnung angenommen, und die Verhältnisse des dortigen Landbaues werden uns von Lloyd George in sehr trübem Lichte geschildert.

Rechtlich handelte es sich um die Überwindung des sogenannten Obereigentums: die ehemaligen Erbpachtverhältnisse, in denen der Bauer lebte, mußten zum freien Eigentum werden. Allerdings sind andere Feinde des freien Bodeneigentums aufgetreten: die Verschuldung des Landbesitzes und das Hypothekenrecht haben wieder schwere Breschen gerissen. Ein Hauptbestreben unserer heutigen Zeit aber ist die innere Kolonisation, die sich namentlich gegen den übermäßigen Großgrundbesitz richtet, sowohl in Norddeutschland als in England.

Darum sind in den Agrarverhältnissen große Veränderungen zu erwarten. Im Osten und im Norden Deutschlands, namentlich in Pommern herrscht das Großgütersystem in einer solchen Weise, daß das Land durchaus nicht in der Weise ausgenutzt wird, wie es eine intensive Kultur verlangt. Es wird deswegen ein bedeutendes Verlangen laut nach Zerstückelung und nach Landzuteilung; insbesondere sind auch die Domänengüter oft von einem solchen Umfang, daß eine Zerteilung nicht nur im Interesse der Kleinbauern, sondern auch im Interesse des Staatseinkommens wünschenswert ist, denn manche Domänen würden zweifellos, wenn sie in Klein- und Mittelgüter zerschlagen würden, viel größere Ergebnisse erzielen.

Es ist insbesondere der Mittelbesitz, bei welchem die Viehzucht gedeiht, dem auf dem Großbesitz natürlich nicht die gleiche Sorge gewidmet werden kann.

Die Folge des Großbesitzes ist eine ungeheure Minderung der einheimischen landwirtschaftlichen Bevölkerung und eine Steigerung der ausländischen Saisonarbeiter, die ins fabelhafte gestiegen ist und uns nicht immer einwandfreies Menschenmaterial gebracht hat.

Eine große Bedeutung hat heutzutage die Frage nach der Regelung der Fideikommisse. Sie sind durchaus nicht urdeutsche, sondern spanische, auf deutschen Boden gepflanzte Einrichtungen, die in Spanien wesentlich dazu beigetragen haben, den Erwerbstrieb zu untergraben und die Arbeitslust zu zerstören.

Wir finden sie in Spanien seit dem 13. Jahrhundert; von Bedeutung war insbesondere die sogenannte Clausula Henrici: Heinrich II. von Kastilien bestimmte in seinem Testament (1374), daß alle von ihm vergabten Güter nach Majoritätsrecht zu vererben seien. Später kamen die Familien-Fideikommisse immer mehr in Aufnahme, namentlich auch zu dem Zwecke, um gegen die Konfiskation wegen Ketzerei oder wegen Majestätsbeleidigung gewappnet zu sein: die Konfiskation konnte sich in solchem Falle nur auf das zeitweilige Recht des Täters beziehen, während der Erbe in seinem Besitz unangetastet blieb. Durch die Leyes von Toro im Jahre 1505 wurde in diesem Sinne das Institut weiter entwickelt: es kam immer mehr in Aufnahme, und jeder einigermaßen Begüterte wollte ein Fideikommiß machen.

Bei diesem Sachverhalt scheint mir die Beförderung der Fideikommißgründung sehr bedenklich. Wenn 1912 auf die Fideikommisse in ganz Preußen 7 % der Gesamtfläche fallen, die in östlichen Provinzen bis auf 50 % steigen, so entstehen ungesunde Verhältnisse. Und sie sind im Steigen begriffen: Im Jahre 1851 betrugen die Fideikommisse 1¼ Millionen Hektar, im Jahre 1912 bereits 2½ Millionen, und nach dem jetzigen Entwurf sollen Fideikommisse zulässig sein bis zu 10 % des Bodens des betreffenden Kreises, eine Beschränkung, die nicht genügt, weil möglicherweise der Boden im nächsten Kreise schon übermäßig belastet ist.[1])

Der Wille, den Glanz der Familie zu wahren, sollte sich mehr in den Leistungen der Personen als in dem agrarischen Reichtum kundgeben, und des Rückhaltes eines Fideikommißvermögens bedarf es nicht, wenn tüchtige Kräfte, die Hindernisse überwindend, emporkommen.

---

[1]) Hermann Krause, Die Familien-Fideikommisse, S. 185 f.

Die Fideikommisse sind ein Schlag gegen die Bestrebungen eines gleichheitlichen Volkstums und ein künstliches Mittel der Standeserhöhung und der Steigerung des Standesunterschiedes; sie stören die innere Kolonisation in geradezu verderblicher Weise. Vor allem aber sind sie ein stagnierendes Element, welches den Fortschrittstrieb lahmlegt. Nur nach einigen Richtungen hin, so was die Aufrechterhaltung des Waldbodens betrifft, ist ihr Nutzen überwiegend.

Dem Großgrundbesitz ist insbesondere noch folgendes vorzuwerfen: er erhält seine Betriebsamkeit und sein Einkommen teilweise von Nebenindustrien, und unter den Nebenindustrien nehmen die Branntweinbrennereien einen Hauptrang ein. Es gibt etwa 37000 Branntweinbrennereien in Deutschland, von denen etwa 7000 auf die Großbetriebe fallen, wobei der Betrieb noch dazu steuermäßig bevorzugt ist. Anstatt also die Temperenzbewegung zu unterstützen und den Branntwein zu verbannen, hat man ihn im höchsten Grade befördert und dadurch zum Verderben Tausender von Existenzen, zum Verkommen von Tausenden von Familien beigetragen. Man verurteilt es, wenn die Engländer seinerzeit den Chinesen das Opium aufgedrungen und die Opiumvergiftung gefördert haben, aber die Beförderung der Branntweinbrennerei ist ebenfalls etwas höchst Verderbliches, schon darum, weil der Branntweingenuß sich nicht innerhalb eines höheren Standes bewegt, sondern gerade die niederen Stände umfaßt, denen eine geringere Abstinenzkraft und ein geringerer Einblick in die Verderblichkeit innewohnt. Wenn von der Arbeiterseite vielfach als Kampfmittel gegen das Kapital die Enthaltung des Alkohols angepriesen wird, so wäre diese Art des Kampfes sehr segensreich.

Während man auf der einen Seite Großgüter zerteilt, so sucht man auf der anderen Seite wieder, wo der Güterkultur eine Einheit förderlich erschien, das System geschlossener Bauerngüter einzuführen oder zu erhalten. Wesentlich ist hierbei, daß das Gut ungeteilt an einen sogenannten Anerben fällt, und daß diesem das Gut unter günstigen Bedingungen gelassen wird, weil eine vollständige Auszahlung an sämtliche Geschwister den Hof allzusehr belasten würde. So besteht in vielen Gegenden bald das

Majorat, welches den ältesten, bald das Minorat, welches den jüngsten Sohn zum Nachfolger im Bauerngut ernennt, letzteres z. B. im Schwarzwald und in Gegenden des Kantons Bern; und überall so, daß die übrigen Geschwister zu einem „kindlichen Anschlag“ abgefunden werden.

Um einer planlosen Parzellierung entgegenzutreten, will man den gewerblichen Güterhandel an eine Konzession knüpfen: in der Tat hat man konstatiert, daß in Bayern die Güterschlächter im Jahre 1910 fast 7 Millionen verdient haben!

Neuerdings hat man für das Grundeigentum eine Art Staatssozialismus empfohlen in der Art: der Eigentümer solle für seine Tätigkeit eine entsprechende Belohnung erhalten, dagegen solle die Grundrente, d. h. der über die Belohnung seiner Tätigkeit hinausgehende Wert des Bodens, verstaatlicht werden. Man hat dabei den Zustand ins Auge gefaßt, daß schließlich der Grund und Boden in seiner vollen Grundrente hypothekarisch belastet würde, und daß der Staat sodann alle diese Hypotheken auskaufte. Dies würde aber zu einer vollen Zerstörung der Privatwirtschaft führen, denn der Quasieigentümer wäre jetzt nur noch der Funktionär, welcher für seine Tätigkeit die entsprechende Belohnung erhielte, und wenn diese Grundrente dann wechselnd festgestellt würde und die Belohnung auch, je nach den Umständen und Bedürfnissen, so wäre damit gerade dasjenige, was die Privatwirtschaft charakterisiert, das Individuelle, Eigenmächtige, es wäre die verständnisvolle Ausnutzung der Konjunkturen, die Möglichkeit, durch Fleiß und Geschick das Einkommen unbegrenzt zu steigern, verloren.

Das Eigentum bliebe nur noch formal bestehen; die Möglichkeit, die Belastung des Eigentums beliebig einzurichten, wäre genommen, die unendliche Mannigfaltigkeit der Eigentumsverwendung von dem Palast zum Wohnungsmiethaus, zum Fabrikgebäude, müßte einer Uniformierung Raum geben, die Kultur würde verarmen.

* * *

Das bewegliche Eigentum ist teils das Hilfsmittel der vom Grund und Boden getrennten Kapitalmächte, und gehört dann der Industrie und dem Handel, also anderen Mächten an; teilweise allerdings hängt es auch mit Grund und Boden zusammen:

es bildet dann das Zubehör, welches ermöglicht, den Boden zu einem wirtschaftlichen Ganzen zu gestalten. Hier haben wir in der neueren Zeit wichtige Erscheinungen zu verzeichnen: man hat immer mehr den Zusammenhang des Zubehörs mit der Sache und die beide verbindende wirtschaftliche Einheit erfaßt; man hat erkannt, daß es nicht angeht, auf dem Wege des Rechts das Grundeigentum kahl zu machen und durch Abtrennung des Zubehörs sein fruchtbares wirtschaftliches Sein zu vernichten. Im Landbau, im Fabrikwesen, im Eisenbahnbetrieb, überhaupt bei allen Unternehmungen, zeigt sich dieser Zusammenhang und führt zu notwendigen Rechtseinrichtungen. Auf der einen Seite darf das Zubehör nicht nach den Grundsätzen der beweglichen Sachen mit der Exekution angegriffen und losgetrennt werden, auf der anderen Seite muß die Hypothek, die Subhastation, die Zwangsverwaltung die Sache mit ihrem Zubehör zur Verwertung bringen.

Noch ein anderes Verhältnis kommt in Betracht: was in eine Sache eingebaut wird, wie das Gebäude in das Grundstück, das ist nicht bloß Zubehör, sondern ist Teil und folgt allen Schicksalen der Sache. Aber auch hier ist man zu der Überzeugung gekommen, daß der bloße physische Zusammenhang nicht entscheiden kann, sondern daß ein wirtschaftliches rationelles Element hinzutreten muß. Wenn beispielsweise Gasröhren oder elektrische Kabel in einen Boden hineingelegt sind, so können sie unmöglich Eigentum des Bodeneigentümers werden; das würde ihrer wirtschaftlichen Bestimmung vollkommen widersprechen. Aber auch wenn ein Mieter Gegenstände einbaut, so liegt eine derartige Vereinheitlichung nicht vor, denn der Einbau geschieht nur momentan und für die Mietszeit. Wenn allerdings der Eigentümer einbaut, so tritt die Vereinheitlichung ein, und wenn derjenige einbaut, der sich für den Eigentümer hält, so ist dies ebenso der Fall; nur wird man unter bestimmten Voraussetzungen dem Einbauenden die Befugnis geben müssen, das Eingebaute wieder herauszunehmen. Ganz besonders wichtig ist die Frage, ob, wenn etwa der Eigentümer Maschinen einbauen läßt, er nicht die Erklärung abgeben könne, daß die Maschinen durch den Einbau nicht oder nur unter Beschränkung entindividualisiert und nur mit

Beschränkung zum Teil des Ganzen gemacht werden sollen. Dies ist von ungeheurer Bedeutung; denn es ist ein dringendes Bedürfnis, es zu ermöglichen, daß das Eigentum an unbezahlten Maschinen dem Lieferanten vorbehalten werden kann, auch wenn der Eigentümer sie einbauen läßt. Die Jurisprudenz hat diesem Satze nicht immer genügend entsprochen; er ist aber unentbehrlich.

* * *

Die unterirdischen Schätze des Bodens an das Licht zu ziehen, ist Sache einer besonderen Technik, und der Bergbau hat darum einen eigenen Stand der Bergarbeiter geschaffen und einen eigenen Beruf der Bergtechniker. Man ist von der Anschauung ausgegangen, daß es den Anforderungen einer gesteigerten Produktion nicht entspricht, den Bergbau dem Eigentümer des Grund und Bodens zu überlassen, der oft in einer ganz anderen Sphäre lebt; man hat daher bald den Bergbau als Regal behandelt, welches dem Staat vorbehalten ist, bald hat man die Bergbaufreiheit eingeführt, so daß ein jeder, der mit Hilfe von Schürfarbeiten ein Mineral findet, eine Belehnung mit dem Bergrecht erlangen, das Bergwerk „muten" kann. Übrigens ist zwischen beiden Methoden der Unterschied nicht so groß, weil auch der Staat, wenn er den Bergbau als Regal hat, ihn nicht immer selber, sondern durch andere betreiben und bei der Belehnung anderer nicht gerade willkürlich zu Werke gehen wird.

Ein alter Grundsatz des Bergrechtes ist es auch, daß der Bergbauberechtigte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, das Bergwerk zu betreiben, denn die Schätze des Bodens sollen nicht brachliegen.

Heutzutage hat die Sache vielfach eine besondere Wendung angenommen; namentlich hat man befürchtet, daß in Ländern starker Bergwerkproduktion sich fremde Gesellschaften einnisten und die Schätze des Bodens für sich erwerben. Daher ist man neuerdings wieder mehr und mehr zum Regal zurückgekehrt, namentlich was die Steinkohlen betrifft, deren Förderung für die Volkswirtschaft von geradezu entscheidender Bedeutung ist.

Gewisse Bergwerkprodukte haben ein natürliches Monopol, so in Deutschland das Kali, in Amerika und in Rußland das

Petroleum. Die ungeheure Bedeutung dieser Naturreichtümer liegt auf der Hand. Die Kalibohrung wurde in Deutschland ganz besonderen Bedingungen unterworfen, aber nicht deswegen, weil die Kaliwerke zu wenig, sondern weil sie zu viel betrieben wurden und weil dadurch eine ungesunde Konkurrenz entstand. Die Petroleumquellen aber sind schon teilweise in den Händen von Gesellschaften monopolisiert, und es kann eine Gefahr für die ganze Menschheit entstehen, wenn uns schließlich durch ein und dieselbe Gesellschaft die Bedingungen diktiert werden. Die Standard Oil Company arbeitet mit einem Kapital von 100 Millionen Dollar, der Kurs der Aktien ist bis auf 1150% hinaufgestiegen! Daneben besteht die Niederländische Gesellschaft und die Deutsche Petroleum-Union.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Volkswohlfahrt sind Quellen und Wasserläufe. In ihnen ruht nicht nur eines der wichtigsten Nahrungsmittel für Menschen und Tiere, sondern eine Menge von Kräften, welche, richtig angewendet, zu außerordentlichen industriellen Ergebnissen führen und die Kulturkraft des Volkes auf das bedeutendste steigern können. Darum muß die heutige Gesetzgebung ganz besonders bestrebt sein, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in jeder Beziehung der Natur das abzuringen, was sie bieten kann, und das, was auf solche Weise ihr abgerungen ist, denen zuwenden, welche damit am besten der Volkswohlfahrt dienen können.

Für die Quellen hat das Schweizer Gesetzbuch mustergültige Vorschriften gegeben. Das individuelle Recht muß hier den sozialen Erfordernissen weichen. Wenn jemand eine Quelle hat, welche er nicht völlig ausnutzen kann und welche auch andern zu dienen vermag, so muß er gegen Vergütung auch andern die Benutzung überlassen. Ebenso ist der Gebrauch der Quelle an gewisse Reserven gebunden, damit nicht dadurch die Wasserläufe anderer geschädigt werden. Alle diese Gestaltungen müssen aus dem individuellen Rechte in das soziale übergeleitet werden. Für die Thermal- und Mineralquellen, ihren Schutz und ihre Ausdehnung besteht ein preußisches Gesetz von 1908, welches für jede Quelle einen Schutzbezirk bestimmt, in welchem gewisse Bohrarbeiten nur mit Diskretion geschehen dürfen.

Bei den Wasserläufen tritt das öffentliche Interesse noch in erheblicherem Maße hervor. Große Wasserläufe müssen dem ganzen Volksgebrauch überlassen werden; und vor allem sind Schiffahrt und Flößerei Funktionen der Volkswirtschaft, welche lebhaft unterstützt werden müssen. Natürlich handelt es sich hier um einen gemeinen Gebrauch, und es ist Sache der Allgemeinheit, d. h. des Staates oder der Kommunalverbände, in dieser Beziehung die nötige Regelung zu treffen.

Bei kleineren Wasserläufen hat man zwar den Grundsatz aufgestellt, daß sie im Eigentum der Anlieger stehen; dieses Eigentum kann sich aber nicht auf die Wasserwelle beziehen, sondern nur auf die Kräfte der Wasserwellen und auf die Möglichkeit, Wasser zu schöpfen oder Wasser abzuleiten. Diese Rechte müssen aber den Anliegern in einer solchen Weise gestattet sein, daß ihrer keiner den andern übermäßig hemmt und beeinträchtigt und jeder auf seine Rechnung kommt.

Damit wäre aber auch bei Privatwasserläufen den Erfordernissen der Kultur viel zu wenig entsprochen. Es ist auch hier unabwendbar, daß gewisse Einrichtungen angelegt werden, welche besonderen Ackerbau- oder Industriezwecken dienen. Die ursprünglichste Art solcher Verwendung waren die Wasserräder, wie sie sich noch heutzutage im Orient, besonders in Ägypten finden, dann aber die Mühlen und schließlich die Fabrikanlagen. Hier ist es unvermeidlich, daß, wenn der eine derartige Einrichtungen trifft, die anderen dadurch beeinträchtigt werden. Die Menschheit kann aber nicht existieren, ohne daß auf solche Weise Vorrechte geschaffen werden; schon vor alten Zeiten wurden derartige Rechte als Privilegien erteilt, heutzutage herrscht hier das Prinzip der Enteignung und des öffentlichen Aufgebots: es werden die Interessenten aufgefordert, etwaige Widersprüche zu erheben, und wenn dem Einzelnen trotzdem ein solches Recht erteilt wird, so sind die geschädigten Umlieger entsprechend zu vergüten.

Ein wichtiges Element der Kulturerhaltung ist der Fortbestand der Waldungen und eine gesunde Waldwirtschaft: die Schäden der Waldverwüstungen sind unverbesserlich und die Wiederherstellung des Waldbestandes äußerst schwierig, fast unmöglich. Noch

haben wir im Deutschen Reich einen Waldbestand von 25,9 % und in Österreich von 32,5 %, und es handelt sich darum, hier erhaltend einzuwirken und eine unwirtschaftliche Ausbeutung des Waldeigentums zu verhüten. Am besten ist es, wenn der Wald in der Hauptsache Gemeinde- oder Staatswald ist; eventuell hat auch das Fideikommißwesen das Gute, daß es zur Erhaltung des Waldbestandes beiträgt; dagegen haben Gesetze wie das preußische Schutzgesetz von 1875 nicht viel gewirkt: es ist ziemlich ergebnislos geblieben. Interessant ist, daß, wie wir dies von Wigmore erfahren, schon das ältere japanische Recht Bestimmungen über das Waldeigentum kannte und insbesondere eine Oberaufsicht einsetzte, ohne deren Zustimmung keine Holzschläge veranstaltet werden durften.

*   *
*

Beim Eigentumserwerb überhaupt kommen heutzutage viel mehr die Sozialmotive in Betracht als in früheren Zeiten. Der Individualismus des Pandektenrechts ging von dem Satze aus: nur der Eigentümer kann Eigentum übertragen, denn der Erwerber kann nicht mehr Rechte erwerben, als der Übertragende gehabt hat; ein Individualismus, der nur ausgeglichen werden konnte durch das Institut der Ersitzung. Hier, bei der Ersitzung, trat schon der gute Glaube ins Mittel, und es kam ein ethisch-soziales Prinzip zur Geltung: der gute Glaube war als soziales Element eigentumsbildend, der gutgläubige Erwerber, der die ihm übertragene fremde Sache eine Zeitlang besaß, erwarb ihr Eigentum durch Ersitzung. Noch mehr ist dies in der heutigen Zeit hervorgetreten: man ist über die Ersitzung hinausgegangen; man hat den Satz aufgestellt, daß, wer in gutem Glauben eine Sache kauft, bezahlt und erwirbt, sofort ihr Eigentümer wird, auch dann, wenn der Übertragende nicht Eigentümer war. Dieser Satz ist sehr verbreitet, allerdings mit einer Reihe von Wenns und Abers: er bekundet ein soziales Prinzip höchsten Ranges, welches versöhnend und lösend dem gutgläubigen Verkehr zu Hilfe kommt.

Ein ausgleichendes Mittel kannte allerdings auch schon das Altertum, die Spezifikation oder Verarbeitung: wenn jemand eine Sache durch Verarbeitung neu gestaltet hatte, so wurde er Eigen-

tümer, er und natürlich auch jeder, der von ihm die Sache weiter erwarb. Daher konnte, wer eine verarbeitete Sache erwarb, seines Eigentums sicher sein, denn er wurde auch dann Eigentümer, wenn die Sache seinerzeit mit fremdem Material hergestellt wurde. Dieses findet sich auch in unserem Rechte. Der gute Glaube des Verarbeitenden kommt hier nicht in Betracht, denn das Hauptmotiv ist nicht der Erwerb dieses Arbeitenden, sondern die Sicherung des Publikums, welches von ihm weiter erwirbt, und diese Sicherung soll von den subjektiven Umständen in der Person des Arbeitenden unabhängig sein; weiß ich, daß die Sache durch Verarbeitung des Materials entstanden ist, so bin ich sicher, Eigentümer zu werden. Was kümmert es mich, wem das Material gehörte? Vgl. S. 221.

Ähnliche Sicherungen treten bei dem Grundstückverkehr ein; es entscheidet hier der „gute Glaube des Grundbuchs": Wer auf Grund eines Grundbuchblattes, auf dessen Richtigkeit vertrauend, in gutem Glauben ein Grundstück erworben hat, soll nicht getäuscht werden.

So haben soziale Momente eingesetzt und den Individualismus des Rechts durchbrochen. Das ist die Kennzeichnung der Gegenwart: die Schätze der Erde sind für den guten Glauben da.

XI.

Besondere Hilfsmittel der Kultur

Wie die Menschen persönlich ihre Ideen austauschen und das Mittel der Sprache es ermöglicht hat, im Gedankenwechsel unsere großen Errungenschaften zu gestalten, so ist es auch nötig, daß Abwesende ihre Ideen einander kundgeben und sich Mitteilungen machen, damit die Gedanken des Einen die Geisteswelt des Andern anregen und fördern.

Der Nachrichtenverkehr ist seit mittelalterlichen Zeiten neu gestaltet worden als Postverkehr; ältere Zeiten hatten nur Ansätze dazu. Das Wesen des Postverkehrs besteht aber darin, daß eine Anstalt es systematisch übernimmt, die Geistesäußerungen zu befördern, die ihr in Gestalt von schriftlichen Mitteilungen zukommen, wofür sie dann eine Vergütung in Anspruch nehmen kann. Man hat das Verhältnis als ein Frachtverhältnis oder als ein frachtähnliches Verhältnis bezeichnen wollen, aber es ist weit darüber hinausgewachsen: der Staat hat diese Betätigung in die Hand genommen und es als seine Aufgabe erklärt, auf solche Weise die Mitteilungen in kulturbringender Weise zu befördern. Die Post ist Staatsinstitut zum Heile des Publikums geworden, die Tätigkeit eine Staatstätigkeit, und man kann das Absendeverhältnis nicht mehr auf einen Vertrag zurückführen. Die Post hat alles zu befördern, was in ihr Bereich (in die Briefkästen) kommt, ohne weiter zu erforschen, ob und wer etwa mit ihr ein Kontraktverhältnis abschließen wollte, und ob der Absender geschäftsfähig ist oder nicht, und die Beförderung ist als so wichtig betrachtet worden, daß die Organe der Post nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich haften, wenn sie ihre Beförderungspflicht verletzen.

Durch den Presseverkehr ist dies Nachrichtenwesen in unerhörter Weise gesteigert worden. Die Zeitung richtet sich nicht an

einen Einzelnen, sondern an Hunderte und Tausende von Lesern und bringt Kenntnis von den Ereignissen der fernsten Erdwinkel; sie regt tagtäglich zu neuen Gedanken an, möglicherweise politische oder unpolitische Bestrebungen hervorrufend. Die Wirkung der Presse ist nicht etwa bloß intellektuell, sondern auch in hohem Maße suggestiv; es ist damit die Möglichkeit entstanden, daß die Faktoren der Intelligenz durch aufregende Mittel wirken und große Kreise der Bevölkerung in ihren Bann ziehen. Auf solche Weise wurde die Presse eine Macht ersten Ranges, welche als Kulturmacht nicht gehemmt, sondern im Gegenteil gefördert werden sollte, allerdings mit der Maßgabe, daß jeder bei der Presse Beteiligte sich seiner Aufgabe bewußt und von der ungeheuren Verantwortlichkeit überzeugt sein muß, welche mit derartigen intellektuellen oder suggestiven Betätigungen verbunden ist. Früher suchte man den Mißbräuchen durch Zensur zu steuern. Es ist ein Verdienst der Freiheitsbewegung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß die Zensur in Westeuropa aufgehoben worden ist. Allerdings hat man dafür einige Verantwortungsbestimmungen eingeführt, die nicht durchweg begründet sind. Begründet ist die Verantwortung des Redakteurs, d. h. derjenigen Person, welche die Auswahl und Zurichtung der Artikel zu übernehmen hat. Die Person des Redakteurs ist nicht etwa identisch mit demjenigen, der im speziellen Falle die Auswahl traf. Redakteur ist derjenige, der die Stellung bekleidet, kraft deren die Zusammenstellung des Preßerzeugnisses geschehen soll. Ob er diese Stellung selbst oder durch einen anderen ausführt, kommt nicht in Betracht. Nur dann geht die Redaktion auf eine andere Person über, wenn für einen kürzern oder längeren Zeitraum ein anderer für ihn als das Organ der Bildung des Zeitungsganzen eintritt. Die Haftung des Redakteurs kann aber nur dahin gehen, daß er mit der nötigen Sorgfalt die Artikel prüft und auf solche Weise den Zeitungssatz gestaltet. Tritt der Verfasser eines Artikels mit eigener Verantwortung hervor, so ist regelmäßig der Redakteur zu entlasten, da es im Interesse des öffentlichen Gedeihens liegt, daß Leute der verschiedensten Art zu Wort kommen; nur wenn kein vernünftiges Interesse vorliegt, sondern etwa bloß Skandal und

Unfug erregt werden soll, dann kann die Angabe des Verfassers den Redakteur nicht entlasten.

Unsere Preßgesetze sind fern davon, dies alles mit der nötigen Klarheit auseinanderzusetzen, und insbesondere läßt auch das deutsche Preßgesetz sehr viel zu wünschen übrig. Gewisse polizeiliche Bestimmungen wie z. B. die Pflicht der Angabe des Redakteurs, der Angabe der Druckerei, der Angabe des Verlages sind begründet und nicht zu beanstanden, denn es ist gewiß ein Bedürfnis vorhanden, daß nötigenfalls die Quelle ermittelt werden kann, von welcher ein vielleicht sehr verderblicher Artikel stammt.

Der größte Mangel unserer Preßgesetzgebung aber ist die Nichtachtung des Korrespondentengeheimnisses. Wer dem Redakteur einer Zeitung einen Artikel übergibt, um ihn in seiner ursprünglichen Fassung oder in Umarbeitung ohne Namensnennung zu publizieren, erklärt damit, daß er sich dem Redakteur unterwerfe, daß der Artikel nur ein mehr oder minder ausgearbeitetes Material ist, das der Redakteur als seinen eigenen Artikel publizieren könne. Es versteht sich hiernach von selber, daß die strafrechtliche Verantwortung allein den Redakteur trifft, denn es wäre völlig dem Wesen des Preßsystems widersprechend, alle diejenigen Personen, welche Material bringen, als Gehilfen zu betrachten: der Redakteur ist es, welcher nach seinem Ermessen aus dem mitgeteilten Material die Zeitung formt; ihm liegt es ob, den Artikel zu färben und zu kolorieren, ihm liegt es ob, aus den Materialien die nötigen Schlüsse zu ziehen. Nur wenn es sich um eine Verletzung eines Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses handelt, tritt der Korrespondent, welcher die Mitteilung gemacht hat, in eine besondere strafrechtliche Beziehung; allein es ist nicht angemessen, aus diesem Grunde den Schleier gewaltsam wegzuziehen, welcher das Korrespondentengeheimnis deckt: denn es ist nicht zu verkennen, daß nur dann die Zeitungen auf zuverlässiges Material hoffen können, wenn derjenige, welcher Mitteilungen macht, nicht zu befürchten hat, bloßgestellt zu werden. Es ist darum ein sehr begreifliches Postulat des Rechts, daß weder der Redakteur noch Personen, welche mit der Vervielfältigung zu tun haben, gezwungen werden sollen, den Korrespondenten zu nennen. Leider haben alle Versuche,

diesen Grundsatz in das deutsche Recht einzuführen, bis jetzt fehlgeschlagen.

Von großer Bedeutung ist es, daß der Presse die Entschuldigung des § 193 StGB. zugute kommt. Wenn das Preßorgan in gutem Glauben eine Nachricht in das Publikum bringt zu dem Zwecke, um wichtige Interessen zu schützen und insbesondere um schwere Mißstände zu rügen, unter welchen die Gesellschaft und die Kultur leidet, dann kann man nicht in der strengsten Weise vorgehen und muß insbesondere etwaige Irrtümer verzeihen, sofern nur loyal und ehrenhaft gehandelt wurde. Es kommt überaus häufig vor, daß solche Preßartikel auf Grund einer sorgfältigen und doch mit Irrtümern behafteten Information in die Zeitung aufgenommen werden. Hier kann möglicherweise eine Person stark kompromittiert und in ihrer Persönlichkeit gekränkt werden. Wenn aber diese Veröffentlichung im guten Glauben nach sorgfältiger Prüfung und nicht um der Skandalsucht willen, sondern im redlichen Interesse der Sache erfolgt ist, dann muß das Preßorgan sicher straffrei bleiben, nur daß eben nötigenfalls eine entsprechende Berichtigung erfolgen muß.

Leider liegt bei uns die Sache noch sehr im argen, da das Reichsgericht hier wie in anderen Punkten eine recht weltfremde Judikatur aufweist und insbesondere ausspricht, daß die Presse keine Privilegien zu beanspruchen habe. In der Tat handelt es sich gar nicht um ein Privilegium, sondern es handelt sich um eine heilige Aufgabe der Presse, die so lange bestehen wird, als die Presse ihres Kulturwertes bewußt ist.

Allerdings nach anderer Richtung hin muß Einhalt geboten werden. Intime Privatverhältnisse sollen nicht an die Öffentlichkeit kommen, auch dann nicht, wenn sie die Wahrheit enthalten; während es sonst ein Grundsatz ist, daß der Beweis der Wahrheit den Beleidiger straflos macht, so muß dies dann eine Ausnahme erleiden, wenn es sich um Mitteilungen handelt, die überhaupt nicht in die Presse gehören und auch als Mitteilungen wahrer Tatsachen einen sträflichen Eingriff in das Internum der Persönlichkeit und in das Heiligtum der Familie enthalten. Leider ist dies bei uns noch nicht durchgedrungen, und daher haben sich solche

Dinge zu dem größten Skandal ausgewachsen. Man hat Intimitäten und Geheimnisse des Familienlebens in der Presse ausgeplaudert und hat dann den Beweis der Wahrheit geliefert, indem man die Dienstboten oder sonstige Späher als Zeugen aufrief; man hat Spionagedienste und Späherpraktiken angewendet, um auf solche Weise Leute zu verderben, namentlich Leute von exponierter Stellung; denn wer ist über jede Sünde erhaben? Diesem Unfug muß um so mehr gesteuert werden, als es hier nicht selten auf verwerfliche Sensation oder auf hohe Erpressung abgesehen ist. Der Wahrheitsbeweis ist in solchem Falle einfach zu verweigern und der Beleidiger ohne weiteres zu strafen; dies wenigstens dann, wenn nicht etwa der Verletzte selber darauf besteht, daß die Sache gerichtlich aufgeklärt wird.

* * *

Das Vereinswesen hat mit dem Familienwesen gewisse Verwandtschaft. Es ist auch vielfach aus der Familienordnung hervorgegangen, indem die nahen und fernen Verwandten zu gewissen Bestrebungen zusammentraten. Später aber hat man auch andere Personen aufgenommen, und so ist denn der Verein zu einer Verbindung freigewählter, nicht durch biologische Momente vereinigter Personen geworden. Schon in alten Zeiten haben sich auf religiöser Grundlage derartige Vereinigungen ohne biologischen Zusammenhang gebildet, so die Jünglingsgenossenschaften bei den Naturvölkern, bei den Griechen, Römern und Germanen. Heutzutage spielt das Vereinswesen eine sehr große Rolle; denn heutzutage können wir die Kulturziele in bewußter Weise erkennen und erfassen und sie beliebig zum Gegenstand der Vereinsfürsorge und Vereinstätigkeit machen. Natürlich sind auch jetzt noch die religiösen Vereine bedeutsam; vor allem aber hat sich das Vereinswesen auf die Politik im Sinne der Staats- und Staatsverwaltungspolitik geworfen. Die Art und Weise der Staatsorganisation ist eine verschiedene, und ihre Güte und Funktionskraft ist nicht gebunden an einen bestimmten Typus. Die Frage aber, welche Gestaltung im Einzelfalle die bessere sei, ist eine Frage der Weltanschauung und der Kultur- und Wirtschaftsbetrachtung; sie wird

daher je nach Auffassung, Temperament und Lebenserfahrung so oder so beantwortet werden. Daher werden sich bei einer lebhaft angelegten Bevölkerung immer verschiedene sogenannte Parteien bilden, welche die Verfassung nach der einen oder anderen Seite hin bestimmen, befestigen, ändern oder verbessern wollen. Diese Parteien aber werden sodann auch auf sonstige Gebiete der Staatsverwaltung einwirken, denn gerade ob man die Hauptinteressen auf der einen oder anderen Seite erblickt, ob das Schwergericht der Staatsverwaltung mehr nach links oder nach rechts zu verlegen ist, das ist etwas, was mit der Grundanschauung zusammenhängt. Daher können die politischen Vereine sich auch mit allen möglichen Zweigen der Kulturtätigkeit befassen.

Gewöhnlich bezeichnet man als politische Vereine alle diejenigen, welche aktiv einzuwirken suchen auf den Gang des Staates und der Staatsverwaltung, welche es also herbeiführen wollen, daß in der einen oder anderen Weise eine Änderung eintreten soll. Diese Charakteristik geht viel zu weit. Politische Vereinigungen sind nur diejenigen, welche, von einer bestimmten Auffassung des Staatsganzen ausgehend, die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung zu beeinflussen und eine bestimmte Richtung der Staatstätigkeit herbeizuführen suchen. Wenn z. B. Ärzte eine Vereinigung bilden für hygienische Bestrebungen, für Erlangung eines gesunden Trinkwassers oder für Abwehr der Geschlechtskrankheiten, oder wenn Juristen eine Vereinigung bilden, um gewisse Zweige der Gesetzgebung technisch durchzuarbeiten und auf Grund dessen die entsprechenden Vorschläge zu machen, so sind dies durchaus keine politischen Vereine. Ebensowenig ein Hausbesitzer- oder ein Lehrer-, oder Dozentenverein. Dagegen ist z. B. ein sozialdemokratischer Verein, welcher, von einem bestimmten Ideal des Staates als eines kommunistischen Fürsorgestaates ausgehend, die Angelegenheiten des Lebens betrachtet, ein politischer Verein; ebenso aber auch ein konservativer Verein der Landwirte, welcher von der Anschauung getragen wird, daß die Agrarrechtsfrage unter steter Stärkung der monarchischen Gewalt gelöst werden soll, und daraufhin die industrierechtlichen Bestrebungen des Parlaments zurückzudämmen sucht.

Die politischen Vereine haben gewisse Eigentümlichkeiten: sie müssen angemeldet werden und sie dürfen keine Personen unter 18 Jahren als Mitglieder haben. Dagegen ist die Mitgliedschaft von Frauen unbedenklich. Sonstige Vereine können auch 16- und 17jährige Personen als Mitglieder haben, und sie bestehen ohne jede Anmeldepflicht, also z. B. Sportvereine, Rudervereine, Turnvereine, Bibliothekvereine, Schachvereine usw. Die Vermögensverhältnisse dieser Vereine sind so zu gestalten, daß ihnen ein unabhängiges Vermögen zukommt, mit anderen Worten, sie sind zu juristischen Personen zu erheben. Dies ist bei uns in Deutschland nur in beschränktem Maße der Fall. Vereine bilden nur dann juristische Persönlichkeiten, wenn sie angemeldet und in das Vereinsregister eingetragen sind, und die Polizeibehörde hat ein weitgehendes Einspruchsrecht, dann nämlich, wenn die Vereine politisch, sozialpolitisch oder religiös sind. Die meisten Vereine aber sind nicht angemeldet und haben daher eine etwas unklare wirtschaftliche Existenz: die Rechtsverhältnisse dieser nicht eingetragenen Vereine sind in unserer Gesetzgebung höchst mangelhaft entwickelt, und die Jurisprudenz mußte sich höchste Mühe geben, zu annehmbaren Ergebnissen zu gelangen. Auch in dieser Beziehung steht das Schweizer Gesetzbuch weit über dem deutschen; es bestimmt allgemein:

„Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist."

Das ist das allein Richtige. Auf solche Weise wandelt das öffentliche und das bürgerliche Vereinsrecht gleichen Schrittes. Welchen Zweck es haben soll, einer großen Reihe von Vereinen eine ungeschickte juristische Gestaltung zu geben, ist nicht abzusehen. Dies ist eben einer unserer vielen gesetzgeberischen Fehler.

* * *

Ältere Zeiten verpflichteten den Menschen nicht nur aus Verträgen und unerlaubten Handlungen, sondern auch schon der Umstand, daß andere Personen hilfsbedürftig waren, erzeugte eine

Pflicht zur Menschenhilfe. Diese galt bei ursprünglichen Völkern stärker als bei uns, denn sie war dort noch eine Folge der ursprünglichen Kollektivverhältnisse. Bei der Individualistik der späteren Entwicklung läßt sich das Institut nicht mehr in früherem Maße durchführen, denn ein jeder ist so außerordentlich in seine Sphäre versenkt, daß man ihm nicht zumuten kann, überall mit anderen zu raten und zu taten. Doch wie die Realdialektik überall wieder zu einer gewissen Umkehrung der Verhältnisse führt, so ist auch hier in manchen Beziehungen ein Wandel eingetreten, und manche Verhältnisse drängen dahin, wiederum eine Pflicht zur Menschenhilfe zu statuieren, allerdings nicht im allgemeinen, sondern unter besonderen Umständen, z. B. im Bergrecht und im Automobilrecht, wo es Bestimmung ist, daß, wenn jemand durch das Automobil beschädigt wird, er durch den Automobilleiter bis zur nächsten Hilfe gebracht werden muß. Vor allem aber ist es im Seerecht mit seinen schweren Nöten, wo der eine auf den andern angewiesen ist und oft sonstige Hilfe fern liegt, angemessen, eine Helferpflicht festzustellen. Diese hat heutzutage eine besondere Bedeutung angenommen, seitdem durch funkentelegraphische Mitteilung die Schiffe in fernem Umkreise von einer Seenot Mitteilung erhalten können. Man gibt jetzt Bestimmungen, daß die Schiffe nicht nur zur Hilfe eilen sollen, sondern daß sie auch mit entsprechenden funkentelegraphischen Einrichtungen versehen sein müssen, um von einem Schiffsunfall sofort Kenntnis zu erlangen. Unzweifelhaft wird man mit der Zeit dahin kommen, Hilfsstationen im Ozean zu organisieren und Schiffe auszusenden, nicht wie früher um Seeraub zu treiben, sondern um dem notleidenden Mitmenschen Hilfe zu bringen. Vgl. S. 88.

Es ist eine große Idee, daß auf solche Weise die Menschenhilfe zum Pflichtgebot wird: edel sei der Mensch, hilfreich und gut. Natürlich muß das Recht aber auch auf der anderen Seite dem Helfer beistehen und nicht nur dafür sorgen, daß er Vergütung erhält für seine Schäden und Nachteile, sondern man muß auch auf eine besondere Belohnung sinnen: wer den andern gerettet hat, für den ist ein edelmütiger Lohn entsprechend. In unseren Gesetzen gibt es schon einige Fälle, in welchen eine solche

Belohnung festgesetzt ist, so z. B. gerade bei der Bergung und Hilfeleistung im Seerecht, und so auch in dem Falle, wenn ein Seemann in der Verteidigung des Schiffes gefallen oder verwundet worden ist. Hierher gehört auch die Bestimmung, die wir jetzt schon haben, daß wenn Seeleute Personen und Sachen retten, die Personenretter in der Belohnung nicht hinter den Sachrettern zurückstehen dürfen, und hierher gehört es, daß die Reichsversicherung der Seeleute sich auch auf Leistungen erstreckt, die sie beim Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen gemacht haben (§ 1057 Reichsversicherungsordnung). Eine weitere Ausgestaltung dieses Gedankens, namentlich auch im Luftrecht, ist wünschenswert.

* * *

Eine andere Fürsorgeschöpfung des modernen Rechts, die allerdings im Mittelalter ihre Grundlage hat, aber in ihrer vollen Bedeutung erst seit dem 18. und 19. Jahrhundert hervortritt, ist das Versicherungsgeschäft, das Geschäft, wonach das Risiko von demjenigen, der das Risiko läuft, auf einen andern übertragen, zugleich aber auch dieses Risiko seines Zufallcharakters entkleidet wird, indem der Versicherer das Risiko in so ausgedehntem Maße übernimmt, daß der Zufall zum Gesetze wird; denn in großen Zahlen hat der Zufall seine Regel, so daß er nur zwischen kleinen Differenzen hin und her schwankt. Erst als die Statistik sich entwickelte und man die Gesetze des Zufalls erfaßte, konnte daher die Bedeutung der Versicherung hervortreten: während sie sonst nur ein aleatorisches Geschäft war, d. h. eine Übertragung des Zufalles von dem einen auf den andern, wird sie zu einem rationellen Geschäft, und die Spekulation greift nicht mehr in den Nebel des Zufalles hinein, sondern spielt mit der durch Kenntnis und Forschung durchleuchteten Wirklichkeit. Daß durch solche Versicherungsgeschäfte der Boden, auf dem unsere Unternehmungen stehen, bedeutend gefestigt wird, bedarf keiner Ausführung: ein großer Teil der Unsicherheit, welche um das Gewerbe flattert, wird gehoben, und man kann der Zukunft ruhig ins Auge blicken. Selbst auf dem Gebiete des Berufs und bei der mannigfachen Verantwortlichkeit, welche der Mann des Berufes laufen kann, hat das Ver-

sicherungsgeschäft sich eingeführt; man hat nun nicht etwa bloß Feuer-, Hagel-, Vieh- und Transportversicherungen, man hat vor allem auch eine Haftpflichtversicherung: derjenige, dem eine Haftung droht, wird durch den Versicherer gedeckt, und die ungeheure Verantwortung, welche die heutigen komplizierten Verhältnisse über uns breiten, mit all ihren Nöten und Befürchtungen wird durch die Versicherung begütigt. Namentlich kann auch das mittlere Vermögen des Arztes, des Anwalts, des Beamten wie des Automobilisten vor gänzlichem Ruin gesichert werden. Allerdings haben diese Versicherungen in manchen Zweigen das Prinzip, nicht das volle Risiko, sondern vielleicht drei Viertel oder vier Fünftel zu übernehmen, um das Verantwortlichkeitsgefühl des Versicherten nicht abzustumpfen; allein trotzdem verbreitet das Institut Heil und Segen. Natürlich muß diese Haftpflichtversicherung auch dann eintreten, wenn der Täter im Verschulden handelte; denn gerade die Verschuldungsfrage soll ganz ausgeschaltet werden, damit nicht etwa, sobald der Fall eintritt, durch derartige Einwendungen die ganze Deckung zweifelhaft ist und der Beruhigung die Basis entzogen wird: der Versicherte soll nicht nur objektiv gedeckt sein, sondern er soll auch in Gemütsruhe der Entwicklung der Sache entgegensehen können.

Eine ganz ungeheure Errungenschaft ist seit dem 18. Jahrhundert die aus England kommende Lebensversicherung, welche vor allem für die Hinterbliebenen eine unschätzbare Sicherheit bietet. Die sogenannte eigene Lebensversicherung muß so gestaltet sein, daß die Hinterbliebenen eine selbständige Forderung gegen den Versicherer erlangen, ganz unabhängig von dem Erbschaftsschicksal des Vermögens des Verstorbenen; sie müssen einen solchen Anspruch auch dann erlangen, wenn sie nicht Erben werden oder auf die Erbschaft verzichten, auch dann, wenn etwa die Erbschaft in Konkurs kommt: denn gerade die Hauptbedeutung der Versicherung liegt darin, daß diese Personen, deren Wohl und Wehe einem am Herzen liegt, trotz alledem, was man im Leben erfährt und erleidet, gedeckt und gesichert sind. Dieses Erfordernis ist denn auch in unseren Gesetzen fast überall durchgedrungen, insbesondere auch im deutschen und schweizerischen Recht.

Übrigens kann die Sicherung dieser Personen auch eine Sicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer selber sein: es kann vereinbart werden, daß der Versicherte ein festes und unerschütterliches Recht habe, das durch keine weitere Verfügung des Versicherungsnehmers vermindert werden kann: es kann also bestimmt werden, daß der Versicherungsnehmer die Versicherungsperson nicht mehr ändern kann. Das gewöhnliche ist dies nicht; gewöhnlich behält der Versicherungsnehmer noch die Fäden in der Hand und kann, wie bei einer letztwilligen Verfügung, noch nachträgliche Änderungen herbeiführen, so daß statt des hinterbliebenen A der hinterbliebene B die Versicherungssumme bekommen soll; aber auch hier ist es wesentlich, daß dieses Bestimmungrecht ihm persönlich zukommt, und daß seine Gläubiger nicht hineinreden dürfen.

Eine Schwäche des Versicherungsgeschäfts kann sich geltend machen, wenn die Prämien nicht mehr bezahlt werden. Hier ließ eine frühere Zeit den ganzen Versicherungsanspruch zusammenfallen. Dies soll nicht mehr der Fall sein, sondern es soll dem Versicherten trotzdem die sogenannte Prämienreserve zukommen: diese spielt auch dann eine Rolle, wenn etwa die Versicherungsgesellschaft falliert: denn die Prämienreserve muß in mündelsicherer Weise angelegt werden und kommt im Fall des Konkurses den Versicherten kraft Vorrechts zu. Auch sonst hat man die Lage der Versicherten möglichst zu befestigen gesucht. Zu den beliebtesten Einwendungen gehörte früher die Behauptung, daß die Versicherungsgesellschaft durch Angaben des Versicherungsnehmers über seinen Gesundheitszustand getäuscht worden sei. Heutzutage ist überall bestimmt, daß, wenn eine Reihe von Jahren verstrichen sind, auf diese Einwendungen nicht mehr einzugehen ist. Eine andere Schwäche des Institutes tritt hervor, wenn der Versicherungsnehmer durch Selbstmord endet; in diesem Falle ist eigentlich die Situation verschoben, denn die Versicherungssumme soll nur bei zufälligem Tod bezahlt werden; doch wird auch hier dadurch geholfen, daß wenigstens die Prämienreserve mit einigen Abzügen ausgefolgt wird.

Auf diese Weise hat man der Menschheit manche Entbehrung erspart und manche Sorge verscheucht, was wiederum zur Folge

hatte, daß der Mensch sich mit aller Kraft der Kulturarbeit widmen konnte.

Von der Bedeutung der Versicherungsgeschäfte zeugen die neueren Statistiken. Hiernach hat die Lebensversicherung in Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften vom Jahre 1907 bis 1911 einen lebhaften Aufschwung erfahren, und zwar die Versicherung auf den Todesfall von 9 174 272 bis auf 11 916 118, die Feuerversicherung von 115 997 028 auf 140 031 403 Mark. Die Prämien der Haftpflichtversicherung sind von 37 012 auf 52 001 gestiegen, und so haben auch die übrigen Versicherungen einen ständigen Zuwachs zu verzeichnen.

XII.
Staat und Verwaltung

Das Verhältnis des Staats zu den Staatsgenossen war ursprünglich so geartet, daß alle Mitglieder bestimmter Geschlechter den Staat bildeten und niemand dem Staat angehörte, der nicht in einem dieser Geschlechterverbände stand. Es war das System der Personalität des Staats, ein System, das dann mehr und mehr dem Territorialsystem wich: der Staat nahm ein gewisses Territorium in Anspruch und übte die Staatsfunktion auf diesem Territorium aus, er übte namentlich die Polizei- und die Strafgewalt gegenüber einem jeden, der sich auf dem Staatsgebiet bewegte und nach der einen oder anderen Richtung mit seinen Einrichtungen in Kollision trat. Man hätte meinen können, daß hiermit die ursprüngliche Personalverbindung vollständig aufgelöst wurde, daß mindestens alle Personen, welche dauernd im Inlande ihren Wohnsitz hatten, zu Staatsangehörigen aufstiegen, und umgekehrt ein jeder aufhörte, Staatsangehöriger zu sein, wenn er den Wohnsitz im Auslande aufschlug. Dieses System hat man im allgemeinen nicht angenommen. Man hat zwar den bei uns domizilierten Ausländern gewisse Berechtigungen gewährt, aber sie deswegen doch nicht zu Staatsangehörigen gemacht. Allerdings nach einer anderen Richtung hin hatte das Territorialsystem Erfolg. In vielen Ländern gilt der Grundsatz noch heute, daß, wer im Inlande geboren worden ist, von selbst Inländer wird, oder mindestens das unbedingte Recht hat, die inländische Staatsangehörigkeit zu erlangen; ein Satz, den man vielfach dahin beschränkt hat, daß ein solches Recht nur dann besteht, wenn der im Inlande Geborene aus einer im Inlande domizilierten Familie stammt. Ist auf diese Weise das Territorialsystem wieder einigermaßen zur Herrschaft gelangt, so gilt doch

im allgemeinen der Grundsatz, daß die Staatsangehörigkeit Sache der Familienverwandtschaft ist, und daß derjenige ein Staatsangehöriger ist, welcher aus einer staatsangehörigen Familie stammt. Dieser Standpunkt ist noch jetzt der herrschende, wozu allerdings noch kommt, daß die Frau regelmäßig durch die Ehe in die Staatsangehörigkeit des Mannes übergeht.

Den Staatsangehörigen unterscheidet man von dem Domizilierten: der Staatsangehörige hat die politischen Pflichten und die politischen Rechte; in allem, was die direkte oder indirekte Regierung des Landes und was die Landesverteidigung angeht, zeigt sich der intime Zusammenhang zwischen der Staatsangehörigkeit und dem Staate. Es tritt hier das Organschaftsrecht auf der einen Seite, aber auch die Treupflicht auf der anderen Seite hervor, und dieses unterscheidet den Staatsangehörigen wesentlich von dem Fremden. Noch mehr, der Staatsangehörige behält seine Staatsangehörigkeit auch im Auslande, und dies ist von großem Werte; denn dies gibt dem Heimatsstaate in fremden Ländern Kraft und Nachdruck, auch ist es ein starkes Mittel, die Staaten aneinander zu ketten.

Von großer Wichtigkeit ist die Frage, ob dem Staatsangehörigen gestattet sein soll, ohne weiteres auf die Staatsangehörigkeit zu verzichten, insbesondere dadurch, daß er eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Eine Zwangszurückhaltung derjenigen, welche im fremden Staat heimisch werden wollen, ist eine Verkehrtheit. Das frühere deutsche Recht erklärte, daß ein Deutscher trotz der Einbürgerung in einem fremden Staate Deutscher bleibe, sofern er nicht, was im Belieben des Inlandes stand, aus dem Inländerverband entlassen wurde. Dies hat zu den schärfsten Konflikten geführt, welche Konflikte man seinerzeit mit Amerika notdürftig durch die Lex Bancroft beschwichtigt hat: hier war bestimmt, daß wer nach fünfjährigem Aufenthalt in Amerika die dortige Staatsangehörigkeit erworben hat, von Deutschland nicht mehr beansprucht werden dürfe. Das jetzige Staatsangehörigkeitsgesetz hat glücklicherweise diesen Fehler beseitigt, den das englische Recht schon vor 40 Jahren gehoben hatte.

Natürlich aber kann man von dem Entbürgerten verlangen, daß er den einheimischen Boden verläßt und es nicht versucht, als Pfahlbürger an den Vorteilen unseres Staatswesens teilzunehmen, ohne die bürgerlichen Lasten zu tragen.

Die Behandlung der Ausländer im Staate ist eine grundsätzliche Sache der Politik, sie ist aber zu gleicher Zeit mit völkerrechtlichen Fragen verknüpft. Im Prinzip wird der Staat als berechtigt erkannt werden müssen, nach seinem Ermessen Ausländer auszuweisen, mindestens dann, wenn er ihnen nicht durch einen Niederlassungsvertrag die Ansiedelung zugesagt hat; und auch bei solchen Verträgen pflegt man Vorbehalte zu machen. Ist aber kein Niederlassungsvertrag abgeschlossen, dann ist das Ermessen des Staates allein maßgebend; aber er muß doch dabei gewisse Rücksichten wahren: namentlich darf er nicht etwa in Willkür verfallen; er soll die Mitglieder eines fremden Staates, vor allem, wenn sie sich schon eine Zeitlang angesiedelt haben, nicht ohne gewichtige Gründe vertreiben. Tut er dies dennoch, so ist es als ein unfreundlicher Akt anzusehen, der von der anderen Seite mit ähnlichen Akten erwidert werden kann, ohne daß man diese zweite Unfreundlichkeit zu rügen hätte.

Die Gründe der Ausweisung können natürlich zunächst individuelle sein, sie können aber auch in der ganzen Antipathie gegen eine fremde Bevölkerung liegen, oder auch in besonderen Gefahren, welche der Aufenthalt der fremden Bevölkerung dem eigenen Lande zu bringen droht. Ganz besonders schlimm ist die Ausweisung, wenn sie sich gerade speziell gegen die Mitglieder eines bestimmten Staates richtet. Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich bei Beginn des Deutsch-Französischen Krieges war nicht gerade eine Völkerrechtswidrigkeit, aber eine Brutalität ohnegleichen, welche auch nicht durch die Gefahr der Spionage oder einer staatsfeindlichen Betätigung der deutschen Bevölkerung gerechtfertigt war, zumal sie Personen traf, die, ganz von dem Kriegsschauplatz entfernt, an Örtlichkeiten wohnten, deren Überflutung durch den Krieg außer aller Wahrscheinlichkeit lag. Heutzutage ist hauptsächlich die Japanerfrage in Amerika sehr dringend. Japan hat mit Amerika schon im Jahre 1894 von

Bundes wegen einen Niederlassungsvertrag abgeschlossen, der im Jahre 1911 erneuert wurde (der Knox-Uchita-Vertrag), so daß die einzelnen Staaten, auch Kalifornien, in dieser Beziehung gebunden sind. Aber man suchte hier in anderer Weise gegen die Japaner vorzugehen, man suchte in Kalifornien durch ein Gesetz vom Jahre 1913 den Liegenschaftserwerb durch die Japaner zu verbieten: sie sollten keine Liegenschaften erwerben und auch Pachtverträge nur bis auf drei Jahre abschließen dürfen. Man hat die Völkerrechtswidrigkeit des Aktes behauptet: allerdings erkennt man an, daß jeder Staat berechtigt ist, den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer zu verbieten, haben doch die Staaten, darunter Japan selber, davon reichlich Gebrauch gemacht; allein man rügt es, es, daß ein solches Gesetz gerade gegenüber den Angehörigen eines bestimmten Staates gegeben wurde, wodurch diese unter den Ausländern in eine Minderstellung kommen. Dies ist allerdings bedenklich, doch kann es nicht als Völkerrechtswidrigkeit, sondern nur als unfreundlicher Akt betrachtet werden. Übrigens darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Vereinigten Staaten durch ihre Bundesgesetzgebung selbst zu derartigen Dingen Anlaß gegeben haben, denn sie haben bestimmt, daß nur weiße, nicht auch farbige Einwanderer naturalisiert werden sollen. Doch wäre es an der Zeit, die Hautfarbe nicht zu betonen, namentlich wenn es sich um einen Kulturstaat wie Japan handelt, und die weiße Bevölkerung als die Kulturbevölkerung lediglich dem Negerblut gegenüberzustellen.

* * *

Das Ein- und Auswandererwesen hat einen verschiedenen Einfluß auf den Volkswohlstand, je nachdem der Auswanderer an seiner Heimat haften bleibt und entweder, wie der Italiener, seinen Verdienst in die Heimat sendet oder, wie der Graubündner, in seinen älteren Tagen nach Hause zurückkehrt und hier sein Patrizierhaus baut. Bei den Deutschen ist dies weniger der Fall: sie pflegen sich im Auslande so zu akklimatisieren, daß sie dort verharren und sich entweder nationalisieren lassen oder als Fremdkörper im fremden Staate wohnen bleiben. Das bisherige Staatsangehörigkeitsgesetz hat in seltsamer Weise dazu beigetragen, diese

Trennung vom Heimatlande zu befördern, denn nach zehn Jahren ständigen Aufenthaltes im Auslande verlor der Deutsche seine Staatsangehörigkeit. Dies ist jetzt glücklicherweise geändert: es war gerade das beste Mittel, um die Leute der Heimat zu entfremden und ständig ins Ausland zu stoßen.

Bleibt aber der Ausgewanderte im Ausland, so geht sein Vermögenserwerb für das Inland verloren, und wenn er noch in Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen seiner Heimatstadt etwas hinterläßt, so wird dies gar noch als eine große Wohltat gepriesen. Umgekehrt bringt die Einwanderung Vermögen, Arbeitskraft und Intelligenz in das Land und kann auf diese Weise zur Blüte des Landes beitragen. Allerdings hat auch dies seine Gefahren, wenn derartige Fremdkörper in sehr starkem Maße das Inland überfluten und die Einrichtungen des Inlandes genießen, ohne an der politischen Tätigkeit und Regierung mitzuarbeiten. Vielfach hat man darum in neuerer Zeit den Versuch gemacht, entweder die Einbürgerung zu befördern, so in den Vereinigten Staaten, so in Kanada, wo dem Eingebürgerten immer größere Vorteile gewährt wurden, oder man hat gar eine Zwangseinbürgerung eingeführt in der Art, daß, wer eine bestimmte Zeit im Inlande weilt, oder wer sich mit einer Inländerin verheiratet, Inländer wird, oder auch derjenige, der von Eltern geboren wird, die sich im Inlande aufhalten.

Von größter wirtschaftlicher Bedeutung ist die ausländische Wanderarbeit, namentlich in agrarischer Beziehung. In Deutschland mögen etwa $1^1/_4$ bis $1^1/_2$ Millionen fremde Arbeiter beschäftigt sein; auf die agrarische Tätigkeit fallen Wanderarbeiter und Wanderarbeiterinnen in der Zahl von 800 000: die meisten stammen aus Österreich und Rußland, sie sind vor allem für die Großgüter unentbehrlich, sind daher namentlich in Ostelbien beschäftigt, haben sich aber selbst bis nach Mittel- und Westdeutschland verbreitet. Auch andere Länder ziehen derartige Wanderarbeiter an, namentlich Dänemark, und in Dänemark hat man sich auch veranlaßt gesehen, im Jahre 1908 und 1912 über sie Gesetze zu geben. Bei uns ist dies noch nicht geschehen, und doch hat Deutschland ein großes Interesse daran, diese Verhältnisse zu ordnen: auf der einen

Seite haben wir die Verpflichtung einer Fürsorge, auf der anderen Seite müssen wir auch die Mißlichkeiten abwenden, die uns von einer derartigen, oft unter unserer Kulturstufe stehenden Bevölkerung drohen können.

Größer wird natürlich die politische Gefahr, wenn, wie es scheint, Rußland auch diesen Zufluß der Wanderarbeiter verhindern will.

Länder, wie die Vereinigten Staaten, in welchen seit Jahrzehnten die Einwanderung eine so rapide und verschiedenartige gewesen ist, suchten sich neuerdings mit aller Macht der minderwertigen Elemente zu entledigen.

Auch das Auswandererwesen hat mehr als früher die Aufmerksamkeit der Staaten erregt. Man hat in Auswanderergesetzen gewisse Bestimmungen gegeben, welche für die Realität der Auswanderungsgesellschaften einige Garantien geben sollen. Außerdem besteht seit dem Jahre 1902 eine Zentralauskunftsstelle für Auswanderer durch die Kolonialgesellschaft mit Reichsunterstützung; damit ist einige Fürsorge und einiger Schutz gegen ausbeutende Täuschung gegeben, wenn er auch immer noch vieles zu wünschen übrig läßt.

Aber dies genügt nicht. Man hat in neuester Zeit in Italien (Gesetz von 1913) und Österreich begonnen, die Auswanderungsagentur überhaupt zu beschränken, sie an bestimmte Bedingungen zu knüpfen; mau hat besonders die Garantie verlangt, daß den Ausgewanderten an Ort und Stelle ein menschenwürdiges Dasein gewährt wird. In dieser Beziehung ist die Auswanderungspolizei erst im Werden.

Eine andere Frage ist, ob nicht der Auswanderung überhaupt ein Damm entgegenzusetzen ist. Die Auswanderung Einzelner ist nicht zu hindern, Massenauswanderungen aber können bedeutende Schädigung bringen, und es kann angezeigt sein, den Instituten, welche solche Massenauswanderungen betreiben, auch wenn sie solid und verläßlich sind und reale Sicherheit bieten, ein Veto entgegenzurufen.

* * *

Von dem früheren Dogma, daß nur eine bestimmte Art von Regierung die richtige wäre, sind wir längst abgekommen. Wie eine Gesellschaft in der Art organisiert werden kann, daß ein für allemal eine durch objektive Umstände bestimmte Person ihr Vorstand sein soll, und wie auf der anderen Seite der Vorstand einer Gesellschaft wählbar sein kann, so ist es auch im Staatsleben. Wird das Oberhaupt des Staates durch Wahl bestimmt, dann liegt eine Republik vor, wird es in anderer Weise bestimmt, insbesondere so, daß die Oberhauptschaft erblich ist, dann spricht man von Monarchie. Man muß dabei die mystische Vorstellung, als ob der Monarch durch spezielle göttliche Fügung an seine Stelle gesetzt wäre, aufgeben: der Monarch steht an seiner Stelle wie jedes andere Organ des Staates, und daß er und nicht ein anderer den Staat lenkt, ist ein geschichtliches Ereignis; geschichtliche Ereignisse aber sind nicht auf die Einwirkung eines von außen wirkenden göttlichen Wesens zurückzuführen. Der Ausdruck von Gottesgnaden kann beim Monarchen nur besagen, daß er nicht von Volksgnaden ist, sondern daß es andere, von der Volkswahl unabhängige Faktoren sind, die ihn an seine Stelle gesetzt haben. Der Monarch gilt auch nicht mehr als der Eigentümer des Staats, dem das Volk und das Land als rechtlose Masse gegenüberstünde, sondern der Monarch ist nichts anderes als ein Organ des Staates, welches im Sinne des Staates zu wirken hat, ebenso wie die übrigen Staatsorgane, und nur dadurch seine besondere Stellung erlangt, daß ihm als Staatsoberhaupt gewisse Immunitäten zustehen, die man aber auch in Republicken dem Staatsoberhaupt mehr oder minder zu gewähren pflegt.

Man spricht gewöhnlich von Monarchie, man sollte aber eine derartige Regierungsform Autarchie nennen; denn nicht das ist das Wesentliche, daß nur e i n e r herrscht, sondern daß er seine Stellung nicht auf die Volkswahl gründet. Es ist denkbar und geschichtlich vorgekommen, daß nicht ein, sondern mehrere Autarchen nebeneinander standen: man denke an das Doppelkönigstum in Sparta, man denke an den deutschen Bundesrat, in welchem sämtliche Fürsten zusammen wirken, aber nicht etwa wie die Mitglieder eines republikanischen Staatsvorstandes, sondern

in ihrer Eigenschaft als erbliche Fürsten. Im Gegensatz zur Autarchie steht die Republik, bei der das Oberhaupt gewählt wird. Allerdings fand eine Wahl auch bei der Wahlmonarchie statt, allein hier lag doch ein anderer Gedanke zugrunde als bei der republikanischen Wahl, und es herrschten hier gewisse mystische Vorstellungen, welche den Fürsten trotzdem nicht als von Volksgnaden erscheinen ließen [1]).

Die Verbindung des Autarchen mit dem Volke kann in verschiedener Weise hergestellt werden. Das Volk kann in Volksversammlungen tagen, oder aber es kommen die Vertreter gewisser Stände zusammen, deren Zustimmung für gewisse fürstliche Akte verlangt wird. Oder endlich das Volk wird durch Vertreter repräsentiert, von denen jeder für das Volk, nicht etwa für bestimmte Ständeinteressen zu stimmen hat. Auch in der Republik ist eine derartige Verbindung zwischen dem Oberhaupte und dem Volke möglich; nur wird hier die Volksmitwirkung stärker hervortreten: denn wenn das Volk das Staatsoberhaupt wählt, so ist es begreiflich, daß es sich auch noch manche andere Funktionen vorbehält, und daß es sich herausnimmt, gegenüber dem gewählten Oberhaupt auch nachträglich die Stimme des Volkes zur Geltung zu bringen.

Die Volksversammlung, für welche ein Jean Jacques Rousseau schwärmte, läßt sich nur in kleineren Staaten durchführen. Die Ständeverfassung dagegen war im Mittelalter sehr verbreitet; sie beruhte auf dem Gedanken: diejenigen, welche die Staatslasten zu tragen haben, haben auch bei den politischen Akten ein Wort mitzusprechen. Dieses Ständeleben hat sich aber als wenig fruchtbar erwiesen; gewöhnlich haben sich nur die mächtigeren Stände bemerkbar gemacht und das eigentliche Volk wurde zurückgedrängt; sodann haben die Stände vielfach ein jeder für sich und für seine Interessen gehandelt, und solches ist dem ganzen Kulturwesen verderblich: man muß im Interesse des Ganzen stimmen, auch dann, wenn man sich in sein eigenes Fleisch schneidet; wer stimmt, soll die Interessen aller in Betracht ziehen und von dem Gedanken

---

[1]) Das habe ich in der Einführung in die Rechtswissenschaft ausgeführt.

des kleineren Übels geleitet sein. Dem entspricht das sogenannte Repräsentativsystem; es ist das System der Gegenwart und der Zukunft. Das Parlament hat sich bekanntlich in England entwickelt, und zwar aus dem Ständewesen heraus. Zu den Großen des Reiches nämlich, welchen in der Magna charta die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, namentlich bei der Steuerauflage zugesichert war, wußten die verständigen Könige auch Vertreter der Städte und Örtlichkeiten hinzuzuziehen, und bei diesen handelte es sich dann nicht um Kirchturmsinteressen ihres Ortes, sondern um die Interessen des Ganzen. So entwickelte sich in England das Haus der Gemeinen im Gegensatz zu dem House of Lords, allerdings mit vielen Zufälligkeiten, die aber in der demokratisierenden Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts (Reformbills usw.) allmählich ausgeglichen wurden.

Man darf allerdings nicht annehmen, daß diese Entwicklung in Westeuropa allein sich vollzogen hat; auch bei anderen Völkern finden sich derartige Institute: auch hier kommt es vor, daß Abgesandte der verschiedenen Familien oder örtlichen Gemeinschaften zusammentreten, um zusammen zu raten und zu taten; ähnliches finden wir beispielsweise schon bei den Rothautstämmen, die überhaupt eine merkwürdige staatliche Entwicklungskraft aufweisen.

Das Altertum aber kannte eine solche parlamentarische Verfassung nicht, weil es mehr von dem Stadt- als von dem Staatsregiment ausging. In Griechenland waren es kleine Staaten, in denen meist die Volksversammlung die Rolle spielte, und auch Rom ging von der Vorstellung aus, daß die Stadt Rom mit ihren Comitien ausschlaggebend sei. Das Mittelalter hatte sich mit der Ständeverfassung herumgequält, welche von kräftigen Fürsten als Hemmschuh der Entwicklung betrachtet wurde. In Bayern haben die Kurfürsten im 17. Jahrhundert die Stände unterdrückt, und auch der Große Kurfürst, und noch mehr Friedrich Wilhelm I., ließ sich in seiner autokratischen Art von diesen Ständen nicht hineinreden. So entwickelte sich in Deutschland ein autokratisches Königtum, allerdings mit dem Bewußtsein der Pflichtaufgaben, also ein sogenannter patriarchalischer Despotismus, der in Preußen in Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., in Österreich in Maria Theresia und vor allem in Josef II. seine höchste Ausprägung fand. Auch die

kleineren deutschen Fürsten folgten dem Beispiel; erblickten sie doch in dem Sonnenkönig Ludwig XIV. das Ideal eines Herrschers, der sich mit dem Staat identifizierte. Da war es eine mächtige Stimme, als von England aus der Ruf nach dem Parlament laut wurde, und Montesquieus Verdienst war es, daß die Segnung des Inselreichs auf den Kontinent übertragen wurde. Und als nach Napoleons Sturz das Königtum wieder zur Geltung kam, war es eine konstitutionelle Monarchie; denn auch die Bourbonen konnten die großen Errungenschaften nicht mehr hinfällig machen, und der Parlamentarismus verpflanzte sich auf Deutschland, wenn auch Preußen sich sehr lange Zeit dagegen gesträubt hatte. Aber die Gedanken der belgischen Verfassung feierten auch schließlich in Preußen ihre Triumphe.

Dem englischen Parlamentarismus entstammt das Zweikammersystem; ist doch die Erste Kammer, der Rat der Großen, in England der Ausgangspunkt des ganzen Parlaments gewesen. Aber man hat die Erste Kammer vielfach umgestaltet: die Hochburg des Adels und Großgrundbesitzes wird entweder zu einer Vereinigung intellektueller oder plutokratischer Elemente, so daß das Standesrecht immer mehr zurücktritt; wo diese Entwicklung nicht stattfindet, werden von selbst die Rechte der Ersten Kammer mehr und mehr herabgedrückt, wie dies neuerdings in England der Fall gewesen ist.

Ein weiteres Element, welches dem monarchischen System eine demokratisierende Beimischung gibt, ist folgendes: zwar wird nicht der Fürst zur Verantwortung gezogen, wohl aber seine Minister, und die Notwendigkeit der Kontrasignatur bewirkt es, daß eine verantwortliche Person dem Parlamente gegenübertritt, und die Ministeranklage ist das letzte Glied dieser Kette.

Die Bedeutung des Parlaments wird gesteigert in dem parlamentarischen System, wenn nämlich die verantwortlichen Ratgeber der Krone, die Minister, aus der Majorität des Parlaments hervorgehen müssen. Dieses System hat sich in England im 19. Jahrhundert entwickelt und ist in einer Reihe von Staaten angenommen worden; allerdings nicht in Deutschland, nicht in den deutschen Staaten und auch nicht in dem Bund der Vereinigten Staaten Nordamerikas. Der Gedanke ist nicht etwa der, als ob die Regierung

nur ein Ausschuß des Parlaments wäre, sondern der: zu einem gedeihlichen Zusammenwirken mit dem Parlament gehört es, daß die Minister im Einklang mit dem Parlamente stehen. Dem König oder Präsidenten steht zwar die Wahl unter den Mitgliedern der Majorität zu, aber er darf nur ein Mitglied der Majorität wählen. Das ist wichtig, weil der Grundsatz gilt, daß der König nur unter Mitwirkung seiner Minister regieren kann, und seine Rechtsakte der Kontrasignatur der Minister bedürfen. Man hat nun behauptet, daß das parlamentarische System das Königtum vollständig absorbiere und der König hier nichts mehr zu sagen habe. Das ist aber vollständig verfehlt, und die Erfahrung Englands sowohl unter Viktoria als vor allem unter Eduard VII. hat das Gegenteil bewiesen. Der König kann nur mit Hilfe eines Ministers handeln, aber auch wenn der Minister und wenn das Parlament will, so kann der König Widerstand entgegensetzen, und nur durch gemeinsames Zusammenwirken mit ihm kann irgendein Staatsakt entstehen. Eine Zurückdrängung des Königtums in der Art, daß der König kein absolutes Veto hat, sondern unter bestimmten Umständen dem Parlament nachgeben muß, kommt vor, führt aber zur Verneinung des monarchischen Gedankens. Läßt man dem König noch sein absolutes Veto, so hat er auch die Möglichkeit der positiven Einwirkung, und wenn er irgendwie eine mächtige Persönlichkeit ist, wie z. B. Eduard VII., wird er den Ministern gegenüber, welcher Majorität sie auch angehören, seine Ideen zur Geltung bringen. Auch in Frankreich ist der Präsident der Republik weit davon entfernt, eine bloße Marionette zu sein. Gerade diese Stellung muß den König dahin führen, sich bestimmte Ziele vorzusetzen und konsequent und kräftig an ihrer Verwirklichung zu arbeiten, so daß die etwaigen Widerstände sich von selber heben werden. Nur durch das Zusammenwirken mehrerer Elemente kann in Kollisionen und Konflikten das Große entstehen. Wenn unter Umständen überstarke Männer, wie Napoleon, ohne derartige intellektuelle Beihilfe Großes leisten, so sind dies Ausnahmen, welche nicht vorbildlich sein können.

Eine starke Demokratisierung des republikanischen Systems ist das sogenannte Referendum. Es ist eine teilweise Rückkehr

zu der Volksabstimmung Rousseaus, aber in Verbindung mit dem parlamentarischen System. Die Volksversammlung als primäres Organ des Volkes handeln zu lassen, ist untunlich: dieses Organ ist viel zu schwerfällig und unübersichtlich. Anders ist es, wenn das Parlament handelt und wenn gegen gewisse Entscheidungen des Parlaments innerhalb einer bestimmten Zeit, z. B. in der Schweiz innerhalb 60 Tagen, die Volksstimme angerufen werden kann, so daß ein jeder Bürger mit ja oder nein antworten darf. Man hat diese Einrichtung auch in amerikanische Staaten hinübergepflanzt, dagegen nicht in die amerikanische Bundesverfassung. Das Referendum setzt eine tüchtige politische Bildung und tüchtigen Gemeinsinn voraus, damit nicht große gesetzgeberische Taten unter dem kleinen Geiste eines unverständigen Volkstums zu Grabe getragen werden.

Immerhin zeigt sich in derartigen Instituten das ständige Bestreben, Intelligenz und Interessen sämtlicher Volksgenossen zu wecken und zum Staatsleben aufzurufen.

Im übrigen können in der Verfassung der Staaten die verschiedensten Varianten eintreten, und zu diesen Varianten gehört auch das Wahlsystem. Das Wahlsystem war ursprünglich, wie das englische Muster es von selber mit sich brachte, ein Wahlsystem nach verschiedenen Wahlbezirken. Jeder Wahlbezirk bildete eine Einheit für sich, und wenn es auch eine Partei in mehreren Bezirken zu sehr starken Minoritäten brachte, so kam es doch vor, daß sie im Parlament gar nicht vertreten war. Dies hat schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts es dahin gebracht, auf andere Wahlsysteme zu sinnen, und man sucht allmählich an Stelle dieses abgeschlossenen Wahlkreissystems das sogenannte proportionale Wahlrecht zu setzen. Das Verlangen wurde noch gesteigert durch die Erfahrung, daß vielfach die Geographie der Wahlkreise auf die politischen Parteiergebnisse stark einwirkte; denn es kann natürlich durch Zusammenlegen von Orten, deren wahrscheinliche Stimmung man kennt, bewirkt werden, daß eine Partei überall durch Gegenparteien verdrängt wird und nirgends zu einer Majorität gelangt. Das Proportionalsystem dagegen faßt die Wahlkreise zu einer Einheit zusammen, und die Minoritäten,

welche auf eine bestimmte politische Partei fallen, werden zusammengerechnet, so daß auch für diese sich Stimmen ergeben. Im übrigen ist die Art und Weise dieser sogenannten Verhältniswahl eine verschiedene, man hat die Technik mehr und mehr zu vervollkommnen gesucht. In einer Reihe von Ländern ist sie bei politischen und anderen Wahlen durchgeführt worden.

Das ist die Signatur unseres heutigen Staatslebens: bald in der konstitutionellen Monarchie, bald in der parlamentarisch organisierten Republik suchen die Völker ihr Heil. Der Autokratismus und das System der Unmündigkeit der Völker ist überwunden, der patriarchalische Despotismus wird vielleicht noch da oder dort vorübergehend sein Haupt erheben, niemals aber zum leitenden Prinzip werden.

* * *

Zwergstaaten können große Geister hervorbringen, sich aber nicht dauernd als Kulturstaaten entfalten. Die Kultur verlangt die Einigung größerer Menschengruppen in Gesetz, Verwaltung und Rechtspflege, wodurch sie allein fähig werden, an die Aufgaben im großen Stil heranzutreten. Hier zeigten sich schwere Hemmnisse, namentlich darin, daß im Laufe der Zeiten sich eine Reihe kleiner Herrschaften gebildet hatten, welche immer mehr Rechte an sich rissen und sich nun nicht einer größeren, umfangreicheren Gewalt fügen wollten. Auf solche Weise bleibt eine Nation zerstückelt, sie zersplittert sich in kleinlichen Aufgaben, die Kirchturmspolitik absorbiert die großen Ziele, und ständige Streitigkeiten untereinander nehmen einen großen Teil der Kräfte in Anspruch und vernichten eine Menge geistiger Energien. Ein weiteres Hemmnis liegt im Mangel politischer Begabung eines Volkes, welches nicht erkennt, was ihm not tut, und welches keine Idee davon hat, daß es nicht in kleinen Kreisen seine Zeit zu verträumen, sondern in großem Zusammenwirken wichtige Aufgaben der Kultur zu erreichen hat. Ist das politische Gefühl stark genug, dann werden die Machtträger in Erkenntnis dessen, was not tut, sich in irgendeiner Weise vereinigen oder, soweit nötig, ihre Rechte zugunsten des größeren Ganzen opfern. Häufig ist dies allerdings nicht der Fall; dann

ist es Sache mächtiger Herrennaturen, eine Einigung mit Gewalt herbeizuführen und die kleinen Machthaber zu bändigen, und wo dies rechtzeitig geschehen ist, wie z. B. in Frankreich unter Karl VII. und seinen Nachfolgern, in England unter Wilhelm dem Eroberer, da wurde die Einigkeit im großen und ganzen hergestellt: die kleineren Machthaber wurden mehr oder minder zu Standesherren degradiert, denen noch ein letzter Schein der ehemaligen Herrschaftswürde verblieb. In Deutschland fehlte es an einer derartigen durchgreifenden Persönlichkeit, und nachdem das Weltkaisertum in ein deutsches Kaisertum übergegangen war, gebrachen ihm die intellektuellen wie die wirtschaftlichen Gewaltmittel, um die kleinen Machthaber zu beseitigen. Hier war es Napoleon, welcher, durch den Luneviller Frieden gedrängt, sich in die deutschen Verhältnisse einmischte und mit dem Spruche, daß die jenseits des Rheines waltenden Fürsten diesseits aus den mediatisierten Territorien entschädigt werden sollen, die Brandfackel in die deutschen Verhältnisse hineintrug. Es wurde eine Reichsdeputation, d. h. ein Ausschuß des Deutschen Reichstages, zur Ordnung der Verhältnisse eingesetzt, und es erfolgte der berühmte Hauptschluß, welcher eine Menge kleiner Fürsten beseitigte. Noch weiter ging der Eroberer in der Rheinbundpolitik, wodurch eine Reihe lebensfähiger Staaten in Süddeutschland geschaffen wurden, während andere kleine Machthaber entthront und zur standesherrlichen Stellung herabgedrückt wurden. Man hat diesen Rheinbund vom Jahre 1806 verlästert und verwünscht, aber in der Tat war er ein unentbehrlicher Schritt, um in Deutschland gesunde Verhältnisse zu schaffen. Ohne diese Tat Napoleons wären die Hunderte kleiner Fürsten und namentlich die reichsritterschaftlichen Genossen und die kleinen Reichsstädte in Deutschland als Machthaber geblieben, und Deutschland wäre unfähig gewesen, ein moderner Staat zu werden.

Die politische Weisheit und Kraft aber, als es nunmehr galt, im Zusammenschluß zu einer Großmacht die Kulturinteressen zu fördern, fehlte der nachnapoleonischen Zeit vollständig. Der ganze Wiener Kongreß und was darauf folgte, bot ein klägliches Bild von kleinlicher Eigensucht und Eigendünkel. Nicht Wohl und Größe der Nation, sondern fürstliche

Selbstherrlichkeit und despotischer Selbstwille galt als das maßgebende Prinzip, und die Völker wurden als unmündige Schafe behandelt, welche dem Hirten einfach zu folgen hatten.

Eine bloße äußerliche Vereinigung zu einem Staatenbund kann nur ganz vorübergehend den Interessen einer großen Nation entsprechen, man müßte denn den Staatenbund in einer solchen Weise verinnerlichen, daß er selbst wieder mehr oder minder demjenigen entspricht, was Bundesstaat heißt, und was unter dem technischen Namen des Bundesstaates in Politik und Wissenschaft eine unvergängliche Bedeutung gewonnen hat. Hier hatte uns die amerikanische Nation das große Beispiel gegeben: aus dem Staatenbunde von 1778 ist in 9 Jahren der Bundesstaat von 1787 geworden und ein Staatsganzes von blühendem, übersprudelndem Leben entstanden. In Deutschland fehlte so viel politische Kraft und so viel staatsmännischer Sinn; im Gegenteil, mit Feuer und Schwert wurden diese Ideen verfolgt, und jeder Gedanke, solchen Bestrebungen einen parlamentarischen Ausdruck zu geben, wurde zurückgewiesen, nicht nur von den kleineren Fürsten, sondern vor allem auch von Friedrich Wilhelm IV., einem künstlerischen Dilettanten, dem es an großen politischen Eigenschaften völlig gebrach. Im Jahre 1848, als die Wogen der Volksbewegung den politischen Ideen der Reichseinheit zum Siege zu helfen versprachen und als man ihm die Kaiserkrone anbot, lehnte er sie ab: er war nicht imstande, die Rechte des Volkes zu erkennen, nicht imstande, die Spreu vom Weizen zu sondern und dem Gedanken zu leben, daß, wenn auch die Entwicklung in anderer Weise sich vollziehe als vorausgesetzt, man dem Ruf des Schicksals folgen müsse. So kam auch der Gedanke an eine Union der Staaten unter Preußens Führung mit Ausschluß von Österreich ins Stocken, und Olmütz kennzeichnet die ganze Erniedrigung einer Zeit, in welcher Friedrich Wilhelm IV. sich nur zögernd zur preußischen Verfassung verstand, nachdem die ganze Frage jahrzehntelang herumgeschleppt war. Daß wir später durch einen Krieg erlangen mußten, was uns schon damals durch das Schicksal entgegengetragen wurde, war hauptsächlich die Folge seines politischen Ungeschicks. Wenn er noch den Gedanken hegte, daß einer seiner Nachfolger die Verfassung wieder

zerrisse, so hat er sich glücklicherweise geirrt. Immerhin ist es aber bemerkenswert, daß er selbst nicht davor zurückschreckte, derartiges anzuempfehlen. . . .

Endlich, nach Jahrzehnten, ist es uns gelungen, zunächst im Jahre 1867 im Norddeutschen Bund und sodann im Jahre 1871 im Deutschen Reich den Bundesstaat einzuführen und auf solche Weise in Deutschland zuträgliche Verhältnisse zu schaffen.

Das Wesen des Bundesstaats besteht nun gerade darin, daß ein Einheitsstaat entsteht mit einer Bevölkerung, welche sich als Angehörige dieses Einheitsstaates bekennt, daneben aber eine Reihe Sonderstaaten, welche noch bestimmte ihnen vorbehaltene staatliche Aufgaben erfüllen und eine staatliche Stellung einnehmen; dadurch wird die Möglichkeit gegeben, die historischen Verhältnisse zu versöhnen und den Schritt zum Einheitsstaat zu erleichtern, sodann aber vor allem die landschaftlichen und völkerschaftlichen Eigenheiten kleiner Kreise zu wahren, so daß sie in dieser Mannigfaltigkeit mehr zu leisten vermögen, als geleistet werden könnte, wenn man sie ihrer Eigenart entkleidete. Auf solche Weise verbindet sich die große nationale Aufgabe mit der reichen Mannigfaltigkeit völkerschaftlicher Geistestaten. Hierbei ist es nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit immer mehr Aufgaben zu Einheitsaufgaben erhoben werden, sobald die völkerschaftlichen Elemente sich so angenähert haben, daß ihre Eigenarten mehr und mehr an Bedeutung verlieren.

Dieser Gedanke des Bundesstaates hat die Welt erobert, und nach dem Muster der Vereinigten Staaten haben sich eine ganze Reihe solcher Bundesstaaten entwickelt. Aber auch Deutschland hat diese Idee angenommen; hierbei machte die monarchische Organisation der meisten Einzelstaaten gewisse Schwierigkeiten, die aber durch das Institut des Bundesrats überwunden wurden.

Auf diesem Stande steht unsere heutige politische Entwicklung, und vor allem ist der langjährige Trieb des deutschen Volkes, durch ein einheitliches Parlament in völkerschaftlicher Einheit zu wirken, in Erfüllung gegangen.

Allerdings auch die Vergesellschaftung mehrerer Staaten kraft Staatenbundes kann durch eine wichtige Einrichtung mächtig

gesteigert werden, durch die Realunion. Die Realunion ist der verfassungsmäßige Grundsatz, daß der Herrscher des einen Staates mit dem Herrscher des anderen identisch ist, also nicht etwa kraft einer dynastischen Zufälligkeit, sondern kraft eines verfassungsmäßigen Grundsatzes. Eine solche Realunion kann bei der Republik bestehen, wenn hier der Grundsatz gilt, daß der Präsident der einen Republik zu gleicher Zeit auch der der anderen ist. Dies ist aber nicht gebräuchlich; wohl aber findet er sich bei Monarchien: der bedeutendste Fall ist Österreich-Ungarn; er bietet aber allerdings zugleich einen Beweis, daß die Realunion ihre Beschränkung haben kann, denn sie würde mit dem Moment aufhören, wo in Österreich nicht ein Nachfolger Josefs I. regieren würde.

Die Realunion führt es von selbst mit sich, daß gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten gemeinschaftlich behandelt werden, so insbesondere die Verhältnisse nach außen, wozu natürlich auch ein gemeinsames Heer und gemeinsame Finanzmacht kommen müssen.

Allein diese Realunion läßt sich nur in beschränktem Maße durchführen und ist schon darum nicht genügend, um die Nation zu einigen, weil ihr kein einheitliches Parlament entspricht. In Österreich hat man an Stelle des letzteren die parlamentarischen Ausschüsse, die Delegationen, gesetzt, eine notwendige, aber ungenügende Aushilfe.

* * *

Das Kolonialwesen stellt dem Staat neue Probleme. Kolonien sind meistens Gebiete, welche in den Kulturverhältnissen von dem Mutterland abstehen und daher nicht ohne weiteres in das Mutterland eingefügt werden können. Vor allem ist es unmöglich, den Schutzeingeborenen ohne weiteres die Staatsangehörigkeit zu gewähren und ihnen die Rechte der Staatsangehörigen zu verleihen, z. B. die Beteiligung am Parlament oder auch sonst an öffentlichen Einrichtungen. Hiergegen sprechen schon die obigen Erwägungen über die Rassenverschiedenheit. Vgl. S. 7.

Die Kolonialregierung wird daher von selber dahin gelangen, die Kolonie als eine zwar mit dem Mutterlande zusammenhängende, aber aparte Einrichtung zu betrachten, die einer besonderen Regierung unterliegt und auch ein besonderes Budget hat, wobei

allerdings der Mutterstaat den äußerlichen Schutz und die Schutzkosten ganz oder teilweise selbst übernehmen muß. Je mehr das gebildete Element in den Kolonien steigt, um so mehr wird man der Kolonie eine gewisse Selbstverwaltung geben können; ob auch eine Beteiligung an der Zentralregierung und am Zentralparlament stattfinden soll, ist eine andere Frage: sie würde über den Charakter der Kolonie hinausführen; Frankreich hat in dieser Beziehung mit Algier sehr unglücklich experimentiert.

Auf solchen Stand sind unsere Kolonien nur erst teilweise gediehen. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Regelung des Kolonistenwesens und um die Ausscheidung der staatsangehörigen Kolonisten gegenüber den Urbewohnern. In den englischen Kolonien, wo die Urbewohner sehr zurückgedrängt sind, ist man teilweise so weit in der Selbstverwaltung gediehen, daß diese Kolonien zu wirklichen Staaten geworden sind, welche ihre Interna selbst ordnen und einrichten und nur nach gewissen Richtungen hin mit dem Mutterlande zusammenhängen, aber mit diesem immer noch, namentlich was die Landesverteidigung betrifft, eine Völkereinheit bilden. Allerdings werden die Staatsverträge des Mutterlandes in den Kolonien nur teilweise durchgeführt werden können, sofern sie sich auf Gegenstände beziehen, welche in den Kolonien Sache der selbstverwaltenden Gesetzgebung sind; in diesem Falle läßt auch England den Kolonien freie Hand und schließt die Staatsverträge nur unter Vorbehalt dessen, daß die Kolonien mit ihrer Gesetzgebung ihnen zustimmen.

Man spricht hier von Provinzstaaten, denn die Kolonieprovinzen sind zu förmlichen Staaten herangewachsen. Sie haben Gebietshoheit neben dem Mutterstaat, und das Verhältnis ist also ähnlich wie das Verhältnis des Bundesstaates und der Einzelstaaten. Es gibt also auch hier eine Art von Ober- und Unterstaat, ganz ähnlich wie beim Eigentum das Ober- und Untereigentum, wobei aber der Unterstaat ebenso wie das Untereigentum das Bestreben hat, den Oberstaat immer mehr zu entrechten und sich von ihm zu befreien, außer soweit man seines Schutzes nach außen bedarf. Der Provinzstaat kann allerdings durch Realunion fester an den Mutterstaat geknüpft werden. So ist es in England:

in den Provinzen Australien, Neuseeland, Südafrika, Kanada ist der König von England, also der König des Mutterlandes, zu gleicher Zeit auch der König des Provinzstaates. Hier wie sonst ist die Realunion ein starkes Bindungselement.

* *
*

Die Verwaltungs- und Polizeitätigkeit des Staates muß auf allen Gebieten eingreifen, nicht etwa bloß, um widerstrebende Elemente zu entfernen, sondern um zu fördern und zu beleben, im Bereiche des Agrarwesens wie im Bereich des Gewerbe- und Handelsbetriebes; Erziehung und Hygiene bedürfen des polizeilichen Schutzes, das Bauwesen wie der Straßenverkehr verlangen die polizeiliche Fürsorge. Es haben sich deswegen die verschiedensten Zweige des Verwaltungs- und Polizeirechts entwickelt, und die Art und Weise der Verwaltungsfunktion wird immer mehr aus der individuellen Willkür in feste, bedeutsame, wenn auch dem einzelnen Fall angepaßte Regeln umgewandelt. Die Gefahr des Polizeiwesens besteht in Übergriffen auf der einen und in Irrtümern auf der anderen Seite; hiergegen ist dem Individuum Schutz zu gewähren; dieser Schutz hat eine doppelte Bedeutung: es sollen wirkliche Übergriffe beseitigt und Irrtümer rektifiziert, es soll auf der anderen Seite schon durch die Möglichkeit solcher Hilfe bewirkt werden, daß die Polizeibehörde selber vorsichtiger werde und nicht in absolutistische Willkür verfalle. Die Beschwerde, d. h. die Anrufung einer höheren Polizeiinstanz, genügt nicht; die Hilfe liegt in der Anrufung der Verwaltungsgerichte. Man hat für diejenigen Fälle, in welchen die Polizei ihre Befugnis überschreitet und dadurch in das Recht des Einzelnen eingreift, besondere Gerichte geschaffen und es ermöglicht, durch Rechtsaustrag die Frage zu entscheiden, ob die Tätigkeit der Polizei aufrechtzuerhalten ist: so kommt also das Recht auch gegenüber der Verwaltung zur Geltung.

Die Verwaltungsgerichte münden in fast allen Staaten in einen Verwaltungsgerichtshof oder ein Oberverwaltungsgericht aus, während die früheren Instanzen entweder mit den Verwaltungsbehörden zusammenhängen, oder im Anschluß an diese Behörden

gebildet werden. Die ganze moderne Verwaltungsgerichtsbarkeit geht auf die Napoleonische Zeit und die Napoleonische Verwaltungs- und Polizeiorganisation zurück. Napoleon hat seinerzeit neben den Präfekten Präfekturbehörden als Verwaltungsgerichte ernannt, und oberstes Verwaltungsgericht war der Staasrat. Diese Napoleonische Organisation besteht in Frankreich heute noch.

Zur Verwaltung gehört auch die Wohnungsfürsorge, von der hier besonders gesprochen werden soll.

* * *

Die Sorge für das Wohnungswesen, namentlich der mittleren und ärmeren Klassen, hat auswärts bereits zu einer Art von Wohnungsgesetzgebung geführt, so in Frankreich die Wohnungsgesetze von 1906, 1908, 1912 und 1913. Es handelte sich insbesondere darum, daß man den Bau derartiger Wohnungen durch billige Darlehen von staatshalber möglichst begünstigte, und daß man sie auf ihre Gesundheit prüfte. Neuerdings sind in Frankreich besondere Wohnungsämter zu diesem Zweck eingesetzt worden.

Die Notwendigkeit solchen Eingriffs hat die Erfahrung der letzten Jahrzehnte bewiesen.

Die Großindustrie bewirkt ein Zuströmen der Bevölkerung nach den Arbeitszentren, also ein Anwachsen der städtischen Bevölkerung gegenüber den Landbewohnern. Diese Anwachsung ist teils durch die natürlichen Verhältnisse der Großindustrie herbeigeführt, sie wird aber auch künstlich genährt durch alles dasjenige, was die Stadt gegenüber dem Lande bietet. Wenn auf der einen Seite der plutokratische Ständeunterschied wächst, so wächst auf der anderen Seite für die unteren Schichten das Bedürfnis nach Mannigfaltigkeit, Heiterkeit des Lebens und Zerstreuung; und eine Menge von Vergnügungen eröffnen sich auch den niederen Schichten: Konzerte, Theater und jetzt das Kino. Dies wird ebenfalls das Zuströmen nach der Stadt befördern, und derjenige, der auf dem Lande wenig Vergnügungsquellen findet, kann in der Stadt sich die möglichsten Genüsse leisten. Diese Vergnügungen sind aber teilweise auch Bildungsmittel, wie Konzerte und Theater, und sie werden wiederum eine Steigerung des Bildungsgrades

zur Folge haben, nicht in dem Sinne, daß hier eine Ausgleichung der Stände eintritt, wohl aber so, daß der Bildungsgrad des Städters höher steht als der des Landbewohners. Der Zuwachs zu den Städten hat sich in 100 Jahren in geradezu abenteuerlicher Weise gestaltet. Man hat berechnet, daß in England die Stadtbevölkerung im Anfang des 19. Jahrhunderts 26 %, im Anfang des 20. Jahrhunderts 73 % betrug. In Deutschland erfolgte die Zunahme hauptsächlich seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Im Jahre 1871 schätzte man die Stadtbevölkerung auf 36 %, sie ist im Jahre 1899 auf 54 % gestiegen; mehr noch als in Frankreich, wo sie etwa 41 % beträgt.

Die modernen Verkehrsmittel haben zu diesem Zuzug vieles beigetragen; sie haben es herbeigeführt, daß auch der Umkreis der Städte mit in ihr Bereich bezogen wurde: eine Menge von Menschen, welche dem Stadtmittelpunkte ganz entfremdet wären, erlangen dadurch die Möglichkeit, durch schleunige Beförderungsmittel aus der Peripherie jederzeit in das Getriebe der Stadt zu gelangen, um dort Beschäftigung zu finden oder sich Bildung und Vergnügen zu holen. Was in dieser Beziehung in London und Newyork, neuerdings auch in Berlin geleistet wird, übersteigt alle Begriffe.

Andererseits hat die Steigerung der Bodenrente infolge des Städtebaues zu den gröbsten Inkongruenzien und Unzuträglichkeiten geführt. Durch die Konjunktur sind eine Menge von Bauern Millionäre geworden, und auf der anderen Seite ist der Boden ausgenutzt worden, um schlechte Mietshäuser darauf zu bauen und die Mieter in hohem Maße zu drücken. Die Erfahrungen, welche man in den verschiedenen Großstädten gemacht hat, waren nicht sehr erfreulich und haben dazu geführt, auf Abhilfe zu sinnen. Ist es auch sonst nicht das Zutreffende, den Boden zu kommunalisieren und zum Gemeingut zu machen, so ist gerade hier ein Eingriff der Allgemeinheit dringend erforderlich, denn wenn es sich um Wohnungen handelt, so steht Gesundheit, Sittlichkeit und Frohgemut des Lebens auf dem Spiele. Es ist deswegen neuerdings das Bestreben der Städte gewesen, soviel als möglich den umliegenden Boden, welcher künftig zu Bauplätzen

zu verwenden ist, das sogenannte Weichbild der Stadt, selbst zu erwerben. Das ist vielfach geschehen, so in Ulm 80 %, in Frankfurt 60 % des Weichbildes — beide Städte sind in bezug auf die Behandlung des Wohnungsgeländes geradezu bahnbrechend gewesen. Die Stadt kann nun drei Wege einschlagen: sie kann Teile dieses Geländes an Personen verkaufen, die sich selbst anbauen wollen, sie kann das Gelände an Bauunternehmer oder Baugenossenschaften veräußern, oder aber sie behält das Gelände im Eigentum und gibt den Baugenossenschaften oder den Einzelbebauern lediglich ein Erbbaurecht. Die erste Eventualität ist die seltenere, die zweite Eventualität würde nichts helfen und den städtischen Boden, sobald er privatisiert ist, der wilden Spekulation preisgeben, wenn nicht zugleich durch zügelnden Eingriff Halt geboten wird. Einen solchen Eingriff hat man namentlich in Ulm versucht: man hat das Gelände verkauft, aber der Stadt ein Wiederkaufsrecht vorbehalten und zwar ein Wiederkaufsrecht, nicht etwa bloß auf einige Jahre, sondern bis auf 100 oder 200 Jahre hinaus. Rechtlich steht dem nichts entgegen, da bei uns die Klausel des Wiederkaufes nicht, wie in manchen anderen Ländern, wie z. B. in Frankreich und in der Schweiz, auf eine Reihe von Jahren beschränkt ist. Der Wiederkauf erfolgt für den Veräußerungspreis, nach Zuschlag einer entsprechenden Summe für die errichteten Gebäude. Die Stadt wird natürlich diesen Wiederkauf namentlich dann ausüben, wenn sich eine wilde Spekulation erhebt, oder wenn die Eigentümer von ihren Bauplätzen nicht den richtigen Gebrauch machen, also insbesondere sie nicht in einer dem Volkswohlstande entsprechenden Weise verwenden.

Häufiger aber hat man den dritten Weg eingeschlagen, nämlich die Bestellung von Erbbaurechten, während der Boden im Grundeigentum der Stadt verbleibt. Hierbei hat man die Möglichkeit, diese Erbbaurechte in einer solchen Weise zu belasten, daß sie der ständigen Kontrolle der Stadt anheimstehen: man kann die Erbbeständer in der Benutzung des Bodens solchen Beschränkungen unterwerfen, wie es die Wohnungsfürsorge mit ihren sozialen Zwecken mit sich bringt.

Das Erbbaurecht ist in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch in §§ 1012—1017 nur höchst dürftig behandelt. Die Weiterentwicklung des Instituts vollzieht sich in der Praxis, und namentlich in der Praxis der Verträge. Städte, wie Frankfurt, Mannheim, Freiburg, Leipzig u. a. haben bestimmte Formulare ausgearbeitet, um die Erreichung der sozialen Zwecke zu garantieren: in diesen Verträgen findet sich das äußerste an Fürsorge. So wird insbesondere bestimmt, daß das Erbbaurecht nur innerhalb eines bestimmten Kreises von Personen veräußert werden darf, an andere nur mit Genehmigung der Stadt; ferner daß auch die Vermietung nur unter bestimmten Gedingen geschehen dürfe; ferner, daß nur Gebäude bestimmter Art und Höhe und mit entsprechenden Zugärten, Spielplätzen usw. errichtet werden dürfen. Man hat den Städten ein Rücktrittsrecht vorbehalten, so z. B. Frankfurt a. M. in der Art, daß vor Ablauf der ersten fünfzehn Vertragsjahre gekündigt werden kann, und sodann jeweils von fünf zu fünf Jahren und zwar mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist. Ebenso ist in manchen Verträgen bestimmt, daß umgekehrt von seiten des Erbbeständers im Falle der Versetzung oder im Falle des Todes gekündigt werden darf. Der Erbbestandszins ist entweder fest oder wechselnd, wobei dann entweder die periodische Erhöhung im Vertrag genau angegeben ist, oder von Zeit zu Zeit eine Neubemessung nach Umständen erfolgen soll.

Manche Städte haben sich, um Kontrolle und Aufsichtsrechte zu sichern, des Mittels bedient, daß sie sich eine Grunddienstbarkeit oder eine persönliche Dienstbarkeit bestellen ließen, wonach sie kraft Dienstbarkeitsrecht zu Kontrollhandlungen berechtigt sind. Der Gedanke der Dienstbarkeit ist ja, daß dem Berechtigten die Befugnis zustehe, ein Grundstück oder eine Grundstücksberechtigung für seine Zwecke oder für die Zwecke seines Anwesens in einer bestimmten Weise zu benutzen: die Benutzung ist aber hier die Kontrolltätigkeit, welche dafür sorgen soll, daß der auf dem Grundeigentum ruhende Erbbestand sich in geeigneter, den Interessen des Grundeigentums entsprechenden Weise vollziehe. Inwiefern eine solche Dienstbarkeit auch am Erbbestand möglich ist, und insbesondere auch in der Art, daß sie der Gemeinde als der Eigen-

tümerin des Grundstücks zustehen und für sie eingetragen werden kann, ist eine juristische Frage, die anderwärts zu erörtern ist; sie ist aber zu bejahen.

Zwei Punkte aber sind von hervorragender Bedeutung: Einmal wird der Bautrieb natürlich ganz besonders gesteigert und die Möglichkeit des Baues auch für kleine Unternehmungen eröffnet, wenn in bequemer Weise die Geldmittel vorgestreckt werden. Deswegen haben eine Reihe von Städten, insbesondere Frankfurt a. M., Baukassen errichtet, um unter billigen Bedingungen Darlehen zu gewähren, namentlich auch Darlehen in zweiter Hypothek. Frankfurt beleiht z. B. die Erbbaurechte bis auf neun Zehntel der Bausumme, und ebenso hat Zürich angeordnet, daß an gemeinnützige Baugenossenschaften Darlehen auf zweite Hypothek bis auf 90 % des Anlagekapitals gewährt werden können.

Damit hängt ein zweites zusammen, nämlich die Verpfändbarkeit des Baurechtes. Diese ist in früheren Rechten bestritten gewesen, heutzutage ist sie ein unbedingt notwendiges Mittel, um in ausgiebiger Weise billige Wohnungen herzustellen, namentlich wenn, wie oben, von der Stadt selber Baugelder vorgestreckt werden. Diese Hypotheken müssen natürlich gesichert sein, es muß namentlich die Garantie geboten werden, daß, wenn etwa die Stadt das Erbaurecht kündigt, sie die Hypotheken übernimmt, so daß also die Kündigung keine auflösende Bedingung herbeiführt, welche die Hypothek zerstört — das wäre natürlich für den Kredit geradezu verderblich.

Schwierigkeiten entstehen aber, wenn das Erbbaurecht durch Ablauf der Zeit in normaler Weise erlischt; die Zeit ist verschieden: 70, 80 Jahre, oder auch bloß 30, 35 Jahre. Hier muß der Hypothekgläubiger sich dadurch sichern, daß er sich die Hypothek als Amortisationshypothek bestellen läßt, welche sich mit Ablauf der Zeit von selbst löst. Eine andere Sicherung ist gegeben, wenn mit Zustimmung des Eigentümers bedungen wird, daß die Hypothek den Erbbestand überdauert, oder daß der Erbbestand nach Ablauf der Zeit von neuem eingeführt wird. Mitunter kann auch der Enteignungsstandpunkt zur Geltung kommen: wenn die Stadt das Gelände vor Ablauf der Zeit für andere Zwecke braucht,

so hat man mitunter bestimmt, daß die Stadt die Rückübertragung unter Übernahme der Hypotheken beanspruchen kann.

Jedenfalls ist dieses ganze Rechtsgebiet für die künftige soziale Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung.

In einer Reihe unserer Städte ist auch eine Wohnungsaufsicht eingeführt worden, vor allem in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen; in Preußen in viel geringerem Maße, am meisten am Rhein. So bildet beispielsweise in Stuttgart die Wohnungsaufsicht einen besonderen Zweig des städtischen Wohnungsamtes; auch in Ulm, Heilbronn, Eßlingen und Ludwigsburg besteht eine derartige Wohnungsaufsicht. In Berlin ist jüngst ein Wohnungsamt eingesetzt worden mit zehn Inspektionen für je 40000 kleinen Wohnungen; die Beamtenzahl ist aber noch sehr gering, und es ist die freiwillige Arbeit dringend notwendig. Auch in Elsaß-Lothringen bestehen noch Wohnungskommissionen aus älterer Zeit. Außerdem gilt für die Herstellung von Wohnungen eine große Reihe partikulärer Bestimmungen; so was die Gebäudehöhe betrifft: in einer Reihe von Städten darf die Gebäudehöhe die Straßenbreite nicht übersteigen, solange die Straßenbreite nicht einen bestimmten größeren Betrag erreicht hat, z. B. von zehn, elf oder fünfzehn Metern. Außerdem bestehen noch Bestimmungen über die höchste Höhe der Gebäude, z. B. in Berlin ist die höchste Höhe 22 Meter; und auch für die Verhältnisse von Vorder- und Hinterhäusern sind genaue Bestimmungen gegeben; Kellerwohnungen dürfen überhaupt nicht mehr angelegt werden, oder nur unter besonderen günstigen Verhältnissen, z. B. in Charlottenburg so, daß der Fußboden höchstens einen halben Meter unter der Erde liegt. So ist ferner in Charlottenburg, Schöneberg usw. bestimmt, daß alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume trocken sein müssen, und daß Fenster von ausreichender Größe anzubringen sind, welche genügend Luft und Licht bringen. Für die Schlafräume und Schlafstellen gilt besonders: jeder Schlafgast muß ein Bett haben; der Fußboden ist alle Morgen zu kehren, mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und Wände und Decke vor dem 1. April zu tünchen; Personen verschiedenen Geschlechts dürfen nicht in einen gemeinsamen Schlafraum aufgenommen werden,

wenn sie nicht im Verhältnis von Eheleuten oder Eltern und Geschwistern zueinander stehen.

Die Wohnungsfürsorge muß sich aber insbesondere auch auf das Mietwesen erstrecken. Schon von alters her wohnten Leute nicht in eigenen Wohnungen, sondern in fremden Häusern zur Miete, d. h. so, daß ihnen die Räume gegen eine periodische Zahlung zur Verfügung gestellt wurden. Wir finden Mietverträge schon im alten Babylon und im alten Ägypten. Heutzutage, wo sowohl die Persönlichkeit als auch die Hygiene mehr in Rücksicht gezogen wird, hat man dem Mietswesen mehr Sorgfalt als früher zugewendet; vor allem hat man erkannt, daß sich die Mieter bei Abschluß der Mietverträge häufig in einer Art von Notlage befinden: das Wohnungsbedürfnis ist ein unaufhaltsames, und der Wohnungsbedürftige wird sich oft Bedingungen diktieren lassen, welche nicht als würdig erscheinen oder jedenfalls den Rücksichten nicht entsprechen, welche er kraft seines Standes und seiner Lebensverhältnisse verlangen kann. Daher ist die Forderung laut geworden, daß die Wohnungsämter sich auch hiermit befassen und namentlich festsetzen sollen, ob die Bedingungen der Mietverträge noch als zulässig und als den guten Sitten entsprechend zu betrachten sind. In dieser Beziehung steht der Fürsorge noch eine bedeutende Zukunft bevor.

Erfolgschwere Bedingungen finden sich allerdings auch in Mietverträgen, welche Stadtgemeinden abschließen; so ist in Mietverträgen von Frankfurt a. M. bestimmt, daß alle Veränderungen und Herstellungen, welche ein Mieter macht, z. B. für Gas- oder Wasserleitungen, seiner Zeit bei Mietsänderungen in das Eigentum der Vermieterin übergehen, ohne daß dem Mieter ein Ersatz oder Wegnahmerecht zusteht; die Mietverträge werden bei Ehegatten mit Mann und Frau zugleich abgeschlossen: die Mieter haften als Gesamtschuldner und der Ehemann erklärt sich damit einverstanden, daß die Zwangsvollstreckung hierwegen in das Vermögen der Ehefrau geschehen kann usw.

Man hat vielfach auf das englisch-amerikanische Einhaus verwiesen und dieses als Vorbild für unsere Verhältnisse angesehen.[1]

[1] In amerikanischen Städten herrscht mitunter das Einhaussystem bis zu 34%.

Dem kann nicht durchweg zugestimmt werden. Daß bei Mietsetagenwohnungen größere Ersparnis am Bauplatz möglich ist, daß hier mit geringen Kosten Einrichtungen getroffen werden können, die ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen, ist offensichtlich; nur hat natürlich hier die Wohnungskommission die besondere Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß alles vermieden wird, was gegen die Hygiene und gegen den Anstand verstößt. Das Einhaussystem kann allerdings zu einer größeren Verselbständigung des Familienlebens führen, allein auch bei Etagenwohnungen lassen sich Konflikte vermeiden, soweit nur die Lebensgewohnheiten dahin trachten, daß die Bewohner sich voneinander abschließen und sich nicht um einander kümmern; denn damit beginnt regelrecht Eifersucht, Zank und Zwietracht. Namentlich müssen die nötigen Nebenräumlichkeiten so gestaltet sein, daß jeder selbständig ist und nicht durch Benutzung eines anderen beeinträchtigt werden kann.

Man hat eine Panazee für den Mittelstand im Heimstättenrecht erblicken wollen, indem man die Möglichkeit gewährte, sogenannte Heimstätten zu gründen, Haus und Hof, welche der Vollstreckung nicht unterliegen und daher in gewissem Sinne immunisiert sind. Der Gedanke ist nicht völlig abzulehnen, hat aber einen gefährlichen Feind: das Heimstättenrecht kann nur vollständig durchgeführt werden, wenn man die Möglichkeit der Hypothenbelastung ablehnt, denn die Hypothek kann den Eigentümer unweigerlich aus Haus und Hof vertreiben; die Hypothek aber auszuschließen, hat ebenfalls die größten Bedenken. Man hat es daher versucht, ein Hypothekenwesen mit beschränkten Hypothekarrechten einzuführen; auch kann man durch richtige Einrichtung des Hypothekarkredits der Hypothek vieles von ihren Gefahren nehmen, so daß das schließliche Menetekel der Subhastation mehr und mehr zum theoretischen Pressionsmittel wird.

XIII.

Religion und Kirche

Der Einfluß der Kirche auf das Kulturleben der Völker ist ein sehr großer, ja immenser. Das religiöse Bedürfnis lebt tief in der menschlichen Natur und läßt sich durch rationelle Gründe nicht vernichten, am wenigsten durch die Scheingründe der Aufklärer und Materialisten, auch wenn sie sich Monisten nennen. Und wenn solche Aufklärer behaupten, daß in dem religiösen Leben eine Menge von Antikulturelementen enthalten seien und der religiöse Glaube den Fortschritt des Denkens hindere, so muß dem entgegengehalten werden, daß allerdings zu gewissen Zeiten das Dogma des Glaubens sich als ein stark konservatives und dem Fortschritt wenig geneigtes Element erwiesen hat, daß aber auf der anderen Seite die religiöse Überzeugung einen immens vergeistigenden und den Menschen aus den Niederungen des gewöhnlichen Lebens zu bedeutenderen und höheren Sphären führenden Faktor enthält: viele zerstörende und kulturfeindliche Triebe wurden durch die Religion gemäßigt und zurückgehalten. Aber auch nach der Seite des Intellekts hin muß hervorgehoben werden, daß der Glaube eine tiefe Philosophie enthält, die in ihrer unverhüllt philosophischen Gestalt den meisten Menschen unfaßbar wäre; insbesondere ist die metaphysische Vorstellung der Welteinheit nur tiefer veranlagten Naturen zugänglich: der größte Teil des Publikums würde daher derjenigen Ideen entbehren, die gerade zu der Blüte des menschlichen Geistes gehören. So enthält namentlich das Christentum neben dem in geschlossener Gestalt hervortretenden Theismus eine Fülle pantheistischer Motive, die in verhüllter und umflorter Gestalt in die Gedankenwelt der Völker eingedrungen sind und sie beseligen; denn neben dem aristotelischen Gottesglauben hat sich stets die platonische Ideenlehre geregt.

Die christliche Kirche, die an und für sich nicht auf Recht, sondern auf Liebe gebaut war, mußte rechtliche Formen annehmen, und sie hat rechtliche Formen angenommen in einer der wunderbarsten Bildungen menschlich sozialen Lebens, nämlich in der katholischen Kirche. Diese hat schon die verschiedensten Wandlungen durchgemacht, und es schien oftmals, als ob sie an dem Rand des Abgrundes angelangt sei, aber immer hat sie sich wieder erhoben, zum deutlichen Beweis, daß in ihr unauslöschliche Lebenskräfte der Menschheit enthalten sind. Es handelt sich hier nicht darum, die Geschichte dieser Institution darzulegen, wie aus dem Episkopalsystem durch die besondere Autorität des römischen Bischofs das Papsttum geworden ist; wie die Kirche zunächst mit dem römischen Staat in eine merkwürdige Verbindung getreten ist: ein Staatskirchentum, bei welchem die staatliche Macht in die kirchlichen Verhältnisse hineinreden wollte; wie diese Kirche sodann im fränkischen Rechte große Konflikte fand, die durch das germanische System der sogenannten Eigenkirche hervorgerufen wurden: denn der germanische Gedanke ging dahin, daß dem weltlichen Herrscher auch die Kirche gehöre, ein Gedanke, der noch durch die Idee des Kaisertums gesteigert wurde. Hiergegen hat die Kirche einen siegreichen Kampf gekämpft, denn sie erkannte, daß die überweltlichen Ideen der Kirche mit den weltlichen Interessen nicht verquickt werden dürfen. Der Kampf, den namentlich Gregor VII. entfachte, war ein Kampf, der an die Lebensinteressen der Menschheit rührte.

Der Führer dieses geistigen Kampfes war das Papsttum, das eine unerhörte Reihe heroisch angelegter Naturen aufzuweisen hat. Später ist vieles entartet, namentlich als das Papsttum unter die Gewalt der französischen Könige kam, und die Periode von Avignon zeigt die Kirche in ihrer Erniedrigung. Auch die Folgezeit mit dem Papstschisma bietet weniger erbauliche Züge, und das Grabmal des Papstes Johann XXIII. im Baptisterium in Florenz erweckt in der Seele jedes Katholiken düstere Erinnerungen. Um die Kirche zu heilen, mußten andere Wege eingeschlagen werden: über das Papsttum erhob sich die Gesamtheit der Bischöfe und das Konzil; es kamen die Reformkonzilien, es kamen die Tage von Konstanz und Basel, bis im 16. Jahrhundert das Papsttum

wieder neue Lebenskräfte gewann. Auch in der Folgezeit regte sich nicht selten das nationale Episkopalwesen, und die provinzielle Gestaltung der gallikanischen Kirche war eine gewisse Auflehnung gegen Rom. Auch in Deutschland fehlte es im 18. Jahrhundert nicht an derartigen Bestrebungen: sie sind aber nicht zur Geltung gelangt; und als nach der Französischen Revolution und nach Napoleons Zeit die Kirche sich wieder emporhob, war der Sieg des Papsttums entschieden, und es hat schließlich in dem Unfehlbarkeitsdogma, in dem Dekrete pastor aeternus des vatikanischen Konzils einen entscheidenden Sieg erfochten. Das Papsttum wurde eine Einrichtung mit höchster Regierungs- und Gerichtsgewalt, es wurde zur höchsten Instanz in Glaubenssachen: denn auch Dogmenstreitigkeiten sollen nunmehr durch päpstliche Entscheidung gelöst werden; ein Satz, der früher bezweifelt wurde.

Der Sieg des Papalsystems ist zu begrüßen. Die Kirche als glaubensstärkende und sittenbildende Macht muß sich einheitlich über den Erdkreis erstrecken, wenn die Menschheit in diesen wichtigen Fragen auf einen gleichen geistigen Stand erhoben werden soll. Auf solche Weise ist die Kirche eine unendliche Macht der Nivellierung der Kultur, eine Macht, welche dahin drängt, die Völker zu einigen und ihnen zum Bewußtsein zu bringen, daß nationale Abgeschlossenheit nichts Absolutes ist, sondern nur eine relative Einrichtung zur Steigerung der allgemeinen Kultur inmitten der eigenartigen völkerschaftlichen Bildungen. Ein Zerblättern der Kirche in eine Reihe von Nationalkirchen ist ihrer Natur und ihrem Wesen vollkommen widersprechend und würde viel dazu beitragen, sie in ihrer völkereinenden Kraft zu lähmen. Es ist besser, wenn die Intelligenz der Welt zusammentrifft, als wenn sie sich in eine Reihe staatlicher Anstalten zerblättert.

Die evangelische Konfession hat weitaus nicht diese über die Erde gespannte Einheit aufzuweisen und kann deswegen auch niemals eine solche internationale Bedeutung gewinnen; auch fehlen ihr die im Katholizismus durch ein fein, ja genial ausgeklügeltes System der psychischen Suggestion herausgebildeten Faktoren, welche die Bevölkerung faszinieren und die Stimmung unwillkürlich in die Massen tragen; dagegen sucht sie durch eine größere Freiheit der Lehre und

durch moderne Organisationsbestrebungen dem Einzelwesen näher zu kommen. Die Freiheit der Lehre hat allerdings ihre Grenzen: man läßt dem Einzelnen zunächst die Wahl in seinem Glauben und beschränkt seine Gedanken- und Vorstellungssphäre im allgemeinen nicht; allein wer lehrt, muß sich innerhalb gewisser Schranken des positiven Glaubens halten, weil sonst das ganze kirchliche System aus den Fugen ginge. Aber auch was den Einzelnen angeht, so verlangt die Kirchenzucht eine gewisse Betätigung des Kirchenglaubens und eine Lebensform, die mit der Richtung der Kirche übereinstimmt. Von einer absoluten Freiheit des Glaubens und Lebens kann niemals die Rede sein, wo überhaupt noch ein religiöses Band bestehen soll.

Was aber die demokratischen Einrichtungen der evangelischen Kirche betrifft, so stammen sie nicht aus dem Luthertum, auch nicht aus der Lehre Zwinglis, sondern aus dem Geist Calvins. Die Organisationskraft Calvins hat zuerst den Gedanken gezeitigt, daß die Kirche aus genossenschaftlichen Verbänden bestehen solle, die, in einer bestimmten Weise aufgebaut, der staatlichen Gewalt ebenso selbständig gegenüberstehen, wie der Katholizismus. Wie im Katholizismus das aristokratisch-monarchische, so ist hier das republikanische Element das maßgebende gewesen. Die Kirchenordnung in Genf und die Ordnung der Hugenotten und der schottischen Reformierten bekundet großartige Züge; aber auch die Organisation der Dissenters, deren puritanische Ideen in Amerika so Großes gewirkt haben, zeugt von starkem genossenschaftlichem Talent.

In Deutschland, wo das Luthertum für die Kirche das staatliche Regime eingeführt hat und wo der Gedanke des staatlichen Summepiskopats lebendig wurde, traten diese Bestrebungen nur in beschränktem Maße hervor. Erst seit dem 19. Jahrhundert ist auch hier der Gedanke einer gewissen Volksherrschaft mächtig geworden, und die modernen Einrichtungen eines Gemeindekirchenrats, einer Gemeindekirchenversammlung, einer Diözesan-, Provinzial- und Generalsynode sind Folgen der Calvinischen Einwirkung.

Eine ganz besondere Entwicklung hat das englische Staatskirchtum genommen, das zwar wesentliche Glaubenssätze des

Katholizismus verwarf, im übrigen aber im Kultus und in der Organisation ähnliche Züge aufweist.

Das Judentum hat in der Synagoge und in der Gedankensphäre der Schriftgelehrten stets seinen Mittelpunkt gefunden und in einem eigenartigen orientalischen Kultus die altnationalen Erinnerungen immer und immer wieder neu erweckt. Dadurch ist es gekommen, daß die jüdische Stammesgenossenschaft in den stärksten Vernichtungskämpfen trotz einer Verfolgung ohnegleichen sich immer noch zäh erhalten hat. Früher suchte man die Juden auf dem Wege der Zwangstaufe in das Christentum überzuführen, heutzutage haben die sozialen Verhältnisse zu Übertritten und zur Mischehe geführt. Wenn man, wie schon Schopenhauer es tat, derartige Übertritte fördert und anempfiehlt, so ist hier natürlich nicht der religiöse Standpunkt maßgebend, sondern die Erwägung, daß mit der religiösen Verschiedenheit auch Rassenverschiedenheiten verbunden sind und daß die altorientalische Religion ihre Vertreter in eine Sphäre des Denkens hineinführt, die mit den Vorstellungen des übrigen Volkes nicht völlig übereinstimmt. Daß derartige Spaltungen in ein und demselben Staats- und Volkswesen möglichst überwunden werden sollen, geht bereits aus dem obigen hervor. Eine vollständige Auflösung der jüdischen Religion ist weder erforderlich noch wünschenswert, wohl aber eine solche Assimilation dieses Rassenelements, daß die fremde Religion nur eine Differenzierung in engeren Kreisen bildet und nicht mehr der Assimilation der Bevölkerungsgruppen widerstrebt.

Seit dem 18. Jahrhundert ist die Glaubensfreiheit als Axiom unseres Volkstums hervorgetreten, und, einmal entstanden, ist sie ein unerschütterliches Gemeingut der kultivierten Welt geworden. Die Glaubensfreiheit soll der Religiosität nicht entgegenstehen; aber der innere Glaube ist eine Sache, welche jeder mit sich auszumachen hat. Nur in Zeiten eines minder entwickelten Individualismus kann dem Einzelnen der Glaube vorgeschrieben werden und wird der Einzelne sich eine solche Vorschrift gefallen lassen. Er wird dies tun, indem er entweder kritische Gedanken gewaltsam zurückdrängt, oder indem er sich dem Ganzen fügt als Teil des Ganzen, oder indem er überhaupt über derartige

Dinge nicht weiter nachdenkt, sondern es bei dem Gegebenen beläßt. Solche Geistes- und Gemütsverfassungen aber lassen sich bei gesteigerter Kultur nicht aufrechterhalten. Die Kritik dringt in das Menschenherz hinein, und gerade das Übermaß religiöser Empfindung führt dazu, sich nicht ohne weiteres gefangennehmen zu lassen, sondern den tieferen Gründen des Glaubens nachzugrübeln. Es ist eine Art von Indifferentismus, wenn man einer jeden Kritik aus dem Wege geht, und es ist ein Mangel individueller Selbständigkeit, wenn man nicht mit allen Kräften danach strebt, sich eine der Persönlichkeit angemessene Lebensanschauung zu bilden. Dies führt zur Glaubensfreiheit des Einzelnen, es führt aber auch dahin, daß die wissenschaftliche Diskussion unter allen Umständen gestattet und auch der Kultus freigegeben wird; denn wie der Einzelne seine Lebensanschauung bilden kann, so dürfen auch die Glaubenssätze geprüft, erörtert und dürfen ihre Zusammenhänge erforscht werden; es dürfen auch Genossen gleicher Lebensanschauung zusammentreten, vorausgesetzt natürlich, daß ihre Lehre und ihr Kultus nicht den Geboten der Sittlichkeit oder den Grundlagen des Staatsgefüges widersprechen: denn natürlich könnte eine Religionsgenossenschaft, welche etwa die Blutrache lehren, den Selbstmord verteidigen oder dem Schulzwang widerstreben wollte, nicht geduldet werden; ebenso ist das Skopzentum mit seiner Selbstentmannung eine staats- und sittengefährliche Institution, während Zölibat und Aszese durchaus gestattet werden müssen, denn sie beruhen auf starken seelischen Bedürfnissen und auf dem Opfergedanken, welcher einer tieferen, auch unseren modernen Begriffen gemäßen Lebensanschauung entspringt.

Hiernach ist die Religion frei, hiernach ist auch die wissenschaftliche Diskussion frei. Nicht gestattet ist dagegen die Beschimpfung, die Lästerung, und nicht gestattet die Störung des Gottesdienstes. Allerdings muß, was die Beschimpfung betrifft, ein Verbotsgesetz mit großer Diskretion behandelt werden: eine starke Kritik könnte sonst auch als Beschimpfung ausgelegt werden; man muß aber auch eine starke Kritik gestatten, denn gerade das wahrhaft Gute wird der stärksten Kritik standhalten, und wenn diese mitunter zur Auflösung gewisser Zeitlichkeiten führt, so ist

eine solche Auflösung eine wohltätige Einrichtung. Es wird wesentlich darauf ankommen, daß diese Kritik immer noch zwei positive Elemente enthält. Sie muß aus einem bestimmten Fonds eigener Weltanschauung hervorgehen und darf nicht eben bloß zersetzend und vernichtend sein. Sie muß aber zweitens dem Satze huldigen, daß auch eine andere Meinung möglich und vernünftig sein kann und daß etwas, was vielen Tausenden Ruhe und Erbauung bereitet, niemals absolut verwerflich sein wird.

XIV.

Justiz

Die Rechtsprechung soll in kleinen Sachen mehr auf Vergleichsabschluß angelegt sein. Es ist regelmäßig nicht im sozialen Interesse, große und schwierige Untersuchungen zu führen wo es sich nur um geringe Werte handelt. Dabei darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß die Prozeßführung einen bedeutenden Kraftaufwand der Parteien verlangt, die Gemüter erregt und jahrelange Feindschaften und Zerwürfnisse schafft. Wenn daher wie in England, die Gerichtskosten so groß sind, daß man in kleinen Sachen vor den Schiedsrichter geht, so ist dies durchaus nicht ein unrichtiges System. Die Lehre vom Kampf ums Recht ist als antisozial vollkommen zu verwerfen.

In wichtigeren Sachen dagegen ist eine gute Entscheidung von äußerstem Werte. Für den Kaufmannsstand, für den Stand der Erfinder, aber auch für den Stand der Grundeigentümer ist es von der größten Wichtigkeit, daß eine weitschauende Jurisprudenz herrscht und die wichtigen Fragen in einer unserem Kulturleben entsprechenden Weise entscheidet. Man muß dabei berücksichtigen, daß eine Entscheidung nicht bloß für den einzelnen Fall wirkt; denn wenn auch das Urteil an sich nur unter den Parteien gilt, so wird doch der moralische Eindruck, insbesondere bei Urteilen höchster Gerichte, über den einzelnen Fall hinausgehen.

Das Institut der mehreren Instanzen, um mit ihrer Hülfe eine völlig ausgereifte Entscheidung zu erlangen, ist unentbehrlich und gehört zu den Förderungsmitteln unserer Kultur. Allerdings ist es ein außerordentlicher Luxus, wenn höhere Instanzgerichte mit fünf oder sieben Richtern besetzt sind; man sollte dem Beispiel Englands folgen und sehr tüchtige, aber verhältnismäßig wenige Richter mit der Sache betrauen: eine Dreizahl von

Richtern beim Reichsgericht in einer Zivilsache wäre vollkommen ausreichend.

Im übrigen hat die Rechtsprechung im Zivilrecht gegenüber früheren Zeiten auch in Deutschland bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Dies ergibt sich schon aus dem Obigen. Immerhin sind noch große weitere Fortschritte erforderlich; vor allem muß der scholastische Zug in der Praxis immer mehr weichen: man muß aufhören, Gesetze nach ihren Worten oder nach ihren Motiven, oder nach demjenigen, was der Gesetzgeber gewollt hat, auszulegen; man muß die Vernunft walten lassen in der Richtung, daß die in unserer Menschheit lebenden Kulturwerte möglichst gefördert und die zerstörenden Elemente möglichst hintangehalten werden. Das Gesetz gibt nur leitende Richtlinien, alles andere muß die Jurisprudenz von sich aus schaffen. Vgl. S. 24.

Von ganz besonderer Bedeutung ist aber: nicht die Prozeßjurisprudenz allein kommt in Betracht, sondern auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Art, wie sie im Gebiete des bürgerlichen Rechtsverkehrs waltet. Von jeher hat die Tätigkeit der beratenden Rechtskundigen, vor allem der Notare, eine große Rolle gespielt. Was diese in die Urkunden aufgenommen haben und was auf diese Weise zum Notariatsstil wurde, das ist in das Rechtsleben eingedrungen. So haben sich in unser Hypothekenwesen, namentlich was die Baugelder betrifft, ebenso wie in unser Mietwesen feste Formen eingeführt. Eine große Reihe von Rechtsbestimmungen wurde dadurch neu geschaffen, eine große Reihe gesetzlicher Vorkehrungen durch Umwege vertragsmäßig hintangehalten; namentlich hat man Mittel und Wege gefunden, um unbequeme Satzungen aus dem Rechtsleben zu entfernen. Die Gesetzgebung mußte mehr und mehr hiergegen einschreiten, sie mußte vielfach in den freien Privatverkehr eingreifen, damit nicht auf solche Weise gewisse antisoziale Richtungen in unserem Leben zur Geltung kamen. Man hat zwar angenommen, daß der Verkehr sich selbst hilft und man ihm das Weitere überlassen könne, weil im Kampfe der verschiedenen Richtungen allmählig eine Ausgleichung entstehe; aber es kommt vor, daß gewisse Gruppen so mächtig sind, daß sie die Bedingungen diktieren können und man sich ihren

Anforderungen ohne weiteres unterwerfen muß. So hat man seinerzeit die Eisenbahnen beschränkt in der Möglichkeit, dem Publikum im Frachtverkehr beliebige Normen vorzuschreiben. Ebenso sind neuerdings die Versicherungsgesetze so gefaßt, daß die Versicherungsgesellschaften in ihren Bedingungen nicht freie Hand haben, und durch die Kontrolle des Privatversicherungsamtes ist es dahin gekommen, daß auch im einzelnen Falle untersucht wird, ob die Kautelen einer Gesellschaft nicht zu drückend und einschneidend sind. Wünschenswert wäre es, daß namentlich auch, was die Mietverhältnisse betrifft, durch ein Wohnungsamt dafür gesorgt würde, daß keine unbilligen Mietbedingungen zur Geltung kommen und dem Mieter nicht eine menschenunwürdige Stellung bereitet wird.

In sozialen Beziehungen endlich, insbesondere im Verhältnis zwischen dem Kaufmann und dem Handlungsgehilfen, zwischen dem Fabrikanten und dem Arbeiter, auch zwischen Herrschaft und Gesinde, hat die Gesetzgebung der Vertragsfreiheit Schranken gesetzt. So entstand eine neues Gebiet rechtlicher Gestaltungen.

Eine bedeutende Steigerung der Rechtssicherheit gewähren die öffentlichen Bücher, welche Eigentum, dingliche Rechte und namentlich die Hypotheken umfassen sollen. Die ungeheuren Schwierigkeiten, die sonst entstehen, wenn man in bezug auf das Grundeigentum klarsehen will, Schwierigkeiten, welche noch im englischen Rechte hervortreten, so daß bei jeder Veräußerung große Untersuchungen zu führen sind, werden jetzt mit einem Schlage beseitigt; denn es gilt die Bestimmung: das Grundeigentum muß eingetragen werden, die Veräußerung kann nur erfolgen durch Eintragung im Grundbuch, und die Bestellung einer Hypothek verlangt gleichfalls eine solche Eintragung. Spuren dieses Grundbuchsystems finden wir schon im Altertum, z. B. in Ägypten, auch in Griechenland. Neu ist das System in deutschen Städten hervorgetreten, und aus den Stadtbüchern sind allmählich die Grundbücher geworden.

Unseren Grundbüchern wesentlich ist aber, daß sie nach sogenannten Realfolien geführt werden, d. h. daß jedes Grundstück sein Blatt hat, in welchem alle das Grundstück betreffenden Rechts-

beziehungen eingetragen werden. Es bedarf daher nur eines Einblicks in das Grundbuchblatt, um sofort in den Verhältnissen klar zu sehen. Nur auf diese Weise konnte sich ein so eminenter Grundstückhandel und ein so außerordentlich entwickeltes Hypothekenwesen gestalten wie bei uns. Die Realfolien sind neu; die antiken Grundbücher, namentlich in Ägypten, wurden nach Personalfolien, also nach dem Namen des Eigentümers geführt: eine sehr unvollkommene Einrichtung; sie hing allerdings damit zusammen, daß die Eintragung ins Grundbuch zu gleicher Zeit eine steueramtliche Beziehung hatte.

Etwas wie das Realfolium war allerdings die eigenartige Weise, wie die Hypotheken in Athen registriert wurden. Sie wurden auf einen Stein geschrieben, welcher sich auf dem Grundstück befand oder speziell zu diesem Zwecke dort angebracht wurde; der Stein hatte hier die Funktion unseres Grundbuchblattes!

* *
*

Die Frage der Laiengerichte beschäftigt immer noch die öffentliche Meinung wie die Juristen. Daß das Volk herangezogen werden soll, ist eine absolute Notwendigkeit, denn ein gesundes Verhältnis zwischen Volk und Staat, zwischen dem rechtsbedürftigen Publikum und dem rechteschaffenden und rechtebestimmenden Staat ist nur dann abzusehen, wenn die Rechtspflege nicht allein einem vom übrigen Volke abgetrennten Berufsstande zusteht. Man hat allerdings behauptet, daß die Rechtsprechung durch die Zuziehung des Laienelementes an Güte verliere, daß daher die Laiengerichte zwar eine politisch klärende und politisch belehrende, aber keine justizverbessernde Bedeutung haben. Dies ist aber ebenfalls zu verneinen: keine Jurisprudenz kann auf die Dauer gesund bleiben, wenn ihr der frische Verkehr mit dem Leben fehlt. Gerade die außerordentliche Entwicklung des Handelsrechts, zunächst in Italien seit dem 13. Jahrhundert und dann in anderen Gebieten, zeigt, wie bedeutsam es ist, wenn die Rechtsprechung aus der Sphäre hervorgeht, in welcher eine lebendige Bildung des Rechts stattfindet. Man darf nicht vergessen, wieviele Teile des Rechts noch einer weiteren Entwicklung und Ausbildung bedürfen, und wie

auch in den fertigen Teilen des Systems immer die Berücksichtigung des Denkens und Meinens, die Berücksichtigung des Erwartens und der Hoffnungen der beteiligten Kreise, ihres Sinnens und Trachtens bedeutsam ist. Dies sind alles Elemente, mit welchen dem Berufsrichter nur zufällig vertraut wird, es sind Dinge, in denen er nicht lebt und webt, die ihm aus einer fremdartigen Sphäre entgegentreten. Darum sind insbesondere die Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen von unschätzbarem Werte.

Noch mehr bedarf die Übung des Strafrechts der Zuziehung des Laienelementes. Die Strafgerichte sind das Gewissen des Volkes; sie sollen aus der Volksanschauung, allerdings aus der geläuterten Volksanschauung, hervorgehen. Darum bedarf es der Laienrichter, es bedarf aber auch ihrer Lenkung und Leitung durch das juristische Element. In gewissen Beziehungen wäre es wünschenswert, wenn das Volkselement ausgeschieden werden könnte, z. B. bei allen Fragen psychiatrischer Art und bei allen schweren psychologischen Untersuchungen, für welche die Laienwelt heutzutage noch kein rechtes Verständnis hat; haben doch auch unsere Juristen erst in der neuesten Zeit diesen Gebieten die notwendige Aufmerksamkeit zugewendet; auch in der Aufspürung der Verbrecher kommen speziell technische Momente in Betracht, welche eine bestimmte Bildung verlangen, wie z. B. die Daktyloskopie, die Bertillonage, alle die chemischen und photographischen Mittel, um die Vergangenheit in ihrer ganzen Kausalität darzulegen. Wo immer aber die gesunde Beobachtung des Lebens maßgebend ist, insbesondere bei Aufklärung der Denk- und Gefühlsweise der Personen aus dem Volke und bei der Charakteristik der Bestrebungen, welche zum Guten und zum Schlimmen geführt haben, wird das Laienelement höchst schätzenswert sein, vor allem auch das Laienelement in der Gestalt der Schwurgerichte. Allerdings ist auch hier manches zu vervollkommnen. Es wäre eine wesentliche Verbesserung, wenn den Geschworenen mindestens ein Jurist beigegeben wäre, der ihnen dann und wann die richtigen Wege weist; sodann leidet unsere heutige Fragestellung an großen Schwächen: sie sollte nicht in der formalistischen Weise stattfinden, wie es

bei uns üblich ist, und insbesondere sind abstrakte Fragen, wie wir sie an die Geschworenen zu stellen pflegen: ist der Angeklagte schuldig usw., vom Übel: hier hat der Geschworene eine oft recht schwierige juristische Konstruktion zu bilden, um zu wissen, ob aus den vorhandenen Tatsachenelementen der gesetzliche Tatbestand zu komponieren ist. Dies ist aber nicht Sache des von der Hilfe des Juristen verlassenen Laienpublikums. Eine solche Behandlung hat zu unendlichen Irrtümern geführt und uns insbesondere auch die Möglichkeit entzogen, die Urteile der Geschworenen auf ihren Rechtsinhalt und ihre Rechtsirrtümer nachzuprüfen. Andere Strafprozeßordnungen, wie z. B. die österreichische, gestatten es, an die Geschworenen sogenannte Kontrollfragen nach tatsächlichen Momenten zu stellen, um zu ermessen, ob sie den gesetzlichen Tatbestand richtig aufgefaßt und die gesetzlichen Merkmale richtig verstanden haben. Noch weiter geht man neuerdings in der ungarischen Strafprozeßordnung, worin solche tatsächliche Fragen als Regel vorgeschrieben werden.

Die Verbesserungsbedürftigkeit eines Instituts in seiner jetzigen Gestalt kann aber nicht dazu führen, das Institut selber als verfehlt und abwegig zu bezeichnen; im Gegenteil ist und bleibt das Geschworenengericht ein Palladium der Freiheit, eine Sicherung gegen juristische Verknöcherung, eine Garantie gegen einseitig regiminalistische Anschauungen, und es wäre insbesondere auch sehr wünschenswert, daß, wie in den süddeutschen Staaten, die Preßvergehen stets vor die Geschworenen kämen und dadurch die Presse mehr und mehr der Beurteilung staatlicher Richter entzogen würde. Das nicht selten gegensätzlich gestimmte Verhältnis der Staatsregierung zur Presse, die Stellung der Staatslenker gegenüber den Preßorganen der Opposition, alles dieses ist am besten der Würdigung der Geschworenen zu unterwerfen, schon um die Überzeugung des Publikums zu befestigen, daß auch hier alles in voller Unbefangenheit geprüft wird. Sind auch die Staatsgerichte rein wie Schnee — sie werden der Verdächtigung und dem Mißtrauen nicht entgehen.

Eines ist noch hervorzuheben: man fürchtet die Freirechtsbewegung und hat namentlich eine gewaltige Angst davor, daß die Geschworenen sich als Gesetzgeber fühlen möchten. Im großen

ganzen ist dies auch nicht ihre Aufgabe, allein stets ist es der Gedanke des deutschen Rechts gewesen, daß der Richter keine Gesetzesmaschine sein soll, sondern dem Gesetze in jedem einzelnen Falle neue vernünftige Seiten abgewinnen darf; und so ist es denn gerade ein Vorzug des Geschworeneninstituts, daß diese Seite der richterlichen Tätigkeit mehr hervortritt, als es bei staatlichen Gerichten zu erwarten steht. So wird man es besonders gerechtfertigt finden, wenn die Geschworenen bei ihren Freisprechungen die momentane Stockung aller geregelten Geistestätigkeit, die augenblickliche Stauung des seelischen Bewegungsapparates, die plötzlich eintretende Verdunklung und Verwirrung des menschlichen Intellekts berücksichtigen.

Freisprüche auf Grund dessen hat man früher beanstandet und aus ihnen schwere Anklagen gegen die Geschwornengerichte erhoben. Die heutige psychologische Forschung zeigt, daß die Geschworenen hier vielfach auf rechter Fährte waren und Dinge festsetzten, die der Verstand der Verständigen erst später ergründen konnte.

XV.

Kampf gegen die Feinde der Menschheit

Das Strafrecht am Ende des 18. Jahrhunderts beruhte auf den Grundsätzen des Naturrechts und der Aufklärung, und dazu kam die Verkündigung der Menschenrechte in den amerikanischen Staaten und in der Französischen Revolution.[1]) Die Aufklärung war schon vorbereitet durch Locke und Montesquieu, sie trat insbesondere dem barbarischen und veralteten Strafrecht entgegen, sie hatte teils Berührung mit dem Rationalismus des Naturrechts, teils drängte sie auf leicht ersichtliche menschliche Ziele hin, auf Ziele, die man als utilitarische bezeichnet. So kam man im Strafrecht namentlich auf den Gedanken, daß die Strafgesetze vorher verkündet werden müssen, denn der Ungehorsam gegen die Gesetze galt den Utilitariern als das Wesentliche; die Folter wurde in ihrer Sinnlosigkeit erkannt, verstümmelnde Strafen als barbarisch zurückgewiesen, und schließlich verdichteten sich die Bestrebungen bei Beccaria (gest. 1794) in der Erklärung der Unzulässigkeit der Todesstrafe.

Andererseits waren dem naturrechtlichen Utilitarismus gewisse Institute zuwider, die man teils aus Kurzsichtigkeit in ihrer Bedeutung nicht erkannte, teils auch in ihrer Entartung vor Augen gesehen hatte. Die Verjährung der Strafe galt als ebenso unberechtigt wie die Begnadigung, und gerade die Gnade, welche die Geister des 17. Jahrhunderts, namentlich auch Shakespeare, so emphatisch gepriesen hatten, wurde als fürstlicher Willkürakt gebrandmarkt und als ein rechtswidriges Institut erklärt. So hatte insbesondere auch Beccaria erklärt, daß die Begnadigung nur ein

---

[1]) Vgl. zu dem folgenden auch Fischl, Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts, 1913.

Lockmittel für die Verbrecher sei, welche auf die Begnadigung hofften, so daß die Strafdrohung dadurch ihre abschreckende Kraft einbüßte.

Ein Berner Ausschreiben vom Jahre 1777 regte eine nähere Untersuchung über Verbrechen und Strafe und außerdem über die Form des strafrechtlichen Beweises an. Eine Reihe von Schriften liefen ein; preisgekrönt wurde die Arbeit von Globig und Huster, welche sich ebenfalls gegen die Todesstrafe und gegen die verstümmelnden Strafen kehrte und im Beweissystem die modernen Ideen verfolgte: der Indizienbeweis sollte schlüssig sein, weshalb von selber die Folter verworfen wurde.

Einer der Hauptaufklärer in Deutschösterreich war Sonnenfels. Auch bei ihm tritt in der Beurteilung der Strafe der Motivierungsgedanke hervor; der Charakter der Strafe ist Generalprävention, ihre Androhung soll abschrecken: diese soll so groß sein als nötig, um als abschreckendes Motiv zu wirken, aber nicht größer, denn sonst wird sie ungerechtfertigt. Aber auch die Verbrechensprophylaxe wird bereits in Rücksicht gezogen. Ein Erzeugnis dieser ganz in den Utilitarismus versenkten Ideen sind die Gesetzbücher Josefs II. vom Jahre 1787 und 1788. Sie heben einerseits die Folter auf und bringen insofern die Vernunft zur Geltung, auf der anderen Seite wird die Todesstrafe beseitigt und an Stelle ihrer eine Freiheitsstrafe mit Anschmiedung des Gefangenen verfügt, welche grausamer ist als jede Todesstrafe.

Unter allen diesen Männern der Aufklärung ragte der große Rousseau hervor, denn die Abschaffung der Todesstrafe war nicht nach seinem Sinn: der Verbrecher ist ein Feind des Staates und hat als Feind des Staates zu sterben; und als in der Französischen Revolution die Gesamtheit dieser Freiheitsideen zum Durchbruch gelangte, so hat man zwar in vielen Punkten sich den obigen Anschauungen angeschlossen, und der Grundsatz, „keine Strafe ohne vorherige Strafandrohung“ wurde bereits bei der Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1789 aufgestellt; als man aber im Jahre 1791 ein neues Strafgesetzbuch schuf, hat man die Todesstrafe in Rousseaus Sinn beibehalten, allerdings, ganz nach Rousseaus Willen, die Verschärfung der Todesstrafe und die ver-

stümmelnden Strafen aufgehoben. Auch die Verjährung blieb bestehen. Höchst interessant ist namentlich auch die bereits jetzt hervortretende Idee, daß der Gefangene während der Gefangenschaft allmählich eine bessere Behandlung finden soll, so daß er dadurch der Freiheit angenähert wird. Die Strafprozeßordnung vom gleichen Jahre, welche im Jahre 1795 modifiziert wurde, führte öffentliches und mündliches Verfahren vor den Geschworenen ein, beseitigte jede Folter und sorgte für eine ausgiebige Verteidigung.

In der Napoleonischen Gesetzgebung von 1808 und 1810 wurde zwar manches verschärft, denn die militärische Strenge des Kaisers und die kriegerische Stimmung der Zeit wirkte in vielem verhärtend; im großen ganzen aber blieben die Revolutionsgrundzüge bestehen, und so ist unser ganzes Strafgesetzwesen dem unruhigen Idealismus der Französischen Revolution und den klar und scharf geschnittenen Typen der Napoleonischen Gesetzgebung entnommen. Man hat allerdings Feuerbach als den Schöpfer unseres modernen Strafrechts bezeichnet, und er war jedenfalls, wenn auch nicht Redaktor, so doch der leitende Geist des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813. Aus der Aufklärungsperiode hervorgehend und dem französischen Rechte gegenüber vollständig frei, war er in gewissem Sinne seine eigenen Wege gegangen; allein auch er konnte im großen ganzen nur die Ideen seiner Zeit durchführen, und diese Ideen, aus der Aufklärungszeit hervorgegangen, hatten in der Französischen Revolution und im Napoleonismus ihre scharfe Ausprägung gefunden.

Diesen Ideen entsprach aber auch die Vorstellung vom Verbrechen, von der dem Verbrechen vorhergehenden Strafdrohung und von der Strafe als Folge der trotz der Strafdrohung vollbrachten Tat: das in der vollbrachten Tat geltende strafbare Element war der freie Wille und die Willensschuld. Dementsprechend wurde das Verbrechen als individualistische Erscheinung aufgefaßt, losgelöst von all dem Drum und Dran, als eine einzelpersönliche Sache freier seelischer Entschließung und der ihr gemäßen juristischen Verantwortung. Die Folgezeit baute weiter, sie versteifte sich darauf, im Verbrechen eine momentane Tat zu erblicken, die den Täter einfach kraft seines freien Wollens verantwortlich

mache. Aber dadurch wurde man dem Leben nicht gerecht, und heutzutage ist die Überzeugung allgemein durchgedrungen, daß die kriminelle Wissenschaft auf diese Weise nicht ihre großen Ziele erreichen kann. Das Verbrechen muß aufgefaßt werden nicht nur vom individual-psychologischen, sondern auch vom kulturellen und vom völkerpsychologischen Standpunkte aus.

Nicht als ob ich damit den freien Willen leugnen wollte; denn ich bin von jeher ein Vertreter des freien Willens gewesen und glaube, daß wir ohne den freien Willen überhaupt kein Strafrecht konstruieren können. Ich bin auch ein Vertreter des freien Willens nicht etwa deswegen, weil er eine Notwendigkeit ist, ohne die das Strafrecht keinen Bestand hat; denn wir haben die psychologische Frage des freien Willens nicht um des Strafrechts willen, sondern vom vorurteilsfreien psychologischen Standpunkt aus zu beantworten. Wir folgen der Lehre des freien Willens auf Grund unserer wissenschaftlichen Überzeugung, sind aber fortwährend der Anschauung, daß auch die übrigen Faktoren berücksichtigt werden müssen, daß insbesondere ein Strafrecht, welches einfach davon ausgeht, daß die Umstände des Lebens im einzelnen Fall an den freien Willen des Menschen appellieren und der freie Wille ohne alle weiteren Bedingungen einfach zuschnappt, völlig aus dem Leben herausfällt und die Erscheinungen der Menschenseele nicht zu erfassen vermag. Man hat mit Recht hervorgehoben, daß die Motive bei der Willensentscheidung eine große Rolle spielen, und dies müssen auch wir annehmen trotz unserer Verteidigung des freien Willens. Es wäre eine ganz falsche Vorstellung, wenn man verkennen wollte, daß stürmische Leidenschaften, heftige Triebe, schwere Affekte in der Psyche des Menschen erscheinen und bei seinem Tun und Lassen bedeutsam in die Wagschale fallen. Allerdings darf man die Motive nicht etwa als Faktoren betrachten, die vollständig außerhalb der Persönlichkeit liegen. Die Versuchungen treten in die Persönlichkeit hinein und die Persönlichkeit nimmt die Eindrücke auf und verarbeitet sie. Die Motive sind ja stets eine Kombination dessen, was von außen und von innen wirkt. Daher ist es vollkommen abwegig, die Sache etwa in der Art zu betrachten, als ob der Wille nichts anderes wäre

als ein Mechanismus mit entgegenstehenden Kräften, wovon die stärkste überwiegt; vielmehr ist er eine geistige Stätte, in welcher die Eindrücke unter dem Einfluß der Persönlichkeit verarbeitet werden und auf diese Weise sich zur Willensentscheidung gestalten. Auf solche Weise ist auch der verbrecherische Wille ein psychologisches Problem. Es ist nicht etwa so, wie wenn im einzelnen Falle, in isolierter Weise einmal eine Frage an den Willen gestellt würde, sondern erst, nachdem unzählige Eindrücke in die Seele des Menschen gelangt sind und der Mensch sie verarbeitet und in sich aufgenommen hat, gelangt er endlich im betreffenden Falle zur Entscheidung. Die Entscheidung des einzelnen Falles wird vorbereitet durch viele langjährige Prozeduren, welche in der Seele des Menschen vor sich gehen. Vgl. S. 234.

Die Psychologie lehrt insbesondere, daß vielfach Gefühle, welche nicht richtig zum Ausdruck kommen, welche gleichsam eingeklemmt sind, unter der Schwelle des Bewußtseins fortwirken und fortwalten und schließlich zu ganz seltsamen Ausbrüchen, zu Eruptionen und Explosionen führen. Sie lehrt uns, daß gewisse Gefühle in unserer Innervation zusammenhängen, die uns als vollkommen konträr und abseitig erscheinen, so z. B. der Geschlechtstrieb und die Grausamkeit, welche zu allen Formen des Sadismus führt, zum Sadismus gegenüber dem Geliebten wie gegenüber Dritten.

Überhaupt kommt das erotische Element wesentlich mit in Betracht. Es ist sehr merkwürdig, wie die Liebesleidenschaft sehr häufig in tödlichen Haß umschlägt oder mit tödlichem Haß gegen andere verbunden ist, so daß sie zum Verbrechen den mächtigen Anstoß gibt. Man mordet den Nebenbuhler, man mordet die Geliebte, oder die Liebenden gehen gemeinschaftlich in den Tod: der Sadismus, die Verbindung der absoluten quälerischen Grausamkeit mit dem Geschlechtstrieb, führt hierzu. Das schrecklichste ist der Lustmord, wenn der mißleitete erotische Trieb sich dahin verirrt, das fremde Wesen zu zerstückeln und in seinen Eingeweiden zu wühlen.

Hier wird allerdings vielfach die Frage auftauchen, ob diese Schädlinge nicht solchen übermächtigen Trieben unterliegen, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist und der Täter,

weil er dem maniakalischen Trieb unheilbar unterliegt, als Irrer oder als gefährlicher Geisteskranker zu betrachten ist.

Auch zwischen Geschlechtsleben und Herren- und Sklavennatur besteht eine Verbindung, so daß auf der einen Seite die Steigerung der Herrennatur zu sadistischen Ausbrüchen, die Steigerung der Sklavennatur zu einem sonst unbegreiflichen Masochismus und Fetischismus führt. Ebenso hängt aber auch der religiöse Sinn vielfach mit der Geschlechtlichkeit zusammen, und manche Form der Verirrung gibt sich als eine höchst raffinierte und dreifach destillierte Sinnlichkeit kund. Auch religiöser Sinn und Grausamkeit gegen sich wie gegen andere liegen sich nicht ferne, und die Selbstpeinigung hängt ebensosehr mit dem religiösen Sinn zusammen wie die Hexen- und Ketzerverfolgung; denn die Verehrung höherer Wesen geht häufig über in Schrecken und Grausen, und von da ist nur noch ein Schritt bis zur Vernichtung alles dessen, was diesen Idealen widerspricht, und statt einer objektiven Erforschung der Richtigkeit und Unrichtigkeit nistet sich Haß und Verachtung ein, die wiederum bis zu schrecklichen Verfolgung führen.

Die religiöse Grausamkeit läßt sich in das Altertum und bis in den Orient hinein verfolgen. Der Molochdienst, bei dem man die erstgeborenen Kinder ins Feuer warf, die Selbstentmannung des Attiskultus sind derartige Zeugen, ebenso wie das Skopzentum im heutigen Rußland und wie die vielen Sonderlichkeiten, welche in amerikanischen Sekten zutage getreten sind. Das Flagellantentum des 14. Jahrhunderts trieb die Selbstquälerei auf die Spitze: in Schwärmen flutete man durch die Länder, man geißelte sich bis aufs Blut, und Papst und Konzil mußten entgegenwirken — lange Zeit vergeblich; denn die Flagellantensekten bäumten sich gegen die Kirche auf und glaubten in der Bluttaufe der Geißel das Heil zu erblicken, so daß man schließlich gegen solche Häresie streng vorzugehen hatte. Noch schlimmer wütete der Dämon, als das Hexentum aufkam, es war Ende des 15. Jahrhunderts, und als Tausende und aber Tausende den Glauben hegten, mit dem Teufel in Verkehr zu treten. Beruhte die Hexenverfolgung vielfach auf elender Denunziation und auf dem Aberglauben Dritter, die in

jedem eigentümlichen Verhalten eines Menschen den Teufel witterten, war es vielfach persönliche Feindschaft, die das Opfer in die Arme der Verfolgung trieb, so ist es doch sicher, daß die Mehrzahl der sogenannten Hexen wirklich an einen Verkehr mit dem Teufel glaubte und in wüsten Phantasien sich erging, auch den Wahn hegte, daß sie mit teuflischer Hilfe Mensch und Vieh bezaubern, Unwetter herbeiführen und Krankheiten und Tod über die Mitwelt bringen könnten.

Wichtig ist auch der Einfluß des Lebensalters und der körperlichen Zustände. So sind im Anfang der zwanziger Jahre die Verbrechen am häufigsten; auf Frauen hat die Reinigungszeit und auch die Zeit der Schwangerschaft einen bedeutenden Einfluß, auf der einen Seite durch Steigerung der Begehrlichkeiten, auf der anderen Seite durch Abstumpfung des moralischen Empfindens, daher Diebstähle in diesen Zeiten am häufigsten sind. Bei Greisen führt die impotente Lüsternheit zu unnatürlichen Lastern.

Auch der Umstand ist nicht zu übersehen, daß die eigentlich Kriminellen oft zu gleicher Zeit intellektuell minderwertig sind, ebenso wie auch die Prostituierten, daß also auch die Verringerung der Intelligenz bei Verbrechen mitwirkt, teils direkt, teils indirekt, indem mit der geringeren Intelligenz auch eine moralische Abstumpfung verbunden sein kann.

Man hat deswegen in der neueren Zeit auch besondere Veranstaltungen getroffen, um Kinder, jugendliche Personen oder solche, deren geistige Fähigkeiten zweifelhaft sind, einer Prüfung zu unterwerfen. Dies kann dazu führen, daß die Straflosigkeit des jugendlichen Alters hinaufgerückt wird, weil sich im einzelnen Fall eine Minderwertigkeit der Intelligenz ergibt und die Persönlichkeit in ihrem Denken und in ihren Vorstellungen um einige Jahre zurück ist. Hier hat das französische Unterrichtsministerium ein besonderes Verfahren ausgebildet, das Binet-Simonsche System, welches eine Kategorie von Fragen aufstellt, durch welche die Intelligenz festgestellt werden soll.

Die geistig Minderwertigen sind aber nicht etwa bloß Personen mit intellektuell geringen Verstandsgaben, sondern auch solche, welche durch ihre geistige Verfassung für eine konsequente, frucht-

bringende Lebensarbeit wenig geeignet sind; es sind oft Personen, welche zwar momentan hell genug sind, um die Dinge zu beurteilen, aber dann wiederum in stumpfes Sinnen verfallen, oder bald aufbrausend, bald phlegmatisch eine zielstrebende Arbeit nicht übernehmen können, oder so sehr an pathologischer Lüge leiden, daß sie unmöglich in einen ordentlichen Verkehr hineinpassen.

Zu den Minderwertigen in diesem Sinne gehören auch die hysterischen Personen mit gesteigerter Exzentrizität, mit Herrschsucht, Überempfindlichkeit, Verletzung aller Scham und Verkennung aller menschlichen Rücksicht, verbunden mit einem labilen Stimmungswechsel, der ein konsequentes Handeln nicht aufkommen läßt, Personen mit unwiderstehlicher Neigung zur Pose, welche an der Sucht kranken, von sich reden zu machen und ihre Persönlichkeit in den Vordergrund der Ereignisse zu stellen, so daß dieses Streben ihr ganzes Sinnen und Trachten erfüllt. So kommt es vor, daß Hysterische sich einer Straftat bezichtigen, um sich wichtig zu machen: alle Unannehmlichkeiten, Nachteile, Leiden und Plagen, die daraus hervorgehen, treten zurück gegen die eine Folge, daß die Eigenperson in den Vordergrund der Ereignisse tritt: sie hungern und dursten, sie sterben lieber, als daß sie ihren Willen aufgeben. Es ist vorgekommen, daß sich bei einer in Untersuchung stehenden Straftat vier oder fünf Personen als die Schuldigen gemeldet haben.

Vor allem wirken sie durch Phantasiegebilde und irrelichtelierende Täuschung; dabei tritt folgende Erscheinung ein: sie sind sich zunächst der Täuschung bewußt, aber der moralische Vorwurf, die moralische Verwerflichkeit solchen Gebarens tritt in ihrem Geist zurück; sie betrachten das, was sie tun und sprechen, als ihr gutes angestammtes Recht, sie können niemals fehlen und niemals irren: von da an ist es nur noch ein Schritt, daß sie sich so in ihre Phantasie hineinleben, daß sie schließlich selbst an ihre Phantasmata glauben. Diese beschäftigen ihre Natur so sehr, daß sie zur Wirklichkeit werden, die Pseudologia wird zur Pseudologia phantastica. Gefährlicher noch werden solche Personen, wenn sie statt zur Selbstbeschuldigung zur Fremdbeschuldigung greifen und andere Personen einer Tat anklagen, wobei sie oft so detail-

lierte Angaben machen, daß der Unbefangene sie unbedingt glaubt, namentlich da sie, nachdem einmal dieser Weg betreten wurde, nicht mehr zurückgehen können.

* *
*

Dies ist die individual-psychologische Seite der verbrecherischen Erscheinung, und diese erregt das Interesse des psychologischen Forschers in hohem Maße. Es ist insbesondere nicht richtig, wenn man angenommen hat, daß der Mensch einen unveränderlichen Charakter habe, der sich dann mit den einwirkenden Motiven abfindet, sondern der sogenannte Charakter, d. h. die Reaktionsweise des Menschen, wird durch Tausende von Einflüssen gegeben, die Jahr und Tag auf den Menschen einwirken. Richtig ist nur so viel, daß von Geburt her eine gewisse Prädisposition vorliegt und daß diese in der nervösen Veranlagung des Menschen begründet ist; aber dies ist eine Prädisposition, die in tausendfacher Weise beeinflußt werden kann, ebenso wie man die organische und unorganische Natur in der verschiedensten Weise von ihrem ursprünglichen Bestreben ablenken und wie man ihre Betätigungen zu mildern und zu verstärken vermag. Vgl. oben S. 230.

Wenn wir daher den Verbrecher beurteilen wollen, so dürfen wir nicht etwa bloß die Tat in Betracht ziehen, sondern die Gesamtheit der seelischen Zustände, aus denen die Tat hervorging; wir strafen zwar die Tat, aber wir strafen nicht die Tat als solche, sondern als Ausfluß der perversen seelischen Reaktionslagen, aus der sie hervorgegangen ist.

Allein damit ist die kriminelle Beurteilung noch nicht zu Ende. Was wir weiter berücksichtigen müssen, das ist die ganze Kulturumgebung, in der der Mensch lebt und webt. Schon die Gesamtkultur eines Volkes kommt dabei in Betracht, da der Einzelne niemals isoliert ist, sondern durch Tausende von Kanälen mit der Umwelt in Verbindung steht. Diese Kulturwelt ist vielfach die Brutstätte der Verbrechen, indem aus ihr hervor eine Menge von Trieben erwachsen und eine Menge von Leidenschaften erkeimen, oder indem aus ihr Elend und Not hervorgeht, welche den Menschen verleiten, sich durch verbrecherische Eingriffe ein besseres Dasein

zu verschaffen. Sodann sind aber auch die suggestiven Elemente unserer Kultur mächtig, denn eine Menge von Individuen werden entweder heilend und warnend oder verführend und anreizend auf die Einzelnen einwirken.

Neuerdings hat der wissenschaftliche Betrieb der Psychologie in Verbindung mit den Ergebnissen der Statistik uns in dieser Beziehung schätzenswerte Anhaltspunkte gegeben. Wo wir uns früher nur auf zerstreute Erfahrungen stützen konnten, haben wir jetzt eine Gesamtheit von Beobachtungen und Ergebnissen. Wir wissen nicht nur, daß eine Menge leiblicher und seelischer Einflüsse einwirken, wir können auch bestimmte Daten anführen, welche diese Einflüsse sogar zahlenweise bekunden; man hat erkannt, daß die Jahreszeit von Bedeutung ist, und daß z. B. bei uns im August die meisten Verbrechen vorkommen, allerdings Diebstahl und Unterschlagung mehr im Dezember; man hat erkannt, daß bei den Juden, welche an und für sich in der Kriminalität günstig stehen, Betrug und betrügerischer Bankrott besonders häufig sind. Hier wirkt die Jahreszeit mit ihren körperlichen Einwirkungen, hier wirken die stärkeren Bedürfnisse des Winters, hier wirkt die Art der Beschäftigung in ganz außerordentlicher Weise. Auf der einen Seite führt die Not zum Verbrechen, auf der anderen Seite drängt das Gewinnbestreben und die unheilvolle Sucht, widerstrebende Hemmnisse hinwegzuräumen, zu Betrug und ähnlichen Delikten. Daß die Industriebevölkerung einen größeren Prozentsatz von Widerstand gegen die Staatsgewalt aufweist, geht aus dem individuellen Drang hervor, sich jener Disziplin zu entziehen, die gerade bei einer dichteren Bevölkerung ganz besonders notwendig, aber auch ganz besonders einschneidend ist. Daß bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung häufig schwere Körperverletzungen und Brandstiftungen vorkommen, ist darin begründet, daß die schwere Arbeit zur Handhabung von verletzenden Werkzeugen führt und die eigene Hütte des Wohlhabenden als ein wünschenswertes Objekt erscheint, um Rache und Bosheit auszuüben. Zu alledem kommt die Einwirkung des Alkohols, welcher die Leidenschaften steigert und die Überlegung abstumpft. Daher ist es begreiflich, daß an Sonntagen und Festtagen die meisten Körperverletzungen vor-

kommen; diese Steigerung wird allerdings schon am Samstag eingeleitet und greift auf den Montag über, weil hier teils das Nichtstun fortgesetzt wird, teils auch die Alkoholvergiftung noch weiter wirkt.

Endlich kann die Menschheitsgeschichte gar nicht verstanden werden ohne die Erkenntnis des assoziativen Wirkens und der Massensuggestion. Die Gefühle springen von einem auf den andern über, in der Menge verliert der Einzelne sein eigenes Selbst und gerade sein besseres Selbst und geht in den triebartigen Massenempfindungen unter.

Solche Massensuggestionen wirkten schon in den Fällen des religiösen Wahnsinns, von welchen oben (S. 231) die Rede war. Sie wirken noch heutzutage; die Nihilistenbewegung Rußlands beruht auf solchen Massensuggestionen und heutzutage der Suffragettenwahn. Politische Bestrebungen können durch Umbiegung nicht nur zum Verbrechen werden, sondern Massenerkrankungen herbeiführen, so daß sich eine ganze Menschenklasse im wahnsinnigen Taumel wälzt. Schon der eine perverse Gedanke, durch Verbrechen einen Zwang auf die leitenden Kreise auszuüben und durch Verbrechen und wieder durch Verbrechen die führenden Männer der Regierung zu einer Umkehr und zur Umgestaltung der Verwaltungsmaßnahmen zu zwingen, drängt den ganzen Strom der Massengefühle in ein falsches Bett; Vernunft wird Unsinn, Wahn häuft sich auf Wahn, und es ist nicht mehr der gesunde politische Takt, welcher den Menschen leitet, sondern das Grausamkeitsgefühl, das in den Eingeweiden der Gesellschaft wühlt; es ist das teuflische Hohngelächter, das sich erhebt, wenn Hunderte und aber Hunderte dahinsinken, weil der Eigenwille nicht erfüllt wird und die Welt hinter den gehegten Wünschen zurückbleibt.

Alle diese Umstände müssen bei Beurteilung der Menschheitsgeschichte mit berücksichtigt werden, und niemals kann die allgemeine Ordnung in gerechter Weise vorgehen, wenn nicht alle triebartigen Entwicklungen in der Menschenseele mit berücksichtigt werden. Irren wir uns nicht, so sind wir in einer Periode angelangt, in welcher diese psychologischen Seelenaffekte zu ganz besonders raffinierten und auf den ersten Blick unverständlichen

Erscheinungen führen. Die Preisgabe seiner selbst auf der einen Seite, die Überreizung der Individualität auf der anderen, die Selbstironie und die sarkastische, lustmörderische Behandlung des andern, alle diese Dinge sind durch unsere nervöse Überbildung zu den merkwürdigsten Ergebnissen gediehen, so daß unser ganzes Wesen in die seltsamste Bahn gelenkt wurde.

Wehe dem Gesetzgeber, der diese Erscheinung nicht versteht, der z. B. die sexuellen Vorgänge in der Menschenseele mißkennt, den Sexualverbrecher so behandelt, als ob er, von den einfachen Instinkten des Menschen geleitet, nur eine momentane Bosheit vollzöge! Wehe aber auch dem Gesetzgeber des Handelsrechts, der die Massenerscheinungen des Handels nicht versteht und Normen geben will, ohne die oft eruptiven Erscheinungen der Börse zu verstehen! Wehe aber auch dem Gesetzgeber, der über die Ehe urteilen will und der Meinung ist, lauter Normalmenschen vor sich zu haben, die höchstens einmal aus der Sonne in den Schatten und dann wieder aus dem Schatten in die Sonne träten! Wehe endlich dem Vormundschaftsgesetzgeber, der nicht versteht, wie die unentwickelte Psyche des Menschen behandelt werden muß, damit sich brauchbare Individuen entwickeln! Der Gesetzgeber muß Psychologe sein, er muß einen Blick in die Geschichte geworfen haben, er muß aber auch vor allem das heutige Leben kennen. Wenn man seinerzeit für das Bürgerliche Gesetzbuch einen blinden Mann an die Spitze gestellt hat, so ist dies eine Sonderlichkeit, die sich hoffentlich bei der Gesetzgebung nicht zum zweiten Male ereignen wird.

* *
*

Alles dies gilt von der Gesamtkultur; bedeutsam ist aber auch die spezielle Kultursphäre, in welcher der Mensch aufwächst. Ist namentlich in der Jugend die Umgebung verseucht und der Umgang, in dem der Mensch sich bewegt, vergiftet, so werden die verderbenden Bazillen in Schwärmen in ihn eindringen; ist er eine nervöse, leidenschaftliche Seele, so wird die Feindschaft gegen die menschliche Gesellschaft ihn zu verhängnisvollen Fehlgriffen führen; ist er aber eine lässige Natur, so wird er vielfach in Trägheit, Trunksucht und alle möglichen lasterhaften Lebens-

weisen geraten, woraus selbst wieder schwere Verbrechen hervorgehen; denn nichts wird den Menschen mehr in das gesunde Kulturleben führen als eine geregelte positive Tätigkeit.

Ist die Jugend vergiftet, so treten sehr häufig noch andere Einwirkungen hinzu. Der Einzelne kommt unter den Einfluß schlimmer Gesellen, welche ihn in eine Welt des Lasters einführen: hier treten oft ganz eigenartige soziale Krankheiten zutage. Wie im Mittelalter die Banditen als Ausgeworfene der Gesellschaft einen Kampf gegen den ordentlichen Lebensverkehr führten, so gibt es auch hier Stände der Verworfenheit, welche nicht etwa nebenbei das Gebiet des Unerlaubten betreten, sondern ihr ganzes Leben und Wirken dem Verderben widmen. Von Stufe zu Stufe sinkt der Mensch tiefer, und findet er Widerstand, so begeht er ein neues Verbrechen, um dieses Hemmnis zu überwinden; so kommt er schließlich auf Wege, welche ihm eine Rückkehr unmöglich machen.

Dies sind also diese Verworfenen der Gesellschaft, die Parasiten, die lediglich eine negative Tätigkeit ausüben, die geschworenen Feinde der menschlichen Gesellschaft!

Der Kampf gegen diese Verbrecher hat in der modernen Zeit neue Formen angenommen, ebenso wie auch die Verbrecherwelt eine andere geworden ist. Es sind nicht mehr, wie etwa die Maffia oder Gamorra, ein offenes Bandenwesen, das uns in Alarm hält, sondern ein geheim schleichendes Verbrechertum, das sich in den abgelegenen Winkeln der Großstadt, in den Kaschemmen birgt und von dort aus die Gesellschaft heimsucht, das in strenger Gliederung, Männer und Frauen zusammen, mit verzweigter Komplottierung und in Verbindung mit einer Unzahl von Hehlern und ähnlichem Gelichter in nächtlichen Kneipen, in Kellerwohnungen, Nachtasylen usw. sein schlimmes Wesen treibt. Oder es sind internationale Verbrecher, Industrieritter, Hochstapler, welche die Großstädte aller Länder bereisen und überall ihre Betrügereien im kleinen und großen ausüben, Falschspieler, Verbrecher mit Gentlemanart, mit suggestivem Wesen, welche ihre Mitmenschen zu bestricken wissen, welche bald unter dem, bald unter jenem Namen auftauchen und so die Gesellschaft brandschatzen. Es sind dies die Schädlinge der

Gesellschaft, die Schmarotzer, die Giftpflanzen unserer Kultur. Dazu kommen noch andere Verbrechersorten, so die Mädchenhändler, deren internationales Gebaren von Rußland und Polen bis nach Argentinien reicht.

* * *

Glücklicherweise sind diese Verbrecher nicht die Mehrzahl. Andere stehen noch mit einem Fuße innerhalb der menschlichen Gesellschaft und betätigen sich in ihr in positiver gemeinförderlicher Tätigkeit, treten aber nebenbei in den Kreis des Verbrechens hinein. Hier ist das Verbrechen entweder nur ein Intermezzo ihrer Lebensfunktionen, oder es ist eine Übersteigerung ihrer an sich einem positiven, gemeinförderlichen Leben gewidmeten Betätigung. Ersteres gilt bei dem Diener, der sonst seinen Dienst tut, aber von Zeit zu Zeit kleine Diebstähle begeht, letzteres bei dem Kaufmann, der in seinem Geschäft sich zu Arglist und unlauterem Wettbewerb versteigt. Und auch hier ist wiederum ein Unterschied zu machen. Solche Intermezzi und solche verbogenen Lebensbetätigungen können so häufig vorkommen, daß man ihnen die Eigenschaft der eigentlichen und uneigentlichen Gewerbsmäßigkeit zuschreiben mag. Eine eigentliche Gewerbsmäßigkeit liegt dann vor, wenn derartige Betätigungen zur regelmäßigen Einkommensquelle führen, und zwar so, daß sie sich nicht etwa in Kleinigkeiten zersplittern, sondern einen wichtigen Teil der Lebensfunktionen ausmachen. Eine uneigentliche Gewerbsmäßigkeit ist dann gegeben, wenn derartige Betätigungen zwar regelmäßig wiederkehren, aber, wie im Fall des nicht ganz redlichen Dieners, doch nur einen nebensächlichen Charakter haben, so daß man sie nicht als wesentliche Faktoren der Gesamttätigkeit auffassen kann.

Der Gewerbsmäßigkeit ist die Gewohnheitsmäßigkeit an die Seite zu setzen, dann nämlich, wenn nicht der Vermögenserwerb in Betracht kommt, sondern das Delikt nach anderen Seiten hin graviert. Es gehören hierher insbesondere die Sexualdelikte: sie beruhen auf Leidenschaften und Trieben, die den Menschen ständig verfolgen, und wiederholen sich oft in mehr oder minder regelmäßigen Intervallen. Der Ehebruch mit derselben Person findet oft in fortdauernder

Übung statt, und so auch die Delikte mit Kindern, mit Zöglingen. Gerade die Unzucht mit Kindern wird oft monate-, ja jahrelang fortgetrieben; oft ist es nur ein Zufall, daß die Sache zutage kommt: unterdessen grassiert das Laster weiter.

Auf diese Weise finden sich auch bei positiven Naturen, also bei Personen, die nicht absolute Schädlinge sind, gewerbliche und gewohnheitsmäßige Betätigungen, gegen welche das Kriminalrecht einschreiten muß.

Hier hat das bisherige Recht sehr viel gefehlt. Man hat gar nicht erkannt, daß gerade bei derartigen gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Verbrechen die Reaktion des Rechts ganz andere Wege einschlagen muß als bei vereinzeltstehenden Missetaten, um so mehr, als auch hier die Kulturzustände in bedeutsamer Weise einwirken. Namentlich ist die Verführung nicht selten bedingt durch die mangelhaften Einrichtungen der Gesellschaft. Mangelnde Kontrolle und Aufsicht geleitet den Menschen in Situationen, in denen er unterliegt. Ungesunde Lebensweise steigert die Perversion des Geschlechtstriebes; gezwungene Abstinenz auf der einen Seite führt zur Schlechtigkeit auf der anderen. Hier gilt es vor allem, die Lebensverhältnisse anders zu gestalten und die ständige Quelle des Lasters zu verstopfen.

* * *

Ganz abseits der gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Vergehungen liegt der Fall, wenn der Mensch nur momentan sich vergißt und einer augenblicklichen Versuchung unterliegt. Das ist das Gebiet der Gelegenheitsverbrechen, der Verbrechen einmaliger Begehung, aus denen man nicht auf Wiederholung schließen darf, wenigstens dann nicht, wenn die Person einen gehörigen Denkzettel bekommen hat. Es ist gewiß ein furchtbarer Fehler gewesen, wenn die bisherige Kriminalistik diese Personen einfach als Verbrecher behandelte und sie ins weitere Verderben stürzte. Dazu kam die leidige Gewohnheit der menschlichen Gesellschaft, eine Persönlichkeit, die einmal gestrauchelt ist, sich selbst zu überlassen und ihr nicht die nötige Hülfe zu leisten, damit sie sich wieder aufrichten kann. Läßt man doch auch jemanden, der auf der Straße

niederfiel, nicht auf der Erde und sucht ihm aufzuhelfen! warum ließ man solche Personen verkommen? Eine furchtbare Härte der Gesellschaft zeigte sich darin, daß man den, der einmal fehlte, ausstieß und in eine ähnliche Lage versetzte, wie das Mittelalter den Banditen und Friedlosen. Man half ihm nicht nur nicht, sondern man zertrümmerte die Grundlagen, auf denen er seine Existenz bauen wollte. Auch die Art der Strafe war eine vollkommen irrationelle. Man brachte den Menschen in das Gefängnis, sperrte ihn mit anderen ein, und hier lernte er soviel Schlimmes, daß er zum fertigen Verbrecher heranreifte.

Hier ist die moderne Rechtsordnung zu neuen großen Postulaten gelangt:

1. Man soll in solchem Falle, namentlich beim ersten Delikte, womöglich verzeihen und entweder gar nicht verurteilen, oder das Urteil bedingt fassen auf Wohlverhalten, so daß die Strafe unvollzogen bleibt, wenn sich der Verurteilte eine Zeitlang gut benommen hat.

2. Man soll möglichst die kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch andere Übel ersetzen, oder wenn diese doch sein müssen, den Verbrecher zu isolieren suchen und ihn von verderblichen Einflüssen fernhalten.

3. Alles dieses kommt natürlich namentlich bei jugendlichen Verbrechern in Betracht; denn hier ist bei der labilen Art der Persönlichkeit ein Straucheln leichter möglich, und andererseits ist das noch nicht gereifte Wesen noch so biegsam, daß oft vieles an ihm gebessert werden kann.

*   *
*

Eine ganz besondere Art von Verbrechern sind die an sich ehrenhaften Naturen, die auch nicht etwa gegen Staat und Gesellschaft an sich feindselig auftreten, aber gewisse Einrichtungen in einer Weise bekämpfen, welche in das Verbrechen übergeht: sie tun dies, weil sie überzeugt sind, daß diese Einrichtungen fallen müssen, und weil sie annehmen, daß auf dem Wege einfachen geschichtlichen Werdens eine Beseitigung nicht möglich ist. Dahin gehören vor allem die politischen Verbrecher, dahin gehören die

Brutusse und Cassiusse und alle ihre Leidensgenossen, die entweder dem Schafott oder dem Galgen verfallen, oder im langjährigen Exil fern von der Heimat ihr Leben vertrauern. Dahin gehören auch die sozialdemokratischen Vergehen, die begangen wurden, solange das Sozialdemokratengesetz galt.

Dieser Fall zeigt aber auch die ganze Relativität dieser Verbrechensform. Es hängt hier viel davon ab, wie das positive politische und Polizeirecht sich gestaltet. Bestrebungen, die heutzutage uns alle erfüllen, Bestrebungen nach einer Fortbildung des einheitlichen Deutschen Reichs waren ehedem Verbrechen und führten den Täter zu 20- und 30jähriger Gefängnisstrafe. Die Demagogenverfolgung des ehemaligen Deutschen Bundes steht uns allen als warnendes Beispiel vor Augen, und auch das Sozialdemokratengesetz war seinerzeit ein Fehler Bismarcks, der sich schwer gerächt hat. Noch ein größerer Fehler war die Kulturkampfgesetzgebung, welche ehrliche und rechtliche Geistliche, ja selbst Bischöfe in Haft geliefert hat. Ich habe noch die Zeiten durchgemacht und es mitangesehen, wie man auf solche Weise noch im 19. Jahrhundert Märtyrer schuf.

Man sieht, es handelt sich hier um Verbrechen von Personen, die oft in selbstloser Unterwerfung unter höhere Ideale gehandelt haben, die man aber doch nicht unbestraft läßt, weil man es dem Einzelnen nicht überlassen kann, sich seine politische Stellung in der Staatsfunktion nach eigenem Ermessen zu schaffen; aber immerhin sind solche Erfahrungen ein Menetekel für den Gesetzgeber, sich große Reserve aufzuerlegen und in politischen Fragen nur aus höchster Notwendigkeit zur Pönalisierung zu schreiten.

* * *

Noch eine Art von Delinquenten ist zu erwähnen. Es kommt nicht selten vor, daß Gesetze so schlecht gefaßt sind und von den Gerichten so scholastisch und weltfremd ausgelegt werden, daß Personen auf die Anklagebank kommen, denen man auch nicht den geringsten ethischen Verstoß zutrauen kann. Wie viele Leute sind dem Betrugsparagraphen verfallen, die nichts getan haben, als daß sie im Geschäftsleben die nötige Vorsicht und Klugheit

wahrten! Am schlimmsten waren in Bismarcks Zeiten die Majestäts- und Bismarcksbeleidigungen, welche zu einer förmlichen Misere geworden sind und einem jeden in Deutschland eine Mundsperre anlegten; denn ein jeder freie Ausspruch wurde gleich als Majestätsbeleidigung aufgefaßt. Und als die Gerichte sogar noch eine indirekte Majestätsbeleidigung konstatierten und jeden Tadel einer Staatseinrichtung als Beleidigung des Staatsoberhauptes auffaßten, da war eine Zeit der Not und des Elends gekommen.

Auch die Anwendung des gewöhnlichen Beleidigungsparagraphen hat zu den sonderbarsten Konsequenzen geführt, so daß heutzutage schließlich selbst der Psalmist vor den Richterstuhl gezogen würde, wenn er von der Verderbtheit der Menschheit spricht. Man hat angenommen, daß es auch Kollektivbeleidigungen gibt in dem Sinn, daß eine ganze Menschengruppe, ein ganzer Stand, eine ganze Völkerschaftsklasse beleidigt werden könne — warum nicht auch die ganze Menschheit? Doch auch hier werden die Zeiten tagen, und die Jurisprudenz wird dahin kommen, ehrliche Leute unangefochten zu lassen und nur gegen wirkliche Verbrecher einzuschreiten.

* * *

In neuerer Zeit ist die Frage der Todesstrafe wieder debattiert worden, die man lange Zeit als erledigt und abgetan glaubte. Vielfach hat man sie als eine Urkernfrage, als eine Frage der Humanität oder Barbarei behandelt, und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat die Neigung gegen die Todesstrafe fast überwogen. Heutzutage ist unser Einblick in die Schattenseiten der menschlichen Natur so sehr vertieft worden, daß kein Mensch eigentlich diese Frage mehr aufwerfen sollte. Die kriminalistische Betrachtung hat uns eine solche Fülle von Bestialität, von Negation aller Ethik, sie hat uns eine solche Nacht der Vertiertheit und Verworfenheit gezeigt, daß hier überall nur die Todesstrafe Hilfe bietet. Nur nach der einen Seite hin hatte die Reaktion der Todesstrafe noch einen gewissen Schein: man wies auf die Eventualität des menschlichen Irrtums und auf die Unmöglichkeit der Wiederherstellung und Restitution hin, welche eintrete, wenn die Todesstrafe vollzogen ist. Aber derartige Gründe haben kein Gewicht.

Einmal ist auch in sonstigen Fällen eine Restitution nur in geringem Maße möglich, wenn beispielsweise durch eine langjährige Zuchthausstrafe die Lebensfreude gebrochen und der Lebensnerv geknickt worden ist; und sodann haben alle unsere menschlichen Verhältnisse ihre Gefahren, und so auch die Justiz. Unsere Verkehrs- und Arbeitsmethoden kosten jährlich Hunderten von Menschen das Leben; wie sollte es nun außer aller Vernunft stehen, wenn auch auf dem Gebiete der Justiz einmal ein Mensch geopfert wird? Auf die sogenannte „Irreparabilität" der Todesstrafe kann man sich nur berufen, wenn man die Kunst entdeckt, in unserer Industrie und in unserer Verkehrstechnik alle Lebensgefahr zu beseitigen.

Es handelt sich nur um die Art der Todesstrafe. In dieser Beziehung muß allerdings gesagt werden, daß die Enthauptung eine solche Schrecklichkeit darstellt, daß sie unserem heutigen nervösen Zeitalter nicht mehr entspricht — schon die alten Griechen waren in dieser Beziehung feiner und reichten dem Sokrates den Giftbecher. Tötung durch Gift oder durch Elektrizität, letzteres sobald eine auchreichende und unfehlbare Methode gefunden ist, sind das allein richtige; mindestens sollte dem Verbrecher die Wahl gelassen werden, ob er sich einer anderen Tötung nicht auf solche Weise entziehen will.

* * *

Ein rationelles Gefängniswesen hat sich zuerst im 16. Jahrhundert in Holland entwickelt, und sodann im 17. Jahrhundert in den Hansestädten. Aber erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat die Gefängnisreform die Kultur der Menschheit erfaßt, und man ist sich dessen bewußt geworden, welche schwere Verantwortung man auf sich lade, wenn die früheren heillosen Zustände fortbestehen blieben, Zustände, die dahin führten, daß Verbrecher, Dirnen, Landstreicher, Bankrottiere alle zusammengepfercht wurden ohne jede hygienische Einrichtung und ohne jede Absonderung, so daß die Gefängnisse zu Pesthöhlen und zu Pflanzstätten des Verbrechens wurden, aus denen ein heilloses Gesindel hervorging. Daß man den Gefangenen menschlich behandeln müsse, davon war keine Rede; noch weniger hatte man eine Ahnung davon,

wie nötig es ist, erzieherisch zu wirken, um womöglich die bessere Seite in der verbrecherischen Natur hervorzulocken.

Es war ein Mann, welcher hier an die Pforte der sündhaften und gottverlassenen Menschheit pochte und die Reform der Gefängnisse anregte, der Engländer Howard. Auf seine Anregung hin, die durch die Beobachtung der holländischen Gefängnisse, namentlich des Amsterdamers, wesentlich beeinflußt war, hat die Gefängnisreform in England und in Amerika eingesetzt. Die verschiedensten Systeme hat man in jener Zeit eingeführt, so insbesondere das System der Einzelhaft und das Schweigesystem. Allerdings hatte die Howardsche Reform nicht nur in Amsterdam, sondern auch sonst vereinzelte Vorgänger. So ist es insbesondere ein Ruhm der Päpste, daß diese im Jahre 1703 in Rom das Gefängnis San Michele einrichteten mit Einzelhaft in der Nacht und mit Arbeit und Schweigegebot am Tage, und im Jahre 1775 war in Gent ein ähnliches Gefängnis nach diesem Vorbild gegründet worden.

Die Versuche, die man nach Howards mächtiger Anregung im 19. Jahrhundert in Amerika machte, waren vorbildlich; von Bedeutung war namentlich das Eastern Penitentiary in Philadelphia und das Gefängnis mit Schweigegebot in Auburn. Auch in Europa versuchte man ähnliches, so in Pentonville bei London, so in Bruchsal und in Moabit, letzteres auf besondere Anregung von Friedrich Wilhelm IV. Doch ist man in neuerer Zeit wieder zu anderen Systemen übergegangen, und vor allem hat man in Amerika die Reformgefängnisse eingeführt, welche hauptsächlich auf Besserung und auf intellektuelle Fortbildung abzielen und nach dem System des allmählichen Fortschreitens eingerichtet sind: der Häftling, der sich wohlverhält, kommt schrittweise auf eine bessere Stufe und erfährt eine bessere Behandlung. So gibt es verschiedene Klassen, und nach einiger Zeit kann er auf Wohlverhalten entlassen werden (Parolesystem). Vorbildlich war das Gefängnis in Elmira.

Vor allem hat man heutzutage eingesehen, daß auch bei dem Häftling die Persönlichkeit berücksichtigt werden muß, und daß es nicht angeht, ihn zu martern oder zu peinigen, oder ihm schwerere

Beeinträchtigungen zuzufügen, als durch den Strafzweck geboten ist. In Deutschland ist man erst im Anfang dieser Erkenntnis, und namentlich die Gefängnisordnungen sind in dieser Beziehung äußerst verbesserungsbedürftig. Es wäre dringend notwendig, durch Gesetzgebung die Hauptgrundsätze zu regeln und für das ganze Deutsche Reich eine einheitliche Einrichtung der Gefängnisse zu bewirken. Leider ist bisher einer durchgreifenden Reform vor allem die Finanzfrage im Wege gestanden.

* *
*

Bei der Strafe handelt es sich darum, die ethischen Werte der Menschheit zu erhalten. Durch eine ständige Störung der auf ethischen Grundlagen beruhenden Ordnung des Gesellschaftswesens würden die ethischen Werte verkümmert, die hohen Ziele der Menschheitskultur verrückt und die Tragkraft des menschlichen Geisteslebens verringert. Daher die Kulturnotwendigkeit der Vergeltung, um der Menschheit die höchsten Güter zu erhalten. Die Vergeltung geschieht durch Eindringen in die Sphäre des Individuums und Störung seines Glücksgefühls: was hier an Glück verloren wird, was hier die Einzelpersönlichkeit einbüßt, gewinnt die ethische Kraft des Ganzen. Es wird wiederhergestellt, was gestört war.

Natürlich gilt das Gesagte nur sozial, nicht individualistisch; es ist nicht gerade notwendig, daß eine jede einzelne Missetat auch bestraft wird; eine Menge von Missetaten kann gar nicht gesühnt werden, sie entzieht sich der Sühnung durch Verdeckung und Verhüllung, durch Flucht, durch Tod; aber auch in Fällen der realen Möglichkeit kann die Sühne unterbleiben, so bei der Begnadigung und bei der Verjährung; denn es war ein Irrtum von Kant, wenn er meinte, daß die individuelle Sühne die Hauptsache sei: wesentlich ist vielmehr nur die Aufrechterhaltung der ethischen Werte der Menschheit, und diese bedarf nicht der Durchführung des Rechtes in jedem einzelnen Falle.

Aber die Strafe genügt nicht, und längst ist man zur Überzeugung gelangt, daß neben ihr in vielen Fällen eine gesellschaftliche Sicherung erzielt werden muß, wenn es sich um solche

Persönlichkeiten handelt, von denen eine weitere Gefährdung der Menschheit zu befürchten steht. Unsere heutige Psychologie führt uns dahin, trotz Annahme des freien Willens, zu konstatieren, daß es Persönlichkeiten gibt, bei denen der Hang zum Verbrechen so stark ist, daß weitere Ausbrüche zu erwarten stehen, die für die Menschheit verhängnisvoll werden können. Sodann gibt es auch solche Fälle, welche auf der Grenze stehen zwischen Gesundheit und Irresein, namentlich wenn es sich um Personen handelt, die monatelang als geistesgesund betrachtet werden können und dann plötzlich Ausbrüche zeigen und sich in maniakalischer Weise auf die Menschheit losstürzen. In beiden Fällen kann nur in der Art geholfen werden, daß die Persönlichkeit unschädlich gemacht wird.

Schon die älteren Strafgesetzgebungen wie die Karolina, das Strafgesetzbuch Karls V., und die Theresiana, das Strafgesetzbuch der Maria Theresia, kannten derartige Fälle, in welchen man die Persönlichkeit durch langwierige Einsperrung unschädlich machte. Unsere heutige Gesetzgebung hat sich leider so sehr auf dem isolierten Strafstandpunkt verloren, daß man diese Seite der Sache völlig übersehen und die Menschheit schutzlos gelassen hat. Eine Ergänzung nach dieser Richtung ist dringend notwendig.

* * *

Die Kriminalverfolgung hat in unserer Zeit außerordentliche Fortschritte gemacht; sie mußte, um dem Raffinement der Verbrecherwelt zu folgen, neue Wege einschlagen; das Verbrecherleben hat uns immer neue Probleme gestellt, und diese können nur dadurch gelöst werden, daß man die Hilfsmittel der modernen Technik in den Dienst der Kriminalverfolgung stellt. Durch Chemie, Mikroskopie, Photographie, durch Anwendung von Spürhunden hat man es versucht, den verfeinertsten Hilfsmitteln der Verdeckung und Verhüllung zuvorzukommen. Man kann zwischen Menschen- und Tierblut unterscheiden, man kann durch die Photographie die geringsten Veränderungen einer Urkunde zur Darstellung bringen, man kann durch Daktyloskopie ermitteln, ob der Fingereindruck von dem einen der vielen Tausenden von Menschen herrührt, und auch

die Sicherungsmaßregeln werden immer mehr ausgestaltet. Man bringt Läutwerke an, um das Einbrechen der Diebe sofort kundzugeben, und hundert andere Mittel sind in Anwendung, so daß in einem viel höheren Prozentsatz als früher der Kampf zugunsten des Staats, also zugunsten des Lichts und zuungunsten der Finsternis ausfällt. Man sucht die Psychologie auszunutzen und den Verbrecher dadurch zu entlarven, daß man ihm suggeriert, dasselbe zu tun, was er vor einiger Zeit getan hat, oder daß man ihm sogenannte Reizworte vorsagt, die ihn veranlassen, mit Worten zu erwidern, welche auf seinen Aufenthalt am Verbrechensorte hindeuten.

Nichts hat mehr dazu beigetragen, die Verfolgung der Verbrecher zu erleichtern, als der Fernspruch, und in der neueren Zeit die drahtlose Telegraphie; denn selbst wenn der Verbrecher auf dem Schiff geborgen zu sein glaubt, kann ihn die Gerechtigkeit ereilen. Diese Mittel, den Unhold fast mit unfehlbarer Sicherheit fassen zu können, wirken natürlich abschreckender als alle barbarischen Strafen mittelalterlicher Zeit. Zwar soll die Abschreckung nicht der Hauptzweck der Strafe sein, wohl aber kann die Androhung der Strafe sehr wohl auch die Funktion der Abschreckung ausüben und auf diese Weise prävenierend wirken. Diese Abschreckung aber wird am meisten dadurch gesteigert, daß die optimistische Erwartung des Verbrechers, unvermerkt der Strafe entschlüpfen zu können oder in fremden Ländern eine sichere Unterkunft zu finden, grausam zerstört wird, so daß selbst die raffiniertesten Mittel der Verdeckung und Verhüllung durch unsere Verfolgungskunst zuschanden werden.

Der große Bartolus hatte dereinst durch Aufstellung eines Rechtssatzes ähnlich gewirkt: er vertrat die Lehre, daß der Dieb, der seinen Raub nach einer anderen Stadt bringt, damit von selbst seinen Diebstahl wiederholt. Die Diebe, die sich geborgen glaubten, wurden dort gehängt. Darum warf ihm Baldus vor, er habe manches Menschenleben auf dem Gewissen.

Ein Hauptmittel in der Verfolgung der Verbrecher ist es aber, wenn man ihnen im Auslande Unterschlupf und Asyl verweigert. Das Asylrecht hat allerdings lange Zeit in der Mensch-

heit eine ethische und soziale Funktion ausgeübt; denn es hat dazu beigetragen, die Blutrache zu beseitigen und auf der einen Seite das staatliche Strafrecht, auf der anderen Seite Versöhnung und Ausgleichung anzubahnen. Heutzutage, in der Zeit des staatlichen Strafrechts, hat das Asylrecht keine Berechtigung mehr, wenigstens nicht unter gesitteten Staaten, bei denen nicht zu befürchten ist, daß ein Verfolgter grausam und barbarisch behandelt wird. Der beste Schutz gegen Verbrecher ist, wenn man ihnen nirgends eine Unterkunft gestattet, sondern jeder Staat die Verpflichtung übernimmt, sie auszuliefern.

Schon der Vater des Völkerrechts, Hugo Grotius, stellte die Theorie auf, die Staaten seien zur Auslieferung verpflichtet, ansonst sie sich der Begünstigung der Verbrechen schuldig machten. Diese Anschauung hat man später als zu scharf verlassen; denn es ist etwas anderes, ob die Auslieferung als Prinzip aufgestellt wird, und etwas anderes, ob als unbedingte Pflicht. Denn man muß erwägen, daß hierbei sehr viele Fragen, namentlich auch Finanzfragen, in Betracht kommen, und daß vielfach nicht nur zwei, sondern auch noch mehrere Staaten bei der Auslieferung beteiligt sind; ohne opportunistische Elemente läßt sich die Angelegenheit nicht behandeln.

Ein Fall aber wurde mit Recht seit langer Zeit ausgeschieden, und in diesem Falle wird das Asylrecht weiter bestehen: politische Verbrecher dürfen nicht ausgeliefert werden, und zu politischen Verbrechen gehören auch solche, welche zwar an sich gewöhnlicher Natur sind, aber mit den politischen zusammenhängen, sofern sie verübt worden sind, um einen politischen Schlag zu tun, einen politischen Coup zu ermöglichen. Der Grund, daß politische Verbrechen ausgenommen sind, liegt in ihrem relativen Charakter, er liegt darin, daß Umwälzungen und Umgestaltungen in der Regierung der Staaten sehr häufig nicht auf dem Wege des rechtlichen Verkehrs, sondern durch Gewalt erfolgen, und daß, nachdem sie geschehen sind, mitunter gute, bessere, zuträglichere Verhältnisse eintreten. Diejenigen Männer, welche sich an solchen Umgestaltungen beteiligten, sind häufig vom Standpunkt des geltenden Rechts Verbrecher und müßten an sich ausgeliefert werden, ihre Auslieferung

aber wäre oft ein Schaden für die Menschheit, oft selbst ein Schaden für den Staat selber, in dem die Umwälzungen sich vollzogen haben und in welchem sie vielleicht in Zukunft eine segensreiche Tätigkeit entfalten könen.

Allerdings ist das Asylrecht kein unbedingtes: in gewissen Fällen liefert man trotzdem aus, so in manchen Staaten bei Attentaten auf Fürsten oder fürstliche Familien, nach der berühmten belgischen Attentatsklausel. Andere Staaten, z. B. die Schweiz, liefern dann aus, wenn der politische Zweck nur ein Vorwand war, oder wenn bei dem Verbrechen mit einer solchen Grausamkeit verfahren wurde, daß der politische Charakter hinter seiner gemein verbrecherischen Eigenart zurücktritt.

Sodann will das Asyl nur sagen, daß der Verbrecher nicht ausgeliefert wird, nicht auch, daß er unbedingt in dem Asylstaate verweilen darf, denn sonst könnte er möglicherweise diesen Staat in große Verlegenheit bringen: er kann also unter Umständen gezwungen werden, den Asylstaat zu verlassen; aber dies darf natürlich nicht in der Art geschehen, daß der Zwang in eine verhüllte Auslieferung übergeht: diese wäre ein Widerrecht, ist aber allerdings im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrfach erfolgt, z. B. in dem Falle Hammerstein, wo man den in Athen befindlichen Angeklagten in einer solchen Weise auswies, daß er gar nicht anders konnte, als ein italienisches Schiff zu besteigen, das ihn in Brindisi der Polizei und damit der deutschen Justiz überantwortete. Die Ausweisung darf nicht zur Auslieferung werden, man verstößt sonst gegen die Gesetze, welche die Auslieferung beherrschen und beschränken.

* * *

Zu den Feinden der Menschheit gehören die verheerenden Seuchen, deren man sich heutzutage durch internationale Maßnahmen zu erwehren sucht; es gehört dahin der Alkohol, dem man bei uns nur zögernd durch Temperenzgesetze steuert, es gehören dahin die Geschlechtskrankheiten, welche man durch geeignete Regelung des Prostitutionswesens besser hätte bekämpfen können; es gehört dahin vor allem auch die mangelnde Volksvermehrung oder der Geburtenrückgang. Bekanntlich hat die Misere in Frankreich

einen solchen Grad erreicht, daß die Abnahme der Bevölkerung dortselbst zu den größten Befürchtungen Anlaß gibt. Im 17. Jahrhundert war die Bevölkerung Frankreichs $^1/_4$ der gesamten europäischen Bevölkerung, heute ist sie aber nur noch $^1/_{10}$. Das hängt mit der Steigerung der übrigen Länder zusammen, aber gerade daß Frankreich in dieser Beziehung nicht gleichen Schritt gehalten hat, ist für das Land im höchsten Grade bedenklich. Nicht nur dies, sondern der Geburtenrückgang geht auch in der neuesten Zeit weiter; während ums Jahr 1880 noch der Geburtenstand 25,4 von 1000 der Bevölkerung war, so ist er im Jahre 1911 auf 18,7 zurückgegangen. Allerdings hat auch England in dieser Zeit einen Rückgang von 35,4 auf 24,4 und Italien von 36,8 auf 31,5 aufzuweisen; und auch in Deutschland, wo der Geburtenüberschuß immer ein sehr starker war, beginnt zwar nicht ein Rückgang der Bevölkerung, wohl aber eine Minderung der Geburtsziffer: während in dem Jahre 1880 noch der Geburtenstand 39,2 betrug, ist er im Jahre 1911 auf 28,6 heruntergegangen.

Nun sind allerdings diese Zahlen nicht immer ganz beweisend; denn wenn die durchschnittliche Lebensdauer zunimmt, so ist natürlich das Verhältnis der Geburten zu den vorhandenen Personen ein geringeres; aber immerhin ist dies kein Umstand, aus dem allein der Geburtenrückgang zu erklären ist. Verschiedene Gründe kommen in Betracht: möglich, daß die Kraft der Bevölkerung abgenommen hat, daß eine Degeneration eintrat und sich die Gebärfähigkeit verminderte. Auch die Auswärtsbeschäftigung der Frau und die mangelnde Schonung scheinen einiges zu verschulden. Sodann zwingt die Schwierigkeit des Lebensunterhaltes viele Personen zum Zölibat, oder sie schiebt wenigstens die Ehe in ein späteres Lebensalter hinauf; in manchen Ländern (Italien) kommt die Auswanderung in Betracht, welche Männer jahrelang fernhält.

Der Hauptgrund aber ist natürlich der Gebrauch der empfängnishindernden Mittel, der in Frankreich begonnen, sich nun in allen Ländern verbreitet hat, begründet teils durch die Schwierigkeiten des einzelnen Familienstandes, teils in hygienischen Befürchtungen für die Frau, zum guten Teil aber in Bequemlichkeit und Scheu vor Beschwerlichkeiten und Sorgen. Es ist dies wieder einer der-

jenigen Fälle, in welchen die rationelle Gestaltung des individualistischen Wohles und die sozialen Anforderungen der Gesellschaft einander entgegenstehen. Natürlich rationalisiert man gerade in besseren Familien und will einer ungeeigneten Vermehrung entgegenwirken; man nimmt die Elternpflichten ernster, man überläßt die Sorge nicht dem Schicksal, sondern will selber die Bedingungen schaffen, damit die Kinder einen anständigen Unterhalt und eine geeignete Erziehung erhalten. Es ist also eine Kulturidee, welche hier waltet: die Überwindung des Zufalls durch eine vorausberechnete Lebensweise; und noch mehr wird die weitere Erwägung durchschlagen, daß es vielfach angezeigt ist, die Frau zu schonen, welche den Mühsalen der Geburt unterliegen würde. Eben diese Erwägungen aber tragen unabläßig zum Geburtenrückgang bei, entgegen den sozialen Anforderungen: nur wo die Existenz der Ehefrau auf dem Spiele steht, wird die individuelle und soziale Rücksicht sich begegnen. Schwer ist nun allerdings, die individuelle Rationalität durch soziale Erwägungen einzudämmen. Man wird hier wohl vermitteln und eine gewisse Rücksichtnahme entschuldigen können: der Einzelne ist nicht verpflichtet, weder sich noch die Seinen dem sozialen Wohle zu opfern. Anders ist es, wenn Rücksichten der Bequemlichkeit ausschlaggebend sind; hier möge ein Prediger in der Wüste auftreten und die Menschheit an ihre sozialen Pflichten erinnern; denn hier ist die moralische Verfehlung schwer und unverzeihlich. Dies wird von dem Publikum bis jetzt nicht in der genügenden Weise empfunden; im Gegenteil: man glaubt keine Verpflichtung zu fühlen, für den Fortbestand der Menschheit tätig zu sein; ja es sind widerstrebende Strömungen mächtig gewesen, und die Erzeugung vieler Kinder galt eher als etwas dem gesellschaftlichen Wohl Widerstrebendes als umgekehrt.

Das Schicksal der unehelichen Kinder ist bisher nach dieser Richtung viel zu wenig berücksichtigt worden. Uneheliche Kinder in die Welt zu setzen, betrachtete man unter allen Umständen als unsittlich, und man verurteilte den unehelichen Geschlechtsverkehr doppelt, wenn er nicht ohne Folgen geblieben war. Die uneheliche Mutter wurde nicht nur mit empörender Härte behandelt, sondern die Verhältnisse so gestaltet, daß die Kinder teils dem

Untergang preisgegeben waren, teils verkümmerten und nicht zu tauglichen Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen konnten. Das bedrückende Vorurteil früherer Zeiten, dem unehelichen Kinde seinen Stand vorzuhalten und es als minderwertig darzustellen, ist mehr als verderblich gewesen.

In dieser Beziehung ist ein Umschwung eingetreten: man hegt und pflegt die unehelichen Kinder als eine Gabe an die Nation, und wir gehen Zeiten entgegen, in welchen die Erzeugung unehelicher Kinder prämiiert wird, weil sie zum Heil der sonst absterbenden Menschheit gedeihen!

Dies sind natürlich starke Übertreibungen; hier wie überall soll Recht und Rechtsübung vermitteln. Jedenfalls ist es aber ein richtiges Bestreben, die Anerkennung unehelicher Kinder durch den Erzeuger zu fördern und zu bestimmen, daß zwischen ihm und dem Kinde sich legitime Verwandtschaftsbeziehungen entspinnen. In dieser Beziehung steht das Bürgerliche Gesetzbuch im Rückstand; besser ist das Schweizer und das neue französische Recht.

Dem Bürgerlichen Gesetzbuch fehlt auch hier jede Vorausahnung künftiger Zeiten und jedes Vorgefühl für dasjenige, was uns dereinst beschieden ist. Wem aber jede prophetische Ader fehlt, der sollte kein Gesetzgeber sein.

XVI.

Weltkultur

Lange Zeit bekümmerte sich jeder Staat nur um sich und um seine Interessen; was hinter seinen Grenzen lag, war außerhalb des Kreises seiner Betrachtung. Allerdings ist diesem Stand der Sache ein anderer vorhergegangen; denn der Gedanke eines Weltreiches ist nicht nur im Geiste früherer Idealisten aufgetreten, sondern auch s. Z. zur mächtigen Betätigung gelangt. Was das römische Reich errungen hatte, die Herrschaft über den größten Teil der damals bekannten Welt, das wirkte lange Zeit nach, und in der grandiosen Idee des germanisch-römischen Weltreichs blieb jene Stimmung zurück, welche jahrhundertelang das Römertum belebt hatte. Man bedarf nur eines Eingehens auf die Imperialisten des 13. und 14. Jahrhunderts, um zu erkennen, wie sich vom Römerreiche zum deutschen Weltreiche eine Brücke baute. Wo immer aber der Gedanke des Kaiserreiches als eines Weltreiches herrschte, da trat die Idee des einzelnen Staates zurück: der Kaiser war die Spitze der christlichen Mächte, der oberste Leiter und der oberste Richter der Welt. Noch Dante und Bartolus ließen über den Einzelfürsten den Kaiser walten.

Diese Idee brach aber an der Wirklichkeit entzwei. Dem germanischen Reich fehlte die kompakte Natur des Römerreiches und vor allem das durch jahrhundertelange Übung bewährte gouvernamentale Geschick; es fehlte der Völkermittelpunkt, um den sich das Ganze gruppierte, und der ungeheure Individualismus des germanischen Lebens ließ sich eine solche Einjochung nicht gefallen. Noch war in den Kreuzzügen eine einigende Idee zu verspüren, aber seit dem 14. Jahrhundert waren dem Kaisertum die Flügel gelähmt. Die früher unter dem kaiserlichen Aar stehenden Königreiche machten sich selbständig, und keines dieser Länder

unterwarf sich dem anderen, noch weniger wollten sie dem Kaiser untertan sein. So entstand die Idee der Selbständigkeit und, wie man seit Bodinus zu sagen pflegt, der Begriff der Souveränität und damit der Unbegrenztheit der staatlichen Macht; und als sich neben den älteren Staaten weitere Länder auftaten, als insbesondere die Niederlande in den Kreis der handeltreibenden Mächte eintraten, wurde der selbständige Zug der Staaten noch verschärft, und auf der großen Freistraße des Meeres sollte jeder Staat dem anderen als gleichberechtigter Träger der Macht entgegentreten.

Es ist kein Zufall, daß sich gerade in jener Zeit das Völkerrecht entwickelte und damit der Gedanke, daß, so sehr die Staaten in ihrer Selbständigkeit sich voneinander abschließen, unter ihnen doch gewisse Normen des Verkehrs bestehen müssen und daß ein gewisser Pflichtenkreis die Länder miteinander vereinigt. So waren die Zeiten, in welchen der Staatsgedanke am festesten zum Durchbruch gelangte, zu gleicher Zeit auch die Geburtsstunden des Völkerrechtes. Von den Tagen des Hugo Grotius bis ins 19. Jahrhundert ist die Saat aufgegangen, und die kleinen Anfänge des Völkerrechtes sind zur höchsten Entwicklung gediehen.

Aber noch im 19. Jahrhundert war das Völkerrecht ein Recht der Vereinzelung. Der eine Staat schloß mit dem anderen Verträge ab und suchte durch vertragliche Normierung seine Interessen zu wahren. Dadurch geriet das Völkerrecht in die Bande der Politik, und je nach den Konstellationen der politischen Macht kamen die völkerrechtlichen Gesetze zur größeren oder geringeren Entwicklung. So wurde das Völkerrecht zu einem Konglomerat individualistischer Normen, und was in der Sphäre zweier Staaten galt, galt nicht in der Sphäre des dritten; mit anderen Worten, das System der subjektiven und objektiven Rechte war auf diesem Gebiet noch nicht voneinander getrennt, und nur wenige objektive Rechte gab es, die über der Fülle der subjektiven Einzelrechte thronten und ihnen Regel und Stütze gaben. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts ist der große Gedanke zum Durchbruch gelangt. Nur der Areopag der Völker zusammen kann völkerrechtliche Gesetze schaffen, die dann für die Verhältnisse aller

Staaten gelten, und innerhalb deren die Einzelstaaten mit ihren Rechtsgeschäften und Rechtsereignissen subjektive Rechte erwerben und subjektiven Pflichten übernehmen können. Auf diese Weise trat der Gedanke der Vergesellschaftung der Staaten neu hervor, und damit gewann man wieder Fühlung mit der ehemaligen Idee des Weltreiches, mit der Vorstellung eines Universalstaates, nur daß hier das Ganze nicht in eine monarchische Spitze, sondern in eine förderative Vergesellschaftung ausläuft.

So ist mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts das Völkerrecht in eine neue Stufe der Entwicklung eingetreten; jetzt ist der Gedanke herrschend geworden, daß es ein überstaatliches Recht gibt, das die Staaten bindet und das möglicherweise auch dem Einzelindividuum solche Ansprüche gewährt, welche über den Staaten stehen und nicht durch staatliche Gesetze beeinträchtigt werden dürfen; jetzt ist das Völkerrecht von einem Bruchstückrecht zu einem Gesamtrecht geworden, dessen Rechtssätze allgemein gelten und nicht etwa an dem schwachen Faden einzelner Staatsverträge zwischen zwei Völkern hängen, vor allem auch nicht die Sklaven der Politik sein dürfen. Noch im ganzen 18. Jahrhundert findet sich der Gedanke, daß die völkerrechtlichen Befugnisse Konzessionen des einzelnen Falles sind, die durch Staatsverträge erteilt wurden, so daß die Regeln sich bald so, bald anders gestalteten, je nach der mehr oder minder freundlichen Stellung der Völker zueinander. Bald sollte für die politischen Flüchtlinge ein Asyl gewährt werden, bald nicht, bald ein Meerbusen frei sein, bald gebunden und der freien Benutzung entzogen, bald sollte das Recht der neutralisierten See in der einen oder anderen Weise geregelt, bald das Beuterecht im Seekrieg mehr oder minder ausgedehnt werden, je nachdem die Staaten sich einander mehr oder minder Gegenkonzessionen gewährten.

Das System des Marktens und Feilschens auf dem Gebiete des Rechtes war gang und gäbe, und so gab es wenig allgemeine Regeln, sondern eine Menge von Sonderrechten, die nicht auf Erwägungen der Vernunft, sondern auf Machtverhältnissen beruhten.

Diese Schwäche des Völkerrechtes war schon im 19. Jahrhundert durch einige allgemeine Konventionen durchbrochen, welche

auf gewissen Einzelgebieten ein Weltrecht bestimmten, so was Post, Telegraphie, Autor- und Patentschutz und einige andere Punkte betraf; namentlich gehört hierher auch das Verbot des Sklaven- und Mädchenhandels. Aber erst durch die Haager Friedenskonferenzen 1899, 1907 ist der Gedanke zur vollkommenen Geltung gelangt, daß nicht etwa bloß für ganz neutrale Dinge, sondern für die Lebensfragen der Völker, selbst für diejenigen Institute, welche Krieg und Frieden betreffen und somit in das innerste Mark der Völkerinteressen greifen, gemeinsame Regeln aufzustellen sind.

Mit großer Kraft hat in der neueren Zeit die Friedensbewegung eingesetzt. An Versuchen in früherer Zeit hat es nicht gefehlt, aber sie sind vereinzelt geblieben. Erst seit etwa 50 Jahren ist die Friedensbewegung mächtiger geworden und hat sich in einer großen Reihe von Gesellschaften und Vereinen über die Erde verbreitet. Das Bestreben geht zunächst dahin, völkerrechtliche Differenzen möglichst durch Schiedsgerichte zu begleichen, damit die anarchische Gewaltentscheidung des Kriegs einer Entscheidung durch die rechtliche Vernunft Platz macht. Ein anderes Bestreben drängt dazu, die Völker einander anzunähern und in ständiger Aussprache die in den völkerrechtlichen Instinkten enthaltenen Gegensätze auszugleichen. Bei allen diesen Dingen ist ins Auge zu fassen, daß solche Gegensätze niemals bloß intellektueller Art sind, sondern aus der Stimmung der Gemüter hervorgehen, und wenn die Friedensbestrebungen auch keinen anderen Erfolg haben, als daß sie suggestiv auf die Völker wirken und die völkerrechtlichen Verstimmungen möglichst ausgleichen, dann ist schon sehr viel gewonnen.

Darin ist ein Hauptvorteil dieser Vereine und Gesellschaften zu erblicken; sie können überall bei eintretenden Differenzen begütigend eingreifen und versöhnend wirken. Wie früher den Familien, so wohnt gegenwärtig noch den Völkern eine aus der ursprünglichen Wildheit hervorgehende Leidenschaftlichkeit inne, so daß oft eine Kleinigkeit genügt, einen Paroxysmus zu erregen, und daß ein Preßerzeugnis oder eine Regierungserklärung hinreicht, um die Leidenschaften zur Siedehitze zu bringen. Hier ist es eine der Hauptaufgaben der Friedensbewegung, die Menschheit zu einer ruhigeren

Auffassung der Dinge zu erziehen, so daß die Betrachtung der vernünftigeren Interessen die motivlosen, aus dem Urstamme der Leidenschaften hervorgehenden Stimmungen überwindet.

Andererseits wird natürlich die Friedensaussicht durch eine gute und tüchtige Ausübung der Schiedsgerichtsbarkeit gesteigert, vor allem aber durch die Gewöhnung, sich an Schiedsgerichte zu wenden und den Verträgen die Schiedsgerichtsklausel beizufügen. Im übrigen muß es der Völkerrechtsgruppierung und ihrem Zusammentreten zu einer Völkerrechtsgemeinschaft überlassen sein, uns den ewigen Frieden zu bringen.

Schon jetzt haben die Großmächte eine Art von Oberaufsicht über die Weltereignisse und die Weltschicksale, die allerdings noch höchst ungeregelt in der Luft liegt und an keine bestimmte völkerrechtliche Kategorien anknüpft. Aber hierdurch wird allmählich ein Areopag der Staaten begründet und die Aussicht eröffnet, daß die Differenzen stets einer Vernunftentscheidung unterworfen werden. Damit ist für den Frieden schon sehr viel gewonnen. Wenn dann schließlich die Völker sich zu festen Gemeinschaften verbinden und ihre schroffe Trennung aufhört, wenn sie sich bewußt sind, daß es ihre Aufgabe ist, einträchtig die Weltkultur zu fördern, dann ist die Zeit gekommen, in welcher der Friedensengel der Welt die frohe Botschaft bringt.

Im Gegensatz zum Internationalismus hat man in neuerer Zeit das Nationalgefühl zu steigern versucht. Diese Steigerung geht auf alte Zeiten zurück. Während die antike Welt den Unterschied zwischen den Einheimischen und Barbaren betonte, hat im Mittelalter die Idee des Weltkaisertums das nationale Gefühl lange Zeit im Schach gehalten. An Stelle dessen trat der Unterschied zwischen Christenwelt und Islam: der Islam galt als der Verderb und die höllische Verdammnis, der Islam galt als der unheilbringende Ahriman. Doch bildeten sich bereits innerhalb des Kaisertums gewisse Gruppen, die den Kultus des engeren Gemeinwesens pflegten, und vor allem hat Frankreich, England und Spanien gegen die Abhängigkeit vom Kaisertum protestiert und das Kaisertum als eine wesenlose Idee hinzustellen versucht. Als später das europäische Staatenwesen entstand, hat sich im

gegenseitigen Kampfe der Diplomatie und der Waffen eine scharfe Spaltung der Völker entwickelt, und die Welt schien nur dadurch in die richtigen Geleise zu kommen, daß jeder Staat sich vollkommen seiner Kraft widmete und das Fremde möglichst ablehnte. Doch hat auch hier das Element der Religion und das Bedürfnis des Zusammenschlusses religiöser Kreise wiederum eine bedeutende Einigung erzielt und den Nationalitätsbegriff zurückgedrängt.

Einmal wieder, im Napoleonischen Weltkaisertum, flackerte die Idee eines Universalreiches auf, und die Art und Weise, wie man Napoleons Herrschaft namentlich in Süddeutschland fühlte, war vollkommen von der Ansicht geleitet, daß man in ihm nicht eine fremde nationalfeindliche Macht, sondern den Vertreter des kulturbringenden Allkaisertums zu begrüßen habe[1]). Im Kampf gegen Napoleon loderte dann wieder das Nationalgefühl auf, das zeitweise zu einem Feuerbrand wurde, welcher die Welt zum Kriege entflammte. Zwei Hauptvertreter dieses pronònzierten Nationalgefühls waren in Deutschland Fichte und Bismarck. Bei Fichte war es nicht nur der Gedanke der nationalen Ideengruppe, sondern die Überzeugung von einer besonderen Vorzüglichkeit der deutschen Veranlagung gegenüber der der anderen Völker. Bei Bismarck war es der nüchterne Gedanke, daß die Steigerung der Macht des Eigenlandes ein Ziel sei, welches alle anderen Ziele in Schatten stellte; die ganze Politik sollte der Gedanke beherrschen, möglichst viel für das eigene Volk zu erzielen.

Dieses gesteigerte Nationalgefühl ist in der neueren Zeit wieder bedeutend besänftigt worden. Männer, welche die Idee bis zur äußersten Konsequenz trieben, wie Treitschke, haben eine starke Ernüchterung hinterlassen. Man hat erkannt, daß das Heil der einen Nation nicht im Untergang der übrigen liegt, sondern daß auch die anderen Völker in ihrer Kultur fortschreiten und auf ihrem Gebiet das leisten, was sie leisten können. Schon wirtschaftlich läßt sich der Kampf der Völker nur in der Art verstehen, daß das eine Volk im Austausch mit dem anderen an dessen Erzeugnissen beteiligt wird. Die geistige Potenz eines jeden Volkes

[1]) Dies darf man bei Würdigung der Rheinbundstaaten nicht verkennen. Vgl. S. 198.

verflacht, wenn es nicht mit dem Leben der übrigen in ständiger Berührung bleibt. Auf der anderen Seite hat sich auch der Gedanke entwickelt, daß nicht nur das Heil des einen Volkes, sondern auch das Heil des anderen in Betracht kommt, und daß auch in dieser Beziehung eine gewisse Solidarität unter den Nationen besteht. Dies führt dazu, daß man von dem strikten Souveränitätsbegriff etwas nachläßt und durch Staatsverträge und Vergesellschaftungen gemeinsame Bahnen eröffnet, welche die Völker miteinander wandeln. Prophet dieser Idee war neuerdings Haldane.

Man hat erkannt, daß die Übertreibung des Nationalitätsgedankens zum Chauvinismus führt und dieser ein Verderben der Völker wird: er verhindert die gegenseitige Verständigung, hemmt die gemeinsame Tätigkeit und ist ein Feind der Kultur. So vor allem auch der nationale Eigendünkel, welcher von der eigenen Nation nur die Lichtseiten erkennen und von den anderen nur die Schattenseiten hervorheben will. In dieser Beziehung haben die völkerrechtlichen Bestrebungen äußerst wohltätig gewirkt, und so ist man längst über das Bismarcksche System hinausgekommen, das man jahrelang als den Ausdruck äußerster politischer Weisheit betrachtete. Man hat erkannt, daß die Taten und Errungenschaften eines Volkes zwar eine Folge der Göttlichkeit des ganzen Menschengeschlechtes sind, daß aber an einen Eingriff der Gottheit in der Art, daß im einzelnen Falle das Volk A oder das Volk B siegt, nicht zu denken ist. Der Glaube an ein auserwähltes Volk unter den Völkern ist gewichen. Überhaupt hat die Ansicht, daß in den Einzelschicksalen der Völker Gottes Fügung zu erkennen sei, und daß diese mit der Tugend und Untugend der Völker zusammenhänge, der Überzeugung Raum gegeben, daß nur in den Endresultaten, nicht in Einzelergebnissen sich die göttliche Urkraft menschlichen Daseins erweist.

* * *

Dem Nationalismus entsprach wirtschaftlich der Merkantilismus, der vom 16. bis 18. Jahrhundert die Handels- und Industrievölker zu einem vernichtenden Kampf trieb. Schon unter Richard II. 1381 war eine Navigationsakte ergangen, die aber nicht zum Ziele

gelangte, weil es England an den nötigen Schiffen fehlte. Die Wiederholung der Navigationsakte unter Cromwell 1651, welche den Handel mit den englischen Kolonien auf die englischen Schiffe beschränkte, war ein vernichtender Schlag gegen Holland; der Zollkrieg Englands mit den Niederlanden, der mit dem Intercursus Magnus endete und England die Einfuhr seiner Tuchwaren in den Niederlanden sicherte, vernichtete die Tuchindustrie der Niederlande. Der Methuenvertrag 1703, welcher England das Monopol des Handels mit Portugal und seinen Kolonien gewährte, gab England einen bedeutenden Vorsprung. Während Sully und Colbert die französische Industrie auf ihren Höhepunkt gebracht hatten, blieb die französische Flotte zurück, und der englisch-französische Seekrieg schloß 1763 mit dem Vertrag von Paris, welcher die volle Übermacht Englands besiegelte.

Stets eine gegenseitige Vernichtungspolitik mit dem Siege des Stärkeren!

Dem Internationalismus aber entsprach einst die Lehre des Freihandels. Sie betrachtete die ganze Welt als Wirtschaftsgebiet und besagte: jeder Gegenstand wird in einem Lande am besten und billigsten produziert, und es ist nur eine Sache der richtigen Arbeitsverteilung und Produktion, daß an jedem Orte dasjenige geschaffen wird, was hier am besten gedeiht. Auf diese Weise geschieht die Produktion in der Welt am reichsten und vorteilhaftesten, und der gegenseitige Verkehr sorgt dafür, daß jeweils das produzierende Land gegen diese seine Produkte die entsprechenden Erzeugnisse der anderen Länder in genügendem Maße erlangt. Diese Theorie, welche namentlich in England in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts zur Geltung kam und welche dahin führte, daß man auch die Kornzölle aufhob, infolge deren der Getreidebau sich in England auf ein Minimum reduzierte, ist scheinbar, leidet aber an wesentlichen Gebrechen. Schon längst erkannte man, daß sie nicht unbedingt durchzuführen sei, und insbesondere hat man das System der sogenannten Erziehungszölle aufgestellt: man sagte, es könne eine bestimmte Produktion in einem Lande mit der Zeit sich zur Konkurrenzfähigkeit heranbilden, sie bedürfe aber einige Jahre der Schonung durch Einfuhrzölle,

welche es ermöglichten, daß die inländischen Produkte in den Zeiten der Entwicklung nicht durch die ausländische Einfuhr verdrängt würden: ein solcher Schutz sollte dann aufhören, wenn die heimische Industrie sich in genügender Weise entwickelt hätte. Diese Theorie hat sehr viel Richtiges, namentlich auch insofern, als manche Zölle in der Tat nur während einer bestimmten Erziehungszeit fruchtbar wirken. Außerdem hat man zur Geltung gebracht, daß im Zollwesen auch das politische Element in Betracht komme und ein Staat in der Lage sein könne, Waren des anderen zurückzuweisen, um ihn dadurch zu schwächen und ihm Zugeständnisse abzutrotzen, also sogenannte Kampfzölle.

Diese und andere Theorien, welche man zur Berechtigung des Zollsystems angeführt hat, treffen aber den Hauptkern der Sache nicht. Der Hauptkern ist folgender: zwar soll die Wirtschaft Weltwirtschaft sein, allein nicht in der Art, daß die Summe der Produzenten der Erde einander in vereinzelter anarchischer Weise gegenübersteht, sondern die Produzenten eines jeden Landes bilden, schon wegen der einheitlichen Gesetzgebung und der einheitlichen staatlichen Fürsorge, eine gewisse organische Gesamtheit. Wenn daher von einer Konkurrenz die Rede ist, so ist nicht die Produktion des einen individuellen Fabrikanten gegen die des anderen in die Wagschale zu legen, sondern die Produktion des einen Landes gegenüber der des anderen. Nun muß man es aber vor allem anstreben, daß sich in jedem Lande solche Verhältnisse bilden, welche eine möglichst ausgiebige Entwicklung der Kultur dieses Landes gestatten; man muß dafür sorgen, daß nicht einzelne Gegenden ganz verkommen, einzelne Industrien ganz veröden; man muß berücksichtigen, daß sich nicht immer das eine Land auf bestimmte andere Industriezweige werfen, oder seine Produktion mit einer bestimmten anderen vertauschen kann. Daher kann es eine wichtige Aufgabe sein, im Landesinteresse eine Industrie aufrechtzuerhalten, welche man vom Standpunkte des anarchischen individualisierten Welthandels eher untergehen ließe. Allerdings kann damit das Interesse der Konsumenten in Widerspruch stehen, welche durch eine billigere Einfuhr ihrerseits besser versorgt würden.

Wie in aller Politik, handelt es sich also auch hier um die Vermeidung des größeren Übels durch das kleinere und um eine bestimmte Mittellinie, welche rechts und links den schwersten Nachteilen entgeht.

Dazu kommt noch ein zweiter Punkt. Die Produktion ist nicht nur um der produzierten Gegenstände, sondern um der menschlichen Kultur willen da. Bei der menschlichen Kultur handelt es sich aber nicht nur darum, daß möglichst viel produziert wird, sondern daß das Menschentum selber als eine vielgestaltige Gruppe geistbegabter, strebender und zu gleicher Zeit mit Bedürfnissen belasteter Wesen eine menschenwürdige, dem Kulturfortschritt entsprechende Existenz erlangt. So kann die Sorge für eine Bevölkerungsklasse es herbeiführen, daß man gewisse Industrien aufrechterhält, wenn es auch vom Standpunkt der Produktionstechnik angezeigt sein könnte, sie eingehen zu lassen.

Die weitere Erörterung dieser Gegensätze ist Sache der nationalökonomischen Erwägung und rückt von der Jurisprudenz ab; die Jurisprudenz hat nur dafür zu sorgen, daß durch Schaffung von Zollrechten und Zollpflichten den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprochen wird. Dahin kann insbesondere auch gehören, daß Freihäfen und zollfreie Entrepots angelegt werden, welche insofern gewissermaßen außerhalb des Inlandes liegen, als sie der Zollbelastung nicht unterliegen. Dies ist namentlich der Fall wegen des Zwischenhandels: man will Waren des einen Landes ins Inland bringen, sie aber dort nicht in Verkehr setzen, sondern höchstens in der einen oder anderen Weise bearbeiten und dann nach einem anderen Lande ausführen. Außerdem haben auch teils Zollschwierigkeiten, teils Rücksichten auf die Bevölkerung dazu geführt, daß manche Örtlichkeiten, z. B. Savoyen nach seiner Einverleibung in Frankreich, außerhalb des Zollgebietes verblieben sind. Juristisch ist ein derartiger Landstrich zwar Inland, aber Inland mit zollfreier Verkehrszirkulation, und wenn man die Zollbelastung als eine Innerstaatsservitut betrachtet, so sind solche Zwischengebiete von dieser Innerstaatsservitut frei.[1])

---

[1]) Der Begriff der Staatsservitut wird sonst nur völkerrechtlich gefaßt. Der Begriff der Innerstaatsservitut ist neu, es ist aber nicht zu entbehren.

Der Weltverkehr führt zu einer Reihe wichtiger Fragen. Es gibt Gebiete, die zwar innerhalb der Landesterritorialgewalt stehen, an welchen aber die übrigen Staaten so große Interessen haben, daß die Landesgewalt zurücktreten muß. Dies gilt vor allem von den internationalen Wasserstraßen, welche die Meere miteinander verknüpfen und daher die Adern des Weltverkehrs sind. Hier muß der Satz gelten, daß kein Staat die Landesgewalt in einer Weise ausüben kann, wodurch anderen Kulturstaaten die Benutzung verkümmert wird; noch mehr, kein Staat soll es in der Gewalt haben, die Benützung des einen Staates zu bevorzugen und die des anderen an schwerere Bedingungen zu heften. Diese Frage ist zuerst beim Suezkanal hervorgetreten, sie ist dann beim Panamakanal brennend geworden. Auch für Dardanellen und Bosporus ist das Problem von der größten wirtschaftlichen Bedeutung: durfte die Türkei im letzten Kriege diese Wasserstraßen sperren und die Getreidedurchfuhr verhindern? Es muß gesagt werden, daß die internationalen Interessen den nationalen vorgehen, und es verhält sich hier ähnlich, wie bei den mehrere Staaten durchfließenden Strömen, welche der gemeinsamen Schiffahrt eröffnet werden müssen.

* * *

Auf diese Weise wird eine Vergesellschaftung der Nationen erzielt und die Weltwirtschaft in vernünftige Bahnen gelenkt. Und zwar arbeiten daran die christlichen Völker im Verein mit den erst neulich hervorgetretenen, von europäischer Bildung durchtränkten Ostasiaten.

Im Gegensatz zu den christlichen und ostasiatischen Staaten stehen noch heute die Staaten des Islam. Der Gegensatz ist nicht zu überbrücken. Der Islamglaube hängt fest im Orientalen: die Einfachheit des Dogmas, die einleuchtende Art der Verheißung, die an die sinnliche Natur des Menschen appellierende Idee der Seligkeit, und die der männlichen Oberherrschaft schmeichelnde Art des Familien- und Eherechts haben eine verführerische Kraft. Allerdings konnte auch aus diesem Islam eine starke geistige Kultur hervorgehen, denn es ist überall den Völkern möglich, die Schranken des Dogmas zu sprengen und zu freieren Vorstellungen zu gelangen. Es gab eine Zeit, als die Araber die griechische Philosophie über-

nahmen und sich mit tiefen wissenschaftlichen Fragen befaßten, und vor allem war es der Islam im Persertum, welcher die höchsten philosophischen und poetischen Blüten trieb. Die Sufiten wandelten, ganz im Widerspruch mit der Richtung des Islam, vollkommen auf pantheistischen Höhen, und einen größeren pantheistischen Dichter als Dschelal Eddin Rumi hat die Welt nicht gesehen. Das große Unglück des Islam aber war, daß der tartarische Stamm der Türken die Leitung der Islamwelt übernahm, ein Stamm von großer militärischer Tüchtigkeit, der auch zeitweise die Pracht der Welt in sich aufnehmen konnte, aber unfähig war, eine fortschreitende Kultur aus sich zu erzeugen und insbesondere die Schranken des Islam zu überschreiten. Nachdem die Türken in ihrer militärischen Kraft zurückgewiesen worden sind, ist ihr Wesen allmählich verknöchert, und sie haben sich als untauglich erwiesen, weiterhin tatkräftig in die Kultur einzugreifen. Was sie an Kunst geschaffen haben, ist lediglich eine Lehenkultur, und ihre wissenschaftliche Betätigung ist fast Null. Zwar hat die Staatsverwaltung mehrfach unter kräftigen Sultanen Ansätze gemacht zu einem Aufschwung, das eine Mal war es der Sultan Mahmud II., der 1826 das rückschrittliche Institut der Janitscharen gewaltsam beseitigte, sodann suchte Abd ul Medschid mit dem Hattischerif von Gülhane in die Bahnen des Okzidents einzutreten, während das persönliche Regiment Abdul Hamids sich da dem Okzident zuneigte, wo es seinem Eigeninteresse entsprach; aber alle Versuche einer Reform sind gescheitert, gescheitert an dem Widerstand der Ulemas und gescheitert an der mangelnden Kulturkraft der Rasse. Vor allem war die Verwaltung stets im höchsten Grade mangelhaft: nirgends ist es ihr möglich gewesen, den Volkswohlstand zu heben und die wirtschaftlichen Kräfte zu fördern; nur eine gewisse Toleranz ist zu rühmen. Allerdings ging der Satz des Islam nach Mawerdi dahin, daß die nichtislamitische Welt erobert werden müsse und daß vor ihrer Unterwerfung zwar ein kurzer Waffenstillstand, aber kein dauernder Friede zu schließen sei; doch ließ man Christen und Juden gegen eine Abgabe auf dem Boden sitzen und gewährte ihnen die Möglichkeit ihres einheimischen Lebens und ihrer einheimischen Sitten, allerdings so, daß,

wer dem Islam huldigte, in allen Punkten, namentlich auch in Steuersachen, einen großen Vorrang genoß, so daß das Agrarvermögen vielfach in den Händen der Islamgläubigen zusammenströmte. Wo aber Handel getrieben wurde, da zeigte sich der Islam machtlos, und der Grieche und der Armenier wurde der Herr des Geldmarktes.

An dieser Inferiorität der Islamkultur krankt die heutige Welt. Die ungeheure Ausdehnung der Islamwelt auf der einen Seite, das scharfe religiöse Zusammenhalten auf der anderen Seite läßt den Islamstaat als einen festen kulturfremden Körper in unserer Welt erscheinen. Eine vollständige Kulturberuhigung wird erst dann eintreten, wenn auch die Länder des Islam in christliche (okzidentale) Verwaltung genommen sind. Dies braucht nicht durch die Eroberung zu geschehen: das Beispiel von Ägypten und Tunis zeigt uns, wie ein okzidentaler Staat materiell herrschen und die Kulturquellen eines Volkes erschließen kann, ohne daß formell an der Souveränität des Staates gerüttelt wird. Sobald einmal die Türkei auf diese Weise in europäische Verwaltung übergegangen ist, werden bessere Tage herannahen, und die Gläubigen des Islam werden nicht mehr als ein der Kulturwelt feindlicher Kern erscheinen, sondern, etwa wie in Bosnien und der Herzegowina, als eine der Staatsverwaltung eingegliederte Religionsgruppe eines im ganzen christlichen Staates. Alle anderen Versuche, die Türkei zu modernisieren und zu einer dem abendländischen Wesen entsprechenden Völkerschaft zu gestalten, werden scheitern. Und doch ist es ein Erfordernis der Zukunft, daß diejenigen Länder, die einst die Kornkammern der Welt bildeten, nicht fernerhin unter einer starken Mißwirtschaft zu leiden haben.

Die rechtlichen Beziehungen, wodurch eine solche indirekte Herrschaft begründet wird, sind das Protektoratsverhältnis und die Finanzkontrolle.

Das Protektoratsverhältnis drückt den Protektionsstaat in eine gewisse Unmündigkeit herab: dieser hört auf, voll geschäftsfähig zu sein, und wird zum mindesten geschäftsbeschränkt; geschäftsbeschränkt einmal nach außen hin, indem der Protektorstaat die Leitung seiner Politik vollständig übernimmt, so daß ohne

ihn kein völkerrechtlicher Akt vorgenommen werden kann; aber auch die innere Verwaltung wird durch den Protektorstaat ganz oder teilweise übernommen: er ernennt die Verwaltungs- und Justizbeamten, oder läßt mindestens eine solche Ernennung nur mit seiner Einwilligung geschehen; ja, er hat mehr oder minder die Einwilligung zu den Gesetzen zu geben. Auf diese Weise ist eine Art von Vormundschaftsverhältnis eingeleitet, das aber nicht verhindert, daß der in Protektion befindliche Staat ein selbständiges Staatswesen bildet und daß die Interessen seines Staatswesens Sonderinteressen sind, die von denen des Protektorstaates vollständig getrennt bleiben. Wenn der Protektor es versteht, so wird er auf solche Weise geordnete, den europäischen Vorstellungen entsprechende Zustände herbeiführen, andererseits wird es ihm gelingen, die Hilfsquellen des Landes zu eröffnen und auch seine geistigen Kulturmächte zu entfesseln.

Nicht ganz so weit reichen die Beschränkungen im Falle der Finanzkontrolle. Hier hat der Protektorstaat eine vormundschaftliche Stellung nur in bezug auf die Einnahme und Ausgabe der Gelder; in dieser Beziehung ist der beschützte Staat unmündig gemacht und führt der Kontrollstaat die Vormundschaft: in jeder anderen Beziehung ist der beschützte Staat selbständig und geschäftsfähig; allein, da kaum eine Unternehmung ohne Finanzen vor sich gehen kann, da die Betriebsmittel landwirtschaftlicher, industrieller Art, die Verwaltung, die Justiz und der internationale Verkehr nur mit Geldmitteln überhaupt durchzuführen sind, so steht das Verhältnis faktisch einem Protektionsverhältnis gleich. In der Tat hat sich auch, wo überall die Finanzkontrolle eine vollständige geworden ist, das Verhältnis in ein Protektionsverhältnis verwandelt, vor allem in Ägypten, das unter Cromers und Kitcheners Regime einen so gewaltigen Aufschwung erfahren hat.

Auf solche Weise werden die Islamvölker künftig unter europäische Leitung gestellt werden. Dann kann die Islamkultur ein bedeutsames Element für die Menschheit werden, — nicht die Kultur der Türken, aber die der Araber und Perser, auch nach der Seite der Rechtsentwicklung hin; denn die verschiedenen Rechtsschulen des Islam haben zwar sehr viel Scholastik, aber doch auch

eine Reihe gesunder und bedeutsamer Rechtsgedanken zutage gefördert; hat doch der Islam in seinem Schoße ein Equityrecht gegenüber dem Gesetzesrecht entwickelt; und wenn auch eine gewisse Stagnation in der Entwicklung eingetreten ist, so ist noch nicht aller Tage Abend.

* * *

So bietet unsere heutige Kulturwelt eine außerordentlich strebsame, ja nervöse Ansammlung von Menschengruppen mit unablässiger Tätigkeit, hastend, sorgend, bangend, bald aufjubelnd, bald unter dem Alp schwerer Bedrängnisse erseufzend, und überall muß das Recht den Anforderungen der Gesellschaft nachkommen, bald fördernd, bald zurückhaltend, bald Ruhe, bald Friede spendend, bald auch, wenn die Kriegsflamme loht, die Wagschale in der Hand haltend, um den schlimmsten Auswüchsen der Gewalt ein Veto entgegenzurufen; auf der anderen Seite aber auch voll Resignation, wo es nicht mehr durchlangen kann, sondern sich den gegebenen Zuständen beugen muß. Recht und Gewalt herrscht noch jetzt in der Menschheit, aber das Recht läßt sich nicht verdrängen; denn auch wo die Gewalt mächtig ist, legt das Recht seine Hand auf und ordnet die dadurch gegebenen Verhältnisse.

Wir glauben nicht an ein ewiges Recht, wir glauben an ein der Kultur gemäßes und ihren Fortschritten folgendes Recht. Wir sind auch ferne davon, das Recht in die Studierstube zu verpflanzen und als eine Sache der Amönität zu behandeln: wir wissen, daß das Recht ein blutig ernstes Ding ist, welches im Leben ersteht und das Leben zu regeln hat; aber wir verehren das Recht als ein unentbehrliches Kulturmittel, und so werden wir nicht aufhören, auf der einen Seite das gewordene Recht zu erforschen, auf der anderen Seite mit der höchsten Kraft an der Fortbildung des Rechts zu arbeiten.

Glücklich, daß wir die Kindheitsjahre der historischen Schule überwunden haben. Die historische Schule hat uns wenig Segen gebracht. Möge der modernen Rechtsschule mehr gelingen!

Register

A

B

C

D

E

F

G

H

J

K

L

M

N

O

P

T

U

V

W

Z






BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22415 5686

